



Rechenschaftsbericht

für

Pax Asset Management AG
Aeschenplatz 13
4052 Basel

Dieser Rechenschaftsbericht fasst das Stimmverhalten nach folgenden Spezifikationen zusammen:

Zeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023

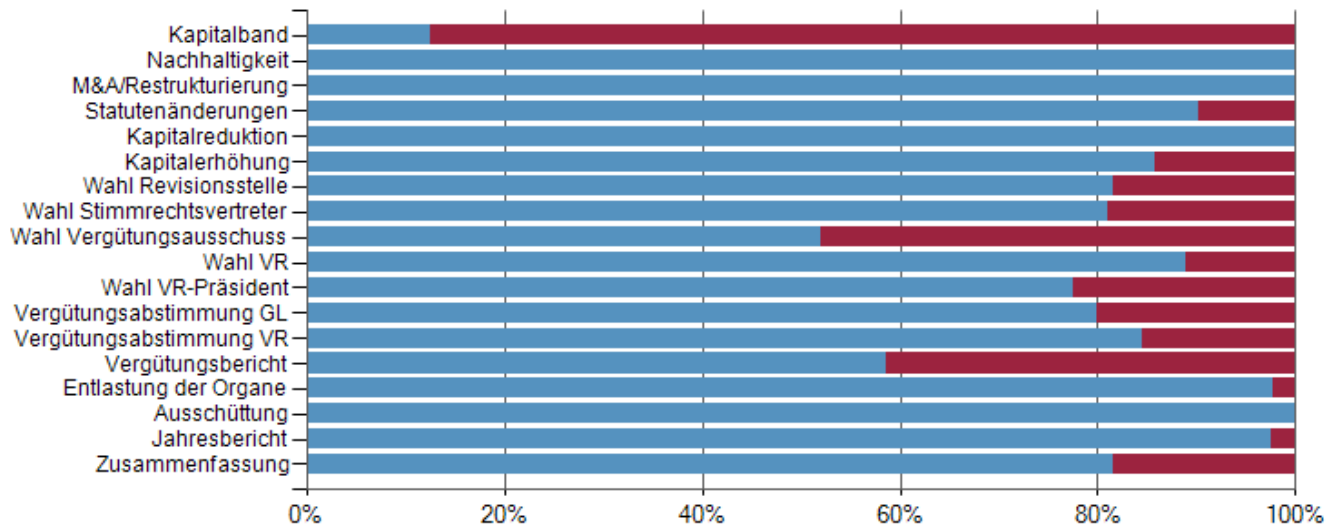
Traktanden: Zusammenfassung aller Traktanden, d.h. nicht nur die stimmpflichtigen Traktanden nach Art. 71a Abs. 1 BVG.

Für folgende Unternehmen wurden die Stimmrechte wahrgenommen:

Schaffner	10.01.2023
R&S Group	28.02.2023
Novartis	07.03.2023
Dätwyler	07.03.2023
ALSO	17.03.2023
Givaudan	23.03.2023
Schindler	28.03.2023
SGS	28.03.2023
Huber+Suhner	29.03.2023
SenioResidenz	29.03.2023
Forbo	30.03.2023
Zurich Insurance Group	06.04.2023
Comet	14.04.2023
Ascom	18.04.2023
Geberit	19.04.2023
Georg Fischer	19.04.2023
Orior	19.04.2023
Nestlé	20.04.2023
Siegfried	20.04.2023
SIG Group	20.04.2023
Medartis	21.04.2023
APG	27.04.2023
Helvetia	28.04.2023
Swiss Life	28.04.2023
Glarner Kantonalbank	28.04.2023
Galenica	03.05.2023
Temenos	03.05.2023
Holcim	04.05.2023
Lonza Group	05.05.2023
Alcon	05.05.2023
Swatch Group	10.05.2023
Sensirion	15.05.2023
Burkhalter	16.05.2023
Partners Group	24.05.2023
Dottikon ES	25.05.2023
Dottikon ES	07.07.2023
EMS-Chemie	12.08.2023
Richemont	06.09.2023
Novartis	15.09.2023
Schaffner	07.12.2023
R&S Group	11.12.2023

Kurzübersicht

■ Annahme ■ Ablehnung ■ Enthaltung



Kategorie	Traktanden	Annahme	Ablehnung	Enthaltung
Zusammenfassung	930	759 (82%)	171 (18%)	0 (0%)
Jahresbericht	41	40 (98%)	1 (2%)	0 (0%)
Ausschüttung	43	43 (100%)	0 (0%)	0 (0%)
Entlastung der Organe	44	43 (98%)	1 (2%)	0 (0%)
Vergütungsbericht	29	17 (59%)	12 (41%)	0 (0%)
Vergütungsabstimmung VR	45	38 (84%)	7 (16%)	0 (0%)
Vergütungsabstimmung GL	65	52 (80%)	13 (20%)	0 (0%)
Wahl VR-Präsident	40	31 (78%)	9 (23%)	0 (0%)
Wahl VR	278	247 (89%)	31 (11%)	0 (0%)
Wahl Vergütungsausschuss	121	63 (52%)	58 (48%)	0 (0%)
Wahl Stimmrechtsvertreter	37	30 (81%)	7 (19%)	0 (0%)
Wahl Revisionsstelle	38	31 (82%)	7 (18%)	0 (0%)
Kapitalerhöhung	7	6 (86%)	1 (14%)	0 (0%)
Kapitalreduktion	10	10 (100%)	0 (0%)	0 (0%)
Statutenänderungen	102	92 (90%)	10 (10%)	0 (0%)
M&A/Restrukturierung	3	3 (100%)	0 (0%)	0 (0%)
Nachhaltigkeit	11	11 (100%)	0 (0%)	0 (0%)
Kapitalband	16	2 (13%)	14 (88%)	0 (0%)

Kurzübersicht Liste

■ Annahme ■ Ablehnung □ Keine Abstimmung

Datum	Unternehmen	Typ	Jahresbericht	Ausschüttung	Entlastung der Organe	Vergütungsbericht	Vergütungsabstimmung VR	Vergütungsabstimmung GL	Wahl VR-Präsident	Wahl VR	Wahl Vergütungsausschuss	Wahl Stimmrechtsvertreter	Wahl Revisionsstelle	Kapitalerhöhung	Kapitalreduktion	Statutenänderungen	M&A/Restrukturierung	Andere Themen	Aktionärsanträge	Nachhaltigkeit	Zusatz- und Änderungsanträge	
10.01.23	Schaffner	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	■	□
28.02.23	R&S Group	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	□
07.03.23	Novartis	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	■	□	□	□	□	□	□
07.03.23	Dätwyler	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
17.03.23	ALSO	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
23.03.23	Givaudan	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
28.03.23	Schindler	oGV	■	■	□	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	■	□	□
28.03.23	SGS	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
29.03.23	Huber+Suhner	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	■	□	□
29.03.23	SenioResidenz	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	■	□	□	□	□	□	□
30.03.23	Forbo	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	□	□	□	□	□	□
06.04.23	Zurich Insurance Group	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
14.04.23	Comet	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	□	□	□	□	□	□
18.04.23	Ascom	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
19.04.23	Geberit	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	■	□	□	□	■	□	□
19.04.23	Georg Fischer	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
19.04.23	Orior	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	□	□	□	■	□	□
20.04.23	Nestlé	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	■	□	□	□	□	□	□
20.04.23	Siegfried	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
20.04.23	SIG Group	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	■	□	□
21.04.23	Medartis	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
27.04.23	APG	oGV	■	■	□	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	□
28.04.23	Helvetia	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
28.04.23	Swiss Life	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	□	□	□	□	□	□
28.04.23	Glarner Kantonalbank	oGV	■	■	□	■	□	■	■	□	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
03.05.23	Galenica	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	■	□	□
03.05.23	Temenos	oGV	■	■	□	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	□
04.05.23	Holcim	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	□	□	□	■	□	□
05.05.23	Lonza Group	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	■	□	□
05.05.23	Alcon	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	□	□	□	□	□	□
10.05.23	Swatch Group	oGV	■	■	□	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	□
15.05.23	Sensirion	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
16.05.23	Burkhalter	oGV	■	■	□	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
24.05.23	Partners Group	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
25.05.23	Dottikon ES	aGV	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	■	□	□	□	□	□	□

Datum	Unternehmen	Typ	Jahresbericht	Ausschüttung	Entlastung der Organe	Vergütungsbericht	Vergütungsabstimmung VR	Vergütungsabstimmung GL	Wahl VR-Präsident	Wahl VR	Wahl Vergütungsausschuss	Wahl Stimmrechtsvertreter	Wahl Revisionsstelle	Kapitalerhöhung	Kapitalreduktion	Statutenänderungen	M&A/Restrukturierung	Anderer Themen	Aktionärsanträge	Nachhaltigkeit	Zusatz- und Änderungsanträge	
07.07.23	Dottikon ES	oGV	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	□
12.08.23	EMS-Chemie	oGV	■	■	■	□	■	■	■	■	□	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
06.09.23	Richemont	oGV	■	■	■	□	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	□
15.09.23	Novartis	aGV	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	■	□	■	□	□	□	□	□
07.12.23	Schaffner	aGV	□	□	■	□	■	□	■	■	■	□	□	□	□	□	■	□	□	□	□	□
11.12.23	R&S Group	aGV	□	□	■	□	■	■	□	■	■	□	□	■	■	■	■	□	□	□	□	□

Traktanden

Schaffner (oGV, 10.01.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung 2021/22 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung 2021/22 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung einer ordentlichen Dividende, Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen) in freie Reserven aus Kapitaleinlagen und verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus freien Reserven aus Kapitaleinlagen</p>		
2.1	<p>Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung einer ordentlichen Dividende</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung einer ordentlichen Dividende:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnvortrag: CHF 23'062'000 - Jahresgewinn: CHF 21'118'000 - Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 44'180'000 - Zuweisung an die gesetzlichen Reserven: CHF 0 - Ausschüttung CHF 4.50 je dividendenberechtigte Namenaktie: CHF -2'837'000 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 41'342'000 <p><i>Der Verwaltungsrat schlägt für das Geschäftsjahr 2021/22 eine Gesamtausschüttung an die Aktionäre von total CHF 9.00 brutto (CHF 7.42 netto) je dividendenberechtigte Namenaktie vor. Diese setzt sich zusammen aus einer ordentlichen Dividende aus dem Bilanzgewinn von CHF 4.50 brutto je dividendenberechtigte Namenaktie (CHF 2.92 netto nach Abzug von 35 % Verrechnungssteuer) (siehe Traktandum 2.1) sowie einer verrechnungssteuerfreien Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven in Höhe von CHF 4.50 je dividendenberechtigte Namenaktie (siehe Traktandum 2.2).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2.2	<p>Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen) in freie Reserven aus Kapitaleinlagen und verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus freien Reserven aus Kapitaleinlagen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt folgende Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen) in freie Reserven aus Kapitaleinlagen und folgende verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus freien Reserven aus Kapitaleinlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen des Vorjahrs: CHF 0 - Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen): CHF 2'837'000 - Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung CHF 4.50 je dividendenberechtigte Namenaktie: CHF -2'837'000 - Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen auf neue Rechnung: CHF 0 <p><i>Bei Gutheissung der Anträge gemäss den Traktanden 2.1 und 2.2 wird die gesamte Ausschüttung in Höhe von total CHF 7.42 netto je dividendenberechtigte Namenaktie ab dem 16. Januar 2023 ausbezahlt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Schaffner (oGV, 10.01.2023)		VR	Abstimmung
3	Entlastung der verantwortlichen Organe	Annahme	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für das Geschäftsjahr 2021/22 Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021/22 von Schaffner bekannt. Schaffner erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
4	Wahlen		
4.1	Wahlen Verwaltungsrat		
	<p><i>Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021/22 aus 4 Personen. Urs Kaufmann stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es ist die Neuwahl von Markus Heusser traktandiert. Somit besteht der Verwaltungsrat unverändert aus 4 Mitgliedern. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Wir empfinden Verwaltungsräte unter 5 Mitglieder aber als zu klein. Der Verwaltungsrat wäre zu 75 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen Digitalisierung und juristische Ausbildung im Verwaltungsrat nicht vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
4.1.1	Wiederwahl Philipp Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrats	Annahme	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Philipp Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Philipp Buhofer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Familie Buhofer via BURU Holding AG (17.2 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
4.1.2	Wiederwahl Gerhard Pegam als Mitglied des Verwaltungsrats	Annahme	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Gerhard Pegam als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Gerhard Pegam in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
4.1.3	Wiederwahl Andrea Tranel als Mitglied des Verwaltungsrats	Annahme	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Andrea Tranel als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Andrea Tranel in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		

Schaffner (oGV, 10.01.2023)		VR	Abstimmung
4.1.4	<p>Neuwahl Markus Heusser als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Markus Heusser als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Markus Heusser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.2	<p>Neuwahl Markus Heusser als Präsident des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Markus Heusser als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Markus Heusser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3	Wahlen Mitglieder des Vergütungsausschusses		
4.3.1	<p>Wiederwahl Philipp Buhofer als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Philipp Buhofer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3.2	<p>Neuwahl Markus Heusser als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Markus Heusser als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.4	<p>Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn lic. iur. Jean-Claude Cattin, LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Grenchen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Jean-Claude Cattin hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Schaffner (oGV, 10.01.2023)

VR

Abstimmung

4.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der BDO AG, Solothurn, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022/23.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 197'000
- Non-Audit Fees: CHF 0
- Total: CHF 197'000

Die Non-Audit Fees betragen 0 % der Audit Fees. Die BDO AG ist seit 2015 die Revisionsstelle von Schaffner. Der leitende Revisor Thomas Bigler trat sein Amt im Geschäftsjahr 2021/22 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Vergütungen

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Schaffner erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021/22: CHF 259'000 (2020/21: CHF 257'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021/22: CHF 512'000 (2020/21: CHF 515'000)
- CEO 2021/22: CHF 762'000 (2020/21: CHF 873'000), davon variable Vergütung ca. 27.0 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021/22: CHF 1'527'000 (2020/21: CHF 2'581'000), davon variable Vergütung ca. 22.0 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Fixes Grundgehalt
- Vorsorgeleistungen und übrige Vergütungen

Variable Vergütung :

- Variable Vergütung in bar (Zielgrössen CEO/CFO: Finanzielle Ziele [Nettoumsatz (20 %), EBIT (25 %) sowie Free Cashflow (15 %)] und individuelle Ziele [aktuelle Projekte, strategische Zielen und nachhaltige Unternehmensentwicklung (40 %)], max. 75 % des Basissalärs)
- Long-Term Incentive (LTI) in Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren (Zielanzahl Aktien pro Mitglied der GL * Zielerreichungsfaktor [Wert zwischen 0,5 und 1,5]. Der Zielerreichungsfaktor setzt sich zusammen aus der Beurteilung der finanziellen Situation und den Perspektiven des Unternehmens, des Marktumfelds, der Fortschritte bei der Strategieumsetzung sowie der persönlichen Leistung des Mitglieds)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und deren Gewichtung werden offengelegt. Die Zielanteile der einzelnen Vergütungskomponenten werden nicht offengelegt. Es fehlen auch Angaben zu Zielerreichungsgraden und Leistungszielen sowie zur Aktienzuteilung. Eine Vergleichsgruppe wird angegeben. Der Ziel- und Maximalbonus wird in Relation zur fixen Vergütung festgelegt. Der Vergütungsbericht ist übersichtlich dargestellt. Das Beteiligungsmodell ist verständlich. Dem Verwaltungsrat kommt ein Ermessensspielraum zu. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen/Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 550'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung in bar sowie eine feste Anzahl gesperrter Aktien. Der Wert der Aktien basiert auf dem Schlusskurs vom 28. November 2022. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 550'000 bei 4 Mitgliedern). Aus dem Vergütungsbericht 2021/22 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021/22: CHF 259'000 (2020/21: CHF 257'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021/22: CHF 512'000 (2020/21: CHF 515'000)

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in über mindestens 3 Jahren gesperrten Aktien. Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die beantragte Gesamtvergütung erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen/Ex SMI Expanded 2020: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023/24 Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'500'000 der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023/24 zu genehmigen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung besteht im Wesentlichen aus einer erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung in bar und einer langfristigen Vergütung in Form von gesperrten Aktien. Der Wert der Aktien basiert auf dem Schlusskurs vom 28. November 2022. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 3 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'500'000 bei 3 Mitgliedern). Aus dem Vergütungsbericht 2021/22 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021/22: CHF 762'000 (2020/21: CHF 873'000), davon variable Vergütung ca. 27.0 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021/22: CHF 1'527'000 (2020/21: CHF 2'581'000), davon variable Vergütung ca. 22.0 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Der beantragte Gesamtbetrag für die Vergütung erscheint im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft. Es besteht ebenso die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen/Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Statutenänderungen

Schaffner (oGV, 10.01.2023)

VR

Abstimmung

6.1 Zwingende Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 8 Abs. 4 und 5, Art. 9 Abs. 2, 3 und 4, Art. 10, Art. 12 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2 Ziff. 7, Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Satz 1 und Art. 29 Ziff. 5 der Statuten der Gesellschaft zu ändern, streichen oder ergänzen (siehe GV Einladungsschreiben). Die Änderungen der Art. 8 Abs. 4 und 5, Art. 9 Abs. 2, 3 und 4, Art. 10, Art. 12 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2 Ziff. 7, Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Satz 1 und Art. 29 Ziff. 5 der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden zwingenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten zwingenden Aktienrechts angepasst werden.

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine notwendige Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision. So werden beispielsweise die Einberufungs- und Traktandierungsschwellen gesenkt oder die Dekotierungskompetenz an die Generalversammlung delegiert. Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre werden durch die Anpassungen gestärkt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Redaktionelle Anpassung der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und 6, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und Art. 34 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

*- Art. 4 (Neue Fassung):
"[Aufgehoben]"*

*- Art. 5 Abs. 1 und Abs. 6 (Neue Fassung):
"Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3, 5 und 6 als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.
[...]
[Abs. 6 gestrichen]"*

*- Art. 8 Abs. 2 (Neue Fassung):
"Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen"*

*- Art. 11 Abs. 1 (Neue Fassung):
"Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.
[Satz 2 gestrichen]"*

*- Art. 34 (Neue Fassung):
"Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung über die Zuweisung an die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve. Die Generalversammlung kann über die gesetzlichen Reserven hinaus Teile des Bilanzgewinnes weiteren freiwilligen Gewinnreserven mit oder ohne besondere Zweckbestimmungen zuweisen. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung dieser Reserven."*

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung der Statuten. Die beantragte Statutenänderung tangiert somit weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von Schaffner.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Schaffner (oGV, 10.01.2023)

VR

Abstimmung

6.3 Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

- Art. 2 Abs. 3 (Neue Fassung):

"Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an."

Die Schaffner Holding AG strebt bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an. Dieses Bestreben soll in den Statuten ausdrücklich reflektiert und verankert werden.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.4 Anpassung der Aktienbuch- und Nominee-Bestimmung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern und ergänzen:

- Art. 6 Abs. 2, 3, und 4 (Neue Fassung):

"Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus, welcher der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien für eigene Rechnung erworben haben und besitzen werden, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) werden ohne Weiteres bis maximal 5% des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlich Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden."

Mit diesen Statutenänderungen sollen einerseits die Neuerungen der Aktienrechtsrevision in die Statuten überführt und andererseits die Nominee-Bestimmung modernisiert werden. Abs. 2 und Abs. 3 sollen dahingehend geändert werden, dass sie den gesetzlichen Wortlaut wiedergeben. Mit der Änderung in Abs. 3 werden die Voraussetzungen für die Eintragung im Aktienbuch erweitert und dem Gesetz angeglichen. Die Nominee-Bestimmung in Abs. 4 soll grundsätzlich überarbeitet werden. Nominees sollen eingetragen werden, wenn sie die Meldepflichten gemäss Statutenbestimmung einhalten. Eine separate Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat soll neu nicht mehr notwendig sein.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn Nominee-Eintragungen zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann. Als unbeschränkte Eintragung gilt ebenfalls, wenn ab 3 % der Stimmrechte eines Nominees, die Identität einzelner Aktionäre ab 0.5 % der Stimmrechte offengelegt werden muss. Dies wird im vorliegenden Fall gewährleistet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Schaffner (oGV, 10.01.2023)

VR

Abstimmung

6.5 Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 9 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

- Art. 9 Abs. 5 (Neue Fassung):

"Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Verwendung der elektronischen Mittel."

Mit dieser Statutenänderung soll die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung, das heisst das Abhalten einer Generalversammlung gänzlich ohne physischen Sitzungsort, eingeführt werden. Grundsätzlich soll die Generalversammlung auch zukünftig physisch durchgeführt werden, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen dies nicht zu.

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung der Statuten insbesondere dann, wenn ermöglicht wird, dass an einer Generalversammlung sowohl physisch wie auch elektronisch teilgenommen werden kann. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.6 Einführung der Möglichkeit der Nutzung der neuen elektronischen Möglichkeiten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 9 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und 3 und Art. 36 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern oder ergänzen:

- Art. 9 Abs. 1 (Neue Fassung):

"Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft einzuberufen. Namenaktionäre können überdies auch schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen werden (Art. 700 Abs. 1 OR)"

- Art. 17 Abs. 1 und Abs. 3 (Neue Fassung):

*"Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an mündlichen Beratungen und Abstimmungen teilnimmt. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Mittel (z.B. Videokonferenz) erfolgen. Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
[Abs. 2 unverändert]*

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Zustimmung einer Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder."

- Art. 36 Abs. 2 (Neue Fassung):

"Mitteilungen an Namenaktionäre können in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (auch elektronisch), an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebenen Kontaktangabe erfolgen."

Mit diesen Statutenänderungen sollen die neuen elektronischen Möglichkeiten der Aktienrechtsrevision eingeführt werden. Im Wesentlichen beantragt der Verwaltungsrat, die Möglichkeit der Mitteilung an Aktionäre mittels elektronischen Mitteln (Art. 9 und Art. 36) und die Möglichkeit des Abhaltens von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln ohne physischen Sitzungsort einzuführen. Diese Änderungen sollen die Gesellschaft modernisieren und dem Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität geben, auf modernste Kommunikationsmittel zurückzugreifen.

Die beantragte Statutenänderung tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von Schaffner.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.1.1/5.2: Erhöhung der Unabhängigkeit (Heinz Kundert [Vertreter])
- 5.1.5/5.3.2: Erhöhung der Unabhängigkeit (Christopher Detweiler [Vertreter])

R&S Group (oGV, 28.02.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Approval of the annual report, the statutory financial statements and the IFRS financial statements for the financial year ending 31 October 2022</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose to approve the annual report, the statutory financial statements and the IFRS financial statements of the Company for the financial year 1 November 2021 until 31 October 2022.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Advisory vote on compensation report</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose that shareholders approve the compensation report for the financial year from 1 November 2021 until 31 October 2022 in an advisory vote.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Verwaltungsratspräsident 2021/2022: CHF 0 (2020/2021: CHF 0)</i> - <i>Verwaltungsrat (inkl. VRP) 2021/2022: CHF 0 (2020/2021: CHF 0)</i> - <i>Höchste Vergütung Geschäftsleitung (CFO) 2021/2022*: CHF 69'000 (2020/2021: CHF k. A.), davon variable Vergütung 0 %</i> - <i>Geschäftsleitung (inkl. CFO) 2021/2022: CHF 136'000 (2020/2021: CHF k. A.), davon variable Vergütung 0 %</i> <p><i>*Der CEO, Andreas Leutenegger, hat im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten, da er gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates und Inhaber von Gründer-Aktien ist.</i></p> <p><i>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fixe Vergütungen in bar oder in Eigenkapital-Instrumenten. In Anbetracht der Tatsache, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats Inhaber von Gründer-Aktien sind, haben sie beschlossen, im Berichts- sowie Vorjahr auf eine Vergütung zu verzichten. Dies gilt auch für Andreas Leutenegger der neben seiner Rolle als Verwaltungsrat auch exekutiv als CEO von VT5 Acquisition Company tätig ist.</i></p> <p><i>Im Berichtsjahr wurden die Mitglieder der Geschäftsleitung ausschliesslich mit fixen Komponenten vergütet. Diese bestanden aus einem Basissalär in bar sowie aus Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträgen. Das Unternehmen hat noch kein Anreizprogramm ausgearbeitet. Es wurden dementsprechend keine variablen Vergütungen ausbezahlt.</i></p> <p><i>Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Im Moment sind weder ein kurzfristiger noch ein langfristiger Anreizplan vorhanden. Im Sinne der Langfristigkeit und der Interessensbindung wäre eine langfristige Vergütungskomponente wünschenswert. Diese sollte anhand transparenter Performanceziele bestimmt, an einer Vergleichsgruppe ausgerichtet und nach oben hin begrenzt sein. Allerdings erscheinen die Vergütungen in Anbetracht der Ertragslage angemessen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

R&S Group (oGV, 28.02.2023)		VR	Abstimmung
3	<p>Appropriation of available earnings</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose the following appropriation of the available earnings of the Company for the financial year from 1 November 2021 until 31 October 2022:</i></p> <p>- Net loss for the period from 1 November 2021 to 31 October 2022: CHF -5'128'962.41 - Accumulated loss as of 31 October 2022: CHF -472'076.82 - Available earnings: CHF -5'601'039.23</p> <p><i>Proposed appropriation:</i> - Loss to be carried forward: CHF -5'601'039.23</p> <p><i>Da das Unternehmen im Finanzjahr 2021/2022 einen Verlust realisiert hat und keine ausschüttbaren Gewinne vorhanden sind, beantragt der Verwaltungsrat keine Ausschüttung vorzunehmen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Discharge of the members of the Board of Directors and the Executive Board</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose to grant discharge to the members of the Board of Directors and the Executive Board, as well as all other persons involved in management of the Company, for their services rendered during the financial year ended 31 October 2022.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021/22 von VT5 Acquisition Company bekannt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	<p>Elections</p>		
5.1	<p>Election of the members of the Board of Directors</p> <p><i>Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021/2022 aus 5 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es sind keine Neuwahlen traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 5. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für kleinere Gesellschaften (ausserhalb des SMI Expanded). Der Verwaltungsrat wäre zu 20 % unabhängig und der Frauenanteil würde 20 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen Digitalisierung, juristische Ausbildung und Erfahrung in Nachhaltigkeit nicht im Verwaltungsrat vertreten. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums (unter 50 %) empfiehlt Inrate die Wahl von Christopher Detweiler und Heinz Kundert nicht zu unterstützen. Beide Kandidaten sind Vertreter von Veraison (26.3 % der Stimmen). Zudem wäre ohne die Abwahl dieser Verwaltungsratskandidaten die Gruppe rund um Veraison im Verhältnis zum Kapitalanteil übervertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
5.1.1	<p>Heinz Kundert as member (current)</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose that Heinz Kundert be elected as member of the Board of Directors for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Heinz Kundert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Veraison (26.3 % der Stimmrechte). Veraison unterstützte in der Vergangenheit die Kandidatur von Heinz Kundert als Verwaltungsratspräsident bei Comet. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

R&S Group (oGV, 28.02.2023)		VR	Abstimmung
5.1.2	<p>Jennifer Maag as member (current)</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose that Jennifer Maag be elected as member of the Board of Directors for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jennifer Maag in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.3	<p>Andreas Leutenegger as member (current)</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose that Andreas Leutenegger be elected as member of the Board of Directors for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Andreas Leutenegger in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist CEO von VT5 Acquisition Company.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.4	<p>Gregor Greber as member (current)</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose that Gregor Greber be elected as member of the Board of Directors for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Gregor Greber in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Co-Gründer und Verwaltungsrat von Veraison Capital und somit Vertreter des Aktionärs Veraison (26.3 % der Stimmrechte) und hält Aktien im Umfang von 2.5 % im Eigenbesitz.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.5	<p>Christopher Detweiler as member (current)</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose that Christopher Detweiler be elected as member of the Board of Directors for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Christopher Detweiler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Co-Gründer von Veraison Capital und somit Vertreter des Aktionärs Veraison (26.3 % der Stimmrechte). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.2	<p>Election of the Chairperson of the Board of Directors (Heinz Kundert)</p> <p><i>The Board of Directors resolves to propose that Heinz Kundert be elected as Chairperson of the Board of Directors (current) for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Heinz Kundert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Veraison (26.3 % der Stimmrechte). Veraison unterstützte in der Vergangenheit die Kandidatur von Heinz Kundert als Verwaltungsratspräsident bei Comet. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidenschaft von Heinz Kundert im Verwaltungsrat. Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Heinz Kundert als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Präsident des Verwaltungsrats nicht unterstützt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

5.3 Election of the members of the Compensation Committee

5.3.1 Jennifer Maag as member (current)

Annahme

Annahme

The Board of Directors resolves to propose that Jennifer Maag be elected as member of the Compensation Committee for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Jennifer Maag hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Jennifer Maag in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3.2 Christopher Detweiler as member (current)

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors resolves to propose that Christopher Detweiler be elected as member of the Compensation Committee for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.

Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Christopher Detweiler als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.4 Election of statutory auditors

Annahme

Annahme

The Board of Directors resolves to propose that Deloitte AG (current) be elected as the statutory auditor of the Company auditors for the financial year from 1 November 2022 until 31 October 2023.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 125'000
- Non-Audit Fees: CHF 0
- Total: CHF 125'000

Die Non-Audit Fees betragen 0 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen auch audit-nahe Fees im Umfang von CHF 75'000. Diese wurden hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Börsengang (IPO) verrechnet. Deloitte AG ist seit 2021 die Revisionsstelle von VT5 Acquisition Company. Der leitende Revisor, Andreas Bodenmann, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2020/2021 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Election of independent proxy

Annahme

Annahme

The Board of Directors resolves to propose that Buis Bürgi AG, Zurich, (current) be elected as the independent proxy of the Company for a term of office of one year, lasting until the conclusion of the next ordinary Annual Shareholders Meeting.

Paul Bürgi von der Anwaltskanzlei Buis Bürgi AG hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Approval of compensation

R&S Group (oGV, 28.02.2023)

VR

Abstimmung

6.1 Approval of compensation for the Board of Directors

Annahme

Annahme

The Board of Directors resolves, given there are no changes intended with regard to the compensation of the Board of Directors prior to the achievement of a business combination (see further p. 33 of the annual report), to propose to the shareholders that no remuneration for the Board of Directors be paid for the term of office until the next ordinary Annual Shareholders Meeting.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 0 basierend auf 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021/2022 können folgende Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021/2022: CHF 0 (2020/2021: CHF 0)
- Verwaltungsrat (inkl. VRP) 2021/2022: CHF 0 (2020/2021: CHF 0)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fixe Vergütungen in bar oder in Eigenkapital-Instrumenten. In Anbetracht der Tatsache, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats Inhaber von Gründer-Aktien des Unternehmens sind, haben sie beschlossen, bis zu einem allfälligen Unternehmenszusammenschluss auf eine Vergütung zu verzichten. Dies gilt auch für Andreas Leutenegger der neben seiner Rolle als Verwaltungsrat auch exekutiv als CEO von VT5 Acquisition Company tätig ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Approval of compensation for the Executive Board

Annahme

Annahme

The Board of Directors resolves to propose to approve a maximum amount of CHF 300'000 for the compensation of the persons whom the Board of Directors has entrusted with the executive management (meaning the members of the Executive Board) for the compensation period until the next ordinary Annual Shareholders Meeting.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 3 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 200'000 basierend auf 3 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021/2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- Höchste Vergütung Geschäftsleitung (CFO) 2021/2022*: CHF 69'000 (2020/2021: CHF k. A.), davon variable Vergütung 0 %
- Geschäftsleitung (inkl. CFO) 2021/2022: CHF 136'000 (2020/2021: CHF k. A.), davon variable Vergütung 0 %

**Der CEO, Andreas Leutenegger, hat im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten, da er gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates und Inhaber von Gründer-Aktien ist.*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Im Berichtsjahr wurden die Mitglieder der Geschäftsleitung ausschliesslich mit fixen Komponenten vergütet. Diese bestanden aus einem Basissalär in bar sowie aus Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträgen. Das Unternehmen hat noch kein Anreizprogramm ausgearbeitet. Im Sinne der Langfristigkeit und der Interessensbindung wäre eine langfristige Vergütungskomponente wünschenswert. Die beantragte Gesamtvergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 7.2/7.3: Vergütungshöhe im zweistelligen Millionenbereich und Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung
- 8.12/9.4: Verkleinerung des Gremiums (William T. Winters [Drittmandat und Teilnahme an Sitzungen])
- 9.1/9.2/9.3/9.4: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2013 (Ausnahme: 2019)

Novartis (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung des operativen und finanziellen Lageberichts der Novartis AG, der Jahresrechnung der Novartis AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des operativen und finanziellen Lageberichts der Novartis AG, der Jahresrechnung der Novartis AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im operativen und finanziellen Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, jedem seiner Mitglieder sowie jedem Mitglied der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.</i></p> <p><i>Im Geschäftsbericht 2022 ist eine Zusammenfassung mit wesentlichen Gerichtsverfahren, an denen Novartis oder ihre Tochtergesellschaften derzeit beteiligt sind oder waren und die im Jahr 2022 abgeschlossen wurden. Die Gerichtsverfahren betreffen Bestechungsvorwürfe, Vorwürfe mit Bezug auf wettbewerbswidrige Praktiken, kontroverse Marketingpraktiken und Forderungen zur Produkthaftung. Die Rückstellungen für Produkthaftung, staatliche Untersuchungen und andere rechtliche Angelegenheiten belaufen sich per Ende Geschäftsjahr 2022 auf USD 702 Mio. (2021: USD 397 Mio., 2020: USD 487 Mio., 2019: USD 1'369 Mio., 2018: USD 340 Mio.).</i></p> <p><i>Im Jahr 2020 war es zu mehreren sehr hohen und im Jahr 2021 zu ebenfalls hohen Strafzahlungen gekommen. Zu erwähnen gibt es die Einigung zwischen Sandoz (Tochterunternehmen von Novartis) und der Civil Division des US-Justizministeriums (DOJ) im Oktober 2021 im Umfang von USD 185 Millionen. Die Einigung bezieht sich auf Fehlverhalten von Sandoz zwischen 2013 und 2015 im Zusammenhang mit bestimmten, in den USA verkauften, Generika. Im Berichtsjahr 2022 kam es insgesamt zu Strafzahlungen von total USD 105 Millionen. Ausserdem hat Novartis einer Einigung zur Zahlung von USD 245 Millionen zur Beilegung kartellrechtlicher Sammelklagen im Zusammenhang mit der Verzögerung des Generikums von Exforge zugestimmt. Diese Vergleiche stehen zumeist unter dem Vorbehalt einvernehmlicher Zustimmung der Gegenpartei sowie der gerichtlichen Genehmigung. Im Jahr 2022 reichte der griechische Staat eine Zivilklage gegen Novartis Hellas ein, in der rund USD 225 Millionen für moralischen Schaden, der angeblich aus dem Verhalten das Gegenstand des im Jahr 2020 geschlossenen Vergleichs des Unternehmens mit dem DOJ bezüglich unangemessener wirtschaftlicher Vorteile in Griechenland resultierte.</i></p> <p><i>Inrate kann die Entlastung ablehnen, falls konkrete Anhaltspunkte auf ein gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte. Inrate stellt fest, dass Novartis in den vergangenen Jahren grössere Summen für Rechtsstreitigkeiten zurückgestellt und ausbezahlt hat. Novartis erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Im Berichtsjahr war Novartis in mehrere Kontroversen verwickelt, allerdings weisen diese nicht dieselbe Bedeutsamkeit wie in den Vorjahren auf.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

3 Verwendung des verfügbaren Gewinns der Novartis AG gemäss Bilanz und Dividendenbeschluss für 2022**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag: CHF 19'318'747'323
- Reduktion aufgrund Vernichtung eigener Aktien: CHF -1'966'414'116
- Reingewinn 2022 der Novartis AG: CHF 25'392'232'198
- Verfügbarer Gewinn gemäss Bilanz: CHF 42'744'565'405
- Zuweisung an die gesetzliche Reserve für eigene Aktien: CHF -1'578'834'054
- Verfügbarer Gewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 41'165'731'351
- Brutto-Dividende (vor Steuern und Abgaben) von CHF 3.20 pro dividendenberechtigte Aktie zu CHF 0.50 Nennwert: CHF -7'057'566'272
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 34'108'165'079

Ausschüttungsquote: 27.8 % (Vorjahr: 31.6 %)

Bei Genehmigung dieses Antrags wird die Dividende ab dem 13. März 2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 8. März 2023. Ab dem 9. März 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Herabsetzung des Aktienkapitals**Annahme****Annahme**

Die ordentlichen Generalversammlungen vom 2. März 2021 und 4. März 2022 haben den Verwaltungsrat ermächtigt, nach dessen Ermessen weitere Aktienrückkäufe im Gesamtwert von maximal CHF 20 Milliarden bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 resp. 2025 zu tätigen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 126'243'500 Aktien (davon 106'130'779 unter der Ermächtigung vom 2. März 2021 und 20'112'721 unter der Ermächtigung vom 4. März 2022) über die zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft. Diese Aktien sollen vernichtet und das Aktienkapital entsprechend herabgesetzt werden. Der gesetzlich vorgeschriebene Schuldeneruf ist erfolgt, sodass die Herabsetzung unmittelbar nach der Generalversammlung durchgeführt und im Handelsregister eingetragen werden könnte.

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital um CHF 63'121'750 (von CHF 1'201'860'626 auf CHF 1'138'738'876) durch Vernichtung von 126'243'500 im Jahr 2022 zurückgekauften, eigenen Aktien herabzusetzen, wobei der Herabsetzungsbetrag mit dem Gewinnvortrag verrechnet wird.

Der Verwaltungsrat würde unmittelbar nach entsprechender Durchführung der Kapitalherabsetzung den Artikel 4 Absatz 1 der Statuten auf folgenden neuen Wortlaut ändern:

- Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'138'738'876, ist voll liberiert und eingeteilt in 2'277'477'752 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50.

Novartis verfügt über eine sehr solide Bilanzstruktur. Es besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital. Die Gefahr einer passiven Erhöhung der potenziellen Kapitalverwässerung durch ein allfällig gleichbleibendes bedingtes oder genehmigtes Kapital stellt sich somit nicht. Die Traktandierungshürde liegt absolut bei einem Nennwert von CHF 1'000'000. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde von 0.083 % auf 0.088 %. Die Mitwirkungsrechte werden somit geringfügig verschlechtert. Inrate kann Kapitalreduktionen ablehnen, wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Weitere Aktienrückkäufe**Annahme****Annahme**

Wie unter Traktandum 4 erläutert, haben die ordentlichen Generalversammlungen 2021 und 2022 den Verwaltungsrat ermächtigt, nach dessen Ermessen Aktienrückkäufe bis zu einem Gesamtwert von maximal CHF 20 Milliarden zu tätigen. Bis zum 31. Januar 2023 wurden unter diesen Ermächtigungen Aktien im Gesamtwert von CHF 12.6 Milliarden zurückgekauft, womit CHF 7.4 Milliarden verbleiben.

Um den Vollzug des bereits angekündigten Aktienrückkaufs bis zu einem Gesamtwert von maximal USD 15 Milliarden sowie möglicher weiterer Aktienrückkäufe zu ermöglichen, beantragt der Verwaltungsrat, dass die Aktionäre den Verwaltungsrat ermächtigen, zusätzlich zu der verbleibenden Ermächtigung von CHF 7.4 Milliarden nach dessen Ermessen weitere Aktienrückkäufe bis zu einem Gesamtwert von maximal CHF 10 Milliarden in der Zeit von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026 zu tätigen. Sämtliche im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien sollen vernichtet werden und die erforderlichen Aktienkapitalherabsetzungen werden dann zumal den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt. Daher fallen die zurückgekauften Aktien nicht unter die 10%-Limite gemäss Art. 659 des Schweizerischen Obligationenrechts, welche den Erwerb von eigenen Aktien durch das Unternehmen einschränkt.

Mit dem Rückkauf eigener Aktien ist es für Novartis möglich, die Zahl der sich im Umlauf befindenden Aktien zu verringern und so den Wert der im Markt verbleibenden Aktien zu erhöhen. Novartis verfügt über eine sehr solide Bilanzstruktur. Es besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital. Unter der Annahme, dass Traktandum 4 angenommen wird, beträgt die aktuelle Aktienzahl von Novartis 2'277'477'752. Durch das neue Aktienrückkaufprogramm würde die Anzahl Aktien um maximal 124'548'512 Aktien auf 2'152'929'240 Aktien und damit das Aktienkapital auf CHF 1'076'464'620 reduziert werden (Berechnung: Rückkauf von Aktien im Wert von CHF 10 Mrd. basierend auf dem Kurs der Novartis Aktie von CHF 80.29 ergibt 124'548'512 Aktien, Stand: 17.02.2023). Somit würde durch dieses Rückkaufprogramm die Traktandierungsschwelle geringfügig von 0.088 % auf 0.093 % erhöht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Statutenrevision**6.1 Einführung von Art. 12a der Statuten****Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung von Art. 12a der Statuten.

Mit der Einführung des neuen Art. 12a wird die notwendige statutarische Grundlage zur Durchführung virtueller Generalversammlungen geschaffen. Die zeitliche Befristung stellt sicher, dass Aktionärinnen und Aktionäre in fünf Jahren erneut über die Ermächtigung des Verwaltungsrats abstimmen können. Die Statuten sollen wie folgt ergänzt werden.

Artikel 12a – Elektronische Teilnahme

1 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

2 Der Verwaltungsrat kann überdies jederzeit bis zum 30. Juni 2028 anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Änderung von Art. 10, 14, 30, 33 und 34 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 10, 14, 30, 33 und 34 der Statuten.

Unter Traktandum 6.2 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche aufgrund der OR-Revision angepasst werden müssen, um die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht zu bringen. Diese Punkte umfassen:

a. Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 10)

Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wird an das Gesetz angepasst und von 10% auf 5% des Aktienkapitals reduziert.

b. Vertretung an der Generalversammlung (Art. 14)

Bisher waren die Möglichkeiten der Stellvertretung von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung beschränkt. Mit der Änderung von Art. 14 der Statuten können sich Aktionärinnen und Aktionäre zukünftig von einer Vertreterin oder einem Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen.

c. Zusatzbetrag für Eintritte in die Geschäftsleitung (Art. 30)

Die OR-Revision beschränkt die Verwendungsmöglichkeiten des Zusatzbetrages auf Personen, die neu in die Geschäftsleitung eintreten. Eine Verwendung für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung ist nicht mehr zulässig. Art. 30 der Statuten muss entsprechend angepasst werden.

d. Dauer der Verträge / Berechnung der Entschädigung für Konkurrenzverbote (Art. 33)

Die Entschädigung für Konkurrenzverbote muss fortan basierend auf der durchschnittlichen Jahresvergütung der letzten drei Jahre berechnet werden. Art. 33 der Statuten muss angepasst werden, weil Novartis bisher auf die Vergütung des vorhergehenden Jahres abgestellt hat. Ausserdem werden in Art. 33 sprachliche Änderungen vorgenommen, um die Statuten an den Wortlaut des Gesetzes anzugleichen.

e. Externe Mandate (Art. 34)

Bisher unterstanden nur Mitglieder des Verwaltungsrats den gesetzlichen Bestimmungen betreffend externer Mandate. Mit der OR-Revision werden diese Bestimmungen auf Mitglieder der Geschäftsleitung ausgedehnt. Ausserdem werden Mandate in diesem Zusammenhang gesetzlich neu definiert. Mit der Anpassung von Art. 34 werden diese Änderungen übernommen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. Allerdings sind fast alle vorgeschlagenen Änderungen für die Aktionäre neutral oder wirken sich positiv auf die Mitwirkungsrechte aus. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Änderung von Art. 4-7, 9, 11-13, 16-18, 20-24, 27, 38 und 39 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 4-7, 9, 11-13, 16-18, 20-24, 27, 38 und 39 der Statuten.

Unter Traktandum 6.3 sind alle übrigen Änderungen zusammengefasst. Diese dienen in erster Linie der Implementierung von neuen, modernisierten Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Mittel. Ausserdem werden die Statuten bereinigt, indem infolge der OR-Revision nicht mehr benötigte Bestimmungen entfernt werden. Gleichzeitig soll in den Statuten durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache verwendet werden.

a. Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt (Art. 4)

Bisher bedurfte ein Beschluss der Generalversammlung zur Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien resp. Namenaktien in Inhaberaktien einer Grundlage in den Statuten. Da mit der OR-Revision dieses Erfordernis entfallen ist, kann Art. 4 Abs. 2 der Statuten gestrichen werden.

b. Auflage von Geschäftsbericht und Revisionsbericht (Art. 9)

Mit der OR-Revision wird die Pflicht der Gesellschaft aufgehoben, Geschäftsbericht und Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Vor dem Hintergrund, dass Novartis ihre Berichte im Internet publiziert, ist diese Bestimmung obsolet. Art. 9 wird entsprechend angepasst.

c. Inhalt der Einladung zur Generalversammlung (Art. 11)

Es wird neu darauf verzichtet, die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt der Einladung der Generalversammlung in den Statuten zu wiederholen, und stattdessen auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

d. Traktandierungsbegehren von Aktionärinnen und Aktionären (Art. 12)

Aktionärinnen und Aktionäre, die von ihrem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes Gebrauch machen, haben neu von Gesetzes wegen auch das Recht, eine Begründung in die Einladung zur Generalversammlung aufnehmen zu lassen. Die Änderung in Art. 12 der Statuten regelt die diesbezüglichen Fristen.

e. Kompetenzen der Generalversammlung, Quoren und Pflichten des Verwaltungsrats (Art. 17, 18, 24)

Diese Ergänzungen haben zum Zweck, Anpassungen im Gesetz in den Statuten abzubilden. Vereinzelt werden auch frühere Gesetzesänderungen nachgeführt, welche nicht mit der OR-Revision in Zusammenhang stehen.

f. Beschlüsse des Verwaltungsrats (Art. 23)

Die Bestimmungen zu den Modalitäten der Beschlussfassung des Verwaltungsrats enthalten neu eine pauschale Verweisung auf das Organisationsreglement. Die Statuten schliessen aber weiterhin aus, dass die vorsitzende Person einen Stichentscheid hat.

g. Mitteilungen an Aktionäre (Art. 38)

Um von den mit der OR-Revision eingeführten neuen Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können, schlägt der Verwaltungsrat vor, die entsprechende Grundlage in den Statuten zu schaffen.

h. Gerichtsstand (Art. 39)

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass es sich beim Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft um einen ausschliesslichen Gerichtsstand handelt.

i. Sprachliche Anpassungen (Art. 5-7, 13, 16, 20-22, 27)

Die weiteren Änderungen dienen einzig der Verwendung einer geschlechterneutralen Sprache.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt.

Die Einheit der Materie wird damit verletzt. Allerdings sind alle vorgeschlagenen Änderungen für die Aktionäre neutral oder wirken sich positiv auf die Mitwirkungsrechte aus. Neben den erforderlichen Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision wird eine redaktionelle Bereinigung der Statuten vorgenommen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Abstimmungen über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

7.1	Bindende Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024	Annahme	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für den Verwaltungsrat von CHF 8'750'000 für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i>		
	<i>Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 13 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'600'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat (inkl. Vergütungen an ehemalige Mitglieder) entnommen werden:</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 3'803'670 (2021: CHF 3'804'560) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 8'506'255 (2021: CHF 8'568'914) 		
	<i>Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen entschädigt (50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien). Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Jörg Reinhardt hat auf eine Erhöhung seiner Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 um 1.0 % verzichtet. Er hat bereits im Jahr 2021, 2020 und 2019 auf die Erhöhung verzichtet. Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP SMI 2021: CHF 2'566'450 [Mittelwert]/CHF 1'460'261 [Median]), scheint aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.</i>		
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>		
7.2	Bindende Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024	Annahme	Ablehnung
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Geschäftsleitung von CHF 90'000'000, der im oder in Bezug auf das Jahr 2024 ausbezahlt, versprochen oder zugeteilt wird.</i>		
	<i>Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf voraussichtlich 11 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 91'000'000 bei 11 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung (inkl. Vergütungen an ehemalige Mitglieder) entnommen werden:</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 10'960'639 (2021: CHF 10'626'023), davon variable Vergütung ca. 77.6 % - Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 70.8 Mio. (2021: CHF 58.7 Mio.), davon variable Vergütung ca. 59.3 % 		
	<i>Die voraussichtlichen Mindest-, Ziel- und Höchstbeträge für die maximale Gesamtvergütung 2024 wurden wie folgt festgelegt:</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> - Festbetrag (Minimum): CHF 12'000'000 - Zielbetrag (bei 100 % Zielerreichung): CHF 51'000'000 - Antrag an Aktionäre (bei 200 % Zielerreichung): CHF 90'000'000 		
	<i>Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der maximale Betrag mit CHF 90'000'000 für 11 Mitglieder der Geschäftsleitung (pro GL-Mitglied Novartis: CHF 8.18 Mio.) ist aus Sicht von Inrate hoch. Der Zielwert der Gesamtvergütung für CEO Vas Narasimhan beläuft sich auf rund CHF 10.9 Mio (2022: CHF 10.6 Mio., 2021: CHF 10.3 Mio., 2020: CHF 9.6 Mio., 2019: CHF 9.6 Mio., 2018: CHF 8.9 Mio.). Mit der Hebelwirkung (max. 950 % des Basissalärs) und dem hohen beantragten Maximalbetrag sind weiterhin Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich möglich (max. rund CHF 19.4 Mio.).</i>		
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i>		

7.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichts 2022 (Konsultativabstimmung).

Novartis erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (inkl. Vergütungen an ehemalige Mitglieder) zusammengefasst:

- *Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 3'803'670 (2021: CHF 3'804'560)*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 8'506'255 (2021: CHF 8'568'914)*
- *CEO 2022: CHF 10'960'639 (2021: CHF 10'626'023), davon variable Vergütung ca. 77.6 %*
- *Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 70.8 Mio. (2021: CHF 58.7 Mio.), davon variable Vergütung ca. 59.3 %*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- *Jährliche Basisvergütung in bar*
- *Pensions- und andere Leistungen*

Variable Vergütung:

- *Jährliche Leistungsprämie: 50 % in bar und 50 % in Novartis Aktien oder Restricted Share Units [RSU] mit einer Sperrfrist von jeweils drei Jahren (Zielgrössen: 60 % Finanzziele [40 % Group Net Sales, 30 % Group Operating Income und 30 % Group Free Cash Flow] und 40 % strategische Ziele [Strategy, Growth / Launches, Innovation, Operational excellence, Build trust with society]; max. 300 % des Basissalärs)*
- *Langfristiger Leistungsplan (LTPP) in Performance Share Units [PSU] (Zielgrössen: 25 % Net sales CAGR, 25 % Core operating income CAGR, 25 % Innovationskennzahlen, 25 % Relativer TSR; max. 650 % des Basissalärs)*

Der Vergütungsbericht ist sehr transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und deren Gewichtungen, die Performanceziele sowie die Zielerreichung der variablen Vergütung werden offengelegt. Die Zielerreichung der jährlichen Leistungsprämie liegt bei 100 % und diejenige des langfristigen LTPP bei 57 %. Der Vergütungsbericht enthält neben Vergleichsunternehmen auch die effektiv realisierten Vergütungen (CEO 2022: CHF 8'452'176, CEO 2021: CHF 11'224'727, CEO 2020: CHF 12'724'166). Es bestehen gewichtige Anforderung zum Mindestaktienbesitz (CEO: 5x Basissalär, GL: 3x Basissalär) und Rückforderungsklauseln. Das Vergütungssystem umfasst nach wie vor eine Vielzahl von Zielgrössen, was die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Performance und Vergütung erschwert. Der Verwaltungsrat hat zudem einen Ermessensspielraum. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance (TSR 1 Jahr: 8.4 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: 2.0 % [SPI: 7.0 %]/TSR 5 Jahre: 37.6 % [SPI: 27.7 %]) und im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Novartis 2022: CHF 10'960'639, CHF 8'452'176 [realisiert]; CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'859 [Median]). Das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung und die relative Obergrenze beträgt 950 % der Basisvergütung. Die maximale Gesamtvergütung kann damit ohne Berücksichtigung des Aktienkurses rund CHF 19.4 Mio. betragen. Inrate spricht sich gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 13 Personen. Andreas von Planta steht nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung. Alle übrigen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es ist die Neuwahl von John D. Young traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 13. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 92.3 % unabhängig und der Frauenanteil würde 30.8 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird individuell ausgewiesen und betrug im Geschäftsjahr 2022 mindestens 90 %. Alle Kompetenzen sind im Verwaltungsrat vertreten.

Zur Verkleinerung des Gremiums (über 12 Mitglieder) empfiehlt Inrate die Wahl von William T. Winters nicht zu unterstützen. William T. Winters ist amtierender CEO der börsenkotierten Standard Chartered PLC und fehlte im Berichtsjahr an einer Verwaltungsrats- sowie an einer Ausschusssitzung. Zudem sind die Kompetenzen von William T. Winters bereits ausreichend im Gremium vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

8.1 Wiederwahl von Jörg Reinhardt als Mitglied und Präsident

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jörg Reinhardt als Mitglied und Präsident in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Jörg Reinhardt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er von 2008 bis 2010 als Chief Operating Officer für die Novartis Gruppe tätig war. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2 Wiederwahl von Nancy C. Andrews

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nancy C. Andrews als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Nancy C. Andrews in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.3 Wiederwahl von Ton Büchner

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ton Büchner als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Ton Büchner in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.4 Wiederwahl von Patrice Bula

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrice Bula als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Patrice Bula in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Novartis (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
8.5	<p>Wiederwahl von Elizabeth Doherty</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Elizabeth Doherty als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Elizabeth Doherty in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Elizabeth Doherty und Frans van Houten beide bei Royal Philips tätig sind.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8.6	<p>Wiederwahl von Bridgette Heller</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bridgette Heller als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Bridgette Heller in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8.7	<p>Wiederwahl von Daniel Hochstrasser</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Daniel Hochstrasser als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Daniel Hochstrasser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Novartis und Bär & Karrer. In der Vergangenheit hat Bär & Karrer Novartis bei diversen Transaktionen (Platzierung Sustainability-Linked Anleihe, Verkauf Baurecht, Spin-Off Alcon, Verkauf Roche-Beteiligung) rechtlich beraten. Daniel Hochstrasser war bis Ende 2022 Partner und Präsident des Verwaltungsrats von Bär & Karrer.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8.8	<p>Wiederwahl von Frans van Houten</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frans van Houten als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Frans van Houten in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Trotz seines Mandats als CEO von Royal Philips bis Oktober 2022 hat Frans van Houten Jahr 2021 an 100 % der Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen und lediglich eine Ausschusssitzung verpasst. Inrate wird auch in Zukunft die Sitzungsteilnahme genau verfolgen. Es gilt zu erwähnen, dass Elizabeth Doherty und Frans van Houten beide bei Royal Philips tätig sind.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8.9	<p>Wiederwahl von Simon Moroney</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Simon Moroney als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Simon Moroney in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Novartis (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
8.10	<p>Wiederwahl von Ana de Pro Gonzalo</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ana de Pro Gonzalo als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ana de Pro Gonzalo in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8.11	<p>Wiederwahl von Charles L. Sawyers</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Charles L. Sawyers als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Charles L. Sawyers in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Charles L. Sawyers hat viele Engagements als Berater bei diversen Gesellschaften. Er hat jedoch wie im Vorjahr an 100 % der Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8.12	<p>Wiederwahl von William T. Winters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von William T. Winters als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet William T. Winters in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. William T. Winters ist amtierender CEO der börsenkotierten Standard Chartered PLC und fehlte im Berichtsjahr an einer Verwaltungsrats- sowie an einer Ausschusssitzung. Zudem sind die Kompetenzen von William T. Winters bereits ausreichend im Gremium vertreten. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12 Mitglieder) auf eine adäquate Anzahl unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
8.13	<p>Wahl von John D. Young</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von John D. Young als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet John D. Young in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
9	Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss		
9.1	<p>Wiederwahl von Patrice Bula</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrice Bula als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Patrice Bula gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Novartis (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
9.2	<p>Wiederwahl von Bridgette Heller</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bridgette Heller als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Bridgette Heller gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
9.3	<p>Wiederwahl von Simon Moroney</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Simon Moroney als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Simon Moroney bei erfolgreicher Wiederwahl erneut zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses ernannt wird. Inrate erachtet Simon Moroney in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Simon Moroney gehörte dem Vergütungsausschuss jedoch vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
9.4	<p>Wiederwahl von William T. Winters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von William T. Winters als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>William T. Winters gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019). Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von William T. Winters als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
10	<p>Wiederwahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KPMG AG als Revisionsstelle für das am 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahr.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: USD 23'200'000 - Non-Audit Fees: USD 1'200'000 - Total: USD 24'400'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen somit 5.2 % der Audit Fees. Die Audit Fees umfassen USD 22.5 Mio. für Prüfungsdienstleistungen und USD 0.7 Mio. für prüfungsbezogene Dienstleistungen. Die Non-Audit Fees umfassen USD 1.2 Mio. für Steuerdienstleistungen. KPMG amtet seit 2022 als Revisionsstelle der Novartis AG. Der leitende Revisor, Richard Broadbelt, trat sein Amt im Jahr 2022 an und die Global Relationship Partnerin, Sara Burke, trat ihr Amt im Jahr 2022 an.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

11 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn lic. iur. Peter Andreas Zahn, Advokat, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Peter Andreas Zahn (FROMER Advokatur und Notariat) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor. Im Jahr 2019 ergab eine Berichterstattung, dass die Post für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Peter Andreas Zahn direkt zu Novartis umgeleitet wurde. Novartis hat deshalb den Prozess überarbeitet und bestätigt, dass sie beim Rücklauf nicht mehr involviert sein sollte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.2: Vergütungen VR/GL im Vergleich mit der Unternehmens-/Aktienperformance und mit anderen Gesellschaften hoch
- 4.3/4.4/5.1/5.2: Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums und Reduktion der Gremiumsgrösse (Dr. Hanspeter Fässler [Vertreter, Interessenkonflikt, lange Amtsdauer], Claude R. Cornaz [Vertreter, Interessenkonflikt])
- 5.1: Vorsitzender Vergütungsausschuss objektiv abhängig (Dr. Hanspeter Fässler [Vertreter, Interessenkonflikt, lange Amtsdauer])
- 5.1/5.2/5.3: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2017

Dätwyler (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
1	Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022		
1.1	Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung unter Kenntnisnahme der Revisionsberichte für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Dätwyler erreicht 12 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 482'554 (2021: CHF 487'879)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'030'452 (2021: CHF 2'053'440)
- CEO 2022: CHF 2'031'491 (2021: CHF 2'635'768), davon variable Vergütung ca. 50.2%
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022*: CHF 4'081'542 (2021**: CHF 5'891'302), davon variable Vergütung ca. 41.4%

*Ein Mitglied ist am 1. November 2022 in die Konzernleitung befördert worden. Per 31. Dezember 2022 umfasste die Konzernleitung fünf Mitglieder.

**Ein Mitglied der Konzernleitung ist am 30. September 2021 ausgetreten und wurde nicht ersetzt. Per 31. Dezember 2021 umfasste die Konzernleitung vier Mitglieder.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten ein Basishonorar in Form von fixen Vergütungen in bar und in Inhaberaktien, welche über 5 Jahre gesperrt sind. Zusatzhonorare können ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Fixes Grundgehalt in bar
- Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber und Nebenleistungen

Variable Vergütung

- Variable Lohnanteile in bar (Zielgrössen: Nettoumsatzwachstum im Vergleich zum Vorjahr, relativ zu Vergleichsunternehmen [40%], EBIT-Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr, relativ zu Vergleichsunternehmen [40%], Nachhaltigkeits-Messgrössen bestehend aus CO2-Emissionen im Verhältnis zum Umsatz [10%], Reduktion des Unfallschweregrads [5%] sowie Mitarbeiterengagement [5%]; max. 180% des Basissalärs)
- Langfristiger Beteiligungsplan: Jährliche Zuteilung von Performance Share Units mit dreijähriger Vesting-Periode (Zielgrössen: relatives Nettoumsatzwachstum [33%], relatives ROCE-Wachstum [33%] und relativer Total Shareholder Return [33%]; max. 200% des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist sehr transparent und sehr verständlich verfasst. Die Zielgrössen und deren Gewichtung sind ausgewiesen. Ebenso wurden dieses Jahr auch die Performanceziele und die Zielerreichung ausgewiesen. Der Wert des Bonus ist eine bisherige Schätzung. Eine Vergleichsgruppe wird angegeben. Es finden sich auch Rückforderungsvorbehalte (Clawbacks) und Malus-Bestimmungen in Bezug auf PSU und Aktien, falls Dätwyler Buchungs-/Bilanzkorrekturen vornehmen muss. Seit dem Jahr 2020 verzichtet Dätwyler auf individuelle Zielgrössen im variablen Lohnanteil, was Inrate begrüsst. Im Berichtsjahr wurden ausserdem erstmalig Nachhaltigkeits-Leistungsindikatoren verwendet. Der Zusammenhang zwischen Performance und Bonus ist ersichtlich. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance (TSR 1 Jahr: -53.7 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: 3.3 % [SPI: 7.0 %]/TSR 5 Jahre: 6.1 % [SPI: 27.7 %]) und im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Dätwyler 2022: CHF 2'031'491; CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]; pro VR-Mitglied Dätwyler 2022 [ohne VRP]: CHF 221'128 [Ex SMI Expanded 2021: CHF 127'702 [Mittelwert]/CHF 115'255 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

- Dividende von CHF 0.64 pro Namenaktie von nom. CHF 0.01: CHF -14'080'000
- Dividende von CHF 3.20 pro Inhaberaktie von nom. CHF 0.05: CHF -40'320'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 458'889'901
- Total: CHF 513'289'901

- Ausschüttungsquote: 51.9 % (Vorjahr: 57.7 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Dätwyler bekannt. Dätwyler erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen Mitglieder und Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 8 Personen. Es sind keine Neuwahlen traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 8 und befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat ist nur zu 37.5 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Gemäss der Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen bis auf Erfahrung in Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat vertreten.

In der aktuellen Situation kann die Unabhängigkeit des Gremiums aufgrund der gerechtfertigten Ansprüche des Grossaktionärs Pema Holding (78.21 % Stimmen/55.66 % Kapital) nicht hergestellt werden. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass im vorliegenden Fall der Präsident (Paul Hält) den Stichentscheid im Verwaltungsrat hat (Art. 713 OR und Art. 17 Abs. 1 der Statuten) und ein Vertreter des Grossaktionärs ist. Der Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG kontrolliert über die Dätwyler Führungs AG die Pema Holding treuhänderisch und ohne wirtschaftliche Berechtigung. In einem detaillierten Aktionärsbindungsvertrag ist festgelegt, dass jeder abtretende Verwaltungsrat die eigene Beteiligung zum Nominalwert und ohne finanziellen Gewinn an seinen Nachfolger weiterverkaufen muss. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) im Verwaltungsrat und zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 7 Mitglieder) empfiehlt Inrate die Wiederwahlen von Claude R. Cornaz und von Dr. Hanspeter Fässler nicht zu unterstützen. Die Kompetenzen dieser beiden Kandidaten sind im Verwaltungsrat bereits ausreichend vertreten. Ausserdem ist Dr. Hanspeter Fässler bereits seit 2004 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1 Sonderversammlung der Inhaberaktionäre zur Nomination ihrer Vertreter im Verwaltungsrat

Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl von mindestens einem Vertreter im Verwaltungsrat zu. Daher wird vor den Wahlen eine Sonderversammlung der Inhaberaktionäre im Sinn von Art. 709 Abs. 1 OR abgehalten, in welcher diese die Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat ernennen können. Für diese Nomination sind nur die Inhaberaktien stimmberechtigt; die Namenaktien haben kein Stimmrecht.

4.1.1 Sonderversammlung der Inhaberaktionäre: Nomination eines Vertreters im Verwaltungsrat (Jens Breu)**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, Jens Breu erneut als Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu nominieren.

Inrate erachtet Jens Breu als Vertreter der Inhaberaktionäre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Dätwyler (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
4.1.2	<p>Sonderversammlung der Inhaberaktionäre: Nomination eines Vertreters im Verwaltungsrat (Martin Hirzel)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, Martin Hirzel erneut als Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu nominieren.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Martin Hirzel als Vertreter der Inhaberaktionäre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.3	<p>Sonderversammlung der Inhaberaktionäre: Nomination einer Vertreterin im Verwaltungsrat (Dr. Judith van Walsum)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, Dr. Judith van Walsum erneut als Kandidatin für ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu nominieren.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Judith van Walsum in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.2	<p>Wiederwahl von Dr. Paul Hälg als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Paul Hälg als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Paul Hälg in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Pema Holding (78.21 % Stimmen/55.66 % Kapital). Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen Dätwyler und Pema Holding. Ausserdem war er von 2004 bis 2016 CEO von Dätwyler. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3	<p>Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Hanspeter Fässler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Pema Holding (78.21 % Stimmen/55.66 % Kapital). Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen Dätwyler und Pema Holding. Ausserdem ist er bereits seit 2004 im Gremium. Gemäss Einschätzung von Inrate wären seine Kompetenzen weiterhin abgedeckt. Zur Verbesserung der Unabhängigkeit im Verwaltungsrat (unter 50 %) und zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 7 Mitglieder) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Dätwyler (oGV, 07.03.2023)

VR

Abstimmung

4.4	<p>Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Claude R. Cornaz in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Pema Holding (78.21 % Stimmen/55.66 % Kapital). Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen Dätwyler und Pema Holding. Gemäss Einschätzung von Inrate wären seine Kompetenzen weiterhin abgedeckt. Zur Verbesserung der Unabhängigkeit im Verwaltungsrat (unter 50 %) und zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 7 Mitglieder) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.5	<p>Wiederwahl von Jürg Fedier als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Fedier als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jürg Fedier in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Pema Holding (78.21 % Stimmen/55.66 % Kapital). Er war davor bereits von 2015 bis 2016 Mitglied des Verwaltungsrats der Pema Holding. Ausserdem besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen Dätwyler und Pema Holding.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.6	<p>Wiederwahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Gabi Huber in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Vertreterin der Pema Holding (78.21 % Stimmen/55.66 % Kapital). Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen Dätwyler und Pema Holding.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.7	<p>Wahl der von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglieder des Verwaltungsrats</p> <p><i>Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl von mindestens einem Vertreters im Verwaltungsrat zu. In der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre ernennen diese ihren Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat. Bei der Wahl dieser Kandidaten in den Verwaltungsrat sind beide Aktienkategorien stimmberechtigt.</i></p>		
4.7.1	<p>Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats (Jens Breu)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Antrag Verwaltungsrat: Wiederwahl von Jens Breu).</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jens Breu als Vertreter der Inhaberaktionäre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Dätwyler (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
4.7.2	<p>Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats (Martin Hirzel)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Antrag Verwaltungsrat: Wiederwahl von Martin Hirzel).</i></p> <p><i>Inrate erachtet Martin Hirzel als Vertreter der Inhaberaktionäre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.7.3	<p>Wahl der von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidatin als Mitglied des Verwaltungsrats (Dr. Judith van Walsum)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidatin als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Antrag Verwaltungsrat: Wiederwahl von Dr. Judith van Walsum)</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Judith van Walsum als Vertreter der Inhaberaktionäre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	Wahlen Mitglieder und Präsident des Nominierungs- und Vergütungsausschusses		
5.1	<p>Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied und Präsident des Nominierungs- und Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied und Präsident des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Inrate erachtet Dr. Hanspeter Fässler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Pema Holding (78.21 % Stimmen/55.66 % Kapital). Weiter lehnt Inrate Anträge zu Vergütungsthemen seit 2017 ab. Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.2	<p>Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Claude R. Cornaz gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2017 ab. Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Dätwyler (oGV, 07.03.2023)		VR	Abstimmung
5.3	<p>Wiederwahl von Jens Breu als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jens Breu als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Jens Breu gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2017 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6	<p>Wahl Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 593'000 - Non-Audit Fees: CHF 2'000 - Total: CHF 595'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 0.3 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 2'000 für Steuerberatung. KPMG ist seit 2018 die Revisionsstelle von Dätwyler. Der leitende Revisor, Toni Wattenhofer, ist seit 2018 im Amt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Wahl unabhängige Stimmrechtsvertretung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Remo Baumann, lic. iur., Rechtsanwalt, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Remo Baumann (Baumann Inderkum & Muheim) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8	<p>Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p>		

Dätwyler (oGV, 07.03.2023)

VR

Abstimmung

8.1 Genehmigung Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats wie folgt zu genehmigen: maximal CHF 2.1 Mio. für die Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024, davon CHF 0.6 Mio. für das Honorar in bar sowie CHF 1.5 Mio. für die Zuteilung der Inhaberaktien der Dätwyler Holding AG.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'100'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 482'554 (2021: CHF 487'879)

- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'030'452 (2021: CHF 2'053'440)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten ein Basishonorar in Form von fixen Vergütungen in bar und in Inhaberaktien, welche über 5 Jahre gesperrt sind. Es können Zusatzhonorare für Sonderaufgaben ausbezahlt werden. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Maximalbetrag pro VR-Mitglied gemäss Antrag: CHF 262'500; Vergütung pro VR-Mitglied Ex SMI Expanded 2021 [mit VRP]: CHF 162'706 [Mittelwert]/CHF 142'439 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget jedoch zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei einer Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2 Genehmigung Gesamtsumme der künftigen Vergütungen der Konzernleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütungen der fünf Mitglieder der Konzernleitung wie folgt zu genehmigen: maximal CHF 7.9 Mio. für das Geschäftsjahr 2024, davon CHF 5.0 Mio. für die Entschädigung in bar (fixes Grundgehalt, variabler Lohnanteil, Vorsorge- und Nebenleistungen) sowie CHF 2.9 Mio. für den maximalen Wert der Performance Share Units, welche im Rahmen des langfristigen Beteiligungsplans zugeteilt werden.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 7'000'000 bei 4 Mitgliedern bzw. ab 1. November 2022 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

*- CEO 2022: CHF 2'031'491 (2021: CHF 2'635'768), davon variable Vergütung ca. 50.2%
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022*: CHF 4'081'542 (2021**: CHF 5'891'302), davon variable Vergütung ca. 41.4%*

**Ein Mitglied ist am 1. November 2022 in die Konzernleitung befördert worden. Per 31. Dezember 2022 umfasste die Konzernleitung fünf Mitglieder.*

***Ein Mitglied der Konzernleitung ist am 30. September 2021 ausgetreten und wurde nicht ersetzt. Per 31. Dezember 2021 umfasste die Konzernleitung vier Mitglieder.*

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütung des CEO scheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Dätwyler: CHF 2'031'491; CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]. Der beantragte Betrag ist hoch ausgestaltet, jedoch ist vor allem beim reservierten Betrag für die PSUs im long-term incentive plan (LTIP) zu erwarten, dass dieser nur teilweise ausgeschöpft wird, da es sich um einen Maximalbetrag (200 % Auszahlungsfaktor) handelt, dessen Auszahlung von Performance-Kriterien (1/3 relatives Nettoumsatzwachstum, 1/3 relatives ROCE-Wachstum, 1/3 relativer Total Shareholder Return) über eine Vesting-Periode von 3 Jahren abhängig ist. Die Konzernleitung wurde per 1. November 2022 um die Funktion des Chief Sustainability Officers erweitert und zählt aktuell fünf Mitglieder. Dies erklärt wieso das beantragte Budget in diesem Jahr höher ausfällt. Abgesehen davon ist das Budget in den letzten Jahren stetig gesunken (2022: CHF 7'000'000, 2021: CHF 8'500'000, 2020: CHF 8'650'000, 2019: CHF 8'800'000, 2018: CHF 9'700'000). Die Vergütungshöhe erscheint zudem im Vergleich mit der Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 0.9 %; Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: 1.41 %). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär ausserdem bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Statutenänderung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statutenänderung zu genehmigen. Die materiellen Änderungen in den Statuten stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Neben den materiellen Änderungen beantragt der Verwaltungsrat formale Änderungen, welche die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Statuten erleichtern sollen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Art. 2 Zweck: Um dem Thema Nachhaltigkeit hohe Priorität einzuräumen, wird in den Statuten der Zweck (Art. 2) der Gesellschaft um diese Komponente ergänzt.

- Art. 4 Legitimation der Namenaktionäre, Anerkennung der Statuten: Gemäss neuem Aktienrecht müssen sich Namenaktionäre ausweisen, um von der Gesellschaft anerkannt zu werden. Dies wird bei der Legitimation der Namenaktionäre (Art. 4) ergänzt.

- Art. 6 Befugnisse und Art. 15 Aufgaben: Die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 6) sowie die Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 15) werden neu allein durch den Verweis auf den Gesetzesartikel geregelt, auf eine detaillierte Auflistung wird verzichtet.

- Art. 8 Einberufung: Unter Einberufung (Art. 8) werden neu die Option einer virtuellen Generalversammlung aufgeführt, eine Begründung von Anträgen (soweit vorhanden) ausdrücklich verlangt sowie der Mindestprozentsatz an Aktienkapital oder Stimmen, die Aktionäre zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen berechtigen, auf 0.5% gesenkt.

- Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung: Neu können Aktionäre, die mindestens 5 % (bisher 10 %) des Aktienkapitals oder der Stimmen besitzen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, siehe Ausserordentliche Generalversammlung (Art. 9).

- Art. 10 Vorbereitungen, Art. 17 Beschlussfassung und Art. 25 Bekanntmachung: Unter Vorbereitung (Art. 10) wird die elektronische Verfügbarmachung von Geschäftsdokumenten legitimiert. Ausserdem wird die Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form für den Verwaltungsrat (Art. 17) und die Möglichkeit der Publikation von Mitteilungen der Gesellschaft per Post, E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg (Art. 25) festgehalten.

- Art. 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Anzahl Mandate und Art. 19 Ermächtigung, Bestellung: Es wird die Anzahl der Mandate für Verwaltungsräte (Art. 14) sowie für die Mitglieder der Konzernleitung (Art. 19) in anderen Unternehmen eingeschränkt.

- Art. 26 Gerichtsstand: Abschliessend wird neu ein Gerichtsstand (Art. 26) definiert.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. Die Anpassungen der Art. 4, 6, 15, 8, 9, 10, 17, 25 und 26 erfolgen aufgrund des neuen Aktienrechts, wogegen Inrate nichts einzuwenden hat. Bei Art. 8 gilt zu erwähnen, dass es Inrate begrüsst, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird.

Die Anpassung von Art. 2 begrüsst Inrate, da das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung statutarisch verankert wird. Die vorgeschlagene Beschränkung der Anzahl externer Mandate in Art. 14 bezieht sich nicht mehr nur auf Mandate im Verwaltungsrat oder im obersten Leitungsorgan, sondern erstreckt sich auch auf geschäftsführende Funktionen sowie Beiräte. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt.

Somit sind alle vorgeschlagenen Änderungen für die Aktionäre neutral oder wirken sich positiv auf die Mitwirkungsrechte aus. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 2/6.3: Vergütungspolitik ungenügend (nur 3 von 20 Punkten) und Vergütung im Vergleich zu anderen Gesellschaften hoch sowie nicht mit den nötigen Informationen begründet
- 7.1.3/7.1.4: Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums (Frank Tanski [Vertreter, Interessenkonflikt], Ernest-W. Droege [Vertreter, Interessenkonflikt])
- 7.2: Personalunion von CEO und Präsident, Doppelmandat ist nicht zeitlich begrenzt und Lead Director ist nicht unabhängig
- 7.3.1/7.3.2/7.3.3: Vergütungspolitik ungenügend (nur 3 von 20 Punkten) und Ablehnung von Vergütungstraktanden seit 2017
- 7.3.3: Ablehnung als Mitglied des Vergütungsausschusses aufgrund ablehnender Empfehlung zur Wiederwahl als VR (Frank Tanski)

ALSO (oGV, 17.03.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 (inkl. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2022 (inkl. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahres- und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**Annahme****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zuzustimmen.

ALSO erreicht 3 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung zusammengefasst:

- Höchste Verwaltungsratsvergütung (Frank Tanski) 2022*: CHF 295'000 (2021: CHF 140'000)
- Verwaltungsrat (inkl. höchste VR-Vergütung) 2022: CHF 715'000 (2021: CHF 697'000)
- CEO/Präsident 2022: CHF 3'805'000 (2021: CHF 6'040'000), davon variable Vergütung ca. 79.2 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 7'697'000 (2021: CHF 11'697'000), davon variable Vergütung ca. 73.4 %

*Inkl. zusätzlicher Betrag von CHF 200'000 für zusätzliche Aufwendungen aufgrund ausserordentlicher Aktivitäten ausserhalb des Verwaltungsratsmandat.

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Barvergütung
- Sachleistungen/Sonstiges (z.B. Autopauschale)
- Aufwendungen für Vorsorge

Variable Vergütung:

- Kurzfristige variable Vergütung in bar (Zielgrösse: EBT/EBITDA für CEO/CFO und fixer Anteil an EBT für restliche Konzernleitung)
- Langfristige variable Vergütung in bar (Sonderprämie bei Erreichung unbekannter Zielgrössen ["long-term financial targets"] in zwei aufeinanderfolgenden Jahren)

Der Vergütungsbericht ist wenig transparent, aber verständlich verfasst. Es sind zwar für die kurzfristige variable Vergütung Zielgrössen vorhanden, jedoch finden sich im Vergütungsbericht keine Angaben über Leistungsziele oder Zielerreichungsgrade. Für die langfristige variable Vergütung wird die Angabe der Zielgrössen unterlassen. Es besteht ein Ermessensspielraum des Verwaltungsrates. Dies macht eine Beurteilung der Performance-Vergütung-Relation nicht möglich. Zielboni oder Obergrenzen für die variablen Vergütungskomponenten werden im Vergütungsbericht nicht genannt. Die variablen Vergütungskomponenten für die Konzernleitung werden nicht einzeln aufgeführt. Der Vergütungsbericht ist aber übersichtlich dargestellt. Der zusätzliche Betrag für Frank Tanski ist nicht ausreichend erläutert im Geschäftsbericht. Eine langfristige Ausrichtung des Vergütungssystem ist nicht gegeben. Ebenso ist die Konzernleitung nicht am Unternehmen beteiligt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]). Die Vergütungshöhe des CEO hat sich über die letzten Jahren stark erhöht (2022: CHF 3'788'000; 2021: CHF 6'040'000; 2020: CHF 3'519'000; 2019: CHF 2'989'000, 2018: CHF 2'585'000, 2017: CHF 2'413'000, 2016: CHF 2'035'000, 2015: CHF 1'809'000, 2014: CHF 1'908'000, 2013: CHF 1'572'000). Ausserdem erreicht das Vergütungssystem nur 3 von 20 Punkten im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinns 2022, Auflösung und Ausschüttung von «Reserven aus Ausland-Kapitaleinlagen»**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag aus Vorjahr: CHF 527'154'000
- Jahresgewinn 2022: CHF 32'192'000
- Auflösung von „Reserven aus Ausland-Kapitaleinlagen“: CHF 11'074'000
- Total zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 570'420'000
- Ausschüttung aus "Reserven aus Ausland-Kapitaleinlagen": CHF -11'074'000
- Ausschüttung aus "Gewinnvortrag": CHF -46'547'000
- Total Ausschüttung: CHF -57'621'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 512'799'000

Ausschüttungsquote: 38.4 % (Vorjahr: 36 %)

Der Ausschüttungsbetrag von TCHF 57'621 entspricht einer Ausschüttung von CHF 4.60 pro Namenaktie. Im Falle der Annahme des Antrags durch die Aktionäre ist die Dividende, im Verhältnis der Reserven aus Ausland-Kapitaleinlagen zur Gesamtdividende, steuerfrei für private Aktionäre mit Wohnsitz in der Schweiz, sofern die Aktien im Privatbesitz gehalten werden. Ansonsten unterliegt die Dividende der Verrechnungssteuer.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen. Die Entlastung gilt auch für ehemalige Mitglieder, die im Verlaufe des Jahres 2022 aus dem entsprechenden Gremium ausgeschieden sind.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. ALSO erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von ALSO bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Statutenänderungen**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Statuten wie folgt zu ändern (Änderungen sind mit []-Klammer markiert):

Artikel 10 Abs. 3

Zudem ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens [fünf Prozent] (vormals: 10 %) des Aktienkapitals [oder der Stimmen] vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Artikel 11 Abs. 2

Aktionäre, die über mindestens [0.5 Prozent] (vormals: 5 %) des Aktienkapitals [oder der Stimmen] verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden.

Artikel 13 Abs. 2

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Folgender Text wird aus den Statuten gelöscht:

"Das Protokoll hält fest:

- 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;*
- 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;*
- 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;*
- 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.*

Die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen."

Artikel 16 Abs. 2 Ziff. 7 und 8

Hier werden die Formulierungen an das neue Aktienrecht angepasst:

- 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;*
- 8. alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.*

Artikel 24 Abs. 2 und 3

Neuer Text:

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen auch von anderen Unternehmen des Konzerns ausgerichtet werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf maximal zehn weitere Tätigkeiten [in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck] ausüben, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden [oder die Gesellschaft kontrollieren].

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen aufgrund des neuen Aktienrechts, wogegen Inrate nichts einzuwenden hat. Unter anderem werden die Grenzwerte für die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Traktandierungshürde an die Maximalwerte gemäss Aktienrecht angepasst. Der Inhalt des Protokolls zur Generalversammlung wird aus den Statuten gestrichen, da mit dem neuen Art. 702 Abs. 2 OR der Inhalt gesetzlich verankert wird. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten nach Art. 24 Abs. 2 und 3 der neuen Statuten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. In Bezug auf die Änderungen von Art. 16 der Statuten ist festzustellen, dass es sich um redaktionelle Anpassungen der Statuten handelt. Alle vorgeschlagenen Änderungen wirken sich für die Aktionäre neutral oder positiv auf die Mitwirkungsrechte aus. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Genehmigung von Vergütungen

ALSO (oGV, 17.03.2023)

VR

Abstimmung

6.1 Genehmigung des Maximalbetrags der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Maximalbetrags der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von CHF 0.9 Millionen.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 0.9 Mio. bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- *Höchste Verwaltungsratsvergütung (Frank Tanski) 2022*: CHF 295'000 (2021: CHF 140'000)*
- *Verwaltungsrat (inkl. höchste VR-Vergütung) 2022: CHF 715'000 (2021: CHF 697'000)*

**Inkl. zusätzlicher Betrag von CHF 200'000 für zusätzliche Aufwendungen aufgrund ausserordentlicher Aktivitäten ausserhalb des Verwaltungsratsmandat*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält nur fixe Vergütungen in bar. Der beantragte Maximalbetrag erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen. Auch erscheint die Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (pro VR-Mitglied ALSO: CHF 143'000; ex SMI Expanded 2021: CHF 162'706 [Mittelwert]/CHF 142'439 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Genehmigung des Maximalbetrags der fixen Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Maximalbetrags der fixen Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 2.3 Millionen.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: EUR 2'100'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- *CEO/Präsident 2022: CHF 791'000 (2021: CHF 851'000), ca. 20.8 % der Gesamtvergütung*
- *Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 2'044'000 (2021: CHF 1'886'000), ca. 26.6 % der Gesamtvergütung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Maximalbetrag erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Genehmigung des Maximalbetrags der variablen Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung Annahme **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Maximalbetrags der variablen Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 6.8 Millionen.

Die vorgeschlagene maximale variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: EUR 6'300'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

*- CEO/Präsident 2022: CHF 3'014'000 (2021: CHF 5'189'000), ca. 79.2 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 5'653'000 (2021: CHF 9'811'000), ca. 73.4 % der Gesamtvergütung*

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]). Die Vergütungshöhe des CEO hat sich über die letzten Jahren stark erhöht (2022: CHF 3'805'000; 2021: CHF 6'040'000; 2020: CHF 3'519'000; 2019: CHF 2'989'000, 2018: CHF 2'585'000, 2017: CHF 2'413'000, 2016: CHF 2'035'000, 2015: CHF 1'809'000, 2014: CHF 1'908'000, 2013: CHF 1'572'000). Darüber hinaus ist die Vergütungspolitik zu wenig transparent und zu wenig langfristig ausgestaltet.

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Wahlgeschäfte

7.1 Einzelwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 6 Personen. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 33.4 % unabhängig und der Frauenanteil würde 0 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht offengelegt. Gemäss Beurteilung Inrate fehlen die Kompetenzen Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat.

In der aktuellen Konstellation ist die Unabhängigkeit des Gremiums ungenügend. Zur Verbesserung der Unabhängigkeit des Gremiums (unter 50 %) empfiehlt Inrate die Wiederwahlen von Ernest-W. Droege und Frank Tanski nicht zu unterstützen. Es sind beides Vertreter des Grossaktionärs Walter P.J. Droege (51.3 % der Stimmen), welcher mit 4 Vertretern übervertreten wäre. Ausserdem bestehen wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen ALSO und der Droege Group. Die Kompetenzen beider Kandidaten wären auch nach deren Abwahl im Gremium noch vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

7.1.1 Peter Athanas Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Peter Athanas, Baden, Schweiz (1954), als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate erachtet Herrn Peter Athanas in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch zu beachten, dass er als Vertreter von Schindler in den Verwaltungsrat gewählt wurde. ALSO war eine Tochtergesellschaft von Schindler.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.1.2 Walter P.J. Droege Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Walter P.J. Droege, Düsseldorf, Deutschland (1952), als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate erachtet Herrn Walter P.J. Droege in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (51.3 % der Stimmen). Ausserdem bestehen wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen ALSO und Droege Group.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

ALSO (oGV, 17.03.2023)

VR

Abstimmung

7.1.3 Frank Tanski

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Frank Tanski, Düsseldorf, Deutschland (1964), als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate erachtet Frank Tanski in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen des Grossaktionärs Walter P.J. Droege (51.3 % der Stimmen), der mit 4 Vertretern übervertreten ist. Ausserdem bestehen wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen ALSO und der Droege Group. Zur Verbesserung der Unabhängigkeit im Verwaltungsrat (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht. Seine Kompetenzen wären noch immer im Gremium vorhanden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.1.4 Ernest-W. Droege

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernest-W. Droege, Düsseldorf, Deutschland (1985), als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate erachtet Ernest-W. Droege in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen des Grossaktionärs Walter P.J. Droege (51.3 % der Stimmen), der mit 4 Vertretern übervertreten ist. Ausserdem bestehen wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen ALSO und der Droege Group. Er nimmt ausserdem in keinem Ausschuss Einsitz. Zur Verbesserung der Unabhängigkeit im Verwaltungsrat (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht. Seine Kompetenzen wären noch immer im Gremium vorhanden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.1.5 Thomas Fürer

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Thomas Fürer, Jona, Schweiz (1967), als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate erachtet Herrn Thomas Fürer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.1.6 Gustavo Möller-Hergt

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Gustavo Möller-Hergt, Eversberg, Deutschland (1962), als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate erachtet Gustavo Möller-Hergt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist exekutiv als amtierender CEO von ALSO tätig. Ausserdem vertritt er die Interessen des Grossaktionärs Walter P.J. Droege (51.3 % der Stimmen) und es bestehen wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen ALSO und der Droege Group.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

ALSO (oGV, 17.03.2023)

VR

Abstimmung

7.2 Wahl des Verwaltungsratspräsidenten (Gustavo Möller-Hergt)

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Gustavo Möller-Hergt als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Gustavo Möller-Hergt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist exekutiv als amtierender CEO von ALSO tätig. Ausserdem vertritt er die Interessen des Grossaktionärs Walter P.J. Droege (51.3 % der Stimmen). Zudem bestehen wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen ALSO und der Droege Group. ALSO hat 2015 mit Walter P. J. Droege einen Lead Director ernannt, der jedoch nicht unabhängig ist. Ausserdem ist das Mandat nicht zeitlich begrenzt. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat. Inrate lehnt die Wahl zum Präsidenten ab, wenn der Kandidat Mitglied der Geschäftsleitung ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.3 Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

7.3.1 Peter Athanas

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Peter Athanas, Baden, Schweiz (1954), als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Es ist aber anzunehmen, dass Peter Athanas wie im Vorjahr den Vorsitz übernehmen wird. Inrate erachtet Herrn Peter Athanas in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch zu beachten, dass er als Vertreter von Schindler in den Verwaltungsrat gewählt wurde. ALSO war eine Tochtergesellschaft von Schindler. Inrate erachtet die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 3 von 20 Punkten) und lehnt Vergütungstraktanden seit 2017 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.3.2 Walter P.J. Droege

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Walter P.J. Droege, Düsseldorf, Deutschland (1952), als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Walter P.J. Droege gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 3 von 20 Punkten) und lehnt Vergütungstraktanden seit 2017 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.3.3 Frank Tanski

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Frank Tanski, Düsseldorf, Deutschland (1964), als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Frank Tanski gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 3 von 20 Punkten) und lehnt Vergütungstraktanden seit 2017 ab. Ausserdem haben wir Frank Tanski auch als Mitglied in den Verwaltungsrat abgelehnt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

ALSO (oGV, 17.03.2023)

VR

Abstimmung

7.4 Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Zürich, Schweiz, für das Geschäftsjahr 2023 als aktienrechtliche Revisionsstelle der Gesellschaft zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 1'262'000*
- Non-Audit Fees: CHF 110'000*
- Total: CHF 1'372'000*

Die Non-Audit Fees betragen 8.7 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen steuerliche und andere Dienstleistungen. Ernst & Young ist seit 2020 Revisionsstelle von ALSO. Der leitende Revisor, Simon Zogg, übt diese Funktion seit 2020 aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. iur. Adrian von Segesser, Rechtsanwalt und Notar, Kapellplatz 1, 6004 Luzern, Schweiz, mit dem Recht zur Substitution, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Adrian von Segesser hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.4: Ermächtigung für Kapitalband länger als 3 Jahre
- 6.4: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters

Givaudan (oGV, 23.03.2023)		VR	Abstimmung
1	Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022	Annahme	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022.</i>		
	<i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahres- und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i>		
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>		

2 Konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht 2022**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die konsultative Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 (Seiten 33 bis 53 des Berichts über Governance, Vergütung und Finanzen).

Givaudan erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 1'043'816 (2021: CHF 1'045'566)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 3'337'772 (2021: CHF 3'183'126)
- CEO 2022: CHF 6'010'247 (2021: CHF 6'830'378); davon variable Vergütung ca. 63.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 19'906'020 (2021: CHF 22'005'109); davon variable Vergütung ca. 59 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Restricted Share Units (RSUs) mit einer dreijährigen Sperrfrist. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär
- Leistungen wie Vorsorge- und Sozialaufwand
- Sonstige Leistungen (u. a. Gesundheits- und Sozialplan und Vergütungen für Auslandseinsätze)

Variable Vergütung:

- Annual Incentive Plan (STI) (kurzfristig in bar) (Zielgrößen: [50 %] Umsatzwachstum, [50 %] EBITDA Marge; max. 200 % des Basissalärs)
- Performance Share Plan (LTI) (langfristig in Aktien) (Zielgrößen: [80 %] Creations [relatives Umsatzwachstum im Vergleich mit Vergleichsunternehmen sowie die kumulative Free Cash Flow Marge], [10 %] Nature [Reduktion der CO2 Emissionen gegenüber dem Basisjahr 2020], [10 %] People [Reduktion der Verletzungsquote und Förderung von Frauen und Minderheiten]; max. 400 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Das Vergütungssystem umfasst eine überschaubare Anzahl von Zielgrößen, die Zielerreichung wird übersichtlich offengelegt und es bestehen Maximalwerte für die variablen Vergütungskomponenten. Beim LTI, aber nicht beim STI, werden genaue Performanceziele und Zielerreichungsgrade angegeben. Zudem enthält der Vergütungsbericht Angaben zu einer Vergleichsgruppe, zum Vergütungssystem für Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleitung und zu Malus- und Rückforderungsklauseln. Es fehlen Angaben über die realisierten Vergütungen beim LTI. Die Zielerreichung für den Annual Incentive Plan betrug 90 % (Vorjahr: 153 %) während die Zielerreichung des Performance Share Plan 129 % (Vorjahr: 140 %) betrug. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt den Gewinn wie folgt zu verwenden:

Bilanzergebnis:

- Reinergebnis: CHF -437'579'832
- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 283'922'896
- Bilanzgewinn: CHF -153'656'936
- Transfer (aus der) in die freie Reserve: CHF 800'000'000
- Vorgeschlagene Dividende an die Aktionäre von CHF 67.00 brutto pro Aktie: CHF -618'650'262
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 27'692'802

- Ausschüttungsquote: 72.2 % (Vorjahr: 74.1 %)

Falls der Antrag angenommen wird, wird die Dividende am 29. März 2023 ausbezahlt (erster Handelstag ex-Dividende für die Aktien ist der 27. März 2023). Auf Aktien, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, wird keine Ausschüttung vorgenommen

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Entlastung des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung des Verwaltungsrates.

Inrate liegen keine Informationen vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Givaudan bekannt. Givaudan erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Änderung der Statuten der Gesellschaft

5.1 Änderung der Bestimmungen über das Aktienkapital

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 der Statuten.

- Artikel 3 Aktienkapital, Absatz 2

2. Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Unter dem neuen Schweizer Aktienrecht ist Artikel 3 Absatz 2 nicht mehr gültig

Mit der beantragten Statutenänderung die Bestimmung gestrichen werden, dass Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden können. Inrate begrüsst die Aufhebung der Möglichkeit, Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln. Die Kenntnis der Aktionäre ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. In diesem Sinne sind Inhaberaktien kein geeignetes Instrument, weil sich die Aktionäre vor der Generalversammlung melden müssen, um ihre Stimmrechte zu erhalten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Änderungen der Bestimmungen über die Generalversammlung (Teil III.A der Statuten)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der folgenden Bestimmungen der Statuten: Artikel 7, Absätze 2, 3 und 4; Artikel 8, Absätze 2 und 3; Artikel 9, Absatz 1; Artikel 10, Absatz 3; und Artikel 12, Absatz 1, Ziffer 4, 5 und neue Ziffer 9 - 1.

Die Reform des Schweizer Aktienrechts hat gewisse Veränderungen der Aktionärsrechte und der Generalversammlung mit sich gebracht. Diese Änderungen umfassen die folgenden Punkte:

- Herabsetzung der Schwellenwerte für die Einberufung von Generalversammlungen (von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen), Klarstellung der Schwellenwerte, die es Aktionären, die zusammen 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten, erlauben, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen sowie terminologische Änderungen;*
- Einführung von qualifizierten Quoren für bestimmte Abstimmungen; und*
- Vertretung von Aktionären bei einer Generalversammlung.*

Darüber hinaus sieht das revidierte Gesetz die Möglichkeit vor, eine Generalversammlung ausschliesslich auf elektronischem Wege und ohne Veranstaltungsort abzuhalten ("virtuelle Generalversammlung"). Der Verwaltungsrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten umzusetzen, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen, obwohl er derzeit nicht plant, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten. Sollte der Verwaltungsrat eines Tages beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass Aktionäre alle ihre Rechte an der Versammlung auf elektronischem Wege ausüben können (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht direkt an der Versammlung auszuüben).

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Sämtliche Veränderungen sind notwendige Anpassungen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision. So werden unter anderem die Schwellenwerte für die Einberufung einer Generalversammlung (von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder Stimmen) sowie die Traktandierungshürde (von 1.08 % auf 0.5 %) gesenkt, was die Mitwirkungsrechte der Aktionäre verbessert. Zudem wird der Tagungsort der Generalversammlung flexibilisiert. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.3 Änderungen der Bestimmungen über den Verwaltungsrat und über Entschädigungen (Teile III.B, IV-VI der Statuten) Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der folgenden Bestimmungen der Statuten: Artikel 15, Absatz 2, Ziffer 6, 8 und 10; Artikel 26, Absatz 3; Artikel 29, Absatz 2; und Artikel 32, Absatz 4.

Die Reform des Schweizer Aktienrechts erfordert eine Reihe von Änderungen bei den Aufgaben des Verwaltungsrates, bei der Vergütung der Geschäftsleitung und bei der Übernahme von Mandaten in anderen Unternehmen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Sämtliche Veränderungen sind notwendige Anpassungen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision. Zu erwähnen gilt es, dass die Vergütung für ein allfälliges Konkurrenzverbot an das Aktienrecht angepasst wird. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten in Rahmen der Änderung von Art. 32 Abs. 4 der Statuten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.4 Änderungen der Bestimmungen des Aktienkapitals zur Einführung eines Kapitalbands einschliesslich eines bedingten Kapitals gestützt auf Kapitalband Annahme **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt:

- die Einführung eines Kapitalbands zwischen CHF 92'335'860 (Untergrenze) und CHF 101'569'450 (Obergrenze), im Rahmen dessen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, das Aktienkapital bis zum 23. März 2028 einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen;
- Ersetzen des derzeitigen bedingten Aktienkapitals durch ein bedingtes Aktienkapital auf der Grundlage des Kapitalbands, das eine Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands durch die Ausgabe von bis zu 923'359 vollständig liberierten Namenaktien in Verbindung mit Finanzinstrumenten (wie in den neuen Statuten definiert) ermöglicht;
- und entsprechende Änderung der Artikel 3a und Artikel 3b der Statuten wie in Anlage 1 vorgeschlagen.

Für Givaudan beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbands, das nur für Kapitalerhöhungen und für maximal fünf Jahre gilt (Artikel 3a). Die untere und obere Grenze des Kapitalbands wird auf 100% bzw. 110% des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgelegt. Der Verwaltungsrat ist demnach ermächtigt, das Aktienkapital um maximal 10% zu erhöhen (aber nicht herabzusetzen). Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands im Zusammenhang mit M&A- und Kapitalmarktaktivitäten gemäss Artikel 3a Absatz 4 der Statuten aufzuheben oder einzuschränken. Mit der Einführung von Artikel 3b (und der damit verbundenen Ablösung des bisherigen bedingten Kapitals) kann der Verwaltungsrat anstelle einer direkten Aktienemission das Kapitalband ganz oder teilweise als bedingtes Kapital zur Bedienung von Finanzinstrumenten (z.B. Options- oder Wandelrechte) verwenden. Die Gesamtzahl der Aktien, die aufgrund des Kapitalbands verwendet werden können, bleibt jedoch auf die oben erwähnten 10% beschränkt. Soweit das Kapitalband als Basiswert für Finanzinstrumente verwendet wird, können diese Aktien auch über die Laufzeit des Kapitalbands hinaus geliefert werden, wenn die Finanzinstrumente dies erfordern.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 110 % (CHF 101'569'450) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 9'233'590 (10 %) erhöht werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben wird in diesem Traktandum die Anpassung von Art. 3b der Statuten beantragt. Das bedingte Kapital, für welches das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, soll neu CHF 9'233'590 betragen. Die potenzielle Kapitalverwässerung daraus beträgt 10 %. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 20 %. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Inrate spricht sich jedoch gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Wahlen

- 6.1 Wiederwahl bisheriger Verwaltungsratsmitglieder und Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2022 aus 9 Personen. Herr Prof. Dr.-Ing. Werner Bauer, Frau Lilian Biner und Herr Michael Carlos stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Herrn Roberto Guidetti beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 7. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Das Gremium wäre zu 100 % unabhängig und der Frauenanteil würde 28.6 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell ausgewiesen. Gemäss Einschätzung Inrate fehlen die Kompetenzen juristische Ausbildung sowie Nachhaltigkeit im Gremium.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

- 6.1.1 Wiederwahl von Herrn Victor Balli

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Victor Balli als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Victor Balli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Givaudan (oGV, 23.03.2023)		VR	Abstimmung
6.1.2	<p>Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Frau Ingrid Deltenre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.3	<p>Wiederwahl von Herrn Olivier Filliol</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Olivier Filliol als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Olivier Filliol in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.4	<p>Wiederwahl von Frau Sophie Gasperment</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Sophie Gasperment als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Sophie Gasperment in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.5	<p>Wiederwahl von Herrn Calvin Grieder (als Verwaltungsratsmitglied und als Verwaltungsratspräsident)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Calvin Grieder als Mitglied und Präsident für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Calvin Grieder in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.6	<p>Wiederwahl von Herrn Tom Knutzen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Tom Knutzen als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Tom Knutzen in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.2	<p>Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds (Roberto Guidetti)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Roberto Guidetti als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Roberto Guidetti in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.3	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses		

Givaudan (oGV, 23.03.2023)		VR	Abstimmung
6.3.1	<p>Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Ingrid Deltenre als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Es ist nicht klar, wer den Vorsitz des Vergütungsausschusses übernehmen wird. Da jedoch alle vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig sind, akzeptiert Inrate alle Kandidaten. Inrate erachtet Ingrid Deltenre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.3.2	<p>Wiederwahl von Herrn Victor Balli</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Victor Balli als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Es ist nicht klar, wer den Vorsitz des Vergütungsausschusses übernehmen wird. Da jedoch alle vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig sind, akzeptiert Inrate alle Kandidaten. Inrate erachtet Victor Balli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.3.3	<p>Neuwahl von Herrn Olivier Filliol</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Olivier Filliol als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Es ist nicht klar, wer den Vorsitz des Vergütungsausschusses übernehmen wird. Da jedoch alle vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig sind, akzeptiert Inrate alle Kandidaten. Inrate erachtet Olivier Filliol in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.4	<p>Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Manuel Isler, Rechtsanwalt als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr, die nach Abschluss der nächsten Generalversammlung endet.</i></p> <p><i>Manuel Isler hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Givaudan (oGV, 23.03.2023)

VR

Abstimmung

6.5 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von KPMG AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der bisherigen Revisionsstelle (Deloitte) aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 3'900'000
- Non-Audit Fees: CHF 300'000
- Total: CHF 4'200'000

Die Non-Audit Fees betragen 7.7 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen Entschädigungen für Steuerberatungs- und Compliance-Dienstleistungen. Deloitte ist seit 2009 (14 Jahre) die Revisionsstelle von Givaudan. Die leitende Revisorin Karine Szegedi Pingoud trat ihr Amt im Geschäftsjahr 2016 an. Für das Geschäftsjahr 2023 wird der Wechsel der Revisionsstelle zu KPMG beantragt. Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Ablehnung der vorgeschlagenen Revisionsstelle sprechen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinien die Annahme dieses Traktandums.

7 Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

7.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 von CHF 3'000'000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'500'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 1'043'816 (2021: CHF 1'045'566)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 3'337'772 (2021: CHF 3'183'126)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Restricted Share Units (RSUs) mit einer dreijährigen Sperrfrist. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI 2021: CHF 2'566'450 [Mittelwert]/CHF 1'460'261 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2 Vergütung der Geschäftsleitung

7.2.1 Kurzfristige variable Vergütungselemente (Jahresbonusplan 2022)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung von CHF 3'336'733 für das Geschäftsjahr 2022.

Der beantragte kurzfristige variable Bonus für die Mitglieder Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'461'355 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristige variable Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 1'114'879 (2021: CHF 1'862'933); ca. 18.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 3'336'733 (2021: CHF 5'461'355); ca. 16.8 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst die retrospektive Abstimmung über die variablen Vergütungen. Der beantragte kurzfristige variable Bonus wird zu 100 % in bar ausbezahlt. Der Bonus hängt vom Umsatzwachstum (50%) und der EBITDA Marge (im Verhältnis zum Umsatz) (50 %) ab. Das Umsatzwachstum betrug 5.3 % und die EBITDA Marge war 20.7 %. Die Zielerreichung betrug 90 % für den CEO und 90 % für die übrige GL (Vorjahr: 153 %). Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Givaudan 2022: CHF 6'010'247; CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2.2 Fixgehalt und langfristige variable Vergütungselemente (Performance-Share-Plan 2023 „PSP“)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages von Fixgehalt und langfristigen variablen Vergütungselementen der Geschäftsleitung von CHF 15'400'000 für das Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung von Fixgehalt und langfristigen variablen Vergütungselementen der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: 15'400'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe und langfristige variable Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 4'895'368 (2021: CHF 4'967'445); die fixe Vergütung beträgt ca. 39.9 % der Gesamtvergütung und die langfristige variable Vergütung beträgt ca. 41.6 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 16'569'287 (2021: CHF 16'543'754); die fixe Vergütung beträgt ca. 41.0 % der Gesamtvergütung und die langfristige variable Vergütung beträgt ca. 42.2 % der Gesamtvergütung

Die beantragte maximale Gesamtvergütung setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

- Fixgehalt: von bis zu CHF 6'900'000
- Performance-Share-Plan (PSP): CHF 8'500'000 im Rahmen der Zuteilung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für die Geschäftsleitung. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden. Ausserdem ist die nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht zugesichert. Der Wert der Zuteilung, die 2023 erfolgen wird, wird gemäss IFRS-Methode unter Zugrundelegung der Erreichung der Leistungsziele ohne Abzug für die dreijährige Sperrfrist berechnet. Die Auszahlung nach Ablauf der Sperrfrist kann aufgrund von Aktienkursschwankungen und der Erreichung der vorab festgelegten Leistungsziele abweichen und zwischen 0 % und 200 % (resp. 2 Aktien) der Zielvergütung liegen. Die Vergütungen scheinen im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Die Ziele (relatives Umsatzwachstum und kumulative Free Cash Flow Marge) im PSP 2019 wurden zu 129 % erreicht. 2022 wurden dem CEO 691 PSU zugeteilt. Die im Jahr 2019 zugeteilten 1092 PSP berechtigten zu 1'409 Aktien. Dies entspricht einem Wert von rund CHF 4 Mio.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1/4.2/4.3: Vergütung im Verhältnis zur Ertragskraft und Aktienperformance hoch und nicht mit den nötigen Informationen genug transparent und verständlich begründet
- 5.1: Ablehnung Silvio Napoli aufgrund Dopplmandat und Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums
- 5.2.3/5.2.4/5.2.6/5.2.7: Erhalt der Diversität und Kompetenzen und Erhöhung der Unabhängigkeit (Erich Ammann [exekutives Mitglied], Luc Bonnard [Vertreter, Interessenkonflikt, lange Amtsdauer], Adam Keswick [Interessenkonflikt, ungenügende Anwesenheitsquote], Günter Schäuble [exekutives Mitglied, Vertreter])
- 5.4.1/5.4.2: Vergütungspolitik seit Jahren ungenügend (nur 7 von 20 Punkten) und Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2011 (Patrice Bula, Adam Keswick)
- 5.4.2: Ablehnungen aufgrund ablehnender Empfehlung zur Wiederwahl als VR (Adam Keswick)

Schindler (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Geschäftsbericht 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung 2022.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt, dass die Jahres- und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Verwendung des Bilanzgewinnes</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinn des Berichtsjahres 2022: CHF 708'659'000 - Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 236'285'000 - Zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 944'944'000 <ul style="list-style-type: none"> - Dividende von CHF 4.00 brutto je Namenaktie und je Partizipationsschein (Vorjahr: CHF 4.00): CHF - 431'177'000 - Zuweisung an die Freien Reserven: CHF -200'000'000 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 313'767'000 <p><i>- Ausschüttungsquote: 70.7 % (Vorjahr: 52 %)</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 Décharge zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Schindler bekannt. Schindler erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Vergütung</p>		

4.1 Variable Vergütung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2022 einen Gesamtbetrag von CHF 5'177'000 (genehmigte Summe 2022 für 2021: CHF 5'531'000) als variable Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates zu genehmigen.

Basierend auf den tieferen Finanzergebnissen von Schindler im Jahr 2022 sinkt die individuelle variable Vergütung an die Mitglieder des Aufsichts- und Strategieausschusses im Jahr 2022 gegenüber 2021. Diese Reduktion wird teilweise kompensiert durch den Miteinbezug der variablen Vergütung an Petra A. Winkler als neues Mitglied des Verwaltungsrates seit der Generalversammlung 2022 mit einer operativen Funktion im Konzern.

Die zu genehmigende variable Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 5 exekutiven Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'531'000 bei 4 exekutiven Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variable Vergütungen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022*: CHF 2'033'000 (2021: CHF 2'321'000), ca. 53.9 % der Gesamtvergütung
- Exekutive Verwaltungsräte (inkl. Präsident) 2022: CHF 5'177'000 (2021: CHF 5'531'000), ca. 50.5 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident und exekutive Verwaltungsräte) 2022: CHF 5'177'000 (2021: CHF 5'531'000), ca. 41.8 % der Gesamtvergütung

*Seit Anfang 2022 hat Silvio Napoli die Doppelrolle als CEO und Verwaltungsratspräsident inne. Sein Salär wird beim Verwaltungsrat aufgeführt, entschädigt wird er aber für beide Funktionen.

Inrate begrüsst grundsätzlich retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die variable Vergütung für die Mitglieder des Aufsichts- und Strategieausschusses innerhalb des Verwaltungsrates besteht aus einem Cash Bonus (kurzfristig) und einem Performance Share Plan (PSP) (langfristig). Wie bereits im Vorjahr wurden nur die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates mit variablen Vergütungskomponenten entschädigt. Der Bonus basiert auf einem Promillesatz (max. 3 Promille pro Mitglied) des konsolidierten Cashflow aus der Geschäftstätigkeit des Konzerns (ohne Veränderung Nettoumlaufvermögen). Der Bonus wird zu 50 % in bar und zu 50 % in Form von Performance Shares (PS) mit einer Sperrfrist von 3 Jahren ausbezahlt. Über die Zuteilung bezüglich Namenaktien oder Partizipationsscheine und die Höhe des Diskonts entscheidet der Verwaltungsrat. Für das Berichtsjahr wurde ein Diskont von 20 % festgesetzt. Es sind keine weitgehend belastbaren Informationen zu Zielen und Zielerreichung angegeben. Das Salär von VR-Präsident Napoli ist aufgrund seiner neuen, zusätzlichen Funktion als CEO und aufgrund der Unternehmensgrösse angemessen (Napoli ohne Diskont 2022: CHF 4'041'250; CEO SMI Industrieunternehmen 2021: CHF 6'109'498 [Mittelwert]/CHF 7'368'000 [Median]). Allerdings ist der Antrag, auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Vergütungsberichts, nicht genug transparent und verständlich begründet. Ausserdem erscheint die Vergütungshöhe im Vergleich zur Ertragskraft ([VR+GL]/EBITDA Schindler 2022: 2.86 % [SMI 2021: 0.98 %]) sowie im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance (TSR 1 Jahr: -28.0 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: -25.4 % [SPI: 7.0 %]/TSR 5 Jahre: -14.9 % [SPI: 27.7 %]) hoch.

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2 Variable Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2022 einen Gesamtbetrag von CHF 11'150'000 (genehmigte Summe 2022 für 2021: CHF 12'072'000) als variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung zu genehmigen.

Basierend auf den tieferen Finanzergebnissen von Schindler im Jahr 2022 sinken die individuellen Cash Boni 2022 der aktiven Mitglieder um durchschnittlich 22 % gegenüber 2021. Diese Reduktion wird teilweise kompensiert durch den Miteinbezug der variablen Vergütung von zwei im Jahr 2022 neu in die Konzernleitung berufenen Mitgliedern.

Die zu genehmigende variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 12'072'000 bei 13 Mitgliedern), da die variable Vergütung an den Verwaltungsratspräsidenten & CEO im Antrag für den Verwaltungsrat enthalten ist. Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variable Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- Höchste Einzelentschädigung 2022 (Thomas Oetterli, ehemaliger CEO): CHF 2'519'000 (2021: CHF 3'065'000), ca. 65.5 % der Gesamtvergütung

- Konzernleitung (exkl. CEO) 2022: CHF 11'150'000 (2021: CHF 12'072'000), ca. 49.0 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die variable Vergütung besteht aus einem Cash Bonus (kurzfristig) und der Zuteilung von Performance Share Units (langfristig) auf der Basis des Deferred Share Plan (Wert PSU bei Zuteilung 2022: CHF 3'737'400 bei 100 % Zielerreichung; max. CHF 9'534'100 nach 3 Jahren). Es sind jedoch keine weitgehend belastbaren Informationen zu Zielen und konkreter Zielerreichung der jeweiligen Ziele angegeben. Es wird erwähnt, dass der jährliche leistungsabhängige Cash Bonus (max. 150 % des Zielbonus) auf dem Erreichen von persönlichen strategischen und operativen Zielen [50 %; inkl. ESG-Zielen] und finanziellen Zielen [50 %; Wachstum, Profitabilität und Nettoumlaufvermögen] basiert. Die durchschnittliche Zielerreichung betrug 88 % (Vorjahr: 113 %). Im Rahmen des Deferred Share Plan (DSP) findet eine Zuteilung von Performance Share Units statt, welche von Performancezielen (Gewährung 2022: Profitabilität, Wachstum und ESG-Ziele) abhängig ist und eine 3-jährige Performance-Periode hat. Die Umwandlungsrate von PSU in Beteiligungsrechte kann je nach Zielerreichung zwischen 0-300 % liegen. Damit ist ein Hebel verbunden. Die im April 2022 im Rahmen des Deferred Share Plan zugeteilten PSUs wurden zu 101 % in Namenaktien umgewandelt (Vorjahre: 100 %; 150 %; 198 %). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Ertragskraft ([VR+GL]/EBITDA Schindler 2022: 2.86 %; [SMI 2021: 0.98 %]) sowie im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance (TSR 1 Jahr: -28.0 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: -25.4 % [SPI: 7.0 %]/TSR 5 Jahre: -14.9 % [SPI: 27.7 %]) hoch. Der Antrag ist ausserdem, auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Vergütungsberichts, nicht genug transparent und verständlich begründet.

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3 Fixe Vergütung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2023 einen Gesamtbetrag von CHF 7'000'000 (genehmigte Summe 2022: CHF 8'000'000) als fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 11 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'000'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:*

- *Verwaltungsratspräsident 2022**: CHF 1'740'000 (2021: CHF 1'740'000), ca. 46.1 % der Gesamtvergütung*
- *Exekutive Verwaltungsräte (inkl. Präsident) 2022: CHF 5'071'000 (2021: CHF 4'207'000), ca. 49.5 % der Gesamtvergütung*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident und exekutive Verwaltungsräte) 2022: CHF 7'195'000 (2021: CHF 6'553'000), ca. 58.2 % der Gesamtvergütung*

**Exkl. Vorsorge-, Sozial- und Nebenleistungen.*

**Seit Anfang 2022 hat Silvio Napoli die Doppelrolle als CEO und Verwaltungsratspräsident inne. Sein Salär wird beim Verwaltungsrat aufgeführt, entschädigt wird er aber für beide Funktionen.*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die fixe Vergütung besteht für die nicht exekutiven Mitglieder aus einem fixen Verwaltungsrats honorar, Pauschalspesen und Sozialabgaben. Die exekutiven Mitglieder erhalten zusätzlich ein Jahresgehalt, pauschale Repräsentations- und Autospesen sowie Vorsorge- (Pensionskasse, Schindler-Stiftung), Sozial- und Nebenleistungen. Das Salär von VR-Präsident Napoli ist aufgrund seiner neuen, zusätzlichen Funktion als CEO und aufgrund der Grösse des Unternehmens angemessen (Napoli ohne Diskont 2022: CHF 4'041'250; CEO SMI Industrieunternehmen 2021: CHF 6'109'498 [Mittelwert]/CHF 7'368'000 [Median]). Die beantragten Maximalbeträge für die fixe Vergütung erscheinen jedoch im Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger hoch (beantragte fixe Vergütung pro Verwaltungsrat [ohne Verwaltungsratspräsident]: ca. CHF 526'000; SMI Totalvergütung pro Verwaltungsrat [ohne Verwaltungsratspräsident] 2021: CHF 432'116 [Mittelwert]/CHF 323'667 [Median]). Ebenso scheint die realisierte Vergütungshöhe im Vergleich zur Ertragskraft hoch (VR+GL/EBITDA Schindler 2022: 2.86 %; [SMI 2021: 0.98 %]). Zusätzliche Beratungshonorare werden als Teil der fixen Vergütungen ausgewiesen und können Interessenkonflikte verursachen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.4 Fixe Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2023 einen Gesamtbetrag von CHF 7'500'000 (genehmigte Summe 2022: CHF 12'000'000) als fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung zu genehmigen.

Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr reflektiert die Verkleinerung der Konzernleitung von 13 auf 10 Mitglieder.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 12'000'000 bei 13 Mitgliedern), da die fixe Vergütung an den Verwaltungsratspräsidenten & CEO im Antrag für den Verwaltungsrat enthalten ist. Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:*

- Höchste Einzelentschädigung 2022 (Thomas Oetterli, ehemaliger CEO): CHF 1'324'000 (2021: CHF 1'322'000), ca. 34.5 % der Gesamtvergütung

*- Konzernleitung (inkl. Thomas Oetterli, ehemaliger CEO) 2022**: CHF 11'606'000 (2021: CHF 10'891'000), ca. 51.0 % der Gesamtvergütung*

**Exkl. Vorsorge-, Sozial- und Nebenleistungen.*

***Enthält Vergütungen an sechs im Jahr 2022 aus der Konzernleitung ausgeschiedenen Mitglieder.*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütung besteht aus dem Jahresgehalt, pauschalen Repräsentations- und Autospesen sowie Vorsorge- (Pensionskasse, Schindler-Stiftung), Sozial- und Nebenleistungen. Die Höhe der Vergütung der Geschäftsleitung erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität noch angemessen (höchste Einzelentschädigung Schindler 2022 (ohne Silvio Napoli): CHF 3'843'000; SMI Vergütung pro Geschäftsleitungsmitglied (ohne CEO) 2021: CHF 3'648'806 [Mittelwert]/CHF 3'216'604 [Median]).

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 13 Personen. Prof. Dr. Pius Baschera und Orit Gadiesh stellen sich nicht zur Wiederwahl. Es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 11. Die Marktkapitalisierung von Schindler liegt im Bereich von SMI-Unternehmen (CHF 18.3 Mrd. per Ende 2022). Wir tragen diesem Umstand Rechnung. Die Anzahl Verwaltungsratsmitglieder liegt somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 18.2 % unabhängig und der Frauenanteil würde 27.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen bis auf Erfahrung in Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat vertreten.

Der Unabhängigkeitsgrad ist für eine Publikumsgesellschaft ungenügend. In der aktuellen Konstellation kann die Unabhängigkeit nicht hergestellt werden. Zur Erhaltung der Diversität und Kompetenzen sowie zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %), empfiehlt Inrate die Wahlen von Erich Ammann (exekutiv), Adam Keswick (Interessenkonflikt, ungenügende Anwesenheitsquote) und Günter Schäuble (exekutiv, Vertreter) trotz wertvoller Kompetenzen (wie Finanzwissen, M&A- und CEO-Erfahrung) nicht zu unterstützen. Diese Kompetenzen sind im Verwaltungsrat bereits ausreichend vertreten. Des Weiteren lehnt Inrate die Wiederwahl von Silvio Napoli aufgrund seiner Doppelrolle als Verwaltungsratspräsident und CEO ab. Da dadurch das Gewicht des Grossaktionärs Familie Schindler/Bonnard (68.6 % der Stimmen/42.7 % des Kapitals) mit noch 5 Mitgliedern zu hoch wäre (71.4 %), empfehlen wir ebenfalls Luc Bonnard als Vertreter nicht zu unterstützen. Luc Bonnard hat die im Geschäftsreglement vorgeschriebene Alterslimite (73 Jahre) erreicht. Der Verwaltungsrat schiebt diese Limite im Rahmen einer Ausnahmebestimmung seit der Generalversammlung 2019 hinaus. Weiter sind die Kompetenzen von Luc Bonnard (Internationale Erfahrung, Industrieerfahrung, Erfahrung in börsenkotierten Unternehmen) bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten und er ist bereits seit 39 Jahren (1984) in diesem Amt tätig. Um eine genügende Unabhängigkeit des Gremiums herzustellen, wäre ausserdem die Zuwahl neuer, unabhängiger Mitglieder notwendig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

Schindler (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
5.1	<p>Wiederwahl von Silvio Napoli als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Silvio Napoli als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Silvio Napoli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Seit Januar 2022 hat er das Doppelmandat als Verwaltungsratspräsident und CEO inne. Davor war er bereits von 2014 bis 2016 CEO von Schindler. Inrate lehnt die Wahl des Präsidenten ab, wenn er Mitglied der Geschäftsleitung ist und das Mandat nicht zeitlich begrenzt ist. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.2	Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates		
5.2.1	<p>Alfred N. Schindler, emeritierter Präsident</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Alfred N. Schindler, emeritierter Präsident, als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Alfred N. Schindler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Grossaktionäre Familie Schindler/Bonnard (68.6 % der Stimmen/42.7 % des Kapitals). Er ist bereits seit 1977 (36 Jahre) im Verwaltungsrat und hat die im Geschäftsreglement vorgeschriebene Alterslimite erreicht. Der Verwaltungsrat schiebt diese Limite im Rahmen einer Ausnahmebestimmung hinaus. Ausserdem erhält er Honorare für Beratertätigkeiten (2022: CHF 153'000). Es gilt anzumerken, dass er zudem von 1985 bis 2011 CEO sowie exekutiver Verwaltungsratspräsident von Schindler war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.2	<p>Patrice Bula, designierter Vizepräsident</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrice Bula, designierter Vizepräsident, als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Patrice Bula in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.3	<p>Erich Ammann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Erich Ammann als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Erich Ammann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist exekutives Mitglied des Verwaltungsrates (Aufsichts- und Strategieausschuss) und war von 2001 bis 2018 CFO von Schindler. Erich Ammann bringt zwar wertvolle Kompetenzen mit (u. a. Finanzwissen und M&A-Erfahrung), jedoch sind diese bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten. Zur Erhaltung der Diversität und Kompetenzen sowie zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Schindler (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
5.2.4	<p>Luc Bonnard</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Luc Bonnard als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Luc Bonnard in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Grossaktionäre Familie Schindler/Bonnard (68.6 % der Stimmen/42.7 % des Kapitals). Weiter hat Luc Bonnard die im Geschäftsreglement vorgeschriebene Alterslimite erreicht. Der Verwaltungsrat schiebt diese Limite im Rahmen einer Ausnahmebestimmung seit der Generalversammlung 2019 hinaus. Zudem ist er bereits seit 39 Jahren (1984) in diesem Amt tätig. Ebenfalls erhält er Honorare für Beratertätigkeiten (2022: CHF 150'000). Zur Erhaltung der Diversität und Kompetenzen sowie zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht. Seine Kompetenzen (Internationale Erfahrung, Industrieerfahrung, börsennotierte Unternehmen) sind bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.2.5	<p>Prof. Dr. Monika Bütler</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Monika Bütler als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Prof. Dr. Monika Bütler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.6	<p>Adam Keswick</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adam Keswick als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Adam Keswick in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es besteht ein potentieller Interessenkonflikt aufgrund des Joint Ventures Jardine Schindler Group zwischen Jardine Matheson und der Schindler Gruppe. Ausserdem verfügt er neben drei Drittmandaten in börsenkotierten Unternehmen über viele wesentliche Drittmandate innerhalb der Jardine Matheson Gruppe. Es gilt weiter zu erwähnen, dass Adam Keswick mit 57 % eine ungenügende Anwesenheitsquote bei Verwaltungsratssitzungen aufweist. Adam Keswick bringt zwar wertvolle Kompetenzen mit (u. a. CEO- und Industrie-Erfahrung), jedoch sind diese bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten. Zur Erhaltung der Diversität und Kompetenzen sowie zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.2.7	<p>Günter Schäuble</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Günter Schäuble als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Günter Schäuble in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist exekutives Mitglied des Verwaltungsrats (Aufsichts- und Strategieausschuss). Zudem war er bis Ende 2021 als Head Global Finance and Tax exekutiv für Schindler tätig. Ebenso ist er Vertreter der Grossaktionäre Familie Schindler/Bonnard (68.6 % der Stimmen/42.7 % des Kapitals). Günter Schäuble bringt zwar wertvolle Kompetenzen mit (u. a. Finanzwissen, M&A- und Industrie-Erfahrung), jedoch sind diese bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten. Zur Erhaltung der Diversität und Kompetenzen sowie zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate seine Wiederwahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Schindler (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
5.2.8	<p>Tobias B. Staehelin</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Tobias B. Staehelin als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Tobias Staehelin in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist als Neffe von Luc Bonnard Vertreter der Grossaktionäre Familie Schindler/Bonnard (68.6 % der Stimmen/42.7 % des Kapitals). Ausserdem ist er exekutiv als Personalchef in der Geschäftsleitung von Schindler tätig. Davor war er unter anderem CEO der Schindler-Tochter C. Haushahn Gruppe Deutschland (bis 2021).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.9	<p>Carole Vischer</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Carole Vischer als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Carole Vischer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Vertreterin der Grossaktionäre Familie Schindler/Bonnard (68.6 % der Stimmen/42.7 % des Kapitals).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.10	<p>Petra A. Winkler</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Petra A. Winkler als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Petra A. Winkler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist seit 2006 bei Schindler exekutiv in der Rechtsabteilung tätig und seit 2019 Group General Counsel. Ausserdem ist sie Vertreterin der Grossaktionäre Familie Schindler/Bonnard (68.6 % der Stimmen/42.7 % des Kapitals).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	<p>Wahl von Prof. Dr. Monika Bütler als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Prof. Dr. Monika Bütler als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Prof. Dr. Pius Baschera hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist unklar wer nach seinem Rücktritt diese Funktion übernehmen wird. Es wäre denkbar, dass Prof. Dr. Monika Bütler den Vorsitz von ihrem Vorgänger übernimmt. Inrate erachtet Prof. Dr. Monika Bütler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.4	<p>Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses</p>		
5.4.1	<p>Patrice Bula</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrice Bula als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Patrice Bula gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate beurteilt die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 7 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Schindler (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
5.4.2	<p>Adam Keswick</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adam Keswick als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Adam Keswick gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate beurteilt die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 7 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 ab. Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Adam Keswick als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.5	<p>Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. iur. et lic. rer. pol. Adrian von Segesser, Rechtsanwalt und Notar, Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Dr. Adrian von Segesser (Segesser Rebsamen Felder) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.6	<p>Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2023 als aktienrechtliche Revisionsstelle wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 4'400'000 - Non-Audit Fees: CHF 465'000 - Total: CHF 4'865'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 10.6 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees beinhalten auch revisionsbezogene Zusatzleistungen im Umfang von CHF 180'000. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 345'000 für Steuerberatung und CHF 120'000 für Transaktionsberatung. PricewaterhouseCoopers ist seit 2020 Revisionsorgan der Schindler Holding AG und Konzernprüfer. Der leitende Revisor, René Rausenberger, übt diese Funktion seit 2020 aus.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	Statutenänderungen		
6.1	<p>Änderung des statutarischen Zwecks der Gesellschaft</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den statutarischen Zweck der Gesellschaft wie folgt zu ändern:</i></p> <p><i>Art. 2 Zweck [Änderung in Klammer]</i> <i>"Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an sowie die Leitung und Finanzierung von Unternehmungen im In- und Ausland. [Sie strebt dabei eine langfristige Wertschöpfung an.]"</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat anerkennt die Notwendigkeit, den nachhaltigen Transformationsprozess des Schindler-Konzerns fortzusetzen. Die Schindler Holding AG strebt eine langfristige Wertschöpfung an, was auch im statutarischen Zweck der Gesellschaft zum Ausdruck kommen sollte. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert werden soll.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

6.2 Aufgrund des neuen Aktienrechts veranlasste Statutenänderungen

Annahme

Annahme

Aus Anlass des Inkrafttretens des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023 beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, die Statuten zu ändern (Art. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 22, 25, 28, 30, 32, 35, 36 und 39).

Das neue Aktienrecht macht diverse Anpassungen an den Statuten erforderlich. In Art. 11 Abs. 1 wird festgehalten, dass Beteiligungsrechte als Bucheffekten ausgegeben werden können. In Art. 15 werden neue unübertragbare Aufgaben der Generalversammlung geregelt. Geändert werden auch die Vorschriften für die Einberufung der Generalversammlung und das Traktandierungs- und Antragsrecht der Aktionäre (Art. 17 und Art. 22). Insbesondere wird die Traktandierungshürde von 5 % auf 0.5 % des Aktienkapitals gesenkt. Zusätzlich werden Unterlagen des Unternehmens neu auf elektronischem Weg zugänglich gemacht (anstatt sie physisch am Sitz der Unternehmung aufzulegen). Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind neu im Gesetz geregelt, dementsprechend wird Art. 25 Aufgaben des Verwaltungsrates so angepasst, dass dieser auf das Gesetz verweist. Unter dem neuen Aktienrecht darf die Revisionsstelle zudem nur noch aus wichtigen Gründen abberufen werden. Bei der Prüfung des Vergütungsberichts muss die Revisionsstelle neu prüfen, ob dieser (neben den gesetzlichen Vorschriften) auch den Statuten entspricht. Dies bedingt eine Anpassung von Art. 30 der Statuten. In Art. 35 Abs. 1 wird festgehalten, dass Vergütungsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates deren Amtsdauer nicht mehr überschreiten dürfen. Diese Änderung ergibt sich aus der Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ins Obligationenrecht. Ausserdem wird in Art. 35 Abs. 2 die Anzahl zulässiger Drittmandate für Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung von 20 auf 5 herabgesetzt. Schliesslich werden diverse Gesetzesartikel gelöscht, auf welche in den Statuten referenziert wird. Da das Referenzieren auf bestimmte Gesetzesartikel in den Statuten nicht notwendig ist, werden in der vorgeschlagenen neuen Statutenfassung Referenzen auf Gesetzesbestimmungen in den meisten Fällen gelöscht. In Einzelfällen werden Referenzen aktualisiert. Diese Änderungen betreffen die Art. 5, 6, 8, 9, 10, 15, 28, 32, 36 und 39 der Statuten.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen aufgrund des neuen Aktienrechts, wogegen Inrate nichts einzuwenden hat. Speziell sind die Senkung der Traktandierungshürde in Art. 17 und die Beschränkung der Anzahl zulässiger Drittmandate in Art. 35 zu erwähnen. Inrate begrüsst die Reduktion der Traktandierungshürde von 5 % auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen, da dies zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte beiträgt. Die Anzahl zulässiger Drittmandate für Verwaltungsrats- und Konzernleitungsmitglieder bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wird im Zuge der Statutenanpassung von 20 auf 5 gesenkt, was Inrate begrüsst. Inrate erachtet generell 5 Drittmandate als Obergrenze. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung der erlaubten Drittmandate reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 6.2: Potenzielle Kapitalverwässerung grösser als 20 % und Ermächtigung des Kapitalbands länger als 3 Jahre

SGS (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
1	Annual Report 2022		
1.1	<p>Annual report and financial statements of SGS SA and of the SGS Group</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung von SGS SA und der konsolidierten Jahresrechnung der SGS-Gruppe.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahres- und die konsolidierte Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

1.2 Advisory Vote on the 2022 Remuneration Report

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme des Vergütungsberichts 2022.

SGS erreicht 12 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 666'000 (2021: CHF 501'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'797'000 (2021: CHF 1'997'000)
- CEO 2022: CHF 4'367'000 (2021: CHF 7'368'000*); davon variable Vergütung ca. 63.3 %
- Group Operations Council (inkl. CEO) 2022: CHF 24'474'000 (2021: CHF 36'228'000); davon variable Vergütung ca. 55.7 %

**Übergangsphase: Annualisierter Wert ca. CHF 5'367'500*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und 25 % in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Basissalär
- Diverse Benefits (Vorsorge, Versicherungen, Nebenleistungen)

Variable Vergütungen:

- Short-Term Incentive (STI) zu 50 % in bar und zu 50 % in 3 Jahre gesperrten Aktien (Zielgrössen: Group Revenue [25 %], Group Net Profit After Tax [NPAT] [25 %], Group ROIC [25 %], Group Free Cash Flow [25 %]; Zielerreichung wird mit dem Leadership Multiplier (Kriterien: Innovation, Leadership, Change Management, ESG-Kriterien zur Umsetzung der Unternehmensstrategie; Multiplier-Werte: 70-125 %) multipliziert; max. 250 % des Basissalärs)
- Long-Term Incentive (LTI) (3 Jahre) in Performance Share Units (PSU) (Zuteilung: Jährlich, Zielgrössen: Relativer Total Shareholder Return [TSR] [80 %] und ESG Kriterien [CO2-Emissionen, Lost Time Incident Rate, Frauen in Führungspositionen] [20 %]; max. 250 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten, die Zielgrössen und die Performanceziele werden übersichtlich dargestellt. Zielerreichungsgrade beim STI werden absolut, relativ und grafisch angegeben. Die Auszahlung des STI lag für den CEO bei 63.5 % (Vorjahre: 121.9 %; 60.9 %; 108.9 %). Die definitive Auszahlung des STI ist abhängig vom Leadership Multiplier, welcher vom VR festgelegt wird. Das Vergütungssystem umfasst eine hohe Anzahl an Zielgrössen, was der Verständlichkeit nicht zuträglich ist. Die ESG-Ziele sind vage. Eine Vergleichsgruppe wird angegeben. Es bestehen zudem Vorschriften zum Mindestaktienbesitz (CEO: 3x Basissalär; OC: 2x Basissalär). Das Vergütungssystem erscheint langfristig angelegt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO SGS 2022: CHF 4'367'000; CEO SMIM Industrieunternehmen 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF CHF 3'354'000 [Median]). Allerdings gilt festzuhalten, dass SGS bis 2022 noch im SMI vertreten war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Release of the members of the Board of Directors and of the Management

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von SGS bekannt. SGS erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Appropriation of Profit

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn: CHF 649'821'069
- Gewinnvortrag vom Vorjahr: CHF 278'541'020
- Dividenden auf eigene Aktien, die 2022 vor der Generalversammlung (März 2022) ausgegeben wurden: CHF -85'841
- Aktienrückkaufprogramm: CHF -250'000'741
- Reserve für eigene Aktien: CHF -20'841'198
- Total verfügbarer Betrag: CHF 657'434'309
- Dividende von CHF 80.- pro Aktie: CHF -589'524'320
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 67'909'989

- Ausschüttungsquote: 101.4 % (Vorjahr: 97.8 %)

Bei Genehmigung wird eine Dividende von CHF 80.- pro Aktie nach Abzug der Schweizer Verrechnungssteuer mit Wertstellung 3. April 2023 ausgeschüttet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Elections

4.1 Elections to the Board of Directors

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2022 aus 9 Personen. Alle Mitglieder bis auf Paul Desmarais stellen sich zur Wiederwahl und es wird die Neuwahl von Jens Riedl beantragt. Damit besteht der Verwaltungsrat aus 9 Mitgliedern und befindet sich im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Die individuelle Sitzungsteilnahme wird offengelegt. Der Verwaltungsrat wäre zu 66.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlt die Kompetenz Nachhaltigkeit.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Re-election of Calvin Grieder

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Calvin Grieder als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Calvin Grieder in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Re-election of Sami Atiya

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Sami Atiya als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Sami Atiya in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.3 Re-election of Phyllis Cheung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Phyllis Cheung als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Phyllis Cheung in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

SGS (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
4.1.4	<p>Re-election of Ian Gallienne</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ian Gallienne als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ian Gallienne in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Groupe Bruxelles Lambert (GBL) (19.11 % der Stimmen). Ausserdem verfügt er über eine hohe Anzahl Drittmandate bei börsenkotierten Unternehmen (4).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.5	<p>Re-election of Tobias Hartmann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Tobias Hartmann als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Tobias Hartmann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.6	<p>Re-election of Shelby R. du Pasquier</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Shelby du Pasquier als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Shelby du Pasquier in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist seit 2006 im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.7	<p>Re-election of Kory Sorenson</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kory Sorenson als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Kory Sorenson in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.8	<p>Re-election of Janet S. Vergis</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Janet S. Vergis als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Janet S. Vergis in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.9	<p>Election of Jens Riedl</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Jens Riedl als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jens Riedl in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Groupe Bruxelles Lambert (GBL) (19.11 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.2	Election of the Chairman of the Board of Directors		

SGS (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
4.2.1	<p>Re-election of Calvin Grieder</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Calvin Grieder als Präsident des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Calvin Grieder in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Calvin Grieder im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3	Election to the Remuneration Committee		
4.3.1	<p>Re-election of Sami Atiya</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Sami Atiya als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsscheiben ist vorgesehen, dass Sami Atiya den Vorsitz des Vergütungsausschusses wieder übernehmen wird. Inrate erachtet Atiya in Übereinstimmung von Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3.2	<p>Re-election of Ian Gallienne</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ian Gallienne als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3.3	<p>Re-election of Kory Sorenson</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kory Sorenson als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.4	<p>Election of the Statutory Auditors</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers SA, Genève, als Revisionsstelle der SGS SA und als Konzernprüfer für das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 6'100'000 - Non-Audit Fees: CHF 1'000'000 - Total: CHF 7'100'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 16.4 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuerdienstleistungen und andere Dienstleistungen. PricewaterhouseCoopers SA amtete seit 2021 als Revisionsstelle von SGS. Der leitende Revisor, Guillaume Nayet, trat sein Amt 2021 an.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

SGS (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
4.5	<p>Election of the Independent Proxy</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Notaires à Carouge, Genf, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Der ehemalige Stimmrechtsvertreter Jeandin & Defacqz stellt sich nicht mehr zur Verfügung. Notaires à Carouge haben den Fragebogen von Inrate noch nicht beantwortet. Allerdings ist zur Beantwortung des Fragebogens nicht genügend Zeit vorhanden gewesen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5 Remuneration Matters			
5.1	<p>Remuneration of the Board of Directors until the 2024 Annual General Meeting</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal CHF 2'700'000 für die Amtsperiode bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'700'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 666'000 (2021: CHF 501'000) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'797'000 (2021: CHF 1'997'000) <p><i>Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Aktien. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	<p>Fixed Remuneration of Senior Management for the fiscal year 2024</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die fixen Vergütungen des Group Operations Council von CHF 12'500'000 für das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder des Group Operations Council basiert auf voraussichtlich 18 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 12'500'000 bei 18 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen* an das Group Operations Council entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 1'384'000 (2021: CHF 1'385'000); ca. 31.7 % der Gesamtvergütung - Group Operations Council (inkl. CEO) 2022: CHF 9'457'000 (2021: CHF 9'762'000); ca. 38.6 % der Gesamtvergütung <p><i>*Exklusive obligatorische Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.</i></p> <p><i>Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütung bewegt sich auf dem Niveau der Vorjahre. Die Vergütungshöhe erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

SGS (oGV, 28.03.2023)		VR	Abstimmung
5.3	<p>Annual Variable Remuneration of Senior Management for the fiscal year 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütung für die Mitglieder des Group Operations Council von CHF 4'432'647 für das Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Der beantragte kurzfristige variable Bonus basiert auf 18 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 7'230'770 bei 18 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristigen variablen Vergütungen an das Group Operations Council entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 762'000 (2021: CHF 1'464'000); ca. 17.4 % der Gesamtvergütung - Group Operations Council (inkl. CEO) 2022: CHF 4'432'000 (2021: CHF 7'231'000); ca. 18.1 % der Gesamtvergütung <p><i>Inrate begrüsst die retrospektive Abstimmung über die variablen Vergütungen. Die kurzfristige variable Vergütung wird zu 50 % in bar und zu 50 % in auf 3 Jahre gesperrten Aktien ausbezahlt. Im beantragten Betrag sind keine langfristigen variablen Vergütungen inkludiert. Die CEO-Ziele für den STI betreffen Group Revenue (25 %), Group Net Profit After Tax (NPAT) (25 %), Group ROIC (25 %) und Group Free Cash Flow (25 %). Die Zielerreichung wird mit dem Leadership Multiplier (Kriterien: Innovation, Leadership, Change Management, ESG-Kriterien zur Umsetzung der Unternehmensstrategie) multipliziert. Die Auszahlung des STI lag für den CEO bei 63.5 % (Vorjahre: 121.9 %; 60.9 %; 108.9 %). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen (TSR 1 Jahr: -27.5 % [SPI: -16.9 %]). Die Vergütungspolitik erscheint im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage und dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.4	<p>Long Term Incentive Plan to be issued in 2023</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Ausgabe eines langfristigen Anreizplans (Long Term Incentive Plan) für die Mitglieder des Group Operations Council im Umfang von CHF 13'500'000 im Jahr 2023.</i></p> <p><i>Das Budget für den Long Term Incentive Plan 2021-2023 belief sich auf CHF 26'000'000. Die Zuteilungen können dem Vergütungsbericht 2022 entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 2'001'000 (2021: CHF 4'001'000) - Group Operations Council (inkl. CEO): CHF 9'195'000 (2021: CHF 16'598'000) <p><i>Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei denen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können gemäss unserer Abstimmungsrichtlinie prospektiv genehmigt werden. Beim LTI 2023-2025 betreffen die Zielgrössen zu 80 % den relativen Total Shareholder Return und zu 20 % Environment, Social und Governance KPIs (z. B. CO2 Emissionen). Leider fehlen weitere belastbare Informationen. Die Vergütungspolitik erscheint im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage und dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget allenfalls zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinien die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	Revision of the Company's Articles of Association (adaptation to new company law)		
6.1	<p>Share split</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Teilung des Nennwerts der Aktien der Gesellschaft im Verhältnis 1:25 (Artikel 5 und 5bis der Statuten).</i></p> <p><i>Der Vorschlag würde dazu führen, dass sich der Wert der SGS-Aktien stärker an den durchschnittlichen Aktien an der SPI-Börse orientieren und die Liquidität auf dem Markt für die Aktien der Gesellschaft erhöhen würde. Inrate begrüsst die höhere Handelbarkeit der Aktien.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinien die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

6.2 Replacement of the authorized share capital by a capital band

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines sogenannten Kapitalbandes, das den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von CHF 7'250'000 bis CHF 8'000'000 zu erhöhen oder herabzusetzen - eine solche Ermächtigung gilt für eine Dauer von 5 Jahren (Artikel 5ter der Statuten).

Die aktuelle Fassung der Statuten sieht ein genehmigtes Aktienkapital vor, dass es dem Verwaltungsrat ist erlaubt, das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 7.5 Millionen um einen Betrag von CHF 500'000 zu erhöhen. Der Vorschlag zielt darauf ab, diese Befugnis in die neuen Regeln zu übertragen und die Möglichkeit hinzuzufügen, das Aktienkapital um CHF 250'000 gegenüber dem aktuellen Stand herabzusetzen.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 106.7 % (CHF 8'000'000) und Untergrenze von 96.7% (CHF 7'250'000) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 1'100'000 resp. 14.7 % (Aktienkapital: CHF 7'495'032). Gesamthaft resultiert somit eine maximale potentielle Kapitalverwässerung von 21.4 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmaßnahmen. Die Ermächtigung für das Kapitalband gilt für 5 Jahre. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.3 Adaptation of the scope of the company

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung des Gesellschaftszwecks an den aktuellen Tätigkeitsbereich (Artikel 2 der Satzung).

Die Aktivitäten der Gruppe können als Testen, Inspektion und Zertifizierung (TIC) beschrieben werden. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Tätigkeiten zu geben, der den veralteten Begriff der Aufsicht in der derzeitigen Fassung.

Die beantragte Statutenänderung tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.4 Organisation of shareholders and board meetings

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Überarbeitung einiger Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeiten der Aktionärsversammlung und Verwaltungsratssitzungen in Übereinstimmung mit dem neuen Obligationenrecht (Artikel 9 Absatz 1, Punkt 3; Artikel 12, Absatz 3; Artikel 13; Artikel 13bis(neu); Artikel 15, Absatz 2; Artikel 16; Artikel 17, Absatz 3; Artikel 21 und Artikel 22 (englische Fassung) der Statuten)

Die vorgeschlagene Revision passt die Statuten an das neue Gesetz und an die aktuelle Praxis an und ermöglicht der Gesellschaft eine gewisse Flexibilität bei der Organisation künftiger Generalversammlungen.

- Art. 9 para 1, 3: Genehmigung zusätzlicher Berichte durch die GV
- Art. 12 para 3: Veröffentlichung des Geschäftsbericht min. 20 Tage vor der GV
- Art. 13: Vertretung einzig durch Stimmrechtsvertreter
- Art. 13bis (neu): Möglichkeit GV an mehreren Orten und virtuell durchzuführen
- Art. 15 para 2: Anpassung des Gesetzesartikels
- Art. 16: Mehrheitsentscheidung ohne Berücksichtigung der Enthaltungen
- Art. 17 para 3: Protokollierung durch VR Sekretär
- Art. 21: Möglichkeit zu VR Sitzungen ohne physische Präsenz
- Art. 22: Anpassung der englischen Version der Statuten

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Inrate begrüsst die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5 Minority shareholders rights

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Überarbeitung von Artikel 11 Absatz 2.

Das neue Gesetz hat einige der gesetzlichen Schwellenwerte gesenkt, die es den Aktionären erlauben, das Recht auf das Recht ausüben können, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und der Versammlung einen Vorschlag zu unterbreiten. Die vorgeschlagene Revision passt die Statuten an die neue Grenze an, die für die Einberufung einer Generalversammlung nötig ist. Die anderen Schwellenwerte in den derzeitigen Statuten liegen bereits unter den als die gesetzlichen Mindestanforderungen, so dass es keinen Grund gibt, diese zu ändern.

Es handelt sich bei der Statutenänderung im Einklang mit der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals. Es gilt jedoch anzumerken, dass SGS die Traktandierungshürde nicht anpasst und diese momentan bei CHF 50'000 (0.67 % des Aktienkapitals [CHF 7'495'032]) liegt. Damit ist dieser Wert über dem gesetzlichen Höchstwert von 0.5 % gemäss neuem Aktienrecht. Das neue Aktienrecht geht allfälligen statutarischen Bestimmungen vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.6 Rules on remuneration

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Festlegung der Bedingungen in den Statuten, unter denen der Vergütungsausschuss eine Entschädigung an ein neu in die Gruppe eintretendes Mitglied der Geschäftsleitung genehmigen kann, um nachgewiesene finanzielle Verluste auszugleichen (im Einklang mit dem neuen Gesetz), und zusätzliche Flexibilität für den Verwaltungsrat, um neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Vergütung in die Gruppe eintreten, eine Vergütung zu zahlen.

Das neue Gesetz führt einige neue Kriterien ein, unter denen so genannte "sign-on indemnities" an neue Mitglieder der Geschäftsleitung vergeben werden können. Die Überarbeitung der Statuten steht im Einklang mit diesem neuen Gesetz. Darüber hinaus empfiehlt der Verwaltungsrat eine grössere Flexibilität im Falle von in Übereinstimmung mit den Praktiken in anderen Schweizer Unternehmen.

Die Statutenänderung betrifft Art. 29, wobei ein neuer Paragraph mit folgendem Inhalt hinzugefügt werden soll: "The company shall not pay any form of sign-on or up-front indemnity to members of the senior management, unless the Remuneration Committee establishes that such remuneration is necessary to compensate a proven financial loss, for example by the lapse of long-term incentives granted by the previous employer. Such indemnities shall not be considered as part of the fixed remuneration and their award will be separately reported in the remuneration report in the year following their grant". Mit dieser Statutenänderung passt sich SGS der Praxis vieler schweizerischer Unternehmen an, um eine Abwerbung von Führungskräften zu erleichtern und als zukünftiger Arbeitgeber attraktiv zu sein. Das Gesetz sieht in Art. 735c Abs. 1 Ziff. 4 explizit vor, dass solche Antrittsprämien, die einen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, erlaubt sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1: Reduktion der Gremiumsgrösse (Urs Kaufmann [ehemals exekutiv])

Huber+Suhner (oGV, 29.03.2023)		VR	Abstimmung
1	Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022 Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2	Verwendung des Bilanzgewinnes <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 367'620'000 wie folgt zu verwenden:</i> <i>- Bilanzgewinn: CHF 367'620'000</i> <i>- Dividende von CHF 2.10 brutto pro Namenaktie: CHF -38'943'000</i> <i>- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 328'677'000</i> <i>- Ausschüttungsquote: 47 % (Vorjahr: 44.6 %)</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
3	Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i> <i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Huber+Suhner bekannt. Huber+Suhner erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

4 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 6 Personen. Alle bestehenden Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Marina Bill und Kerstin Günther beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 8. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 75 % unabhängig und der Frauenanteil würde 37.5 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht individuell offengelegt, aber die Teilnahmequote lag bei 100 %. Gemäss Beurteilung Inrate sind alle Kompetenzen bis auf Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat vertreten.

Es besteht ein gerechtfertigter Anspruch des Grossaktionärs EGS (9.24 % der Stimmen) auf den Einsitz von Franz Studer im Verwaltungsrat von Huber+Suhner. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7 Mitglieder) empfiehlt Inrate die Wiederwahl von Urs Kaufmann nicht zu unterstützen. Inrate erachtet ihn als subjektiv abhängig, da er bis zum 31.12.2017 exekutiv als CEO und Delegierter des Verwaltungsrats tätig war. Ausserdem ist er bereits seit 1997 für Huber+Suhner tätig. Seine Kompetenzen sind im Verwaltungsrat auch nach seiner Abwahl noch vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1	Wiederwahl von Urs Kaufmann zum Präsidenten und als Mitglied (in gleicher Abstimmung)	Annahme	Ablehnung
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Urs Kaufmann als Mitglied des Verwaltungsrates und Präsidenten des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>Inrate erachtet Urs Kaufmann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2002 bis 31. März 2017 CEO von Huber+Suhner. Ausserdem ist er bereits seit 1997 für Huber+Suhner tätig. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7 Mitglieder) empfiehlt Inrate seine Wiederwahl nicht zu unterstützen. Seine Kompetenzen sind im Verwaltungsrat auch nach seiner Abwahl noch vertreten. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</p>		
4.2	Wiederwahl von Beat Kälin	Annahme	Annahme
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Kälin als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>Inrate erachtet Beat Kälin in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>		
4.3	Wiederwahl von Monika Büttler	Annahme	Annahme
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monika Büttler als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>Inrate erachtet Monika Büttler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>		
4.4	Wiederwahl von Rolf Seiffert	Annahme	Annahme
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rolf Seiffert als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>Inrate erachtet Rolf Seiffert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>		

Huber+Suhner (oGV, 29.03.2023)		VR	Abstimmung
4.5	<p>Wiederwahl von Franz Studer</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franz Studer als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Franz Studer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Ernst Göhner Stiftung via EGS Beteiligungen AG (9.24 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.6	<p>Wiederwahl von Jörg Walther</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jörg Walther als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jörg Walther in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.7	<p>Neuwahl von Marina Bill</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Marina Bill als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Marina Bill in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.8	<p>Neuwahl von Kerstin Günther</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Kerstin Günther als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Kerstin Günther in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss		
5.1	<p>Wiederwahl von Monika Bütler</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monika Bütler in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Monika Bütler hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Monika Bütler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Huber+Suhner (oGV, 29.03.2023)		VR	Abstimmung
5.2	<p>Wiederwahl von Beat Kälin</p> <p><i>Der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Beat Kälin in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	<p>Neuwahl von Marina Bill</p> <p><i>Der Verwaltungsrat die Neuwahl von Marina Bill in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	<p>Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>Huber+Suhner erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 484'000 (2021: CHF 495'000) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 1'342'000 (2021: CHF 1'341'000) - CEO 2022: CHF 1'430'000 (2021: CHF 1'547'000), davon variable Vergütung ca. 50.3 % - Konzernleitung 2022: CHF 4'605'000 (2021: CHF 4'373'000), davon variable Vergütung ca. 44.6 % <p><i>Der Verwaltungsrat erhält eine Vergütung in bar und eine aktienbasierte Vergütung. Die Aktienzuteilung der auf 3 Jahre gesperrten Aktien erfolgt nach einer festen Anzahl (Präsident: 2'000 Aktien, Vize-Präsident: 1'200 Aktien, übrige Verwaltungsratsmitglieder: 800 Aktien). Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:</i></p> <p><i>Fixe Vergütungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Basissalär in bar - Pensions- und andere Sozialversicherungsleistungen <p><i>Variable Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Cash Bonus (Zielgrössen CEO: 60 % finanzielle Ziele [Nettoumsatz, EBIT-Marge, Net working capital], 20 % individuelle Ziele [3-5 Ziele, inkl. mind. 1 ESG-Ziel] und 20 % Leadership Faktor [Führung, Kooperation und Verhalten]; max. 90 % des Basissalärs) - Long-Term Incentive (Zielzuteilung CEO: 4'000 auf 3 Jahre gesperrte Aktien, Zuteilungsfaktor zwischen 0.0-1.5 festgelegt durch Verwaltungsrat anhand Beurteilung des langfristigen Geschäftserfolgs [Marktumfeld, Strategieumsetzung, finanzielle Situation]; max. ca. 100 % des Basissalärs) <p><i>Der Vergütungsbericht ist wenig transparent, jedoch verständlich verfasst. Angaben über konkrete Ziele oder die Zielerreichung fehlen. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO Huber+Suhner 2022: CHF 1'430'000; CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]) und im Vergleich zur Unternehmens- bzw. Aktienperformance als angemessen (TSR 1 Jahr: 1.8 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: 20.3 % [SPI: 7.0%]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	Genehmigung von Vergütungen an Verwaltungsrat und Konzernleitung		

Huber+Suhner (oGV, 29.03.2023)

VR

Abstimmung

7.1 Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'100'000 für die einjährige Amtsdauer, beginnend mit dem Abschluss der Generalversammlung 2023 bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024, für die fixen Vergütungen des Verwaltungsrates zu genehmigen.

Der beantragte Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 740'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 288'000 (2021: CHF 288'000), ca. 59.5 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 731'000 (2021: CHF 693'000), ca. 54.5 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungskomponenten entschädigt, wobei ein Honorar in bar und eine langfristig ausgerichtete Prämie in Form von Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren ausgerichtet werden. Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (VRP Huber+Suhner 2022: CHF 484'000; VRP Ex SMI Expanded 2021: CHF 355'744 [Mittelwert]/CHF 302'742 [Median]). Es besteht jedoch die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2 Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen der Konzernleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'900'000 für die Periode ab dem 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024, für die fixen Vergütungen der Konzernleitung zu genehmigen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'800'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Bruttovergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 711'000 (2021: CHF 694'000), ca. 49.7 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung 2022: CHF 2'550'000 (2021: CHF 2'219'000), ca. 55.4 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Huber+Suhner 2022: CHF 1'430'000; CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Huber+Suhner (oGV, 29.03.2023)

VR

Abstimmung

7.3 Gesamtbetrag für die aktienbasierte Vergütung des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 650'000 für die aktienbasierte Vergütung des Verwaltungsrates für die abgelaufene einjährige Amtsdauer, beginnend mit dem Abschluss der Generalversammlung 2022 bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023, zu genehmigen.

Der beantragte Gesamtbetrag für die aktienbasierte Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 600'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 kann folgende aktienbasierte Vergütung an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 196'000 (2021: CHF 207'000), ca. 40.5 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 611'000 (2021: CHF 648'000), ca. 45.5 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt die retrospektive Genehmigung der aktienbasierten Vergütung für den Verwaltungsrat. Die Aktienzuteilung der auf 3 Jahre gesperrten Aktien erfolgt nach einer festen Anzahl (Präsident: 2'000 Aktien, Vize-Präsident: 1'200 Aktien, übrige Verwaltungsratsmitglieder: 800 Aktien). Die Zuteilungen sowie das Budget wurden in den letzten Jahren reduziert und für 2023 wieder leicht angehoben (2023: CHF 650'000; 2022: CHF 600'000; 2021: CHF 760'000; 2020: CHF 850'000).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.4 Gesamtbetrag für die variable Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'100'000 für die variable Vergütung der Konzernleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der variablen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'200'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 719'000 (2021: CHF 853'000), ca. 50.3 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung 2022: CHF 2'055'000 (2021: CHF 2'154'000), ca. 44.6 % der Gesamtvergütung

Die Summe der aktienbasierten Vergütung basiert auf dem Marktwert von 11'800 Aktien (CEO 4000 Aktien, übrige KL-Mitglieder 7'800 Aktien) zum durchschnittlichen Schlusskurs der letzten fünf Handelstage vor der Festlegung durch den Verwaltungsrat im März 2023. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann.

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO Huber+Suhner 2022: CHF 1'430'000; CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]) und im Vergleich zur Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen (TSR 1 Jahr: 1.8 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: 20.3 % [SPI: 7.0%]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, 4051 Basel, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 262'000
- Non-Audit Fees: CHF 59'000
- Total: CHF 321'000

Die Non-Audit Fees betragen 22.5 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 59'000 für übrige Dienstleistungen. Ernst & Young ist seit 2018 die Revisionsstelle von Huber+Suhner. Der leitende Revisor, Iwan Zimmermann, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2021 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bratschi AG, Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 70, 8021 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr.

Kurt Blickenstorfer (Bratschi AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit der Bratschi AG vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Statutenrevision

10.1 Anpassung des Gesellschaftszweckes an die aktuelle Tätigkeitsausrichtung des Konzerns und Ergänzung um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 2 der Statuten der Gesellschaft zu ändern und ergänzen.

Der geltende statutarische Zweck der Gesellschaft datiert von 2009. Mit der vorgeschlagenen Zweckumschreibung möchte man verstärkt zum Ausdruck bringen, dass die Gesellschaft zwei Hauptzwecke hat, den Holdingzweck und die operative Tätigkeit, wobei die operative Tätigkeit auf die Konzernstrategie ausgerichtet wird. Ferner wird das Bestreben zur Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert des HUBER+SUHNER Konzerns in den Statuten verankert. Diese Statutenänderung muss gemäss Art. 704 OR mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

Die Spezifikation des Gesellschaftszweckes von Huber+Suhner wird von Inrate begrüsst. Inrate stimmt weiter Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert werden soll.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10.2 Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision geänderten Gesetzesbestimmungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 Ziffer 3, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 bis Abs. 6, Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 30 der Statuten der Gesellschaft zu ändern, zu streichen oder zu ergänzen.

Die Reform des Schweizer Aktienrechts hat gewisse Veränderungen der Aktionärsrechte und der Generalversammlung mit sich gebracht. Diese Änderungen umfassen mehrere Punkte. Unter dem neuen Schweizer Aktienrecht ist Artikel 3 Absatz 3 nicht mehr gültig. Mit der beantragten Statutenänderung wird die Bestimmung gestrichen, dass Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden können. Mittels Anpassung von Art. 5 Abs.1 Ziff.3 soll sichergestellt werden, dass nur der wirtschaftlich Berechtigte auch als Aktionär eingetragen wird (Verbot von Vereinbarungen über die Rücknahme oder Rückgabe von Aktien). Weiter werden die Befugnisse der Generalversammlung an das neue Aktienrecht angepasst (Art. 8). Im revidierten Art. 9 wird die Einberufung der Generalversammlung inkl. Senkung der Traktandierungshürde ans neue Aktienrecht angepasst sowie die Grundlage für eine virtuelle/hybride Generalversammlung geschaffen. Des Weiteren werden die qualifizierten Quoren für Abstimmungen an das neue Aktienrecht mittels Revision von Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 angepasst. Die Kompetenzen des Verwaltungsrats werden in Art. 14 Abs. 2 geregelt. Die Definition von externen Drittmandaten wird in Art. 30 der Statuten ans neue Aktienrecht angepasst.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Mit den beantragten Statutenänderungen soll unter anderem die Bestimmung gestrichen werden, dass Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden können. Inrate begrüsst die Aufhebung der Möglichkeit, Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln. Die Kenntnis der Aktionäre ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. In diesem Sinne sind Inhaberaktien kein geeignetes Instrument, weil sich die Aktionäre vor der Generalversammlung melden müssen, um ihre Stimmrechte zu erhalten. Die Traktandierungshürde wird von CHF 50'000 (1 %) auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen gesenkt, was Inrate begrüsst. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10.3 Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 9 der Statuten zu ergänzen.

Das revidierte Gesetz sieht die Möglichkeit vor, eine Generalversammlung ausschliesslich auf elektronischem Wege und ohne Veranstaltungsort abzuhalten ("virtuelle Generalversammlung"). Der Verwaltungsrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten umzusetzen, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen, obwohl er derzeit nicht plant, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten. Sollte der Verwaltungsrat eines Tages beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass Aktionäre alle ihre Rechte an der Versammlung auf elektronischem Wege ausüben können (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht direkt an der Versammlung auszuüben).

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10.4 Einführung der Möglichkeit der Nutzung von elektronischen Möglichkeiten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 16 und Art. 34 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft zu ändern oder ergänzen.

Mit diesen Statutenänderungen sollen die neuen Möglichkeiten der Aktienrechtsrevision eingeführt werden. Im Wesentlichen beantragt der Verwaltungsrat die Möglichkeit des Abhaltens von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln ohne physischen Sitzungsort (Art. 16) und die Möglichkeit der Mitteilung an die Aktionäre mittels elektronischen Medien (Art. 34 Abs. 1) einzuführen. Diese Änderungen sollen dem Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität geben, modernste Kommunikationsmittel zu verwenden.

Inrate begrüsst die Anpassung von Art. 34 Abs. 1 in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Ebenso begrüsst Inrate die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10.5 Redaktionelle Änderungen und weitere Änderungen ausserhalb der Revision des Aktienrechtes

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 6, Art. 11 und Art. 30 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft zu ändern oder ergänzen.

Die Änderungen in Art. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 11 und Art. 6 Abs. 1 erster Satz sowie unter lit. (A) und (B) der Statuten sind redaktioneller Natur. Gemäss aktueller Handelsregisterpraxis wurden in Art. 1 der Statuten Übersetzungen des Firmennamens in Klammern genommen. Mit den Änderungen in Art. 4.2 und Art. 6 Abs. 1 erster Satz sowie unter lit. (A) und (B) der Statuten werden die Änderungen im Bucheffektengesetz in den Statuten nachgeführt. Die Änderung in Art. 6 Abs. 1 der Statuten ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass es eine statutarische Regelung erfordert für den Ausschluss des Druckes und Auslieferung von Wertpapieren. Die Änderung von Art. 11 der Statuten ist lediglich eine Präzisierung. Veranlasst durch die Evaluation des zeitlichen Engagements der Mitglieder des Verwaltungsrates werden zudem in Art. 30 der Statuten die Mandate in nichtbörsenkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck auf 10 reduziert.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Inrate begrüsst die redaktionelle Bereinigung der Statuten, da diese die Mitwirkungsrechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance von Huber+Suhner nicht negativ beeinflusst. Besonders begrüsst Inrate die Senkung der Limitierung von Drittmandaten in nichtbörsenkotierten Unternehmen für die Mitglieder des Verwaltungsrats auf maximal 10 (bisher 20). Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 2: Vergütung im Verhältnis zur Ertragskraft hoch und nicht mit belastbaren Informationen begründet
- 5.3.2: Unklarer Vorsitz, objektive Abhängigkeit des Mitglieds (Patrick Niggli)
- 10: Ermächtigung für Kapitalband länger als 3 Jahre sowie hohe potenzielle Kapitalverwässerung (über 20 %)
- 11: Hohe potenzielle Kapitalverwässerung aus bedingtem Kapital (über 20 %)

SenioResidenz (oGV, 29.03.2023)

VR

Abstimmung

1	GENEHMIGUNG DES LAGEBERICHTS, DER JAHRESRECHNUNG NACH SWISS GAAP FER UND DER JAHRESRECHNUNG 2022	Annahme	Annahme
---	--	---------	---------

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 KONSULTATIVABSTIMMUNG ÜBER DEN VERGÜTUNGSBERICHT 2022**Annahme****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt dem Vergütungsbericht 2022 (Seiten 92 bis 105 des Geschäftsberichts 2022) zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und den Delegierten sowie die Management- und Transaktionsfee an die Cura Management AG zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 30'874 (2021: CHF 30'983)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 127'823 (2021: CHF 127'972)
- Delegierter des Verwaltungsrates/CEO (Peter Mettler) 2022*: CHF 358'002 (2021: CHF 415'175); davon variable Vergütung ca. 44.5 %
- Total Fee Cura Management AG 2022* (inkl. Delegierter): CHF 1'314'000 (2021: CHF 1'423'000) (Management Fee und Transaktionsfee Cura Management inkl. Mehrwertsteuer)

*Die Geschäftsleitung der SenioResidenz wird durch den Delegierten/CEO geführt und besteht lediglich aus dem Delegierten/CEO. Die SenioResidenz bezieht jedoch verschiedene Beratungsdienstleistungen der Cura Management AG (Management, Portfoliobereinigungen, Portfolioausbau./Akquisition, Projektentwicklung, Sanierungen, Maklertätigkeit). Die Cura Management AG wird ihrerseits durch die Nova Property Fund Management AG (Finanzierung, Finanzverwaltung/Controlling, Marketing, Administration) unterstützt. Die Management Fee ist vom Wert des Liegenschaftenportfolios abhängig und die Transaktionsfee ist von der Höhe der Transaktionen in CHF abhängig. Wert des Liegenschaftsportfolio per 31.12.2022: CHF 228'426'000 (per 31.12.2021: CHF 213'900'000/per 31.12.2020: CHF 186'600'000/per 31.12.2019: CHF 123'100'000/per 31.12.2018: CHF 63'800'000/per 31.12.2017: CHF 21'800'000).

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär
- Leistungen wie Vorsorge- und Sozialaufwand
- Sonstige Leistungen

Variable Vergütung:

- Zusatzentschädigung in bar (Gewinnanteil [nach Abzug von weiteren operativen Kosten und Steuern] an die Beteiligten der Cura Management AG; der Delegierte des Verwaltungsrates und CEO [Peter Mettler] ist zu 50 % an der Cura Management AG beteiligt)

- Management Fee Cura Management AG:

Die Cura Management AG erhält für Dienstleistungen an die SenioResidenz eine jährliche Management Fee basierend auf dem konsolidierten Gesamtwert des Liegenschaftenportfolios gemäss Swiss GAAP FER Standard und revidierter Bilanz per 31.12.2022. Die Management Fee in % berechnet sich wie folgt: 0.50 %/0.45 %/0.35 %/0.25 % Management Fee (exklusive Mehrwertsteuer) am Teil des Gesamtvermögens bis CHF 250 Mio./bis CHF 500 Mio./bis CHF 1'000 Mio./ab CHF 1'000 Mio.

- Transaktionsfee Cura Management AG: 1 % Tansaktionsfee (exklusive Mehrwertsteuer) für jeden Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft des jeweiligen Kauf- oder Verkaufspreises. Drittmaklerfees, die anfallen, trägt die SenioResidenz selber.

Die Vergütungen an die Cura Management AG aufgrund der Dienstleistungsvereinbarung beinhalten die Entschädigungen an den CEO als einziges Mitglied der Geschäftsleitung. Die Management- und Transaktionsfee im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung sind offengelegt. Die SenioResidenz selbst setzt weder die Höhe dieser Entschädigung noch die Konditionen des Arbeitsvertrages des CEO fest. Es sind im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung keine Zielsetzungen vereinbart worden. Die Gesamtvergütung erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SenioResidenz: CHF 358'002; CEO Ex SMI Expanded Immobilien 2021: CHF 1'243'118 [Mittelwert]/CHF 1'298'600 [Median]), jedoch zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch ([VR+GL]/EBITDA: 2021: 30.2 % [inkl. Cura Management AG] [Ex SMI Expanded Immobilien: 2.76 %]). Ausserdem fehlen belastbare Informationen in Bezug auf die Vergütung des CEO.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

SenioResidenz (oGV, 29.03.2023)		VR	Abstimmung
3	VERWENDUNG DES BILANZERGEBNISSES	Annahme	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt das Unternehmensergebnis wie folgt zu verwenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresverlust: CHF 2'619'691 - Verlustvortrag: CHF -4'628'588 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF -2'008'897 <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
4	ENTLASTUNG DER VERANTWORTLICHEN ORGANE	Annahme	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von SenioResidenz bekannt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
5	WAHLEN		
5.1	Verwaltungsrat		
	<p><i>Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 5 Personen. Mit Ausnahme von Herr Michel Vauclair stellen sich alle bisherigen Verwaltungsräte zur Wiederwahl. Neu stellt sich Frau Nathalie Bourquenoud zur Wahl. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 60 % unabhängig und der Frauenanteil würde 20 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme der Verwaltungsratsmitglieder wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat nicht vertreten.</i></p> <p><i>Die Sitzungsteilnahme von Patrick Niggli ist in diesem Jahr mit 25 % (2021: 80 %; 2020: 50 %; 2019: 40 %) ungenügend. Inrate verlangt Fachkompetenz, Erfahrung, Leistungsausweis und genügend verfügbare Zeit. Kandidierende werden, wo eine individuelle Beurteilung dies zulässt, nach ihrer Eignung beurteilt. Die Informationen über die Kandidierenden müssen den Aktionären rechtzeitig vorliegen. Inrate vertraut im Regelfall auf die Arbeitsweise des Nominationsausschusses. Bestehen Anhaltspunkte, dass der Kandidat aufgrund anderer Mandate oder Funktionen das Mandat nicht mit der nötigen Kompetenz ausführen kann, behält sich Inrate vor, die entsprechende Wahl nicht zu unterstützen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
5.1.1	Wiederwahl von Herrn Arthur Ruckstuhl	Annahme	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Arthur Ruckstuhl in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Arthur Ruckstuhl in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		

SenioResidenz (oGV, 29.03.2023)

VR

Abstimmung

5.1.2 Wiederwahl von Herrn Peter Mettler

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Mettler in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Peter Mettler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Delegierter des Verwaltungsrats und CEO. Ebenfalls ist er Eigentümer (50 %) und VR-Mitglied der Cura Management AG, welche wesentliche Beratungsdienstleistungen zugunsten der SenioResidenz erbringt. Darüber hinaus ist er Eigentümer (100 %) der Mettler2Invest AG, welche unter Umständen Projektentwicklungen im Auftrag der SenioResidenz oder der Cura Management AG übernehmen kann. Weiter bestehen auch aufgrund seiner Tätigkeit bei anderen Unternehmen im Immobilienbereich potenzielle Interessenkonflikte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.3 Wiederwahl von Herrn Patrick Niggli

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Patrick Niggli in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Patrick Niggli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Arabella Schweiz AG (11.7 % der Stimmen) und hat somit berechnete Ansprüche auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Patrick Niggli nahm nicht an allen Verwaltungsratssitzungen teil und wies daher die tiefste Sitzungsteilnahme von 25% (2021: 80%; 2020: 50 %; 2019: 40 %) aus. Inrate wird in Zukunft die Entwicklung dieser Quote weiterverfolgen. Kandidierende werden, wo eine individuelle Beurteilung dies zulässt, nach ihrer Eignung beurteilt. Die Informationen über die Kandidierenden müssen den Aktionären rechtzeitig vorliegen. Inrate vertraut im Regelfall auf die Arbeitsweise des Nominationsausschusses. Bestehen Anhaltspunkte, dass der Kandidat aufgrund anderer Mandate oder Funktionen das Mandat nicht mit der nötigen Kompetenz ausführen kann, behält sich Inrate vor, die entsprechende Wahl nicht zu unterstützen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.4 Wiederwahl von Herrn Thomas Sojak

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Thomas Sojak in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Thomas Sojak in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.5 Wahl von Frau Nathalie Bourquenoud

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Frau Nathalie Bourquenoud in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Nathalie Bourquenoud in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

SenioResidenz (oGV, 29.03.2023)		VR	Abstimmung
5.2	<p>Präsident des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Thomas Sojak als Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Thomas Sojak in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidenschaft von Thomas Sojak im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	Vergütungsausschuss		
5.3.1	<p>Wahl von Herrn Arthur Ruckstuhl</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Arthur Ruckstuhl als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Aus den Ausführungen des Geschäftsberichts 2022 geht nicht hervor, wer den Vorsitz des Ausschusses inne hatte. Inrate erachtet Arthur Ruckstuhl in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3.2	<p>Wiederwahl von Herrn Patrick Niggli</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Patrick Niggli als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Aus den Ausführungen des Geschäftsberichts 2022 geht nicht hervor, wer den Vorsitz des Ausschusses inne hatte. Inrate erachtet Patrick Niggli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Arabella Schweiz AG (11.7 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.4	<p>Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Schilter Rechtsanwälte GmbH, Chamerstrasse 176, 6300 Zug, als unabhängige Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Die Kanzlei Schilter Rechtsanwälte GmbH hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor. Darüber hinaus erwähnt der Verwaltungsrat in der Einladung zur Generalversammlung 2022, dass die Kanzlei Schilter Rechtsanwälte GmbH unabhängig ist und keine weiteren Mandate für die Gesellschaft ausübt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

SenioResidenz (oGV, 29.03.2023)

VR

Abstimmung

5.5 Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, 9001 St. Gallen, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 84'600
- Non-Audit Fees: CHF 14'900
- Total: CHF 99'500

Die Non-Audit Fees betragen 17.6 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die weiteren Leistungen betreffen Beratung/Prüfungen im Zusammenhang Kapitalherabsetzungen/-erhöhungen sowie die Lohngleichheitsprüfung. PricewaterhouseCoopers AG ist seit 2017 Konzernprüfer der SenioResidenz. Beat Inauen ist seit 2021 leitender Revisor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 VERGÜTUNGEN

6.1 Gesamtbetrag Vergütung Verwaltungsrat 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge) für das kommende Geschäftsjahr 2024 von maximal CHF 150'000.00 sei zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 150'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 30'874 (2021: CHF 30'983)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 127'823 (2021: CHF 127'972)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SenioResidenz 2022: CHF 30'874; VRP Ex SMI Expanded Immobilien 2021: CHF 226'679 [Mittelwert]/CHF 190'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Gesamtbetrag Vergütung Geschäftsleitung 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge) für das kommende Geschäftsjahr 2024 von maximal CHF 2'000'000.00 sei zu genehmigen.

Die beantragten Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 sind Bestandteil der mutmasslich zu bezahlenden Management Fee und der Transaktionsfee von 1 % für Käufe und Verkäufe von Liegenschaften unter dem Dienstleistungsvertrag mit Cura Management AG und werden aus dieser entrichtet.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 1 Mitglied (Vorjahr: CHF 2'000'000 bei 1 Mitglied). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Delegierten sowie die Management Fee und Transaktionsfee entnommen werden:

- Delegierter des Verwaltungsrates/CEO (Peter Mettler) 2022: CHF 358'002 (2021: CHF 415'175); davon variable Vergütung ca. 44.5 %
- Total Fee Cura Management AG 2022 (inkl. Delegierter): CHF 1'314'000 (2021: CHF 1'423'000) (Management Fee und Transaktionsfee Cura Management inkl. Mehrwertsteuer)

Die Gesamtvergütung erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch ([VR+GL]/EBITDA: 2021: 30.2 % [inkl. Cura Management AG] [Ex SMI Expanded Immobilien: 2.76 %]). Sie beinhaltet Zahlungen an die Cura Management AG. Die Cura Management AG wird ihrerseits durch die Nova Property Fund Management AG (Finanzierung, Finanzverwaltung/Controlling, Marketing, Administration) unterstützt. Die Vergütungshöhe des CEO erscheint jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SenioResidenz: CHF 358'002; CEO Ex SMI Expanded Immobilien 2021: CHF 1'243'118 [Mittelwert]/CHF 1'298'600 [Median]). Für das Jahr 2022 wurden der genehmigte Gesamtbetrag zu 18 % verwendet. Es besteht zudem die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 KAPITALHERABSETZUNG DURCH NENNWERTRÜCKZAHLUNG

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung wie folgt:

- 1) Das Aktienkapital der Gesellschaft sei wie folgt herabzusetzen:
 - a) durch Reduktion des Nennwerts von bisher CHF 44.20 auf neu CHF 42.30 pro Namenaktie;
 - b) durch Verwendung des Herabsetzungsbetrags zur Rückzahlung an die Aktionäre von je 1.90 Namenaktie mit einem Nennwert von neu CHF 42.30.
- 2) Das der Herabsetzung unterliegende Aktienkapital besteht aus 2'555'472 ausgegebenen Namenaktien. Der Herabsetzungsbetrag beträgt CHF 4'855'396.80.
- 3) Als Ergebnis des Prüfungsberichtes sei festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals vollständig gedeckt sind.
- 4) Artikel 3 der Statuten sei wie folgt anzupassen:

«Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 108'096'465.60 (Schweizer Franken einhundertacht Millionen sechshundneunzigtausendvierhundertfünfundsechzig und Rappen sechzig) und ist eingeteilt in 2'555'472 Namenaktien zu CHF 42.30 (Schweizer Franken zweiundvierzig und Rappen dreissig). Die Aktien sind vollständig liberiert.»

SenioResidenz verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Durch die Herabsetzung des Nennwertes besteht die Gefahr einer passiven Erhöhung der potenziellen Kapitalverwässerung nicht. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. In Traktandum 9.2 wird ausserdem die Traktandierungshürde auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen angepasst. Somit wird auch bei einer Kapitalherabsetzung die Traktandierungsschwelle relativ gesehen nicht verändert. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht verschlechtert.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 AUFHEBUNG DES BESTEHENDEN GENEHMIGTEN KAPITALS

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt das bestehende genehmigte Kapital von CHF 11'271'000.00 sei aufzuheben und der bestehende Art. 3a der Statuten der Gesellschaft zu löschen.

Das bestehende genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt aktuell CHF CHF 11'271'000.00 (255'000 vollständig zu liberierende Namenaktien) und läuft am 29. März 2024 aus. Die Gesellschaft möchte das genehmigte Kapital in einem zusätzlichen Antrag erneuern und verlängern (vgl. nachfolgendes Traktandum 9) und daher soll der bestehende Wortlaut des Artikels 3a der Statuten zugunsten eines neuen genehmigten Kapitals aufgehoben werden. Die Gesellschaft sei darauf angewiesen, bei sich bietenden Gelegenheiten Portfoliokäufe in Form von Sacheinlagen tätigen zu können. Dafür sei genehmigtes Kapital notwendig. Gleichzeitig erlaube das genehmigte Kapital ordentliche Kapitalerhöhungen unter Wahrung der Bezugsrechte flexibler vorzunehmen, da auf die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verzichtet werden kann.

Durch die Streichung des genehmigten Kapitals besteht keine potenzielle Kapitalverwässerung mehr aus dem genehmigten Kapital, was Inrate begrüsst.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 ALLGEMEINE STATUTENANPASSUNG AN DAS NEUE AKTIENRECHT

9.1 Einführung von Art. 11 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung des eines neuen Artikel 11 in den Statuten.

«Artikel 11 – Tagungsort und Art der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden (sog. multilokale Generalversammlung). Die Voten der Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort bzw. an den Orten der Generalversammlung physisch anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (sog. hybride Generalversammlung). Die Generalversammlung kann auch ausschliesslich mit elektronischen Mitteln und ohne Tagungsort durchgeführt werden (sog. virtuelle Generalversammlung).»

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.2 Änderung von Art. 9, Art. 10, Art. 15, Art. 17, Art. 19 und Art. 22a der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Senioresidenz AG zu ändern, um sowohl die Anforderungen der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen als auch der aktuellen best practice im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen.

Die Anpassungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. So werden in Art. 9 die Befugnisse der Generalversammlung ergänzt (u. a. Dekotierungskompetenz). Die Hürde zur Einberufung einer Generalversammlung wird von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals reduziert. Zudem können Aktionäre neu mit 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen (vorher Aktien mit Nennwert von CHF 1 Mio.) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Beschlussfassung der Generalversammlung wird in Art. 15 an das neue Aktienrecht angepasst. Art. 17 wird mit einem Absatz ergänzt, der den Verwaltungsrat verpflichtet die Teilnahme an Sitzungen via Ton oder Ton und Video zu ermöglichen, sofern die Mehrheit dies verlangt. Des Weiteren werden die Aufgaben des Verwaltungsrats in Art. 19 erweitert gemäss neuem Aktienrecht. Mittels Revision von Art. 22a der Statuten wird die Definition von Drittmandaten gemäss den Vorgaben des neuen Aktienrecht ausgeweitet.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die meisten Anpassungen sind redaktioneller Natur oder notwendige Anpassungen an das neue Aktienrecht. Mittels der vorgeschlagenen Revision wird die Traktandierungshürde von 0.89 % (CHF 1 Mio.) auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen gesenkt. Inrate begrüsst weiter die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 SCHAFFUNG EINES KAPITALBANDS

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung eines Kapitalbands.

A) Sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend angenommen wird:

«Artikel 3a – Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 29. März 2028 jederzeit und in beliebigen Beträgen bis zur Obergrenze von CHF 20'538'342.00 durch Ausgabe von bis zu 485'540 vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 42.30 eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Im Falle einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Es dürfen nur Aktien ausgegeben werden, die mit einer bereits ausgegebenen Kategorie von Aktien fungibel sind. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, sind von der Gesellschaft zu Marktkonditionen zu veräussern. Die neu auszugebenden Namenaktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»

B) Alternativantrag sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend abgelehnt wird:

«Artikel 3a – Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 29. März 2028 jederzeit und in beliebigen Beträgen innerhalb der Obergrenze von CHF 21'460'868.00, entsprechend 485'540 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 44.20, eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Im Fall einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Es dürfen nur Aktien ausgegeben werden, die mit einer bereits ausgegebenen Kategorie von Aktien fungibel sind. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, sind von der Gesellschaft zu Marktkonditionen zu veräussern. Die neu auszugebenden Namenaktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 119.0 % (CHF 128'634'807.60 bzw. CHF 134'412'730.40) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 20'538'342.00 bzw. CHF 21'460'868.00 (19 %) erhöht werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben wird in Traktandum 11 die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von CHF 27'495'000.00 bzw. 28'730'000.00 beantragt. Die potenzielle Kapitalverwässerung daraus beträgt 25.4 %. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 44.4 %, was Inrate als zu hoch erachtet. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Weiter ist die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands auf 5 Jahre ausgestaltet, was Inrate ebenfalls ablehnt. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

11 SCHAFFUNG EINES BEDINGTEN KAPITALS

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt ein bedingtes Kapital zu schaffen und die Statuten zu diesem Zweck anzupassen.

A) Sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend angenommen wird:

«Artikel 3b – Bedingtes Kapital zu Finanzierungszwecken

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 650'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 42.30 um den Maximalbetrag von CHF 27'495'000.00 erhöht. Die Erhöhung erfolgt durch die Ausübung von Wandelrechten durch Gläubiger von Pflichtwandelanleihen. Zum Bezug der neuen Aktien sind nur die Gläubiger der Pflichtwandelanleihen gemäss den Bedingungen der Pflichtwandelanleihen berechtigt. Die Vorwegzeichnungsrechte der bisherigen Aktionäre in Bezug auf die Teilnahme an den Pflichtwandelanleihen werden gewahrt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»

B) Alternativantrag sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend abgelehnt wird:

«Artikel 3b – Bedingtes Kapital zu Finanzierungszwecken

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 650'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 44.20 um den Maximalbetrag von CHF 28'730'000.00 erhöht. Die Erhöhung erfolgt durch die Ausübung von Wandelrechten durch Gläubiger von Pflichtwandelanleihen. Zum Bezug der neuen Aktien sind nur die Gläubiger der Pflichtwandelanleihen gemäss den Bedingungen der Pflichtwandelanleihen berechtigt. Die Vorwegzeichnungsrechte der bisherigen Aktionäre in Bezug auf die Teilnahme an den Pflichtwandelanleihen werden gewahrt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von maximal CHF 27'495'000.00 bzw. CHF 28'730'000.00 beträgt 25.4 % (Aktienkapital: CHF 108'096'465.60 bzw. 112'951'862.40). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Daneben wird in Traktandum 10 die Schaffung eines Kapitalbands beantragt. Die potenzielle Kapitalverwässerung aus dem Kapitalband beträgt 19 %. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 44.4 %, was Inrate als zu hoch erachtet. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.1/5.2: VRP-Vergütung nicht im angemessenen Verhältnis zu Aufgaben, Leistungen und Verantwortung
- 6.2: Erhöhung der Unabhängigkeit sowie Vermeidung Übergewicht des Grossaktionärs (Peter Altorfer [Vermuteter Vertreter, lange Amtszeit])
- 7.1: Ablehnungen aufgrund ablehnender Empfehlung zur Wiederwahl als VR (Peter Altorfer)
- 7.1/7.2/7.3: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2017 (Peter Altorfer, Claudia Coninx-Kaczynski, Michael Pieper)

Forbo (oGV, 30.03.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Forbo bekannt. Forbo erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Verwendung des Bilanzgewinns</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die folgende Bilanzgewinnverwendung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresgewinn 2022: CHF 138'993'165 - Gewinnvortrag: CHF 283'826'409 - Eigene Aktien: CHF -72'095'421 - Total zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 350'724'153 - Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von brutto CHF 23.00 je Namenaktie: CHF -32'493'480 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 318'230'673 <p><i>Im Falle der Annahme von Traktandum 3 erfolgt die Auszahlung ab 6. April 2023 an alle Aktionärinnen und Aktionäre. Die Ausschüttung der ordentlichen Dividende erfolgt unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Keine Ausschüttung erfolgt für die von der Forbo Holding AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften am massgebenden Stichtag gehaltenen eigenen Aktien, weshalb sich der definitive Betrag zur Ausschüttung der ordentlichen Dividende respektive zum Vortrag auf die neue Rechnung noch verändern kann.</i></p> <p><i>- Ausschüttungsquote: 32.0 % (Vorjahr: 25.0 %)</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

4 Genehmigung eines Aktienrückkaufprogramms**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von maximal 10 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals über einen Zeitraum von drei Jahren wahlweise über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange oder auf andere Weise zurückzukaufen. Diese Aktien sind definitiv zur Vernichtung bestimmt und fallen daher nicht unter die 10-Prozent-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Artikel 659 OR. Die notwendige Statutenänderung (Herabsetzung des Aktienkapitals) wird den Aktionären dannzumal zur Genehmigung unterbreitet.

Mit dem Rückkauf eigener Aktien ist es für Forbo möglich, die Zahl der sich im Umlauf befindenden Aktien zu verringern und so den Wert der im Markt verbleibenden Aktien zu erhöhen. Forbo verfügt über eine sehr solide Bilanzstruktur. Das Rückkaufprogramm ist auf 10 % des im Handelsregister eingetragenen Kapitals beschränkt. Die Langfristigkeit der Geschäftsführung erscheint daher nicht gefährdet. Über die konkrete Herabsetzung des Aktienkapitals wird an einer zukünftigen Generalversammlung abgestimmt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung der Vergütungen

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Forbo erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 3'621'910 (2021: CHF 3'182'103)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 4'540'543 (2021: CHF 3'992'281)
- CEO 2022*: CHF 1'098'964 (Höchste Vergütung 2021**: CHF 1'076'363), davon variable Vergütung ca. 29.6 %
- Konzernleitung (inkl. höchste Vergütung) 2022: CHF 2'964'710 (2021: CHF 3'752'600), davon variable Vergütung ca. 34.4 %

**CEO Michael Schumacher hat das Unternehmen Ende November 2022 verlassen.*

***Jean-Michel Wins (Executive Vice President Flooring Systems)*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar (60 %) und in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist (40 %) (Aktienkurs: Durchschnitt 10 Börsentage nach Dividendenzahlung/Nennwertrückzahlung [CHF 1'458'80]). Die Aktien für den exekutiven Verwaltungsratspräsidenten sind auf 3 Jahre gesperrt (Marktwert: CHF 2'264'336; gewichteter Durchschnitt 10 erste Börsentage im 2022 [CHF 1'876]). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basisvergütung in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren
- Andere Vergütungen (z. B. Arbeitgeberbeiträge an die üblichen Sozialversicherungen, Privatanteil Geschäftsauto sowie Pauschal- oder Standortspesen)

Variable Vergütungen:

- Kurzfristige variable Vergütung (Short-Term Incentive, STI) (Zielgrößen: Finanzielle (quantitative) Ziele [90 %; u.a. Nettoumsatz (29-40 %), EBIT (40-54 %), Nettoumlaufvermögen (7 %)] und individuelle (qualitative) Ziele [10 %, u. a. Nachhaltigkeitsthemen]; Auszahlung in bar und mindestens 50 % in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist innerhalb des Management Investment Plan [MIP; investierter Betrag wird um 25 % bei Auszahlung erhöht und mit einem Faktor von 0.95-1.1 je nach Aktienentwicklung multipliziert]; max. 167 % der fixen Vergütung)
- Langfristiger Beteiligungsplan (Long-Term Incentive, LTI) (Zielgrößen: Organisches Wachstum [1/3], RONA [1/3] und Wachstum EPS [1/3]; Umwandlung nach dreijähriger Leistungsperiode in gesperrte Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren (ab Long-Term Incentive Plan 2023 – 2025 Sperrfrist von einem Jahr); max. 50 % der fixen Vergütung)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrößen und deren Gewichtung werden angegeben. Jedoch fehlen Angaben über Performanceziele und Zielerreichungsgrade. Dadurch wird die Performance-Bonus-Relation undurchsichtig. Ausserdem wird die Verständlichkeit des Vergütungsberichts dadurch erschwert, dass die zugeteilten gesperrten Aktien und Performance Share Units je nach Zeitpunkt der Ausrichtung unterschiedlich bewertet werden. Die Durchschnittspreise variieren damit von CHF 1'154 bis CHF 1'876 pro Aktie. Das Vergütungssystem ist jedoch langfristig ausgerichtet. Die Vergütungshöhe für den exekutiven Verwaltungsratspräsidenten, This E. Schneider, übersteigt diejenige des CEO klar. Die Tätigkeiten des exekutiven Präsidenten bestehen u. a. in Führen des VRs, Vorbereitung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des VRs oder Vertretung und Positionierung der Gruppe gegenüber der Öffentlichkeit. Dies führt zu einer unklaren Kompetenzaufteilung zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten und dem CEO. Die Vergütungshöhe scheint nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung des Empfängers zu stehen (Exekutiver VRP Forbo 2022: CHF 3'621'910, VRP Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 440'375 [Mittelwert]/CHF 337'250 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Forbo (oGV, 30.03.2023)

VR

Abstimmung

5.2 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für 2024

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 im Gesamtbetrag von CHF 3 600 000 (inklusive der üblichen Sozialversicherungen, Privatanteil Geschäftsauto sowie Pauschal- oder Standortspesen) zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'600'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 3'621'910 (2021: CHF 3'182'103)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 4'540'543 (2021: CHF 3'992'281)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in bar (60 %) und in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist (40 %). Für das Geschäftsjahr 2022 erhielt der Verwaltungsratspräsident 1'207 Aktien, welche zum Aktienpreis per 31.12.2022 (CHF 1'088) einem Wert von CHF 1'313'216 entsprechen (Vergütungsbericht 2022: CHF 2'264'336). Die Vergütungshöhe für den exekutiven Verwaltungsratspräsidenten, This E. Schneider, übersteigt diejenige des CEO klar. Die Gesamtvergütung des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten scheint deshalb nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung zu stehen (Exekutiver VRP Forbo 2022: CHF 3'621'910, VRP Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 440'375 [Mittelwert]/CHF 337'250 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.3 Genehmigung der maximalen fixen Vergütung der Konzernleitung für 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale fixe Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 im Gesamtbetrag von CHF 2 600 000 (inklusive der üblichen Sozialversicherungen, Pensionskasse sowie Privatanteil Geschäftsauto) zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'500'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022*: CHF 773'739 (Höchste Vergütung 2021**: CHF 495'856), ca. 70.4 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. höchste Vergütung) 2022: CHF 1'946'280 (2021: CHF 2'116'425), ca. 65.6 % der Gesamtvergütung

**CEO Michael Schumacher hat das Unternehmen Ende November 2022 verlassen.*

***Jean-Michel Wins (Executive Vice President Flooring Systems)*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Forbo 2022: CHF 1'098'964, CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Forbo (oGV, 30.03.2023)

VR

Abstimmung

5.4 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die kurzfristige variable Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 im Gesamtbetrag von CHF 680 000 (inklusive der darauf anfallenden AHV-Beiträge, die im Vergütungsbericht 2022 in der Spalte «Andere Vergütungen» enthalten sind) zu genehmigen.

Die vorgeschlagene kurzfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'370'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristigen variablen Vergütungen (exkl. der darauf anfallenden AHV-Beiträgen) an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 325'225 (Höchste Vergütung 2021**: CHF 435'507), ca. 29.6 % der Gesamtvergütung*

- Konzernleitung (inkl. höchste Vergütung) 2022: CHF 657'970 (2021: CHF 1'292'254), ca. 34.4 % der Gesamtvergütung

**CEO Michael Schumacher hat das Unternehmen Ende November 2022 verlassen.*

***Jean-Michel Wins (Executive Vice President Flooring Systems)*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Ertragskraft (CEO/EBITDA Forbo: 0.57 %; Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: 1.41 %) und im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Forbo 2022: CHF 1'098'964, CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Genehmigung der maximalen langfristigen Beteiligung der Konzernleitung für 2023 (Zuteilung von anwartschaftlichen Bezugsrechten)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale langfristige Beteiligung (Long-Term Incentive Plan 2023 – 2025) der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 im Gesamtbetrag von CHF 1 000 000 (inklusive der üblichen Sozialversicherungen) zu genehmigen.

Die vorgeschlagene langfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 850'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende langfristigen variablen Vergütungen im Rahmen des LTI (exkl. der üblichen Sozialversicherungen) an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 0 (Höchste Vergütung 2021**: CHF 145'000), 0 % der Gesamtvergütung*

- Konzernleitung (inkl. höchste Vergütung) 2022: CHF 360'460 (2021: CHF 343'921), ca. 12.2 % der Gesamtvergütung

**CEO Michael Schumacher hat das Unternehmen Ende November 2022 verlassen.*

***Jean-Michel Wins (Executive Vice President Flooring Systems)*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für die Konzernleitung. Langfristige Aktienbeteiligungsprogrammen, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden, obwohl generell für variable Vergütungskomponenten eine retrospektive Genehmigung bevorzugt wird. Im Rahmen des langfristigen Beteiligungsprogramms wird ein Anteil von ca. 15-50 % der fixen Vergütung in Performance Share Units zugeteilt, welcher einer dreijährigen Leistungsperiode unterliegt. Nach Wandelung der PSUs in Aktien unterliegen diese zusätzlich einer Sperrfrist von 3 Jahren (ab Long-Term Incentive Plan 2023 – 2025 Sperrfrist von einem Jahr). Obwohl Performance-Share-Unit-Pläne einen gewissen Hebel vorweisen, begrüssen wir die Ausrichtung auf die langfristigen Interessen des Unternehmens. Die Langfristigkeit dieser Vergütungskomponente scheint gegeben. Ausserdem ist die maximale Anzahl PSUs, die in Aktien gewandelt werden kann, begrenzt (max. 100 % Zielerreichung). Der beantragte Betrag bewegt sich in einem angemessenen Verhältnis.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 7 Personen. Herr Jens Fankhänel stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 6 Personen. Der Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 50.0 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Im vorliegenden Fall kommt aber die Problematik hinzu, dass mit dem Präsidenten (This E. Schneider) ein Vertreter des Grossaktionärs Michael Pieper (27.8 % der Stimmen) den Stichtagsentscheid im VR hat (Art. 713 OR und Art. 16 Abs. 6 der Statuten). Durch die Zuwahl weiterer unabhängiger Mitglieder könnte die Unabhängigkeit des Gremiums gestärkt werden. Die individuelle Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt, respektive alle Mitglieder haben an allen Sitzungen teilgenommen. Inrate erachtet die Zusammensetzung bezüglich Kompetenzen als unausgewogen. Währenddem 100 % der Mitglieder die Kompetenz Erfahrung in börsenkotierten Unternehmen haben, fehlen die Kompetenzen Erfahrung in Schwellenländern, Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Gremium.

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Gremiums und zur Vermeidung eines Übergewichts des Grossaktionärs Michael Pieper lehnen wir die Wiederwahl von Peter Altorfer ab. Er ist mutmasslicher Vertreter von Michael Pieper und amtierte bereits seit 2005 im Verwaltungsrat. Seine Kompetenzen wären noch immer im Gremium vertreten.

Inrate unterstützt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wiederwahl stehenden Personen zu unterstützen.

6.1	<p>Wiederwahl von Herrn This E. Schneider als exekutiven Präsidenten des Verwaltungsrats</p> <p>Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn This E. Schneider als Mitglied und zugleich exekutiven Präsidenten des Verwaltungsrats wiederzuwählen.</p> <p>Inrate erachtet This E. Schneider in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist exekutiver Verwaltungsratspräsident und vertritt im Verwaltungsrat die Interessen des Grossaktionärs Michael Pieper (27.8 % der Stimmen). Er war zudem während dreier Monate CEO a.i. von Forbo. Darüber hinaus ist er bereits seit 2004 im Verwaltungsrat (lange Amtsdauer). Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>	Annahme	Annahme
6.2	<p>Wiederwahl von Herrn Dr. Peter Altorfer als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Peter Altorfer als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.</p> <p>Inrate erachtet Peter Altorfer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist mutmasslicher Vertreter des Grossaktionärs Michael Pieper (27.8 % der Stimmen). Darüber hinaus ist Peter Altorfer bereits seit 2005 im Verwaltungsrat. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums und zur Vermeidung eines Übergewichts des Grossaktionärs Michael Pieper (50 % der VR-Sitze bei 27.8 % der Stimmrechte) empfiehlt Inrate die Wahl von Peter Altorfer nicht zu unterstützen. Seine Kompetenzen wären noch immer im Gremium vertreten.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</p>	Annahme	Ablehnung
6.3	<p>Wiederwahl von Herrn Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p>Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.</p> <p>Inrate erachtet Michael Pieper in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (27.8 % der Stimmen). Darüber hinaus ist Michael Pieper bereits seit 2000 im Verwaltungsrat. Es gilt anzumerken, dass Michael Pieper mehrere wesentliche Drittmandate ausübt, darunter auch bei 2 anderen börsenkotierten Unternehmen (Arbonia, Autoneum).</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>	Annahme	Annahme

Forbo (oGV, 30.03.2023)		VR	Abstimmung
6.4	<p>Wiederwahl von Frau Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Claudia Coninx-Kaczynski in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.5	<p>Wahl von Frau Dr. Eveline Saupper als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Eveline Saupper als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Eveline Saupper in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.6	<p>Wiederwahl von Herrn Vincent Studer als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Vincent Studer als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Vincent Studer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	Wahlen in den Vergütungsausschuss		
7.1	<p>Wiederwahl von Herrn Dr. Peter Altorfer als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Peter Altorfer als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Peter Altorfer hatte in der Vergangenheit den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Peter Altorfer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist mutmasslicher Vertreter des Grossaktionärs Michael Pieper (27.8 % der Stimmen). Darüber hinaus ist Peter Altorfer bereits seit 2005 im Verwaltungsrat. Zu berücksichtigen ist auch, dass Inrate Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2017 ablehnt. Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Peter Altorfer als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
7.2	<p>Wiederwahl von Frau Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Claudia Coninx-Kaczynski als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Claudia Coninx-Kaczynski gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2017 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Forbo (oGV, 30.03.2023)

VR

Abstimmung

7.3 Wiederwahl von Herrn Michael Pieper als Mitglied des Vergütungsausschusses

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Michael Pieper als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Michael Pieper gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2017 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, das Mandat der KPMG AG als Revisionsstelle um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 800'000

- Non-Audit Fees: CHF 100'000

- Total: CHF 900'000

Die Non-Audit Fees betragen 12.5 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen im Wesentlichen Steuerberatungsdienstleistungen. KPMG ist seit 2015 Konzernprüfer und Revisionsstelle des Forbo-Konzerns. Die leitende Revisorin, Regula Tobler, trat ihr Amt im Geschäftsjahr 2022 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn René Peyer, Rechtsanwalt und Notar in Zug, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter wiederzuwählen.

René Peyer (Schweiger Advokatur/Notariat) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.2/5.2: Vergütung im zweistelligen Millionenbereich weiterhin möglich und Hebelwirkung des LTIP Programm
- 4.2.1/4.2.2/4.2.3/4.2.4/4.2.5/4.2.6: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2011 und Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich weiterhin möglich
- 4.3: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters
- 6.1: Ermächtigung für Kapitalband länger als 3 Jahre

Zurich Insurance Group (oGV, 06.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022		
1.1	Genehmigung des Lageberichts und der Jahres- und Konzernrechnung 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung der Zurich Insurance Group AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahres- und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht der Zurich Insurance Group AG für das Geschäftsjahr 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Zurich Insurance Group erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungssysteme) für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 2'000'000 (2021: CHF 2'000'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 5'876'226 (2021: CHF 5'738'957)
- CEO 2022: CHF 9'400'000 (2021: CHF 9'200'000); davon variable Vergütung ca. 76.6 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 60'500'000 (2021: CHF 54'300'000); davon variable Vergütung ca. 59.0 %

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich fixe Vergütungen, wovon die Hälfte in Form von Aktien mit einer fünfjährigen Sperrfrist entrichtet wird. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Grundgehalt in bar
- Pensionsanwartschaften und Mitarbeitervergünstigungen
- Sonstige Vergütungen (ausserordentliche Leistungen, die dazu dienen, entgangene Ansprüche aus den Incentive-Plänen früherer Arbeitgeber auszugleichen)

Variable Vergütungen:

- Kurzfristige Incentives in bar (STIP) (Zielgrössen Geschäftsperformance 2022: 100 % Betriebsgewinn der Gruppe; Zielgrössen persönliche Leistung 2022: Finanzielle Messgrössen zur Unterstützung der Strategieumsetzung [40-50 %], Kunden [40 %], Mitarbeitende [10-20 %], unter Berücksichtigung der Umsetzung strategischer Prioritäten, einschliesslich ESG-Faktoren und einer risikobasierten Beurteilung; max. 200 % des Grundgehalts)
- Langfristige Incentives in Form von Leistungsaktien (LTIP) in zielzugeleiteten Aktien mit 3-jähriger Sperrfrist und 50 % der Aktien mit Sperrfrist von weiteren 3 Jahren (Zielgrössen: Relativer Total Shareholder Return [33.3 %], NIAS ROE [NIAS = den Aktionären zurechenbarer Reingewinn nach Steuern, Jahresdurchschnitt über 3 Jahre] [33.3 %] und kumulative Mittelzuflüsse über 3 Jahre [33.3 %]; max. 450 % des Grundgehalts)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten werden erklärt und sind zum Fair Value ausgewiesen. Beim STIP werden die Gewichtungen ungenügend offengelegt und es fehlen die Leistungsziele. Die Zielerreichung der Leistungsziele des STIP wird umschrieben. Die allgemeine Zielerreichung beim STIP beträgt 108 % (2021: 114 %; 2020: 97 %; 2019: 109 %; 2018: 109 %; 2017: 106 %). Aufgrund der fehlenden Angaben im STIP wird nicht klar, inwiefern die Leistungen mit dem Bonus zusammenhängen. Beim langfristigen Incentive sind die Zielgrössen und Leistungsziele transparent in einem Vesting-Grid dargestellt und es wird weiter eine allgemeine Zielerreichung offengelegt (2020-2022: 155 %, 2019-2021: 200 %, 2018-2020: 189 %, 2017-2019: 178 %, 2016-2018: 149 %; 2015-2017: 83 %). Es bestehen Clawback- und Malusbestimmungen. Es bestehen zudem Aktienhaltevorschriften für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung. Das LTIP Programm weist einen Hebel auf und die variable Vergütung kann bis 650 % des Grundgehalts betragen. Der Wert aus dem LTIP 2020-2022 dürfte sich für den CEO auf fast CHF 8 Mio. belaufen (Zuteilung 2020: CHF CHF 3.8 Mio. resp. 11'405 Aktien; heute: 17'677 Aktien à CHF 451.2). Mit der Hebelwirkung des LTIP und dem hohen beantragten Maximalbetrag sind jedoch Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich möglich (ca. 13.3 Mio. [ohne Kursgewinne]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzgewinns**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022: CHF 12'145'586'513
- Dividende von CHF 24.00 brutto pro Aktie im Nennwert von je CHF 0.10 für 150'460'167* Aktien: CHF -3'611'044'008*
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 8'534'542'505*

*Diese Zahlen basieren auf dem per 31. Dezember 2022 ausgegebenen Aktienkapital. Sie können sich je nach Anzahl der am 13. April 2023 ausgegebenen Aktien ändern. Aktien im Eigenbestand der Zurich oder deren hundertprozentige Tochtergesellschaften erhalten keine Dividende.

Bei Genehmigung dieses Antrags wird die Dividende, abzüglich 35 Prozent schweizerischer Verrechnungssteuer, ab dem 14. April 2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 11. April 2023. Ab dem 12. April 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Ausschüttungsquote: 81.1 % (Vorjahr: 57 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Zurich Insurance Group bekannt. Zurich Insurance Group erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen**4.1 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 12 Mitgliedern. Alle bisherigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 12 und befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 91.67 % unabhängig und der Frauenanteil würde 50 % betragen. Die Sitzungsteilnahme der Verwaltungsratsmitglieder wird individuell ausgewiesen. Die Sitzungsteilnahme des Gesamtgremiums beträgt 95.64 %. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlt die Kompetenz Nachhaltigkeit im Gremium.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Wiederwahl von Michel M. Liès als Mitglied und Präsident**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt Michel M. Liès als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Michel M. Liès in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert grundsätzlich eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Zurich Insurance Group (oGV, 06.04.2023)

VR

Abstimmung

4.1.2 Wiederwahl von Joan Amble

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Joan Amble als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Joan Amble in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.3 Wiederwahl von Catherine Bessant

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Catherine Bessant als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Catherine Bessant in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 Wiederwahl von Dame Alison Carnwath

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Dame Alison Carnwath als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Dame Alison Carnwath in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch anzumerken, dass sie sieben wesentliche Drittmandate ausübt (davon drei in börsenkotierten Unternehmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.5 Wiederwahl von Christoph Franz

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Christoph Franz als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Christoph Franz in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.6 Wiederwahl von Michael Halbherr

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Michael Halbherr als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Michael Halbherr in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.7 Wiederwahl von Sabine Keller-Busse

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Sabine Keller-Busse als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Sabine Keller-Busse in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie ist Präsidentin der UBS Schweiz und Präsidentin Personal & Corporate Banking bei UBS und es bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen Zurich und UBS (z. B. "Bancassurance").

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Zurich Insurance Group (oGV, 06.04.2023)

VR

Abstimmung

4.1.8 Wiederwahl von Monica Mächler

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Monica Mächler als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Monica Mächler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch anzumerken, dass sie von 1999 bis 2006 General Counsel von Zurich Financial Services war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.9 Wiederwahl von Kishore Mahbubani

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Kishore Mahbubani als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Kishore Mahbubani in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.10 Wiederwahl von Peter Maurer

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Peter Maurer als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Peter Maurer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.11 Wiederwahl von Jasmin Staiblin

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Jasmin Staiblin als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Jasmin Staiblin in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.12 Wiederwahl von Barry Stowe

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Barry Stowe als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Barry Stowe in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wiederwahlen der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Zurich Insurance Group (oGV, 06.04.2023)

VR

Abstimmung

4.2.1 Wiederwahl von Michel M. Liès

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Michel M. Liès als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Michel M. Liès gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat seit 2011 Anträge zu Vergütungsthemen abgelehnt. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.2 Wiederwahl von Catherine Bessant

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Catherine Bessant als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Catherine Bessant gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat seit 2011 Anträge zu Vergütungsthemen abgelehnt. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.3 Wiederwahl von Christoph Franz

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Christoph Franz als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Christoph Franz hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Christoph Franz in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate hat jedoch seit 2011 Anträge zu Vergütungsthemen abgelehnt. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.4 Wiederwahl von Sabine Keller-Busse

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Sabine Keller-Busse als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Sabine Keller-Busse gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat seit 2011 Anträge zu Vergütungsthemen abgelehnt. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.5 Wiederwahl von Kishore Mahbubani

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Kishore Mahbubani als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Kishore Mahbubani gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat seit 2011 Anträge zu Vergütungsthemen abgelehnt. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Zurich Insurance Group (oGV, 06.04.2023)

VR

Abstimmung

4.2.6 Wiederwahl von Jasmin Staiblin

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Jasmin Staiblin als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Jasmin Staiblin gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat seit 2011 Anträge zu Vergütungsthemen abgelehnt. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Die Anwaltskanzlei Keller KLG hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten von Ernst & Young für das Geschäftsjahr 2022 aufgeführt:

- Audit Fees: USD 54.8 Mio.*
- Non-Audit Fees: USD 2.3 Mio.*
- Total: USD 57.1 Mio.*

Die Non-Audit Fees betragen somit 4.2 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen auch revisionsbezogene Honorare im Umfang von USD 3.1 Mio. Die zusätzlichen Honorare umfassen USD 1.6 Mio. für Beratung in Steuerangelegenheiten und USD 0.7 Mio. für sonstige Dienstleistungen. Ernst & Young amtet seit 2021 als Revisionsstelle der Zurich Insurance Group. Die leitende Revisorin, Isabelle Santenac, trat ihr Amt 2021 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung der Vergütung

Zurich Insurance Group (oGV, 06.04.2023)

VR

Abstimmung

5.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrates von CHF 6'000'000 (zzgl. Arbeitgeberbeiträge an Pensions- und Sozialversicherungssysteme) für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 6'000'000 für 12 Mitglieder). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen (exkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungssysteme) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 2'000'000 (2021: CHF 2'000'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 5'620'000 (2021: CHF 5'510'000)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich fixe Vergütungen, wovon die Hälfte in Form von Aktien mit einer fünfjährigen Sperrfrist entrichtet wird. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Finanzdienstleistungen 2021: CHF 4'218'778 [Mittelwert]/CHF 3'668'903 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung von CHF 83'000'000 (zzgl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungssysteme) für das Geschäftsjahr 2024.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 79'000'000 bei 12 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen (exkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungssysteme) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 9'400'000 (2021: CHF 9'200'000); davon variable Vergütung ca. 76.6 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 56'300'000 (2021: CHF 50'500'000); davon variable Vergütung ca. 63.4 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Der beantragte Maximalbetrag liegt in einem hohen Bereich und der Ausschöpfungsgrad dieses Maximalbetrages liegt bei 70.6 % (2021: 68.7 %; 2020: 66.3 %, 2019: 74.2 %, 2018: 77.1 %; 2017: 68.9 %). Mit der Hebelwirkung und dem hohen beantragten Maximalbetrag sind Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich möglich (ca. 13.3 Mio. [ohne Kursgewinne]). Auch scheint die Vergütung im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI Finanzdienstleistungen 2021: CHF 7'467'543 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgenden Statutenänderungen, um sowohl die Vorgaben der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts umzusetzen als auch den aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen.

6.1 Kapitalband (Art. 5bis, 5ter Abs. 1 lit. d)

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende genehmigte Aktienkapital durch ein Kapitalband mit einer Obergrenze von CHF 18'917'751.50 und einer Untergrenze von CHF 13'541'415.00 zu ersetzen, das den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital der Zurich innerhalb dieser Grenzen bis zum 6. April 2028 einmal oder mehrmals zu erhöhen und/oder herabzusetzen, und dementsprechend Art. 5bis und Art. 5ter Abs. 1 lit. d der Statuten zu ändern.

Weil aufgrund der Aktienrechtsrevision das bestehende genehmigte Aktienkapital der Zurich (Art. 5bis) nicht verlängert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat, dieses durch ein Kapitalband zu ersetzen. Die erforderlichen Modalitäten zur Durchführung von Kapitalerhöhungen werden in Art. 5bis Abs. 2 geregelt. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus gewissen Gründen zu beschränken oder aufzuheben. Diese werden in Art. 5bis Abs. 2 lit. c(i)–(iv) aufgelistet und sind identisch mit den bisher geltenden Regelungen für das genehmigte Kapital. Um Zurich's Leitprinzip zu reflektieren, wonach Emissionen ohne Bezugsrecht auf 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals zu beschränken sind, beantragt der Verwaltungsrat, eine kombinierte Verwässerungsbeschränkung (sog. Entweder-oder-Klausel) in Art. 5bis Abs. 5 und Art. 5ter Abs. 1 lit. d festzuhalten. Eine solche Beschränkung bestand auch für das genehmigte Kapital. Die Entweder-oder-Klausel beschränkt die Ausgabe von Aktien auf einer bezugsrechtslosen Basis auf insgesamt maximal 9.7 % (bisher 9.9 %) des derzeit ausgegebenen Aktienkapitals, unabhängig davon, ob der Verwaltungsrat das Aktienkapital unter dem Kapitalband (Art. 5bis) erhöht oder Finanzinstrumente oder andere Rechte aus dem bedingten Aktienkapital für Wandelanleihen und ähnliche Finanzinstrumente (Art. 5ter Abs. 1) ausgibt. Für Kapitalherabsetzungen oder zur Änderung des Nennwerts von Aktien innerhalb des Kapitalbandes finden sich die Modalitäten in Art. 5bis Abs. 3 und 4.

Zurich Insurance Group verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 125.7 % (CHF 18'917'751.50) und Untergrenze von 90 % (CHF 13'541'415.00) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 3'871'734.80 (25.7 %) erhöht und um CHF 1'504'601.70 (10 %) reduziert werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Neben dem Kapitalband besteht bedingtes Kapital. Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung des Kapitalbands sowie durch das bedingte Kapital, unter Ausschluss des Bezugsrechts, beträgt dank der Entweder-oder-Klausel in den Statuten maximal CHF 1'460'000.00 resp. 9.7 % des Kapitals (Aktienkapital: CHF 15'046'016.70). Die Klausel gilt aber nicht für den Teil des bedingten Kapitals, welcher für die Ausgaben von neuen Aktien an Mitarbeitende des Konzerns reserviert ist. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Umfang von CHF 409'509.20 resp. 2.7 % des Kapitals ausgeschlossen. Somit beträgt die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung aus bedingtem Aktienkapital und dem Kapitalband 12.4 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Die Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands ist auf 5 Jahre ausgestaltet. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Änderungen betreffend das Aktienbuch (Art. 7 Abs. 2)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 7 Abs. 2 der Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 7 Abs. 2 [Änderung in Klammer]:

"Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. [Aktien gelten insbesondere dann nicht als für eigene Rechnung des Aktionärs erworben, wenn der Aktionär eine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen ist (oder eingeht) oder der Aktionär auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien nicht (oder nicht mehr) trägt.] Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen."

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Gefahr von schädlichen Abstimmungspraktiken, die den Interessen der Zurich Insurance Group zuwiderlaufen, zu verringern und beantragt deshalb, den neuen Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 OR in die Statuten zu übernehmen.

Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabvereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Virtuelle Generalversammlungen (Art. 11 Abs. 4)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 11 mit folgendem Absatz 4 zu ergänzen:

Art. 11 Abs. 4:

"Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen."

Mit dieser Statutenänderung wird ermöglicht, dass die Generalversammlung als hybride Veranstaltungen (d. h. als Generalversammlung mit einem physischen Tagungsort, bei der Aktionäre, die nicht vor Ort sind, ihre Rechte elektronisch unmittelbar an der Versammlung ausüben können) oder rein virtuell (d.h. ohne physischen Tagungsort) durchgeführt werden kann. Mit dieser Änderung sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6.4 Weitere Änderungen der Statuten (Art. 6 Abs. 2, 10, 11 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2, 19, 20, 23, 24, 32, 33, 35 und 37 Abs. 1) Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 6 Abs. 2, 10, 11 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2, 19, 20, 23, 24, 32, 33, 35 und 37 Abs. 1 der Statuten zu ändern.

Art. 6 Abs. 2 enthält redaktionelle Änderungen zur Klarstellung, dass Aktionärinnen und Aktionäre keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden haben. Art. 10 reflektiert den geänderten Katalog der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung. In Übereinstimmung mit dem neuen Aktienrecht wird der Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft reduziert (Art. 11 Abs. 3). Ebenfalls betreffend die Einberufung von Generalversammlungen werden die Regelungen zu Traktandierungsbegehren von Aktionärinnen und Aktionären (Art. 12 Abs. 2) und zur Bekanntmachung des Geschäftsberichts (Art. 12 Abs. 4) aktualisiert. Ausserdem enthalten Art. 12 Abs. 1 und 3 redaktionelle Anpassungen und verweisen neu auf das Gesetz, anstatt den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen. Art. 19 Abs. 2 gibt den geänderten Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates wieder. In Art. 20 wird zudem klargestellt, dass «Dritte» die Geschäftsleitung bedeutet. Art. 23 (inklusive der Streichung von Art. 24) vereinfacht die Regeln zur Organisation des Verwaltungsrates, indem pauschal auf das Organisationsreglement der Zurich verwiesen wird. Die Regelung des Stichentscheides des Vorsitzenden wurde ohne inhaltliche Änderung von Art. 24 Abs. 1 nach Art. 23 Abs. 2 verschoben. Auch Regeln zur Vergütung werden dem neuen Aktienrecht angepasst, so die Dauer der Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 32 Abs. 1 und 2), das nachvertragliche Konkurrenzverbot (Art. 32 Abs. 3) und die Zahlung einer Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 18 Abs. 2). In Art. Art. 33 Abs. 3 wird der Begriff des Mandats, in Bezug auf die zulässige Anzahl Drittmandate von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, neu definiert. Ausserdem werden Ausnahmen hinzugefügt und präzisiert (Art. 33 Abs. 2), wobei die allgemeine Obergrenze der erlaubten Drittmandate unverändert bleibt. Art. 35 wird angepasst, um von den mit der Aktienrechtsrevision eingeführten Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können. Schliesslich regelt Art. 37 Abs. 1 den Gerichtsstand für Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals in Art. 11 Abs. 3. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Die Traktandierungshürde verbleibt bei CHF 10'000 bzw. 0.07 % des Aktienkapitals und liegt damit unter dem Maximalwert von 0.5 % gemäss neuem Aktienrecht. Es wird zusätzlich die Regel eingeführt, dass bei Stimmengleichheit im Verwaltungsrat dem Vorsitzenden der Stichentscheid zukommt. Inrate hätte es begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Konkretisierung der Definition von externen Mandaten (Art. 33 Abs. 3) begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate begrüsst ebenfalls die Anpassung von Art. 35 in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre oder sind rein redaktioneller Art. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.1: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2021 und Vergütungssystem ungenügend (8 von 20 Punkten)
- 8.4/8.5: Variable Vergütung zu hoch im Vergleich mit Unternehmen mit vergleichbarer Grösse und Komplexität sowie mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance
- 8.5: Vergütungspolitik ist ungenügend (nur 8 von 20 Punkten)
- 9.6: Fehlende Grundsätze über erfolgsabhängige Vergütungen (inkl. Zuteilung von Beteiligungspapieren) und keine absoluten oder relativen Grenzbeträge

Comet (oGV, 14.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Lagebericht, Jahres- und Konzernrechnung 2022 der Comet Holding AG und Bericht der Revisionsstelle <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres und Konzernrechnung 2022, unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2	Verwendung des Bilanzgewinns 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, eine Dividendenausschüttung an die Aktionäre aus dem Bilanzgewinn wie folgt vorzunehmen:</i> <i>- Gewinnvortrag: CHF 102'232'000</i> <i>- Jahresergebnis: CHF 30'147'000</i> <i>- Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 132'379'000</i> <i>- Dividendenauszahlung von 3.70 CHF je Aktie: CHF -28'764'000</i> <i>- Bilanzgewinn nach Auszahlung gemäss Antrag: CHF 103'615'000</i> <i>Bei Annahme des Antrags wird die Ausschüttung von 3.70 CHF pro berechnete Aktie, abzüglich 35% Verrechnungssteuer, am 20. April 2023 ausbezahlt</i> <i>Ausschüttungsquote: 36.8 % (Vorjahr: 40 %)</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
3	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung <i>Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i> <i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Comet bekannt. Comet erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

4 Verwaltungsratswahlen

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 6 Personen. Alle bestehenden Mitglieder mit Ausnahme von Herr Gian-Luca Bona stellen sich zur Wiederwahl. Ausserdem empfiehlt der Verwaltungsrat, Irene Lee und Paul Boudre neu als Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte bei 7. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 71.4 % unabhängig und der Frauenanteil würde 42.9 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen bis auf Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen als Mitglieder in den Verwaltungsrat zu unterstützen.

4.1 Wiederwahl von Dr. Mariel Hoch als Mitglied Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. iur. Mariel Hoch als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. iur. Mariel Hoch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wiederwahl von Patrick Jany als Mitglied Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herr Patrick Jany als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Patrick Jany in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahl von Heinz Kundert als Mitglied Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Heinz Kundert als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Heinz Kundert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war CEO ad interim von Comet von Juni 2019 bis September 2020. Zudem besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Transaktionen (Verkäufe: TCHF 7; Einkäufe: TCHF 1'844) zwischen der Variosystems Holding AG und Comet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Wiederwahl von Dr. Edeltraud Leibrock als Mitglied Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Edeltraud Leibrock als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Edeltraud Leibrock in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Transaktionen (Verkäufe: TCHF 162, Einkäufe: TCHF 2) zwischen der Fraunhofer Alumni eV und Comet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Comet (oGV, 14.04.2023)

VR

Abstimmung

4.5 Wiederwahl von Dr. Tosja Zywietz als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Tosja Zywietz als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Tosja Zywietz in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.6 Wahl von Irene Lee als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Irene Lee als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Irene Lee in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.7 Wahl von Paul Boudre als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Paul Boudre als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Paul Boudre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.8 Wiederwahl von Heinz Kundert als Präsident des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Heinz Kundert als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsperiode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Heinz Kundert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war CEO ad interim von Comet von Juni 2019 bis September 2020. Zudem besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Transaktionen (Verkäufe: TCHF 7; Einkäufe: TCHF 1'844) zwischen der Variosystems Holding AG und Comet. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

5.1 Wiederwahl von Dr. Mariel Hoch als Mitglied des Vergütungsausschusses

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Mariel Hoch als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Im Vorjahr hatte Dr. iur. Mariel Hoch den Vorsitz inne und es ist wahrscheinlich, dass sie den Vorsitz wieder übernehmen wird. Inrate erachtet Dr. iur. Mariel Hoch in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Dr. Mariel Hoch gehörte jedoch dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Das Vergütungssystem ist ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) und Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2022 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Comet (oGV, 14.04.2023)		VR	Abstimmung
5.2	<p>Wahl von Paul Boudre als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Paul Boudre als Mitglied des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Paul Boudre in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	<p>Wahl von Dr. Tosja Zywietz als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Tosja Zywietz als Mitglied des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Tosja Zywietz in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	<p>Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, HütteLAW AG neu als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.</i></p> <p><i>HütteLAW AG hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden. Jedoch ist zur Beantwortung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Wahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 394'000 - Non-Audit Fees: CHF 180'000 - Total: CHF 574'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 45.7 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 180'000 für Steuerberatungsdienstleistungen. Ernst & Young AG ist seit 1999 (24 Jahre) die Revisionsstelle von Comet. Der leitende Revisor, Martin Mattes, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2021 an. Obwohl das Mandat bereits seit langer Zeit (24 Jahre) besteht, berücksichtigt Inrate die maximale Amtszeit von 7 Jahren des leitenden Revisors.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8	<p>Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung</p>		

Comet (oGV, 14.04.2023)

VR

Abstimmung

8.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung des Verwaltungsrats während der kommenden Amtsperiode bis zur Generalversammlung 2024 einen Gesamtbetrag von maximal CHF 1'150'000 zu genehmigen.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 970'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 235'122 (2021: CHF 198'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 820'901 (2021: CHF 621'923)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 60 % in bar und zu 40 % in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren ausbezahlt werden. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 440'375 [Mittelwert]/CHF 337'250 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 einen Gesamtbetrag von maximal CHF 3'700'000 zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat plant die Geschäftsleitung durch einen Chief Human Resources Officer und einen Chief Technology Officer zu ergänzen. Daher beantragt der Verwaltungsrat, den Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert somit auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'500'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Bruttovergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 943'438 (2021: CHF 999'052), ca. 46.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 3'107'877 (2021: CHF 2'778'884), ca. 49.2 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die beantragte fixe Vergütung erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütungshöhe anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität noch angemessen (Fixe Vergütung pro GL-Mitglied: CHF 462'500; Pro GL-Mitglied Gesamtvergütung (inkl. CEO) Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'090'502 [Mittelwert]/CHF 813'652 [Median]). Das Budget wurde trotz der Zunahme um 3 Mitglieder nur geringfügig erhöht. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandum.

- 8.3 Genehmigung der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 und für das Geschäftsjahr 2024 für die Zwecke des Long Term Incentive Plans Annahme Annahme

Antrag 1: Der Verwaltungsrat beantragt für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 für die Zwecke des Long Term Incentive Plans prospektiv einen Betrag von maximal CHF 2'700'000 zu genehmigen

Antrag 2: Der Verwaltungsrat beantragt, für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 für die Zwecke des Long Term Incentive Plans prospektiv einen Betrag von maximal CHF 2'700'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert somit auf 8 Mitgliedern. Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen im Rahmen des LTIP an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 0 (2021: CHF 44'297), ca. 0 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 160'281 (2021: CHF 104'595), ca. 2.5 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden, obwohl generell für variable Vergütungskomponenten eine retrospektive Genehmigung bevorzugt wird. Die Vergütungen im Rahmen des LTIP bewegen sich momentan auf einem niedrigen Niveau und sind daher angemessen. Es besteht zudem die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandum.

- 8.4 Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Annahme **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 den Gesamtbetrag von CHF 3'509'856 zu genehmigen.

Dieser Betrag setzt sich aus dem variablen Gehaltsanteil von CHF 2'036'518 in bar, aus Aktienzuteilungen von CHF 1'178'540 sowie anteilmässigen Sozialleistungen von CHF 294'798 zusammen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'961'234 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen (STIP wie auch LTIP, ohne anteilmässige Sozialleistungen) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 1'083'743 (2021: CHF 1'236'419), ca. 53.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 3'215'058 (2021: CHF 2'711'481), ca. 50.8 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Betrag für die variable Vergütung ist leicht zurückgegangen: Der konsolidierte Reingewinn ist von CHF 67'437'000 auf CHF 78'109'000 gestiegen (+15.8 %; 2020: CHF 27'661'000; 2019: CHF 12'027'000; 2018: CHF 12'347'000) und das Umsatzwachstum entspricht +14 % (Vorjahr: +30 %). Entsprechend wurden 2022 24 % (2021: 25 %; 2020: 16.5 %) des konsolidierten Reingewinns für die Erfolgsbeteiligung abgegrenzt (d.h. CHF 18.7 Mio.). Zusätzlich ist die Aktienzuteilung des STIP Grundlage für den LTIP (max. STIP-Zuteilung). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütungshöhe anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO Comet 2022: CHF 2'027'181; CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]) und im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance hoch (Comet TSR 1 Jahr: - 40.6 % [SPI: - 16.9 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandum.

8.5 Konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Comet erreicht 8 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 235'122 (2021: CHF 198'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 820'901 (2021: CHF 621'923)
- CEO 2022: CHF 2'027'181 (2021: CHF 2'235'471), davon variable Vergütung ca. 53.5 %
- Geschäftsleitung 2022: CHF 6'322'934 (2021: CHF 5'490'365), davon variable Vergütung ca. 50.8 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 60 % in bar und zu 40 % in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Fixer Gehaltsanteil
- Sozial- und Sachleistungen sowie Pauschalspesen

Variable Vergütung (Obergrenze: CEO 200 % resp. übrige GL-Mitglieder 150 % des Fixgehalts)

- Erfolgsbeteiligung (STIP) zu 2/3 in bar und 1/3 in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist (Zielgrösse: Prozentsatz vom konsolidierten Reingewinn in Abhängigkeit des Umsatzwachstums [<5% Wachstum: 15 %, 5-15 %: linearer Anstieg 15-25 %, >15 %: 25 % des Reingewinns]; Zuteilung nach Bruttogehalt, Multiplikator und individuell)
- Langfristige Erfolgsbeteiligung (LTIP) (Zielgrössen: durchschnittliches relatives Wachstum [CAGR Umsatz] und relative Profitabilität [ROCE/WACC] in 3 vorangegangenen Jahren; Zuteilung nach STIP-Aktien und Kalibrierungsfaktor; Zuteilung: 0-100 %)

** %-Anteil an gesamter Erfolgsbeteiligung = (Bruttogehalt*Multiplikator*100)/(Summe der gewichteten Bruttogehälter aller Mitarbeiter)*

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Zielgrössen und Performanceziele werden angegeben. Dem Verwaltungsrat obliegt ein gewisser Ermessensspielraum (individuelle Zuteilung, Kalibrierungsfaktor). Ebenso fehlen genauere Angaben über die Zielerreichung. Die Angaben im Vergütungsbericht sind jedoch übersichtlich dargestellt und der Zusammenhang zwischen Bonus und Performance ist verständlich. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'448 [Median]). Die Bewertung des Vergütungssystems liegt ausserdem unter 10 Punkten (8 von 20 Punkten).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

9 Statutenänderungen

9.1 Vorbemerkungen zu Traktandum 9.2 und Traktandum 9.3

9.2 Einführung eines Kapitalbands

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung eines Kapitalbands nach Massgabe des neu in die Statuten einzufügenden Artikel 3a.

Das beantragte Kapitalband gemäss dem neu einzuführenden Artikel 3a der Statuten ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital während eines Zeitraums bis zum 14. April 2026 durch die Ausgabe von höchstens 1'554'793 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.00 in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 1'554'793.00 auf CHF 9'328'759.00 (Obergrenze des Kapitalbands) zu erhöhen und in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 7'385'268 (Untergrenze des Kapitalbands) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 388'698 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.00 oder durch eine entsprechende Reduktion des Nennwerts der Namenaktien. Der Verwaltungsrat wird insofern ermächtigt, im Rahmen des Kapitalbands das eingetragene Aktienkapital um maximal 20 % zu erhöhen und um maximal 5 % herabzusetzen. Der Bezugsrechtsausschluss ist bis maximal 10% der unmittelbar vor der jeweiligen Kapitalerhöhung bereits ausgegebenen Aktien zulässig, wobei sich dieser Prozentsatz in jenem Umfang, in welchem die Vorwegzeichnungsrechte bei einer Beanspruchung des gemäss Traktandum 9.3 beantragten bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke allenfalls ausgeschlossen wurden, reduziert.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 120 % (CHF 9'328'759) und Untergrenze von 95 % (CHF 7'385'268) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 1'554'793 (20 %) erhöht oder CHF 388'698 (5 %) reduziert werden. Die Bezugsrechte können für 10 % des Aktienkapitals ausgeschlossen werden. Entsprechend gibt es für diesen Teil keine potenzielle Kapitalverwässerung. Die potenzielle Kapitalverwässerung beträgt 10 %. Daneben besteht in Art. 3b der Statuten bedingtes Kapital im Umfang von CHF 189'154, welches zu einer potenziellen Kapitalverwässerung von 2.4 % führen kann. Weiter wird in Traktandum 9.3 ein bedingtes Kapital beantragt, welches eine potenzielle Kapitalverwässerung von 20 % bzw. 10 % unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte beinhaltet. Die Statuten beinhalten mit Art. 3a Abs. 6 und Art. 3c Abs. 3 eine Entweder-Oder-Klausel, die dazu führt, dass die Bezugsrechte bzw. das Vorwegzeichnungsrecht für maximal 10 % des Aktienkapitals ausgeschlossen werden kann. Gesamthaft resultiert damit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 12.4 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Die Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands ist auf 3 Jahre (bis 14.04.2026) ausgestaltet, was Inrate begrüsst. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.3 Einführung eines bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung eines bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke nach Massgabe des neu in die Statuten einzufügenden Artikel 3c.

Das beantragte bedingte Kapital erlaubt dem Verwaltungsrat, bei Bedarf rasch und flexibel Kapital zu beschaffen und namentlich Investoren anzusprechen, die vornehmlich in Wandelanleihen investieren. Diese potente Investorengruppe kann ohne diese Bestimmung nicht angesprochen werden, was der Gesellschaft eine im Markt sehr gängige Finanzierungsmöglichkeit verschliesst. Der Verwaltungsrat wird solche Finanzinstrumente mit grossem Bedacht und zurückhaltend einsetzen. Da bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten, wie Wandelanleihen, aus dem bedingtem Kapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke die Vorwegzeichnungsrechte nur bis maximal 10% des eingetragenen Aktienkapitals ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu auch die Ausführungen gemäss Traktandum 9.2) und die Marktbedingungen zwingend einzuhalten sind, werden die Aktionäre der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats vor Verwässerungen hinreichend geschützt. Im Übrigen entspricht das beantragte bedingte Kapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke jenem von mit der Comet Group vergleichbaren, an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen sowie den Empfehlungen von Stimmrechtsberatern.

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von maximal CHF 1'554'793 beträgt 20 % (Aktienkapital: CHF 7'773'966). Das Vorwegzeichnungsrecht kann für maximal 10 % des Aktienkapitals ausgeschlossen werden. Daneben besteht noch weiteres bedingtes Kapital im Umfang von CHF 189'154 (2.4 % des Aktienkapitals). Die potenzielle Kapitalverwässerung beträgt damit gesamthaft 12.4 %. Weiter wird in Traktandum 9.2 ein Kapitalband beantragt, welches eine potenzielle Kapitalverwässerung von 20 % bzw. 10 % unter Ausschluss der Bezugsrechte beinhaltet. Die Statuten beinhalten mit Art. 3a Abs. 6 und Art. 3c Abs. 3 eine Entweder-Oder-Klausel, die dazu führt, dass die Bezugsrechte bzw. das Vorwegzeichnungsrecht für maximal 10 % des Aktienkapitals ausgeschlossen werden kann. Gesamthaft resultiert damit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 12.4 %. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.4 Flexibilisierung bei der Durchführung von Generalversammlungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Bestimmungen in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen:

Art. 7 Abs. 1 – ersetzt bisherigen Art. 8 Abs. 1

“Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrat bestimmten Tagungsort statt. Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.”

Art. 7 Abs. 2 – folgt als neuen Absatz nach bisherigem Art. 8 Abs. 1

“Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.”

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Comet (oGV, 14.04.2023)

VR

Abstimmung

9.5 Flexibilisierung der Mitteilungsformen der Gesellschaft an die Aktionäre

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Bestimmungen in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen:

Art. 29 Abs. 1 – ersetzt vormaligen Art. 33 Abs. 1

“Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre wahlweise durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.”

Inrate begrüsst die Anpassung der Statute in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.6 Anpassung der Statutenbestimmungen zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 21 – 28 der bisherigen Statuten durch die Art. 20 – 24 der Statuten zu ersetzen.

Die wesentlichen Anpassungen sind nachfolgend zusammengefasst:

- Art. 20: Anpassungen aufgrund des neuen Genehmigungsmechanismus der Vergütungen durch die Generalversammlung.
- Art. 21: Das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung soll in den Statuten offener und flexibler gehandhabt werden.
- Art. 22: Ergänzung, dass an Mitglieder des Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung keine Darlehen gewährt werden.
- Art. 23: Ausweitung der Definition von Drittmandaten gemäss revidiertem Aktienrecht.
- Art. 24: Redaktionelle Bereinigung.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Es sollen mit der Revision von Art. 21 der Statuten die detailliert geregelten Aspekte der Vergütungskomponenten aus den Statuten herausgenommen werden und lediglich Grundsätze aufgeführt werden. Insgesamt sorgt die Statutenänderung für viel weniger Klarheit in Bezug auf die Vergütung. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn die damit verbundene Vergütungspolitik absolute oder relative Grenzbeträge vorsieht, wenn die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind und wenn die Vergütungspolitik den Einsatz von nachvollziehbaren Ziel- und Beurteilungskriterien vorsieht. Inrate bedauert die vorgeschlagenen Anpassungen. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. In Abwägung aller Faktoren empfiehlt Inrate die vorgeschlagenen Anpassungen abzulehnen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 9.7 Statutenanpassungen zwecks Nachvollzug des neuen Aktienrechts sowie allgemeine redaktionelle Bereinigungen und Präzisierungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Artikel der Statuten gemäss der Fassung anzupassen.

Die wesentlichen Anpassungen sind nachfolgend zusammengefasst:

- *Ergänzungen in Art. 3b: Redaktionelle Änderungen.*
- *Neuer Art. 3d: Wird neu eingefügt.*
- *Ergänzung in Art. 4 Abs. 3: Klarstellung, dass keine Registerwertrechte (Blockchain) gemeint sind.*
- *Ergänzungen in Art. 5: Aufgrund des neuen Aktienrechts.*
- *Ergänzung in Art. 6 Abs. 2 (bisheriger Art. 7 Abs. 2): Redaktionelle Änderung.*
- *Ergänzungen und Änderungen in Art. 7 Abs. 4 (bisheriger Art. 8 Abs. 3): Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen.*
- *Ergänzungen und Änderungen in Art. 8 (bisheriger Art. 9): Senkung der Traktandierungshürde von 3 % auf 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen.*
- *Ergänzungen und Änderungen in Art. 10 (bisheriger Art. 11): Regelungen zum Protokoll der Generalversammlung gemäss revidiertem Aktienrecht.*
- *Änderungen in Art. 11 (bisheriger Art. 12): Vertretung der Aktionäre wird nach neuem Aktienrecht geregelt.*
- *Ergänzungen und Änderungen in Art. 12 (bisheriger Art. 13): Aufgrund des neuen Aktienrechts.*
- *Ergänzungen in Art. 13 (bisheriger Art. 14): Aufgrund des neuen Aktienrechts werden die Kompetenzen der Generalversammlung angepasst.*
- *Neunummerierung in Art. 14 (bisheriger Art. 15): Redaktionelle Änderung.*
- *Ergänzungen und Änderungen in Art. 15 (bisheriger Art. 16): Möglichkeit der elektronischen Beschlussfassung des Verwaltungsrats.*
- *Ergänzungen und Änderungen in Art. 16 (bisheriger Art. 17): Aufgrund des neuen Aktienrechts.*
- *Streichung in Art. 18 (bisheriger Art. 19): Redaktionelle Bereinigung.*
- *Ergänzungen und Änderungen in Art. 27 (bisheriger Art. 31): Regelung der Gewinnverwendung aufgrund des neuen Aktienrechts.*
- *Änderungen in Art. 28 (bisheriger Art. 32): Regelung der Liquidation aufgrund des neuen Aktienrechts.*

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Die Anpassungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals sowie die Senkung der Traktandierungshürde von 3 % auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt, was Inrate begrüsst. Inrate begrüsst weiter die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 9.8 Vorrang der deutschen Version der Statuten vor der neu eingeführten englischen Version der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Bestimmung neu in Art. 30 der Statuten aufzunehmen:

Art. 30

"Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang."

Die Statuten der Gesellschaft lagen bisher nur in einer deutschen Version vor. Es entspricht indes einem Bedürfnis der Aktionäre und anderen Anspruchsgruppen wie beispielsweise Mitarbeitern oder Finanzanalysten, dass die Statuten nicht nur in deutscher Sprache, sondern – wie im internationalen Geschäftsverkehr üblich – auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Um klarzustellen, dass im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der neu zur Verfügung gestellten englischen Version der Statuten die deutsche Fassung Vorrang genießt, beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme der obigen Statutenbestimmung.

Die vorgeschlagene Änderung hat keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderung in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.9 Aufhebung von Art. 6 und Art. 34 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Art. 6 und Art. 34 der Statuten aufzuheben.

Art. 6 gibt im Wesentlichen wieder, was sich bereits aus dem Gesetz ergibt und wird kaum in Statuten aufgenommen. Art. 34 enthält Angaben zu einer im Jahre 2007 erfolgten Sacheinlage. Das Schweizerische Obligationenrecht gestattet, solche Bestimmungen zehn Jahre nach der betreffenden Sacheinlage wieder aufzuheben. Insofern sind die genannten Statutenbestimmungen nach Ansicht des Verwaltungsrates redundant, weshalb sie im Interesse der besseren Lesbarkeit der Statuten aufgehoben werden sollten.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre oder auf die Corporate Governance von Comet. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 6.3.1: Objektiv abhängige Vorsitzende des Vergütungsausschusses (Nicole Burth Tschudi [Vertreter])
- 6.4: Non-Audit Fees im Verhältnis zu Audit Fees zu hoch (über 50 %)
- 7.1: Ermächtigung für Kapitalband länger als 3 Jahre

Ascom (oGV, 18.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Jahresbericht und Jahresrechnung 2022 der Ascom Holding AG, Bericht der Revisionsstelle <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2022.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2	Konzernrechnung 2022, Bericht der Revisionsstelle <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Konzernrechnung 2022.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

3 Vergütungsbericht 2022 (Konsultativabstimmung)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Vergütungsberichtes 2022.

Ascom erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 209'710 (2021: CHF 212'020)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 733'320 (2021: CHF 735'630)
- CEO 2022: CHF 1'127'707 (2021: CHF 1'074'062), davon variable Vergütung ca. 49.5 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 2'320'105 (2021: CHF 2'422'518), davon variable Vergütung ca. 39.6 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

- Fixe Vergütungen:*
- Basissalär in bar
 - Vorsorgeleistungen

Variable Vergütung

- Short-term incentive in bar (Zielgrössen: Netto-Umsatz [40 %], EBITDA [40 %] und individuelle Ziele [20 %]; max. 160 % des Basissalärs)
- Long-term incentive in Performance Share Units (Zielgrössen: Relativer Total Shareholder Return im Vergleich zu SPI Extra; max. 120 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und die konsolidierte Zielerreichung werden offengelegt. Die CEO erreichte 44.44 % der finanziellen Ziele und 20 % der individuellen Ziele (Total: 64.44 %). Die Zielgrössen des Short-term incentive werden jährlich angepasst. Leistungsziele werden nicht offengelegt. Im Rahmen des Long-Term Incentive Plans 2020 wurden 12'345 Aktien (TCHF 91.7 bei Kurs von CHF 7.43 per 31.12.2022 vs. TCHF 565 bei Zuteilung) gevestet, was einer Zielerreichung von 10 % entspricht (2019: 0 %). Der Verwaltungsrat hat einen Ermessensspielraum. Eine Vergleichsgruppe wird angegeben. Es sind Vergütungsobergrenzen sowie Malus- und Rückforderungsklauseln vorhanden. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Technologie Ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Verwendung des Bilanzgewinnes 2022 der Ascom Holding AG

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 344'263'000
- Dividendenausschüttung 2022: CHF -7'198'000
- Jahresgewinn 2022: CHF 1'425'000
- Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022: CHF 338'490'000
- Dividendenausschüttung von CHF 0.2 pro Aktie 2023: -7'200'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 331'290'000

- Ausschüttungsquote: 64.5 % (Vorjahr: 53 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung der Entlastung an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Ascom bekannt. Ascom erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahlen

6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 6 Personen. Alle bestehenden Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 6. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 66.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 16.7 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen juristische Ausbildung und Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

6.1.1 Dr. Valentin Chapero Rueda

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Valentin Chapero Rueda als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Dr. Valentin Chapero Rueda in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Veraison SICAV (4.85 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.2 Nicole Burth Tschudi

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nicole Burth Tschudi als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Nicole Burth Tschudi in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Vertreterin von Veraison SICAV (4.85 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.3 Laurent Dubois

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Laurent Dubois als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Laurent Dubois in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Ascom (oGV, 18.04.2023)

VR

Abstimmung

6.1.4 Jürg Fedier

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Fedier als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Jürg Fedier in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.5 Michael Reitermann

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Michael Reitermann als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Michael Reitermann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.6 Dr. Andreas Schönenberger

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas Schönenberger als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Dr. Andreas Schönenberger in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Präsident des Verwaltungsrates (Dr. Valentin Chapero Rueda)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Valentin Chapero Rueda als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Dr. Valentin Chapero Rueda in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Veraison SICAV (4.85 % der Stimmen). Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Vergütungs- und Nominationsausschuss

6.3.1 Nicole Burth Tschudi

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nicole Burth Tschudi als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im Vorjahr hatte Nicole Burth Tschudi den Vorsitz und es ist anzunehmen, dass sie diesen wieder übernehmen wird. Inrate erachtet Nicole Burth Tschudi in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Vertreterin von Veraison SICAV (4.85 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Ascom (oGV, 18.04.2023)		VR	Abstimmung
6.3.2	<p>Laurent Dubois</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Laurent Dubois als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Laurent Dubois in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.3.3	<p>Dr. Andreas Schönenberger</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas Schönenberger als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Andreas Schönenberger in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.4	<p>Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der bisherigen Revisionsstelle (KPMG) aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 432'000 - Non-Audit Fees: CHF 386'000 - Total: CHF 818'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 89.4 % der Audit Fees, was wir als zu hoch betrachten. Die Non-Audit Fees stehen im Zusammenhang mit Steuerberatungsdienstleistungen, vor allem im Zusammenhang mit der Verrechnungspreis (Transfer Price) Dokumentation der Gruppe. KPMG ist seit 2022 die Revisionsstelle von Ascom. Der leitende Revisor, Toni Wattenhofer, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2022 an.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.5	<p>Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franz Müller, Rechtsanwalt und Notar, Bern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024, sowie Wahl von Ill dasadvokaturbuero ag, Bern, als dessen Stellvertreterin.</i></p> <p><i>Franz Müller (dasadvokaturbuero) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	Statutenrevision		

7.1 Einführung eines Kapitalbandes

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt in Art. 3b der Statuten die Einführung eines Kapitalbandes von 10%, befristet bis am 31. März 2028.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 110 % (CHF 19'800'000) und Untergrenze von 90 % (CHF 16'200'000) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 1'800'000 (10 %) erhöht oder reduziert werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 1'800'000. Die potenzielle Kapitalverwässerung beträgt 10 %. Zudem enthält Art. 3a Abs. 3 der Statuten eine Entweder-Oder-Klausel, die den Betrag an bedingtem Kapital im Umfang des verwendeten Betrags aus dem Kapitalband reduziert. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Inrate spricht sich jedoch gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.2 Änderungen der Bestimmungen über die Generalversammlung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 8-12 der Statuten.

Das neue Recht erweitert die Befugnisse der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Bestimmungen über die Generalversammlung (Art. 8 - 12 der Statuten) ans neue Aktienrecht anzupassen. Neu kann die Generalversammlung beispielsweise auch über eine Zwischendividende, die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve oder die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft beschliessen. Aktionärinnen und Aktionäre, die 5 % des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Verwaltungsrat beantragt zudem die Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung (Art. 9a der Statuten). Dieses Instrument ist insbesondere in Ausnahmesituationen (wie bei der Covid-Pandemie) hilfreich.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Sämtliche Veränderungen sind notwendige Anpassungen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals sowie die Senkung der Traktandierungshürde von CHF 1'000'000 bzw. 5.56 % auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.3 Änderungen der Bestimmungen über den Verwaltungsrat und die Vergütungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 13–19 sowie 20a–20e der Statuten.

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden unter dem neuen Aktienrecht auch die Aufgaben des Verwaltungsrates geringfügig erweitert. Art. 17 ist entsprechend anzupassen. Die bisherige Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) wurde ins neue Aktienrecht integriert. Dies ist in den Statuten nachzuvollziehen. Die Anzahl der zulässigen Mandate ausserhalb des Konzerns für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bleibt unverändert. Aufgrund der Änderung des Aktienrechts werden die Mandate in Vereinen und Stiftungen nicht mehr erfasst; es wird demgegenüber auf zusätzliche Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck abgestellt, was in Art. 20d der Statuten umgesetzt wird.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Inrate begrüsst die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.4 Anpassungen der übrigen Statutenbestimmungen ans neue Aktienrecht / Weitere Änderungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung der übrigen Statutenbestimmungen (Art. 1, 3–6, 20, 22) ans neue Aktienrecht.

Unter neuem Aktienrecht ist zur Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt keine statutarische Grundlage mehr erforderlich, weshalb der Verwaltungsrat die Aufhebung von Art. 3 Abs. 3 der Statuten beantragt. Neu werden die Statuten auch geschlechtergerecht formuliert. Bei den übrigen Anpassungen der Statuten ans neue Aktienrecht geht es um formelle Änderungen.

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich grösstenteils um eine redaktionelle Bereinigung der Statuten bzw. um eine Aktualisierung der Statuten. Inrate begrüsst ausserdem die Anpassung von Art. 22 in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die beantragten Statutenänderungen tangieren somit weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von Ascom.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Genehmigung der Gesamtsumme für künftige Vergütungen

8.1 Verwaltungsrat

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der Bruttovergütungen des Verwaltungsrates von maximal CHF 700'000 für die Amtsperiode von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 (zuzüglich gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungen, soweit diese für den Berechtigten rentenbegründend oder rentenerhöhend sind).

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 700'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 209'710 (2021: CHF 212'020)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 733'320 (2021: CHF 735'630)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich bar entschädigt. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 306'501 [Mittelwert]/CHF 268'510 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2 Geschäftsleitung

8.2.1 Fixe Vergütungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Bruttovergütungen der Geschäftsleitung (2 Mitglieder) von maximal CHF 1'200'000 (einschliesslich Beiträgen an die Pensionskassen und anderer Sozialleistungen) für das Geschäftsjahr 2024 (zuzüglich gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungen, soweit diese für den Berechtigten rentenbegründend oder rentenerhöhend sind).

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Bruttovergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'200'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Bruttovergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 569'947 (2021: CHF 661'637), ca. 50.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 1'400'934 (2021: CHF 1'767'969), ca. 60.4 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung CEO Ascom 2022: CHF 1'127'707; CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2.2 Variable Vergütungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der leistungsabhängigen Bruttovergütungen (Short-term incentive) der Geschäftsleitung (2 Mitglieder) von maximal CHF 1'200'000 für das Geschäftsjahr 2024.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der variablen Bruttovergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'200'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variable, erfolgsabhängige Vergütung an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 257'760 (2021: CHF 187'425), ca. 22.9 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2022: CHF 475'171 (2021: CHF 285'549), ca. 20.5 % der Gesamtvergütung

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Der CEO Bonus stieg um 37.5 % an: Der CEO erreichte insgesamt 44.44 % der finanziellen Ziele und 20 % der individuellen Ziele (Total: 64.44 %). Die Zielgrößen des Short-term incentive werden jährlich angepasst. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung CEO Ascom 2022: CHF 1'127'707; CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2.3 Zuteilung von Beteiligungsrechten (Long-term Incentive)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme des Wertes der Zuteilung von Beteiligungsrechten (Long-term incentive) für die Geschäftsleitung (2 Mitglieder) von maximal CHF 500'000 (Zeitwert zum Zeitpunkt der Zuteilung gemäss den anwendbaren Rechnungsstandards) für das Geschäftsjahr 2024.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme des Wertes der Zuteilung von Beteiligungsrechten für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 500'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung aufgrund der Zuteilung von Beteiligungsrechten entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 300'000 (2021: CHF 225'000), ca. 26.6 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2022: CHF 444'000 (2021: CHF 369'000), ca. 19.1 % der Gesamtvergütung

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate ausserdem auch prospektiv genehmigt werden. Im Rahmen des Long-Term Incentive Plans 2020 wurden 12'345 Aktien (TCHF 91.7 bei Kurs von CHF 7.43 per 31.12.2022 vs. TCHF 565 bei Zuteilung) gevestet, was einer Zielerreichung von 10 % entspricht (2019: 0 %). Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung CEO Ascom 2022: CHF 1'127'707; CEO Technologie ex SMI Expanded 2021: CHF 2'904'714 [Mittelwert]/CHF 1'860'670 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint im Lichte der Aktionärsinteressen angemessen. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 7: Lange Amtszeit der Revisionsstelle (>24 Jahre)
- 10: Ermächtigung des Kapitalbands länger als 3 Jahre

Geberit (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022, Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nettoergebnis des Geschäftsjahres 2022: CHF 977'552'213 - Gewinnvortrag: CHF 14'953'113 - Total verfügbarer Gewinn: CHF 992'505'326 - Zuweisung an freie Reserven: CHF -550'000'000 - Beantragte Dividende von: CHF 12.60 pro Aktie: CHF -435'474'673 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 7'030'653 - Total Verwendung des Bilanzgewinns: CHF 992'505'326 <p><i>Ausschüttungsquote: 61.8 % (Vorjahr: 59.0 %)</i></p> <p><i>Bei Annahme wird die Dividende abzüglich 35 % Verrechnungssteuer am 25.04.2023 ausbezahlt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Entlastung des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Geberit bekannt. Geberit erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Statutenänderungen</p>		

Geberit (oGV, 19.04.2023)

VR

Abstimmung

4.1 Zwingende Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 2 Satz 3, Art. 8 Abs. 2, 3 und 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 Ziff. 7, Art. 21 Abs. 1 Satz 3, Art. 24 und Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Statuten der Gesellschaft zu ändern, streichen oder ergänzen.

Begründung Geberit: Diese Änderungen der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden zwingenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten zwingenden Aktienrechts angepasst werden.

Unter Traktandum 4.1 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche aufgrund der Aktienrechtsrevision angepasst werden müssen, um die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht zu bringen. So wird beispielsweise der Inhalt der GV-Einladungen mit Begründungen zu den Anträgen ergänzt oder der GV auch die Dekotierungskompetenz übertragen. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Redaktionelle Anpassung der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 27 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft zu ändern oder streichen.

Begründung Geberit: Diese Statutenänderungen sind redaktioneller Natur. Mit der Streichung von Art. 3 Abs. 2 wird eine Bestimmung aus den Statuten gelöscht, die auch ohne Statutenbestimmung gilt. Mit den Änderungen in Art. 4 Abs. 1 und 4 werden die Änderungen im Bucheffektengesetz in den Statuten nachgeführt. Die Änderungen der Art. 7 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 sollen den Wortlaut des Gesetzes in der aktuellen Fassung wiedergeben. Mit der Änderung des Art. 11 Abs. 1 und 2 soll die Bestimmung zu den Wahlgängen, welche sich in der Praxis nicht durchgesetzt hat, sowie der Verweis auf die absolute Mehrheit gestrichen werden

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung der Statuten. Die beantragte Statutenänderung tangiert somit weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Geberit (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
4.3	<p>Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:</i></p> <p>- Art. 2 Abs. 3: <i>"Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an."</i></p> <p><i>Begründung Geberit: Geberit strebt bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an. Dieses Bestreben soll in den Statuten ausdrücklich reflektiert und verankert werden.</i></p> <p><i>Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn dadurch das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.4	<p>Anpassung der Aktienbuch- und Nominee-Bestimmung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 Abs. 2 und 3 der Statuten der Gesellschaft zu ändern und ergänzen.</i></p> <p><i>Begründung Geberit: Mit diesen Statutenänderungen sollen einerseits die Neuerungen der Aktienrechtsrevision in die Statuten überführt und andererseits die Nominee-Bestimmung modernisiert werden.</i></p> <p><i>Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Des Weiteren stimmt Inrate Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann (Kann-Klausel). Die Statutenanpassung sieht vor, dass die Kann-Klausel gestrichen wird. Nominee-Eintragungen sind bis zu einer Höhe von 3 % des Aktienkapitals ohne Weiteres gewährleistet. Darüber hinaus muss ab 3 % der Stimmrechte eines Nominees die Identität einzelner Aktionäre ab 0.5 % der Stimmrechte offengelegt werden. Die Lösung erachten wir als Eintragung ohne Beschränkung, was wiederum von uns begrüsst wird.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Geberit (oGV, 19.04.2023)

VR

Abstimmung

4.5 Einführung der Möglichkeit der Nutzung der neuen elektronischen Mittel

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft zu ändern und ergänzen.

Begründung Geberit: Das revidierte Aktienrecht trägt der Digitalisierung Rechnung und erlaubt eine moderne Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sowie betreffend Sitzungsführung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Mit diesen Statutenänderungen sollen die neuen elektronischen Möglichkeiten der Aktienrechtsrevision eingeführt werden. Im Wesentlichen beantragt der Verwaltungsrat, die Möglichkeit der Mitteilung an Aktionäre mittels elektronischen Mitteln (Art. 8 und Art. 30) und die Möglichkeit des Abhaltens von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln ohne physischen Sitzungsort einzuführen. Diese Änderungen sollen die Gesellschaft modernisieren und dem Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität geben, auf modernste Kommunikationsmittel zurückzugreifen.

Die Statutenanpassungen sehen vor, dass die Einladung zur Generalversammlung oder andere Informationen an die Aktionäre und die VR-Sitzungen auch elektronisch erfolgen können. Inrate begrüsst die Anpassung in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Ebenso begrüsst Inrate die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.6 Erhöhung der Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 13 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses scheiden nach Erreichen des 75. Lebensjahrs auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus."

Begründung Geberit: Mit dieser Statutenänderung wird die Altersgrenze für die Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses von 70 auf 75 Jahre erhöht. Der Verwaltungsrat erachtet die bisherige Altersbegrenzung nicht mehr als zeitgemäss. Als Konsequenz dieser Anpassung wird sich Albert M. Baehny für das kommende Jahr erneut zur Wahl in den Verwaltungsrat und als Verwaltungsratspräsident stellen.

Inrate begrüsst die Erhöhung der Altersgrenze. Dies entspricht den gesellschaftlichen Entwicklungen und erleichtert die Nachfolgeplanung und Kontinuität. Allerdings hätte gleichzeitig eine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden können. Inrate kennt keine konkrete Alterslimite, aber begrüsst eine kontinuierliche Erneuerung des Gremiums, die vorzugsweise über eine Amtszeitbeschränkung erreicht wird. Erfahrene Personen können wertvolles Wissen über mehrere Generationen hinweg in das Gremium einbringen. Inrate erachtet Mitglieder mit einer Amtszeit von mehr als 15 Jahren als subjektiv abhängig. Albert M. Baehny ist seit 2011 im Verwaltungsrat (12 Jahre).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Geberit (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
4.7	<p>Anpassung der Statuten bezüglich des Präsenzerfordernisses bei Verwaltungsratsbeschlüssen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt Art. 16 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:</i></p> <p>- Art. 16 Abs. 1 Satz 3: <i>"Keine Präsenznorm ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist."</i></p> <p><i>Begründung Geberit: Wie bei der Kapitalerhöhung bedarf es gemäss revidiertem Aktienrecht neu auch bei der Kapitalherabsetzung eines öffentlich zu beurkundenden Verwaltungsratsbeschlusses. Im Einklang mit dieser gesetzlichen Anpassung soll das statutarische Präsenzquorum für diesen Verwaltungsratsbeschluss analog der Regelung bei der Kapitalerhöhung angepasst werden, damit es für diesen rein technischen Verwaltungsratsbeschluss nicht die Anwesenheit mehrerer Verwaltungsräte bedarf.</i></p> <p><i>Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine Anpassung aufgrund des Aktienrechts. Die beantragte Statutenänderung tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von Geberit.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	Wahlen in den Verwaltungsrat, Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und Wahlen in den Vergütungsausschuss		
5.1	<p>Wahlen in den Verwaltungsrat und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 6 Mitgliedern. Alle 6 Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat würde somit weiterhin aus 6 Mitgliedern bestehen und läge somit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 83 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell ausgewiesen. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
5.1.1	<p>Wiederwahl von Albert M. Baehny als Mitglied des Verwaltungsrats und als Präsident des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Albert M. Baehny zum Mitglied des Verwaltungsrats sowie zum Präsidenten des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Albert M. Baehny in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war bis Ende 2014 Vorsitzender der Konzernleitung (CEO) von Geberit. Das Amt als Präsident des Verwaltungsrats hat er seit 2011 inne. Inrate bevorzugt eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.2	<p>Wiederwahl von Thomas Bachmann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Bachmann zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Thomas Bachmann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Geberit (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
5.1.3	<p>Wiederwahl von Felix R. Ehrat</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix R. Ehrat zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Felix R. Ehrat in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.4	<p>Wiederwahl von Werner Karlen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Werner Karlen zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Werner Karlen in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.5	<p>Wiederwahl von Bernadette Koch</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bernadette Koch zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Bernadette Koch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.6	<p>Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Eunice Zehnder-Lai in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	Wahlen in den Vergütungsausschuss		
5.2.1	<p>Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Der Verwaltungsrat beabsichtigt Eunice Zehnder-Lai bei Wiederwahl zur Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses zu ernennen. Inrate erachtet Eunice Zehnder-Lai in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Geberit (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
5.2.2	<p>Wiederwahl von Thomas Bachmann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl Thomas Bachmann zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.3	<p>Wiederwahl von Werner Karlen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Werner Karlen zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	<p>Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei hba Rechtsanwälte AG, Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Müller, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Herr Roger Müller (hba Rechtsanwälte AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Wiederwahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt.</i></p> <p>- Audit Fees: CHF 1'717'000 - Non-Audit Fees: CHF 206'000 - Total: CHF 1'923'000</p> <p><i>Die Non-Audit Fees betragen somit 12 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 164'000 für Steuerberatung und -support sowie CHF 42'000 für übrige Dienstleistungen. PricewaterhouseCoopers AG amtet seit 1997 als Revisionsstelle von Geberit. Der leitende Revisor, Thomas Illi, trat sein Amt 2022 an. Das Mandat besteht bereits seit langer Zeit (26 Jahre). Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
8	Vergütungen		

Geberit (oGV, 19.04.2023)

VR

Abstimmung

8.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Geberit erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 943'042 (2021: CHF 943'024)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'289'636 (2021: CHF 2'293'734)
- CEO 2022: CHF 3'147'805 (2021: CHF 3'174'735), davon variable Vergütung ca. 60.6 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 9'436'328 (2021: CHF 10'715'225), davon variable Vergütung ca. 54.5 %

Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in Form von auf 4 Jahre gesperrten Aktien (Präsident: 70 % in bar und 30 % in gesperrten Aktien). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Grundgehalt
- Zusätzliche Leistungen wie Pensions- und weitere Nebenleistungen

Variable Vergütungen:

- Variable Vergütung (Short-Term-Incentive, STI) (Zielgrössen: 86 % finanzielle Ziele [je 20 % Umsatz, Gewinn je Aktie [EPS], EBITDA-Marge, ROIC, Reduktion CO2-Emissionen] und 14 % individuelle Ziele [z. B. Steuerung strategischer Projekte]; Möglichkeit in Aktien mit 3-jähriger Sperrfrist zu investieren inkl. Zuteilung von Optionen; max. 100 % des Grundgehalts)
- Langfristiger Beteiligungsplan in Aktienoptionen mit Performance-Kriterium (Long-Term-Incentive, LTI) (Zielgrösse: ROIC)

Die Vergütungspolitik ist transparent und verständlich. Die Zielgrössen und Gewichtung werden angegeben. Vergleichsunternehmen werden angegeben. Performanceziele werden keine angegeben und die Zielerreichung wird lediglich allgemein umschrieben. Die Zusammenhänge zwischen Performance und Bonus sind daher nicht klar verständlich. Auf dem Short-Term-Incentive [STI] und dem Long-Term-Incentive [LTI] sind Rückforderungsklauseln definiert. Das Vergütungssystem enthält Komponenten mit Hebelwirkung und die Vesting-Periode der Optionen liegt bei drei Jahren, was Inrate als zu kurzfristig ausgestaltet erachtet. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen SMI 2021: CHF 6'109'498 [Mittelwert]/CHF 7'368'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 2'350'000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats, bestehend aus sechs Mitgliedern, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'350'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 943'042 (2021: CHF 943'024)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'289'636 (2021: CHF 2'293'734)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in Form von auf 4 Jahre gesperrten Aktien (Präsident: 70 % in bar und 30 % in gesperrten Aktien). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen SMI 2021: CHF 1'061'225 [Mittelwert]/CHF 943'024 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Geberit (oGV, 19.04.2023)

VR

Abstimmung

- 8.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 12'900'000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung, bestehend aus sieben Mitgliedern, für das Geschäftsjahr 2024.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 11'500'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 3'147'805 (2021: CHF 3'174'735), davon variable Vergütung ca. 60.6 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 9'436'328 (2021: CHF 10'715'225), davon variable Vergütung ca. 54.5 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht eine Zusicherung, über den Vergütungsbericht retrospektiv abzustimmen. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen SMI 2021: CHF 6'109'498 [Mittelwert]/CHF 7'368'000 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Kapitalherabsetzung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 3'587'433.30, eingeteilt in 35'874'333 Namenaktien zu je CHF 0.10, durch Vernichtung von 685'251 eigenen Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 68'525.10 auf CHF 3'518'908.20, eingeteilt in 35'189'082 Namenaktien zu je CHF 0.10; und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags wie folgt: Verrechnung der eigenen Aktien im Betrage von CHF 423'270'450.70 mit dem nominellen Aktienkapital zu CHF 68'525.10 sowie den freien Reserven im Betrage von CHF 423'201'925.60.

Geberit verfügt über eine sehr solide Bilanzstruktur. Es besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital. Die Gefahr einer passiven Erhöhung der potenziellen Kapitalverwässerung durch ein allfällig gleichbleibendes bedingtes oder genehmigtes Kapital stellt sich nicht. Die Traktandierungshürde liegt bei einem Nennwert von CHF 4'000 resp. 0.11 % des Aktienkapitals. Die Kapitalherabsetzung erhöht die Traktandierungshürde kaum. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Einführung eines Kapitalbands

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt (1) in Ergänzung zum ordentlichen Kapital ein Kapitalband nach Art. 653s ff. OR mit einer unteren Grenze von CHF 3'167'017.40 und einer oberen Grenze von CHF 3'870'799.00 zu schaffen; (2) den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Aktienkapital bis zum 19. April 2028 innerhalb dieser Bandbreite (Kapitalband) zu erhöhen und/oder herabzusetzen; (3) die Statuten der Gesellschaft entsprechend mit einem Art. 3a zu ergänzen.

- Art. 3a:

"Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 3'167'017.40 (untere Grenze) und CHF 3'870'799.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 19. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 3'518'908 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 3'518'908 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erfolgen."

[...]

"Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf die unter diesem Artikel 3a auszugebenden Aktien auszuschliessen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften zuzuweisen [...]."

"Bis zum 19. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der Namenaktien, welche unter diesem Artikel 3a unter Ausschluss der Bezugsrechtsrechte der Aktionäre in einer oder mehreren Kapitalerhöhungen ausgegeben werden, insgesamt 3'518'908 neue Namenaktien nicht überschreiten."

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 110 % (CHF 3'870'799.00) und Untergrenze von 90 % (CHF 3'167'017.40) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen (neues Aktienkapital: CHF 3'518'908.20). Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 351'890.80 (10 %) erhöht oder reduziert werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital. Gesamthaft resultiert damit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Allerdings soll die Ermächtigung zur Kapitalveränderung bis zum 19. April 2028 gelten. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.2: Ermächtigung für Kapitalband länger als 3 Jahren

Georg Fischer (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022		
1.1	<p>Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, enthaltend die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022, zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
1.2	<p>Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 zu genehmigen (Konsultativabstimmung).</i></p> <p><i>Georg Fischer erreicht 14 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 731'000 (2021: CHF 781'000) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'736'000 (2021: CHF 2'934'000) - CEO 2022: CHF 3'340'000 (2021: CHF 3'142'000), davon variable Vergütung ca. 62.8 % - Konzernleitung 2022: CHF 9'418'000 (2021: CHF 8'697'000), davon variable Vergütung ca. 55.4 % <p><i>Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:</i></p> <p><i>Fixe Vergütungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fixes Salär in bar - Sozialaufwand und Vorsorgeaufwand <p><i>Variable Vergütung (max. 250 % des Grundsälärs)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurzfristig ausgerichteter Incentive (Zielgrössen CEO: 19.5 % organisches Umsatzwachstum, 26 % EBIT-Marge, 19.5 % ROIC, 10 % ESG und 25 % individuelle Ziele [MBO z. B. Digitalisierung]; max. 150 % des Grundsälärs) - Langfristig ausgerichteter Incentive (Zielgrösse: 50 % Gewinn pro Aktie (EPS) [Ziel: 20 % EPS-Wachstum über drei Jahre] und 50 % relative Aktienrendite rTSR im Vergleich zum Medianwert der Vergleichsgruppe (SMI-Mid); max. 150 % des Grundsälärs) <p><i>Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und die Zielerreichung werden ausgewiesen. Performanceziele zum STI sowie die realisierte Vergütung werden nicht offengelegt. Es bestehen viele ESG und individuelle Ziele, was die Verständlichkeit erschwert. Der Vergütungsbericht ist jedoch übersichtlich dargestellt. Auch werden Vergleichsunternehmen im Vergütungsbericht erwähnt. Es bestehen Anforderungen an Mindestaktienbesitz sowie Rückforderungs- und Verfallsbestimmungen. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint ebenfalls im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen ([GL+VR Vergütungen]/EBITDA: 2.40 % [SMI Mid Industrieunternehmen: 2.33 %]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Georg Fischer (oGV, 19.04.2023)

VR

Abstimmung

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Gewinnausschüttung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn 2022: CHF 149'727'000
- Vortrag aus dem Vorjahr: CHF 1'249'492'000
- Erfolg aus eigenen Aktien: CHF 768'000
- Verfügbarer Bilanzgewinn: CHF 1'399'987'000
- Ausrichtung einer Dividende von CHF 1.30 je Namenaktie: CHF -106'623'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 1'293'364'000

Vorbehältlich der Zustimmung durch die Generalversammlung wird die Dividende am 25. April 2023 an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausbezahlt, die am 20. April 2023 bei Börsenschluss Aktien der Georg Fischer AG halten. Die Aktien der Georg Fischer AG werden ab dem 21. April 2023 «Ex-Dividende», also ohne Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2022, gehandelt. Die Dividende aus dem Bilanzgewinn unterliegt einer Verrechnungssteuer von 35%.

Ausschüttungsquote: 39 % (Vorjahr: 38 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Georg Fischer erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Georg Fischer bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Änderung der Statuten

4.1 Allgemeine Änderungen und Anpassungen an das neue Aktienrecht

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung zu ergänzen. Das revidierte Aktiengesetz erfordert die Anpassung unserer Gesellschaftsstatuten an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen (§ 9.2 a), § 9.3, § 10.2, § 12.3, § 13.2, § 14. item 3, 15.2 § 19.6, § 23c 9, § 23c 10) und § 27, ermöglicht eine Anpassung an die heutige Praxis (§ 3.1, § 4.3, § 4.8 und § 8.1) und präzisere Formulierungen und Bestimmungen, die heute üblicher sind (§ 9a.3; § 26.1). Der Verwaltungsrat nimmt die Gelegenheit wahr, sich die Möglichkeit zu geben, die Eintragung von geliehenen Aktien nicht zuzulassen (§ 4.9 Abs. 3 lit. c), die Gewährung von Rechten an Namensaktien offener zu formulieren und sogenannte «Performance Shares» ausdrücklich einzubeziehen (§ 23c.4).

Die wesentlichen Statutenänderungen werden nachfolgend kurz erwähnt:

- §3.1: Die Form der Mitteilung der Gesellschaft an die Aktionäre kann nicht mehr nur über das Handelsamtsblatt erfolgen sondern auch in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
- §4.5: Neu kann im Aktienbuch auch die E-Mail-Adresse des Eigentümers der Namenaktien eingetragen werden.
- §4.9: Erwerber von Aktien werden nur im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, keine Rückgabeverpflichtung für die Aktien zu haben und das wirtschaftliche Risiko selbst tragen.
- §9.2 und §9.3: Ein Aktionär kann sich durch einen Vertreter seiner Wahl an der Generalversammlung vertreten lassen.
- §9a.3: Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zur nächsten Generalversammlung zu ernennen, falls der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben kann.
- §10.2 regelt, was im Protokoll der Generalversammlung festgehalten werden muss. Dies ist neu im OR geregelt (Art. 720 Abs. 2).
- §12.3 bezieht sich auf das Recht der Aktionäre eine offene oder schriftliche Abstimmung oder Wahl zu verlangen (vor Ort).
- §14.3: Eine ausserordentliche Generalversammlung kann neu mit 5 % anstatt 10 % des Aktienkapitals einberufen werden.
- §15.3: Neu muss an der GV nur noch die Konzernrechnung und nicht mehr der Jahresbericht genehmigt werden.
- §19.6: Anpassungen der Aufgaben des Verwaltungsrates bezüglich der Generalversammlung (Erstellung Geschäftsbericht, Vergütungsbericht sowie Vorbereitung der GV und Ausführung ihrer Beschlüsse).
- §23c.3: Die Langfristige Vergütung (LTI) kann entweder durch Zuteilung von Namenaktien, Rechte auf Namenaktien sowie andere Finanzinstrumente und/oder in bar ausgerichtet werden.
- §23c.9: Der Zusatzbetrag der genehmigten gesamten Vergütung (40 %) kann nur für neue Geschäftsleitungsmitglieder verwendet werden.
- §23c.10: Entschädigung für ein Konkurrenzverbot darf gesamthaft die Höhe der durchschnittlichen Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht überschreiten.
- §26.1: Anpassungen der Verwendung des Bilanzgewinns.
- §27 regelte das Inkrafttreten der Statuten. Dieser Paragraph soll gestrichen werden.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. So wird unter anderem durch die beantragte Statutenänderung von Art. 14 Ziff. 3 die Einberufungshürde von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte gesenkt. Inrate begrüsst die Reduktion der Einberufungshürde, da dies zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte beiträgt. Durch die beantragte Statutenänderung von Art. 3.1 und Art. 4.5 wird die Möglichkeit der Kommunikation über den elektronischen Weg geschaffen. Inrate begrüsst die Anpassung, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Des Weiteren begrüsst Inrate die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst. Inrate hätte es in Bezug auf die Anpassung von Art. 23c.10 der Statuten begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. Die weiteren Änderungen betreffen Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision sowie redaktionelle Änderungen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Schaffung eines Kapitalbandes und Änderung des bedingten Kapitals

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Paragraphen 4.4a und 4.4b der Statuten gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung zu ändern.

Die Generalversammlung stimmte am 24. März 2010 erstmals der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital zu. Während die statutarische Möglichkeit zur Schaffung von bedingtem Kapital keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt, war die statutarische Möglichkeit zur Schaffung von genehmigtem Kapital gesetzlich auf jeweils zwei Jahre beschränkt. Die Generalversammlung hat auf Antrag des Verwaltungsrats seither alle zwei Jahre diese Ermächtigung erneuert, zuletzt an der Generalversammlung 2022. Das revidierte Aktienrecht ersetzt das genehmigte Kapital durch ein sogenanntes Kapitalband, das jeweils für fünf Jahre gültig ist und bei welchem das Kapital innerhalb der in den Statuten festgesetzten Beträgen das Kapital erhöht oder herabgesetzt werden kann.

Die rechtliche Möglichkeit einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen eines Kapitalbandes wird nicht geschaffen, da dies der Verwaltungsrat als nicht notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherige Praxis mit dem alle zwei Jahre zu erneuernden genehmigten Kapital durch das fünf Jahre gültige Kapitalband zu ersetzen. Der prozentual maximal mögliche Anteil neuer Aktien beträgt weiterhin lediglich 9.8 Prozent des gültigen Aktienkapitals.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 109.8 % (CHF 4'500'898) und Untergrenze von 100 % (CHF 4'100'898) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 400'000 (9.8 %) erhöht werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Das bisher bestehende genehmigte Kapital wird durch das Kapitalband abgelöst. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 400'000. Die jeweiligen Artikel beinhalten aber eine Klausel, welche besagt, dass im Falle einer bedingten Kapitalerhöhung das Kapitalband um den korrespondierenden Betrag reduziert wird und vice versa. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 9.8 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Die Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands ist jedoch auf 5 Jahre ausgestaltet. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3 Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt mit Paragraph 8.2 zu ergänzen:

- Paragraph 8.2 (neue Version):

"Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Auf Anordnung des Verwaltungsrats kann eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden."

Das revidierte Aktienrechtsgesetz erlaubt virtuelle Generalversammlung ohne Tagungsort. Es bestehen keine Absichten, die ordentlichen Generalversammlungen auf diese Weise abzuhalten, aber bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann dies eine nützliche und wirtschaftlich sinnvolle Option sein. Alle Aktionärsrechte würden gewahrt werden. Ebenso würden Mittel und Plattformen geschaffen werden, damit Meinungen geäussert und Fragen an den Verwaltungsrat gerichtet werden können.

Die aktuelle Version des Paragraphen 8.2 (Verhandlungsgegenstände) ist obsolet und wird deshalb gestrichen.

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 8 Personen. Riet Cadonau und Jasmin Staiblin stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es sind die Neuwahlen von Monica de Virgiliis und Michelle Wen traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 8 und somit weiterhin im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 87.5 % unabhängig und der Frauenanteil würde 50 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Wiederwahl von Hubert Achermann

Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hubert Achermann.

Inrate erachtet Hubert Achermann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch festzuhalten, dass er von 2004 bis 2012 CEO von KPMG Schweiz war, welche von 1985 bis 2012 als Revisionsstelle von Georg Fischer amtierte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl von Peter Hackel

Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Hackel.

Inrate erachtet Peter Hackel in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl von Roger Michaelis

Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Roger Michaelis.

Inrate erachtet Roger Michaelis in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Wiederwahl von Eveline Saupper

Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eveline Saupper.

Inrate erachtet Eveline Saupper in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Eveline Saupper und Yves Serra beide bei Stäubli im Verwaltungsrat sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Wiederwahl von Ayano Senaha

Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ayano Senaha.

Inrate erachtet Ayano Senaha in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Georg Fischer (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
5.6	<p>Wiederwahl von Yves Serra</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Yves Serra.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Yves Serra in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hatte zwischen 2003-2019 diverse exekutive Funktionen bei Georg Fischer (zuletzt CEO) inne. Es gilt zu erwähnen, dass Yves Serra und Eveline Saupper beide bei Stäubli im Verwaltungsrat sind. Zudem ist Yves Serra Berater bei Recruit Holdings, wo Ayano Senaha Mitglied der Geschäftsleitung ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.7	<p>Neuwahl von Monica de Virgiliis</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Monica de Virgiliis als Mitglied des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Monica de Virgiliis in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.8	<p>Neuwahl von Michelle Wen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Michelle Wen als Mitglied des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Michelle Wen in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	Wahl des Präsidenten und des Vergütungsausschusses (Compensation Committee)		
6.1	<p>Wahl des Präsidenten (Yves Serra)</p> <p><i>Vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Yves Serra als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Yves Serra in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hatte zwischen 2003-2019 diverse exekutive Funktionen bei Georg Fischer (zuletzt CEO) inne. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Yves Serra im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.2	Wahl des Compensation Committee		
6.2.1	<p>Wiederwahl von Roger Michaelis</p> <p><i>Vorbehältlich der Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Roger Michaelis als Mitglied des Compensation Committee bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Georg Fischer (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
6.2.2	<p>Wiederwahl von Eveline Saupper</p> <p><i>Vorbehältlich der Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Eveline Saupper als Mitglied des Compensation Committee bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladung zur Generalversammlung ist vorgesehen, dass Eveline Saupper bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Eveline Saupper in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.2.3	<p>Neuwahl von Michelle Wen</p> <p><i>Vorbehältlich der Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Michelle Wen als Mitglied des Compensation Committee bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Vergütung des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 3'600'000 zur Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitperiode von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'600'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 731'000 (2021: CHF 781'000) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'736'000 (2021: CHF 2'934'000) <p><i>Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren ausbezahlt werden. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF CHF 781'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Georg Fischer (oGV, 19.04.2023)

VR

Abstimmung

8 Vergütung der Konzernleitung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 11'686'000 zur Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf voraussichtlich 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 11'402'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 3'340'000 (2021: CHF 3'142'000), davon variable Vergütung ca. 62.8 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 9'418'000 (2021: CHF 8'697'000), davon variable Vergütung ca. 55.4 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]) und im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl der Revisionsstelle**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PwC (PricewaterhouseCoopers AG), Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 2'410'000
- Non-Audit Fees: CHF 310'000
- Total: CHF 2'720'000

Die Non-Audit Fees betragen 12.9 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Non-Audit Fees beinhalten CHF 130'000 für Beratungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Berichterstattung, CHF 50'000 für Steuerberatung und CHF 130'000 für weitere Beratungen. PwC ist seit 2012 die Revisionsstelle von Georg Fischer. Der leitende Revisor, Beat Inauen, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Generalversammlung 2024**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Anwaltskanzlei weber, schaub & partner ag, Zürich, vertreten durch lic. iur. Christoph J. Vaucher, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis nach Ablauf der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Christoph J. Vaucher (Anwaltskanzlei weber, schaub & partner ag) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 6.3: Ermächtigung für Kapitalband länger als 3 Jahre

Orior (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung 2022, Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022, nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichts 2022 (Konsultativabstimmung).</i></p> <p><i>Orior erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 345'452 (2021: CHF 349'905) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 749'723 (2021: CHF 743'982) - CEO 2022: CHF 999'422* (2021: CHF 1'044'188*); davon variable Vergütung ca. 41.4 % - Konzernleitung 2022: CHF 2'679'113* (2021: CHF 2'355'615*); davon variable Vergütung ca. 32.9 % <p><i>*inkl. durchschnittliches max. LTIP-Potenzial pro Planjahr</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:</i></p> <p><i>Fixe Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergütungen brutto fix - Vorsorge - Weitere Sozialabgaben <p><i>Variable Vergütung (max. 100 % des Basissalärs):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurzfristige variable Vergütung (STI) (Zielgrössen: 60-80 % quantitative Ziele [z. B. Nettoerlös, EBIT, EBITDA, Reingewinn, Investitionen, Nettoumlaufvermögen oder Cashflow] und 20-40 % qualitative Ziele [z. B. Führung, Organisation, Persönlichkeit, Strategie oder Innovation]; bis zu 30 % in Aktien; max. 100 % des Basissalärs) - Long Term Incentive Plan (LTIP) in auf 2 Jahre gesperrten Aktien (Zielgrössen: 25 % Organisches Wachstum, 25 % Entwicklung ROCE, 25 % Fortschritt ESG-Ziele, 25 % Aktienkursperformance; max. 50 % des Basissalärs) <p><i>Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen werden angegeben, wobei genauere Angaben über die Gewichtung beim Bonus fehlen. Ausserdem fehlen Angaben zur Zielerreichung oder zu Performancezielen. Beim LTI werden genaue Performanceziele angegeben (z. B. ROCE > 15.5 % = 100 % Zielerreichung). Der Bericht ist übersichtlich dargestellt. Ebenso bestehen Regeln zum Mindestaktienbesitz. Das Vergütungssystem scheint langfristig ausgelegt. Die Vergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Verbrauchsgüter Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'213'980 [Mittelwert]/CHF 1'080'455 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Orior (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
3	<p>Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Dividendenausschüttung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Brutto-Dividende von CHF 2.50 je Aktie. Diese setzt sich zusammen aus einer ordentlichen Dividende in Höhe von CHF 1.85 und einer Dividende aus Kapitaleinlagereserven in Höhe von CHF 0.65.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnvortrag: CHF 221'624'000 - Jahresgewinn: CHF 25'020'000 - Bilanzgewinn: CHF 246'644'000 - Zuweisung aus den gesetzlichen Reserven (Kapitaleinlagereserven) in freie Reserven: CHF 4'244'000 - Dividendenausschüttung (davon 26 % aus Kapitaleinlagereserven, davon 74 % aus übrigem Bilanzgewinn) : CHF -16'324'000 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 234'564'000 <p><i>Ausschüttungsquote: 54.1 % (Vorjahr: 57.4 %)</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Erteilung der Décharge an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung die Décharge für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Orior bekannt. Orior erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	<p>Wahlen</p>		
5.1	<p>Wiederwahlen in den Verwaltungsrat sowie Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 7 Personen. Rolf U. Sutter und Markus R. Neuhaus stellen sich nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Es ist die Wahl von Remo Brunschwiler als Verwaltungsratspräsident traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 5 und befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Das Gremium wäre zu 100 % unabhängig und der Frauenanteil würde 40 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen Digitalisierung, Schwellenländer, Rechtswissenschaften und Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
5.1.1	<p>Wahl von Remo Brunschwiler als Mitglied und Präsident</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Remo Brunschwiler in den Verwaltungsrat und die Wahl als Verwaltungsratspräsident für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Remo Brunschwiler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Orior (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
5.1.2	<p>Wiederwahl von Monika Friedli-Walser</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monika Friedli-Walser in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Monika Friedli-Walser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.3	<p>Wiederwahl von Walter Lüthi</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Walter Lüthi in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Walter Lüthi in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.4	<p>Wiederwahl von Monika Schüpbach</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monika Schüpbach in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Monika Schüpbach in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.5	<p>Wiederwahl von Markus Voegeli</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Markus Voegeli in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Markus Voegeli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	Wiederwahlen der Mitglieder des Vergütungsausschusses		
5.2.1	<p>Wiederwahl von Monika Friedli-Walser</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monika Friedli-Walser in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung wird Monika Friedli-Walser den Vorsitz übernehmen. Inrate erachtet Monika Friedli-Walser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.2	<p>Wahl von Remo Brunschwiler</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Remo Brunschwiler in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Orior (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
5.2.3	<p>Wiederwahl von Walter Lüthi</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Walter Lüthi in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	<p>Wiederwahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 385'000 - Non-Audit Fees: CHF 47'000 - Total: CHF 432'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 12.2 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuerberatung (CHF 39'700) und Rechtsberatung (CHF 7'300). Ernst & Young AG ist seit 2006 Revisionsstelle der ORIOR AG. Der leitende Revisor, Kaspar Streiff (Partner), ist seit 2022 in dieser Funktion tätig. Infolge Abwesenheit von Martin Gröli nahm Kaspar Streiff die Funktion des leitenden Revisors bereits im 2021 stellvertretend wahr.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.4	<p>Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. iur. René Schwarzenbach, Proxy Voting Services GmbH, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Ablauf der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>René Schwarzenbach (Proxy Voting Services GmbH) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	Statutenrevision		
6.1	<p>Ergänzung des Geschäftszwecks</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 2 der Statuten.</i></p> <p><i>- Art. 2 Abs. 3: "Bei der Verfolgung ihres Geschäftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an."</i></p> <p><i>Mit dieser Anpassung wird der Geschäftszweck um das Schaffen von langfristigem, nachhaltigem Wert ergänzt und damit auch der zunehmenden Wichtigkeit von ökologischen und sozialen Themen Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Die Spezifikation des Gesellschaftszwecks von Orior wird von Inrate begrüsst. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert werden soll.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

6.2 Anpassung des bedingten Kapitals

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 3a der Statuten.

Um die Flexibilität der Gesellschaft zu erhöhen, rasch auf Investitions- und Akquisitionsmöglichkeiten zu reagieren oder günstige Marktbedingungen zur weiteren Verbesserung der Kapitalposition zu nutzen, soll der Verwendungszweck des bedingten Kapitals erweitert und flexibilisiert werden. Im Rahmen des bedingten Kapitals kann die Gesellschaft Finanzinstrumente wie z.B. Wandelanleihen oder ähnliche Instrumente, welche in Aktien gewandelt werden können, ausgeben. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit solchen Finanzinstrumenten ist beschränkt auf 7.18 % des Aktienkapitals (d.h. 470'000 Aktien). Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat vor, die aus dem bedingten Kapital (Art. 3a der Statuten) und dem Kapitalband (Art. 3b der Statuten) unter Ausschluss der Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte ausgegebenen Aktien auf insgesamt maximal 10% der gegenwärtig ausgegebenen Aktien der Gesellschaft zu beschränken.

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von maximal CHF 1'880'000 beträgt 7.2 % (Aktienkapital: CHF 26'169'596). Daneben besteht weiteres bedingtes Kapital im Umfang von CHF 614'656. Die potenzielle Kapitalverwässerung beträgt 2.3 %. In Traktandum 6.3 wird zudem ein Kapitalband beantragt mit einer potenziellen Kapitalverwässerung von 7.2 %. Die Bezugsrechte können kombiniert jedoch bis maximal 10 % (CHF 2'616'956) beschränkt werden. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Inrate begrüsst die Präzisierungen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Bezugsrechten bei bedingten Kapitalerhöhungen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Schaffung eines Kapitalbands

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Löschung des genehmigten Kapitals und an dessen Stelle die Einführung eines Kapitalbands in Art. 3b der Statuten.

Mit diesem Antrag wird das genehmigte Kapital aufgehoben und an dessen Stelle im gleichen Umfang das neu vom Gesetz vorgesehene Kapitalband eingeführt. Das Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktienkapitals um 7.18 % des Aktienkapitals sowie um Reduktion des Aktienkapitals um 5.0 % des Aktienkapitals und ist auf die vom Gesetz vorgesehenen 5 Jahre bis zum 18. April 2028 zeitlich beschränkt. Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat vor, die aus dem bedingten Kapital (Art. 3a der Statuten) und dem Kapitalband (Art. 3b der Statuten) unter Ausschluss der Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte ausgegebenen Aktien auf insgesamt maximal 10% der gegenwärtig ausgegebenen Aktien der Gesellschaft zu beschränken.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 107.2 % (CHF 28'049'596) und Untergrenze von 95 % (CHF 24'861'116) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 1'880'000 (7.2 %) erhöht oder im Umfang von CHF -1'308'480 (5.0 %) reduziert werden. Die Ermächtigung soll für 5 Jahre und bis zum 18. April 2028 gelten. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 2'494'656. Die potenzielle Kapitalverwässerung beträgt 9.5 %. Die Bezugsrechte können kombiniert jedoch bis maximal 10 % beschränkt werden. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Inrate spricht sich jedoch gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Orior (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
-------------------------	--	----	------------

6.4	Präzisierung Vinkulierungsbestimmung	Annahme	Annahme
-----	--------------------------------------	---------	---------

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 5 und 6 der Statuten.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung einzuschränken, und beantragt deshalb, den neuen Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 OR in die Statuten zu übernehmen. Darüber hinaus werden bei dieser Gelegenheit redaktionelle Bereinigungen beantragt.

Die Statuten ergänzen den Umstand, dass Aktionäre eingetragen werden, wenn sie erklären, dass "keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen." Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabvereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Die beantragte Statutenänderung verschlechtert damit die Corporate Governance von Orior nicht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5	Generelle und inhaltliche Anpassungen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie redaktionelle Bereinigungen	Annahme	Annahme
-----	--	---------	---------

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 3, Art. 4, Art. 8–11, Art. 13, Art. 16–19, Art. 24, Art. 33 und Art. 34.

Bei diesen Änderungen geht es um die inhaltliche sowie wörtliche Anpassung an die Bestimmungen des neuen Aktienrechts. Darin enthalten sind auch die Ergänzungen im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen hinsichtlich der Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange sowie die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen und Organisationsausgestaltung. Darüber hinaus werden bei dieser Gelegenheit einige redaktionelle Bereinigungen der Statutentexte beantragt.

Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. So werden beispielsweise die Schwellen der Mitwirkungsrechte gesenkt oder mehr Kompetenzen der Generalversammlung zugeteilt, was die Corporate Governance stärkt. Inrate begrüsst auch die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate begrüsst die Anpassung von Art. 33 in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7	Abstimmung über die Vergütungen		
----------	--	--	--

Orior (oGV, 19.04.2023)		VR	Abstimmung
7.1	<p>Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeitdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen an die voraussichtlich 5 Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 610'000 für die Zeitdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 810'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 345'452 (2021: CHF 349'905) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 749'723 (2021: CHF 743'982) <p><i>Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält nur fixe Vergütungen. 10 % des fixen Verwaltungsrats honorars können in Aktien mit 3-jähriger Sperrfrist und 16 % Diskont oder in Aktien mit 5-jähriger Sperrfrist und 25 % Diskont ausbezahlt werden. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (VRP Verbrauchsgüter Ex SMI Expanded 2021: CHF 252'516 [Mittelwert]/CHF 246'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.2	<p>Bindende Abstimmung über den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen an die Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen an die durchschnittlichen 4.3 Mitglieder der Konzernleitung von CHF 700'000 für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 4.3 Mitglieder (Vorjahr: CHF 593'500 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgenden variablen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 346'551 (2021: CHF 371'083); ca. 34.7 % der Gesamtvergütung - Konzernleitung 2022: CHF 657'416 (2021: CHF 593'468); ca. 24.5 % der Gesamtvergütung <p><i>Inrate begrüsst retrospektive Genehmigungen über die variablen Vergütungen. Die kurzfristige variable Vergütung beträgt maximal 50 % der Gesamtvergütung. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Orior 2022: CHF 999'422; CEO Verbrauchsgüter Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'213'980 [Mittelwert]/CHF 1'080'455 [Median]). Der beantragte Betrag ist um 17.9 % höher als im Vorjahr. Das organische Wachstum betrug 6 %, die Bruttomarge stieg von 44.8 % auf 45.9 % und die Verschuldung sank. Die variablen Vergütungen erscheinen im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

- 7.3 Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütungen an die Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütungen an die voraussichtlich 5 Mitglieder der Konzernleitung von CHF 2'200'000 für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'750'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 586'029 (2021: CHF 600'202); ca. 57.5 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung 2022: CHF 1'797'128 (2021: CHF 1'539'321); ca. 65.3 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für die Konzernleitung. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Orior 2022: CHF 999'422; CEO Verbrauchsgüter Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'213'980 [Mittelwert]/CHF 1'080'455 [Median]). Die Vergütungshöhe scheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.2/5.2: CEO-Vergütung im zweistelligen Millionenbereich
- 4.1.1/4.1.2/4.1.3: Verkleinerung der Gremiumsgrösse (Paul Bulcke [über Nestlé max. Amtszeit], Ulf Mark Schneider [CEO]; Henri de Castries [11 Jahre im Amt])
- 4.3.1/4.3.2/4.3.3/4.3.4: Ablehnung von Vergütungsanträgen seit 2020 (Pablo Isla, Patrick Aebischer, Dick Boer, Dinesh Paliwal)

Nestlé (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Geschäftsbericht 2022		
1.1	Lagebericht, Jahresrechnung der Nestlé AG und Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der Nestlé AG und der Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe 2022.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2022 (Konsultativabstimmung).

Nestlé erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:*

- *Verwaltungsratspräsidenten 2022: CHF 3'656'612 (2021: CHF 3'656'612)*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 9'760'016 (2021: CHF 9'704'954)*
- *CEO 2022: CHF 10'823'371 (2021: CHF 11'112'416), davon variable Vergütung ca. 67.4 %*
- *Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 60'179'764 (2021: CHF 50'595'911), davon variable Vergütung ca. 58.4 %*

**Inkl. Arbeitgeberbeiträge, zusätzliche Vergütungen sowie Vergütungen an ehemalige KL/VR-Mitglieder (2022: CHF 3'012'616; 2021: CHF 2'705'890)*

Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in bar (50 %) und in Aktien (50 %) mit einer dreijährigen Sperrfrist. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- *Grundgehalt*
- *Andere Leistungen*

Variable Vergütung:

- *Kurzfristiger Bonus in bar und/oder in Aktien (CEO: mind 50 % in Aktien) mit Sperrfrist von 3 Jahren (Zielgrössen: 85 % Gruppen-Ziele [60 % organisches Wachstum, 40 % Rentabilität, weitere Ziele als Rahmen] und 15 % ESG-Ziele [z. B. Abholzung, Wasserverbrauch]; max. 195 % des Grundgehalts)*
- *Langfristiger Vergütungsplan (Performance Share Unit Plan) (3 Jahre mit zusätzlicher Sperrfrist von 2 Jahren) (Zielgrössen: 50 % nachhaltiger Gewinn je Aktie [EPS], 30 % relativer Total Shareholder Return [rTSR] und 20 % ROIC; max. 300 % des Grundgehalts)*

Die Vergütungspolitik ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und deren Gewichtung werden angegeben. Die Zusammenhänge zwischen Performance und Bonus sind aufgrund wenig konkreter Angaben in Bezug auf Leistungsziele und Zielerreichung nicht klar nachvollziehbar. In Bezug auf die Zielerreichung wird im Bericht erläutert, dass das Auszahlungsniveau des kurzfristigen Bonus bei 102.5 % lag (Vorjahre: 109.2%; 113.7 %). Im Rahmen des PSU-Plans 2020 kam es zu einem Auszahlungsniveau von 77 % der ursprünglichen Zuteilung (Vorjahre: 114 %; 177 %). Die realisierte Vergütung aus dem LTI wird nicht angegeben. Die dem CEO 2020 zugeteilten 33'614 PSU (Zuteilungswert: CHF 3'600'059) berechtigen entsprechend zu 25'883 Aktien, die per 31.12.2022 einen Wert von CHF 2'773'105 hatten. Der PSU-Plan kann eine Hebelwirkung entfalten. Der Vergütungsbericht legt die Zielwerte und die Obergrenzen der variablen Vergütungen offen. Die variable Vergütung kann ohne Berücksichtigung des Aktienkurses 495 % des Grundgehalts betragen (entspricht rund CHF 12 Mio.; Total Vergütung: rund CHF 16 Mio.). Die Gesamtvergütungshöhe an den CEO erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]). Zudem lehnen wir Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

2 Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Inrate liegen keine Informationen vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Nestlé erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Nestlé bekannt. Es gilt jedoch anzumerken, dass es in der Lieferkette von Nestlé in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft weiterhin Herausforderungen gibt. Nestlé ist in verschiedene potenzielle Rechtstreitigkeiten involviert. Diese betreffen vor allem arbeits-, zivil- und steuerrechtliche Streitigkeiten in Lateinamerika. So werden Eventualverbindlichkeiten der Gruppe daraus auf CHF 2'002 Mio. geschätzt (2021: CHF 1'505 Mio.; 2020: CHF 1'373 Mio.; 2019: CHF 1'256 Mio.; 2018: CHF 1'788 Mio.; 2017: CHF 1'979 Mio.; 2016: CHF 1'874 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinns der Nestlé AG**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag aus dem Jahr 2021: CHF 22'553'014'974
- Nicht ausbezahlte Dividenden auf eigenen Aktien: CHF 263'816'717
- Vernichtung von 65'000'000 Aktien (Aktienrückkauf): CHF -7'335'027'036
- Jahresgewinn 2022: CHF 24'317'010'328

- Dividende für 2022, CHF 2.95 pro Aktie auf 2'750'000'000 Aktien: CHF -8'112'500'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 16'204'510'328

Bei Annahme des vom Verwaltungsrat gestellten Antrags durch die Generalversammlung wird die Bruttodividende CHF 2.95 pro Aktie betragen. Nach Entrichtung der schweizerischen Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % verbleibt somit eine Nettodividende von CHF 1.9175 pro Aktie. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 21. April 2023. Ab dem 24. April 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Die Nettodividende wird ab dem 26. April 2023 ausbezahlt werden.

- Ausschüttungsquote: 61.5 % (Vorjahr: 63.3 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen**4.1 Wiederwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 14 Mitgliedern. Eva Cheng stellt sich nicht zur Wiederwahl. Alle anderen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es sind die Neuwahlen von Rainer Blair und Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch beantragt. Der Verwaltungsrat besteht somit neu aus 15 Mitgliedern und liegt somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 86.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen vorhanden.

Zur Verkleinerung des Gremiums (über 12 Mitglieder) empfiehlt Inrate die Wiederwahlen von Ulf Mark Schneider, Paul Bulcke sowie Henri de Castries abzulehnen. Ulf Mark Schneider hat als CEO die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen. Paul Bulcke ist bereits seit 15 Jahren im Gremium und hat die bei Nestlé geltende Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren überschritten. Henri de Castries ist bereits seit 11 Jahren im Gremium und wird nächstes Jahr ebenfalls die bei Nestlé geltende Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren überschreiten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Paul Bulcke als Mitglied und Präsident**Annahme****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Paul Bulcke als Mitglied und als Präsidenten des Verwaltungsrats in einer einzigen Abstimmung wiederzuwählen.

Inrate erachtet Paul Bulcke in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2008 bis 2016 CEO von Nestlé. Ausserdem nimmt er als "aktiver" Präsident gewisse Führungs- und Kontrollaufgaben der Gruppe wahr. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 12 Mitglieder) unterstützt Inrate die Wiederwahl nicht. Paul Bulcke ist ausserdem bereits seit 15 Jahren im Gremium und hat die bei Nestlé geltende Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren überschritten. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Nestlé (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
4.1.2	<p>Ulf Mark Schneider</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ulf Mark Schneider als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ulf Mark Schneider in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 12 Mitglieder) unterstützt Inrate die Wiederwahl nicht. Er ist der aktuelle CEO von Nestlé und hat daher die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.1.3	<p>Henri de Castries</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Henri de Castries als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Henri de Castries in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 12 Mitglieder) unterstützt Inrate die Wiederwahl nicht. Er ist bereits seit 11 Jahren im Gremium und wird nächstes Jahr ebenfalls die bei Nestlé geltende Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren überschreiten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.1.4	<p>Renato Fassbind</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Renato Fassbind als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Renato Fassbind in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.5	<p>Pablo Isla</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Pablo Isla als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Pablo Isla in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.6	<p>Patrick Aebischer</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrick Aebischer als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Patrick Aebischer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.7	<p>Kimberly A. Ross</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kimberly A. Ross als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Kimberly A. Ross in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Nestlé (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
4.1.8	<p>Dick Boer</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dick Boer als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dick Boer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.9	<p>Dinesh Paliwal</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dinesh Paliwal als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dinesh Paliwal in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.10	<p>Hanne Jimenez de Mora</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hanne Jimenez de Mora als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Hanne Jimenez de Mora in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.11	<p>Lindiwe Majele Sibanda</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Lindiwe Majele Sibanda als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Lindiwe Majele Sibanda in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.12	<p>Chris Leong</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Chris Leong als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Chris Leong in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.13	<p>Luca Maestri</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Luca Maestri als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Luca Maestri in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.2	Wahlen in den Verwaltungsrat		

Nestlé (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
4.2.1	<p>Rainer Blair</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Rainer Blair als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Rainer Blair in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.2.2	<p>Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch als Mitglied in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft), wo sie Direktorin war, in regelmässigem Austausch mit Unternehmen wie Nestlé steht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses		
4.3.1	<p>Pablo Isla</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Pablo Isla als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate die Unabhängigkeit des Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist vorgesehen, dass Pablo Isla den Vorsitz übernehmen wird. Inrate erachtet Pablo Isla in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden jedoch seit 2020 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.3.2	<p>Patrick Aebischer</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Patrick Aebischer als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Patrick Aebischer gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2020 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.3.3	<p>Dick Boer</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dick Boer als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Dick Boer gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2020 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.3.4	<p>Dinesh Paliwal</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dinesh Paliwal als Mitglied in den Vergütungsausschuss.</i></p> <p><i>Dinesh Paliwal gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2020 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Nestlé (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
4.4	<p>Wahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Zweigniederlassung Lausanne, als gesetzliche Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 33'800'000 - Non-Audit Fees: CHF 9'100'000 - Total: CHF 42'900'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen somit 27 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen Steuerberatungsleistungen (CHF 5.7 Mio.), IT-Beratungsdienstleistungen (CHF 1.1 Mio.), Fusionen und Veräusserungen (CHF 1.1 Mio.) und verschiedene Nichtprüfungsleistungen (CHF 1.2 Mio.). Ernst & Young ist seit 2020 die Revisionsstelle von Nestlé. Die leitende Revisorin, Jeanne Boillet, ist seit 2020 im Amt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.5	<p>Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hartmann Dreyer, Rechtsanwälte und Notare, Postfach, 1701 Freiburg, Schweiz, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter (für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung)</i></p> <p><i>Hartmann Dreyer haben den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung		
5.1	<p>Vergütung des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die vorgängige Genehmigung, für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024, einer Gesamtvergütung für die 14 nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich des Präsidenten, aber ausschliesslich des CEO/Delegierten des Verwaltungsrats) von CHF 10,5 Millionen, einschliesslich ungefähr CHF 3,5 Millionen in bar, CHF 6,5 Millionen in Nestlé AG Aktien (während einem Zeitraum von 3 Jahren gesperrt) und CHF 0,5 Millionen für Sozialversicherungsbeiträge und andere Entschädigungen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 14 nicht-exekutiven Mitgliedern (Vorjahr: CHF 10'000'000 bei 13 nicht-exekutiven Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsidenten 2022: CHF 3'656'612 (2021: CHF 3'656'612) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022*: CHF 9'760'016 (2021: CHF 9'704'954) <p><i>*Inkl. Vergütungen an ehemalige VR-Mitglieder</i></p> <p><i>Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in bar (50 %) und in Aktien (50 %) mit einer dreijährigen Sperrfrist. Die Vergütung des Präsidenten verbleibt auf dem Niveau der Vorjahre und wurde 2022 zu 100 % in Aktien ausbezahlt (2021: CHF 3'656'612; 2020: CHF 3'657'815; 2019: CHF 3'620'933; 2018: CHF 4'057'270; 2017: CHF 4'778'543 [inkl. VRP Brabeck]). Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP SMI 2021: CHF 2'566'450 [Mittelwert]/CHF 1'460'261 [Median]), scheint aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

5.2 Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die vorgängige Genehmigung, für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024, einer maximalen Gesamtvergütung für die 16 Mitglieder der Konzernleitung, einschliesslich des CEO/Delegierten des Verwaltungsrats, von CHF 72 Millionen, einschliesslich ungefähr CHF 18 Millionen als Grundgehalt, CHF 23,5 Millionen als kurzfristiger Bonus (basierend auf der Erreichung des maximalen Zielwerts), CHF 19,5 Millionen für langfristige Vergütungspläne (basierend auf dem Marktwert bei Zuteilung), CHF 5,0 Millionen für Beiträge an zukünftige Vorsorgeleistungen und CHF 6,0 Millionen für Sozialversicherungsbeiträge, andere Leistungen und unvorhergesehene Ausgaben.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 16 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 68'000'000 bei 15 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:*

- CEO 2022: CHF 10'823'371 (2021: CHF 11'112'416), davon variable Vergütung ca. 67.4 %*
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 60'179'764 (2021: CHF 50'595'911), davon variable Vergütung ca. 58.4 %*

**Inkl. Arbeitgeberbeiträge, zusätzliche Vergütungen sowie Vergütungen an ehemalige KL-Mitglieder (2022: CHF 3'012'616; 2021: CHF 2'705'890)*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Die Gesamtvergütungshöhe an den CEO erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]). Mit der Hebelwirkung und den Grenzbeträgen (max. 495 % des Grundgehalts) sind Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich weiterhin möglich (max. rund CHF 16 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Kapitalherabsetzung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 275 000 000 um CHF 8 000 000 auf CHF 267 000 000;

– Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von 80 000 000 eigenen Aktien, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms zurückgekauft wurden;

– Verwendung des Kapitalherabsetzungsbetrags, um die Position der eigenen Aktien in der Bilanz entsprechend zu verringern

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären die Genehmigung zur Vernichtung von 80 000 000 eigenen Aktien, die im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms der Nestlé AG von bis zu CHF 20 Milliarden zurückgekauft wurden, das am 3. Januar 2022 auf einer zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange begonnen wurde.

Die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien erfordert einen Schuldenruf, welcher am 20. Februar 2023 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht wurde, und einen Prüfungsbericht der Revisionsstelle Ernst & Young AG gemäss Art. 653m des schweizerischen Obligationenrechts, der bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Prüfungsbericht an den Verwaltungsrat basiert auf dem Ergebnis des Schuldendrufs und dem Abschluss der Nestlé AG für das Geschäftsjahr 2022. Der Verwaltungsrat wird die Generalversammlung über das Ergebnis des Prüfungsberichts informieren.

Der Kapitalherabsetzungsbetrag wird verwendet, um die Position der eigenen Aktien in der Bilanz der Nestlé AG entsprechend zu verringern (Art. 659a Abs. 4 und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e des schweizerischen Obligationenrechts). Bei Annahme des Antrags wird der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von eigenen Aktien ausführen, die Statuten anpassen und die Kapitalherabsetzung im Handelsregister eintragen.

Nestlé verfügt über eine solide Bilanzstruktur. In ihrem Prüfungsbericht an die Generalversammlung hat die Revisionsstelle Ernst & Young AG bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind. Es besteht bedingtes Aktienkapital, wofür das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, im Umfang von CHF 10'000'000 resp. 3.64 % des Kapitals (bestehendes Aktienkapital: CHF 275'000'000). Es besteht kein genehmigtes Aktienkapital. Durch die beantragte Kapitalherabsetzung wird die potenzielle Kapitalverwässerung unwesentlich von 3.64 % auf 3.75 % erhöht (neues Aktienkapital: CHF 267'000'000). Die Traktandierungshürde ist in den Statuten (Art. 9 Ziff. 3) relativ mit 0.15 % festgelegt. Die Mitwirkungsrechte werden damit nicht verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Statutenrevision

Nestlé (oGV, 20.04.2023)

VR

Abstimmung

7.1 Änderung der Bestimmungen über die Generalversammlung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 6, 8, 9, 10 und 13 der Statuten der Nestlé AG zu ändern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Anpassungen aufgeführt:

- Artikel 6 Zuständigkeit der Generalversammlung: Kompetenz der GV zur Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts und zum Dekotierungsentscheid gemäss revidiertem Aktienrecht*
- Artikel 8 Ausserordentliche Generalversammlung: Einberufung der ausserordentlichen GV mit 5 % der Stimmen (bisher: 10 %)*
- Artikel 9 Art der Einberufung; Traktandierung; Tagungsort: Einberufung der GV mit Begründungen zu Anträgen und Durchführung an mehreren Orten gleichzeitig und elektronisch*
- Artikel 10 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll: Offenlegung des GV Resultate innerhalb von 15 Tagen nach GV*
- Artikel 13 Besonderes Quorum: 2/3 Mehrheit bei Einführung von Kapitalband oder Dekotierungsentscheid gemäss revidiertem Aktienrecht*

Begründung Nestlé: "Aufgrund des Inkrafttretens des neuen schweizerischen Aktienrechts am 1. Januar 2023 beantragt der Verwaltungsrat die folgenden Statutenänderungen, um die Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten."

Es handelt sich bei den Statutenanpassungen um Anpassungen infolge der Aktienrechtsrevision. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre insgesamt gestärkt, was Inrate begrüsst.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 7.2 Änderung der Bestimmungen über den Verwaltungsrat, die Vergütung, Verträge und Mandate sowie sonstiger Bestimmungen in den Abschnitten II., III.D., IV. und V. der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 4, 5, 16, 17, 18, 19, 20, 21ter, 21quinquies, 21sexies, 23 und 25 der Statuten der Nestlé AG zu ändern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Anpassungen aufgeführt:

- Artikel 4 Aktienzertifikate; Bucheffekten
- Artikel 5 Aktienbuch
- Artikel 16 Organisation des Verwaltungsrates
- Artikel 17 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- Artikel 18 Befugnisse des Verwaltungsrates
- Artikel 19 Übertragung von Befugnissen
- Artikel 20 Anzahl der Revisoren; Amtsdauer
- Artikel 21ter Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung: Genehmigung gilt nicht mehr für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung
- Artikel 21quinquies Grundsätze: Entschädigung für Konkurrenzverbot (max. 2 Jahre) darf Durchschnittsvergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen (bisher: jährliche Entschädigung von max. 50 % der Gesamtvergütung)
- Artikel 21sexies Mandate ausserhalb von Nestlé: Ausweitung der Definition von Drittmandaten.
- Artikel 23 Geschäftsbericht
- Artikel 25 Mitteilungen: Schaffung der Grundlage für die elektronische Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären

Begründung Nestlé: "Aufgrund des Inkrafttretens des neuen schweizerischen Aktienrechts am 1. Januar 2023 beantragt der Verwaltungsrat die folgenden Statutenänderungen, um die Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten."

Es handelt sich bei den Statutenanpassungen um Anpassungen infolge der Aktienrechtsrevision. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate begrüsst die Anpassung von Art. 25 in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 3: Ermächtigung für Kapitalband länger als 3 Jahre
- 5.1/5.3.2/5.3.3: GL-Vergütung im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch sowie Vergütungssystem ungenügend (nur 7 von 20 Punkte)
- 5.3.3: Vergütungskomponente mit Hebelwirkung
- 6.4.1/6.4.2/6.4.3: Ablehnung von Vergütungsthemen seit 2016 und ungenügende Vergütungspolitik (nur 7 von 20 Punkten)
- 7.3: Erhöhung der Anzahl erlaubter börsenkotierter Drittmandate für GL
- 9: Lange Amtsdauer der Revisionsstelle (103 Jahre)

Siegfried (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Nennwertrückzahlung aus Aktienkapital</p>		
2.1	<p>Verwendung des Bilanzgewinns</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnvortrag des Vorjahres: CHF 0 - Jahresgewinn 2022: CHF 16'006'703 - Bilanzgewinn 2022: CHF 16'006'703 - Zuweisung Bilanzgewinn an freiwillige Gewinnreserven: CHF -16'006'703 - Vortrag Bilanzgewinn auf neue Rechnung: CHF 0 <p><i>In Traktandum 2.2 wird eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung anstelle einer Dividende für das Geschäftsjahr 2022 beantragt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandum</i></p>	Annahme	Annahme

- | | | | |
|-----|---|---------|---------|
| 2.2 | Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung, Statutenänderung (anstelle einer Dividende für das Geschäftsjahr 2022) | Annahme | Annahme |
|-----|---|---------|---------|

Der Verwaltungsrat beantragt:

a) Das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft durch Nennwertreduktion um CHF 3.40 pro Namenaktie von CHF 18.00 auf CHF 14.60 pro Aktie herabzusetzen und den Herabsetzungsbetrag von CHF 3.40 pro Aktie an die Aktionärinnen und Aktionäre auszubezahlen.

- Aktienkapital per 20.4.2023: CHF 80'424'000

- Kapitalherabsetzung: CHF -15'191'200

- Aktienkapital nach Kapitalherabsetzung: CHF 65'232'800

Als Ergebnis des Prüfungsberichts der PricewaterhouseCoopers AG als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach Art. 653m OR wird festzustellen sein, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

b) Bei Vollzug der Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung die Statuten der Siegfried Holding AG wie folgt anzupassen (Änderungen in []-Klammer):

- Artikel 3 Abs. 1 der Statuten – Aktienkapital:

"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt [CHF 65'232'800] und ist eingeteilt in 4'468'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je [CHF 14.60]. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt."

- Artikel 3bis Abs. 1 Satz 1 der Statuten – Bedingtes Kapital:

"Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Artikel 3 dieser Statuten kann sich durch Ausgabe von höchstens [47'000] vollständig zu liberierenden Namenaktien von je [CHF 14.60] Nennwert um höchstens [CHF 686'200] erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften."

c) Den Verwaltungsrat zu beauftragen, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Siegfried verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Durch die Herabsetzung des bedingten und des genehmigten Kapitals besteht die Gefahr einer passiven Erhöhung der potenziellen Kapitalverwässerung nicht. Die Traktandierungshürde liegt bei einem Nennwert von CHF 500'000 resp. 0.62 % des Aktienkapitals (Aktienkapital vor Herabsetzung: CHF 80'424'000). In Traktandum 7.2 wird jedoch die Traktandierungshürde auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen fixiert, womit sich die Mitwirkungsrechte verbessern. Inrate kann Anträge zu Nennwertrückzahlungen ablehnen, wenn die Traktandierungsschwelle um 20 % oder mehr verschlechtert wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 und 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Einführung eines Kapitalbands**Annahme****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Einführung eines Kapitalbands zur Erhöhung des Aktienkapitals um maximal 10 % mit einer Laufzeit bis zum 20. April 2028 durch Ergänzung des Art. 3 der Statuten.

Das Kapitalband soll der Gesellschaft für maximal 5 Jahre, d.h. bis zum 20. April 2028, zur Verfügung stehen. Allerdings werden künftige durch die Generalversammlung beschlossene Kapitalherabsetzungen gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zum vorzeitigen Wegfall des Kapitalbands und entsprechendem wiederkehrendem Erneuerungsbedarf führen. Wie bis anhin soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre aus den in den Statuten genannten Gründen zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten zuzuweisen. Die Gründe für einen Entzug oder eine Beschränkung werden den aktuellen Marktstandards angepasst, bleiben aber im Wesentlichen gleich wie unter dem bisherigen genehmigten Kapital. Die Einführung des Kapitalbands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Sollte die Nennwertherabsetzung gemäss Traktandum 2.2 nicht angenommen werden, würde das Kapitalband entsprechend höher liegen mit einer oberen Grenze von CHF 88'466'400 und einer unteren Grenze von CHF 80'424'000.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 110 % (CHF 71'756'080) und Untergrenze von 100 % (CHF 65'232'800) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 6'523'280 (10 %) erhöht oder reduziert werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung des Kapitalbands beträgt 10 %. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 686'200, woraus ein potenzielle Kapitalverwässerung von 1.1 % resultieren würde. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 11.1 %. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Inrate spricht sich jedoch gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Siegfried bekannt. Siegfried erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichts 2022 (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Siegfried erreicht 7 von 20 Punkten für das Vergütungssystem von Inrate. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 485'478 (2021: CHF 472'966)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 1'850'320 (2021: CHF 1'807'265)
- CEO 2022*: CHF 3'580'969 (2021: CHF 4'099'232), davon variable Vergütung ca. 60.9 %
- Geschäftsleitung 2022*: CHF 10'647'310 (2021: CHF 12'388'445), davon variable Vergütung ca. 57.8 %

** Inkl. Lohnnebenleistungen (REKA-Geld, Kinder- und Familienzulagen, Arbeitgeberbeiträge BU / NBU) in der Gesamthöhe von rund TCHF 24 und Ausgleichszahlungen für den CEO von TCHF 281.*

Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren vergütet. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Jahresgrundgehalt
- Vorsorge und Nebenleistungen
- Sozialversicherungsbeiträge

Variable Vergütungen:

- Kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung (STI) in bar (Zielgrössen: CORE EBITDA und CORE ROCE [80 %] und individuelle Ziele [20 %])
- Langfristige erfolgsabhängige Vergütung (LTI) in Performance Share Units (PSUs) mit einer dreijährigen Performance Periode und einer nachfolgenden dreijährigen Sperrfrist für 50 % der zugeteilten Aktien (Zielgrössen: Absoluter TSR und ungekündigtes Anstellungsverhältnis)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Zielgrössen werden oberflächlich erfasst und der Verwaltungsrat kann die Zielgrössen jedes Jahr anpassen. Ausserdem handelt es sich um adjustierte Zielgrössen. Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütungskomponente der Geschäftsleitung im Rahmen des Short Term Incentive Plan wird in bar ausgerichtet und hängt für den CEO vom CORE EBITDA und CORE ROCE (80 %) sowie individuellen Zielen (20 %) ab. Bei anderen Geschäftsleitungsmitgliedern kommen funktionale Ziele wie Sicherheit hinzu. Performanceziele für den LTI und den STI sind nur teilweise oder gar nicht angegeben. Die Zielerreichung für das PSU-Programm 2019-2021 betrug 162.9 % und für das STI-Programm 130.9 %. Es finden sich im Vergütungsbericht ausserdem Informationen zum Vergütungssystem der ganzen Belegschaft. Die Vergütungen für den Verwaltungsratspräsidenten und CEO erscheinen im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: CHF 266'737 [Mittelwert]/CHF 261'853 [Median]) und CEO Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'716'635 [Mittelwert]/CHF 1'383'900 [Median]). Im zRating liegt die Bewertung des Vergütungssystems zudem unter 10 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Siegfried (oGV, 20.04.2023)

VR

Abstimmung

5.2 Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer 2023/2024 in der Höhe von maximal CHF 1'875'000.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'875'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 485'478 (2021: CHF 472'966)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 1'850'320 (2021: CHF 1'807'265)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren vergütet. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: CHF 266'737 [Mittelwert]/CHF 261'853 [Median]), jedoch noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Vergütung der Geschäftsleitung

5.3.1 Genehmigung der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in bar für das Geschäftsjahr 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in bar für das Geschäftsjahr 2024 im Gesamtbetrag von maximal CHF 4'600'000.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'000'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022*: CHF 1'401'308 (2021: CHF 1'011'776) ca. 39.1 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2022*: CHF 4'497'744 (2021: CHF 4'040'584), ca. 42.2 % der Gesamtvergütung

** Inkl. Lohnnebenleistungen (REKA-Geld, Kinder- und Familienzulagen, Arbeitgeberbeiträge BU / NBU) in der Gesamthöhe von rund TCHF 24 und Ausgleichszahlungen für den CEO von TCHF 281.*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die beantragte Gesamtvergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.3.2 Genehmigung der kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in bar für das Geschäftsjahr 2022 Annahme **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in bar für das Geschäftsjahr 2022 im Gesamtbetrag von CHF 2'354'275.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'703'268 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 1'047'200 (2021: CHF 823'000) ca. 29.2 % der Gesamtvergütung*
- Geschäftsleitung 2022: CHF 2'185'957 (2021: CHF 1'581'493), ca. 20.5 % der Gesamtvergütung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die kurzfristige erfolgsabhängige Vergütungskomponente im Rahmen des Short Term Incentive Plan wird in bar ausgerichtet und hängt für den CEO vom EBITDA und ROCE (80 %) sowie individuellen Zielen (20 %) ab. Bei anderen Geschäftsleitungsmitgliedern kommen funktionale Ziele wie Sicherheit hinzu. Der EBITDA ist um 31.5 % gestiegen und der ROCE betrug 20.2 %. Die Gesamterreichung der Unternehmensziele betrug 125.67 % (Vorjahr: 101.88 % [EBITDA: 38.8 %; ROCE: 16.2 %]). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtvergütung CEO Siegfried 2022: CHF 3'580'9695; CEO Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'716'635 [Mittelwert]/CHF 1'383'900 [Median]). Im zRating liegt die Bewertung des Vergütungssystems zudem unter 10 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 5.3.3 Genehmigung der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Genehmigung der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023 in Form von bedingten Anwartschaften auf Aktien der Siegfried Holding AG im Gesamtbetrag von CHF 3'100'000.

Die für das laufende Geschäftsjahr 2023 zu genehmigende langfristige erfolgsabhängige Vergütung beträgt für die gesamte Geschäftsleitung insgesamt maximal CHF 3'300'000, inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (Vorjahr: CHF 4'300'000). Sie wird in Form von 7'689 Anwartschaften auf Aktien der Siegfried Holding AG entrichtet, deren Fair Value per Zuteilungstag durch externe Experten mittels eines etablierten Bewertungsverfahrens ermittelt wurde. Die im laufenden Geschäftsjahr zugeteilten Anwartschaften beziehen sich auf die dreijährige Leistungsperiode der Geschäftsjahre 2023 bis 2025. Die 7'689 Anwartschaften berechtigen die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Ablauf der Leistungsperiode bei 100 %-iger Zielerreichung zum Erhalt von bis zu 7'689 Aktien und bei maximaler Zielerreichung zum Erhalt von bis zu 11'533 Aktien. Der Wert der nach Ablauf der Leistungsperiode zuzuteilenden Aktien bemisst sich nach deren Börsenkurs zum Zeitpunkt der Aktienzuteilung im Jahr 2026.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'300'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung aufgrund der Zuteilung von Beteiligungsrechten entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 1'132'461 (2021: CHF 2'255'456) ca. 31.6 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2022: CHF 3'963'609 (2021: CHF 6'766'368), ca. 37.2 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei denen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können prospektiv genehmigt werden. Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung wird in Performance Share Units (PSUs) ausgerichtet. Durch die vollständige Ausrichtung auf den Total Shareholder Return (vorher: 70 % jährliche Wachstumsrate [CAGR] des Total Shareholder Return und 30 % operative Kennzahlen [je 15 % kumuliertes EBITDA und ROCE]) verstärkt sich der bereits starke Hebel beim Beteiligungsmodell noch stärker. Bei steigendem TSR erhöht sich die Anzahl zugeteilter PSU mit entsprechend höherem Aktienkurs. Ausserdem befindet sich die Vergütungshöhe für die Geschäftsleitung auf einem sehr hohen Niveau im Vergleich zu Unternehmen mit vergleichbarer Grösse und Komplexität. Inrate lehnt eine Vergütungspolitik mit dem Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung ab. Im zRating liegt zudem die Bewertung des Vergütungssystems zudem unter 10 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Wahlen Verwaltungsrat

- 6.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 7 Personen. Colin Bond stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Elodie Cingari beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 7. Die Anzahl befindet sich somit weiterhin im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 85.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 42.9 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz CEO-Erfahrung im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

Siegfried (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
6.1.1	<p>Dr. Alexandra Brand</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Dr. Alexandra Brand für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Alexandra Brand in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.2	<p>Isabelle Welton</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Isabelle Welton für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Isabelle Welton in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.3	<p>Prof. Dr. Wolfram Carius</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Prof. Dr. Wolfram Carius für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Prof. Dr. Wolfram Carius in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.4	<p>Dr. Andreas Casutt</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Andreas Casutt für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Andreas Casutt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.5	<p>Dr. Martin Schmid</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Herr Martin Schmid für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Martin Schmid in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.6	<p>Dr. Beat Walti</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Herr Dr. Beat Walti für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Beat Walti in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Ernst Göhner Stiftung (6.6 % der Stimmen). Weiter ist er gemäss dem Geschäftsbericht 2022 in einer Verwaltungsrats- oder Beiratsfunktion bei der PricewaterhouseCoopers AG tätig, welche die Revisionsstelle von Siegfried ist. Damit besteht ein potenzieller Interessenkonflikt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Siegfried (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
6.2	<p>Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrats, Elodie Cingari</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Elodie Cingari für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Elodie Cingari in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.3	<p>Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten (Dr. Andreas Casutt)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Andreas Casutt als Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr wiederzuwählen (vorbehältlich dessen Wiederwahl in den Verwaltungsrat gemäss Traktandum 6.1).</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Andreas Casutt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Wahl von Dr. Andreas Casutt als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.4	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses		
6.4.1	<p>Isabelle Welton</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Isabelle Welton (vorbehältlich der Wiederwahl in den Verwaltungsrat gemäss Traktandum 6.1) in den Vergütungsausschuss der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus der Vorsitzenden. Diese darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall hatte Isabelle Welton den Vorsitz des Vergütungsausschusses im Vorjahr inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Isabelle Welton in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate erachtet jedoch die Vergütungspolitik jedoch als ungenügend (nur 7 von 20 Punkten) und lehnt Vergütungsthemen seit 2016 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.4.2	<p>Dr. Martin Schmid</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herr Dr. Martin Schmid (vorbehältlich der Wiederwahl in den Verwaltungsrat gemäss Traktandum 6.1) in den Vergütungsausschuss der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Martin Schmid gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 7 von 20 Punkten) und lehnt Vergütungsthemen seit 2016 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.4.3	<p>Dr. Beat Walti</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herr Dr. Beat Walti (vorbehältlich der Wiederwahl in den Verwaltungsrat gemäss Traktandum 6.1) in den Vergütungsausschuss der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Dr. Beat Walti gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 7 von 20 Punkten) und lehnt Vergütungsthemen seit 2016 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

7 Anpassungen der Statuten

7.1 Statutenbestimmungen betreffend Titel II «Aktienkapital und Aktien»

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel II der Statuten «Aktienkapital und Aktien».

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 5 der Statuten bezwecken im Wesentlichen eine Umsetzung der Bestimmungen des revidierten Aktienrechts. Das revidierte Aktienrecht ermöglicht es Gesellschaften, eine Eintragung im Aktienbuch zu verweigern, wenn der Erwerber der Aktien nicht erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass er das mit den Namenaktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Damit soll die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen unterbunden werden. Der Verwaltungsrat schlägt deshalb die entsprechende Anpassung von Art. 5 Abs. 2 der Statuten vor. Überdies sollen im Aktienbuch eingetragene Person künftig ihre Kontaktdaten bei einem Wechsel dem Aktienbuchführer mitteilen. Diese Mitteilung erfolgt in aller Regel über die Depotbank. Die übrigen Änderungen von Art. 5 der Statuten sind redaktioneller Natur. Da die Vinkulierung der Aktien betreffend, erfordert die Beschlussfassung zur Anpassung von Artikel 5 der Statuten eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2 Statutenbestimmungen betreffend Titel III «Organisation der Gesellschaft»

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel III der Statuten «Organisation der Gesellschaft».

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz beschrieben:

- Art. 7: Beschlussfassungen über die Festsetzung einer Zwischendividende und des Zwischenabschlusses, Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve, die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft, und die Genehmigung des Berichts über nicht- finanzielle Belange liegen neu im Kompetenzbereich der Generalversammlung.
- Art. 8: Generalversammlungen sind neu an verschiedenen Orten gleichzeitig oder in hybrider Form möglich. Der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sinkt von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen.
- Art. 9: Die Traktandierungshürde wird auf 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt.
- Art. 10: Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Generalversammlung sind neu innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung elektronisch zu veröffentlichen. Aktionäre können neu das Protokolls innerhalb von 30 Tagen verlangen.
- Art. 14: Erweiterung des Katalogs von wichtigen Beschlüssen, die eine Zweidrittelmehrheit benötigen. Zusätzlich wird nicht mehr auf die absolute Mehrheit, sondern auf die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte abgestellt.
- Art. 15: Neu wird eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht durchgeführt.
- Art. 17 & 18: Neu ist auch die elektronische Form als Kommunikations- und Beschlussmedium für den Verwaltungsrat vorgesehen.
- Art. 20: Klarstellung, dass der Verwaltungsrat neben der Geschäftsführung auch die Vertretung der Gesellschaft an die Geschäftsleitung übertragen kann.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals sowie die Senkung der Traktandierungshürde von CHF 500'000 bzw. 0.62 % auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Neu wird festgelegt, dass der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt wird, was Inrate unterstützt. Inrate begrüsst weiter die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Daneben werden redaktionelle Bereinigungen der Statuten vorgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.3 Statutenbestimmungen betreffend Titel IV «Vergütung»

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel IV der Statuten «Vergütung».

Mit der Revision des Aktienrechts wurden auch die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften von 2014 mit leichten Anpassungen in das Obligationenrecht überführt. Die nachfolgend vorgeschlagenen Statutenänderungen tragen diesen Anpassungen Rechnung und gleichen die Statutenbestimmungen der Siegfried Holding AG den in der Schweiz üblichen Governance Standards an.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz beschrieben:

- Art. 23 & 24: Flexibilisierung der statutarischen Vorgaben im Bereich der Vergütung unter Berücksichtigung und Angleichung an die in der Schweiz üblichen Standards.
- Art. 25: Der Zusatzbetrag darf nicht mehr für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung verwendet werden.
- Art. 26: Für Mitglieder des Verwaltungsrats wird die Anzahl zulässiger zusätzlicher Mandate in börsenkotierten Unternehmen auf maximal vier gesenkt und für die Mitglieder der Geschäftsleitung auf maximal zwei erhöht.
- Art. 28: Präzisierung, dass die Entschädigung zur Abgeltung eines Konkurrenzverbots die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten drei Jahre nicht übersteigen darf.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Trotz der Flexibilisierung der statutarischen Vorgaben im Bereich der Vergütungen werden die Vergütungskomponenten nicht wesentlich weniger umfassend geregelt. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Ebenfalls unterstützt Inrate die Senkung der Anzahl Drittmandate in börsenkotierten Unternehmen für den Verwaltungsrat auf 4 (bisher 5), spricht sich aber gegen die Erhöhung solcher Mandate für Geschäftsleitungsmitglieder von 1 auf 2 aus. In Abwägung aller Faktoren empfiehlt Inrate die vorgeschlagenen Statutenanpassungen nicht zu unterstützen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.4 Statutenbestimmungen betreffend Titel V «Verschiedenes»

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Titel V der Statuten «Diverses».

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz beschrieben:

- Art. 30: Redaktionelle Änderungen.
- Art. 32: Redaktionelle Änderungen und Erlaubnis für den Verwaltungsrat den Aktionären Mitteilungen sowohl durch das Schweizerische Handelsamtsblatt wie auch in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zukommen zu lassen.

Inrate begrüsst die Anpassung von Art. 32 in Bezug auf die Kommunikation über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Natur. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Siegfried (oGV, 20.04.2023)

VR

Abstimmung

8 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Rolf Freiermuth, Rechtsanwalt, Freiermuth Studer Rechtsanwälte, Niklaus-Thut-Platz 7a, 4800 Zofingen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter, unter gleichzeitiger Wahl des Ersatzstimmrechtsvertreters Herrn lic. iur. Stefan Pfister, Rechtsanwalt, Freiermuth Studer Rechtsanwälte, Niklaus-Thut-Platz 7a, 4800 Zofingen, für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Rolf Freiermuth hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 872'300
- Non-Audit Fees: CHF 100'227
- Total: CHF 972'527

Die Non-Audit Fees betragen 11.5 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuerberatung und weitere Dienstleistungen. PwC ist seit 1920 die Revisionsstelle von Siegfried. Der leitende Revisor, Thomas Illi, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2017 an. Das Mandat besteht bereits seit 103 Jahren. Inrate lehnt Revisionsstellen ab, die über 24 Jahre im Amt sind, wobei das laufende Mandat des leitenden Revisors berücksichtigt wird. Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors im Geschäftsjahr 2017 wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Traktanden

SIG Group (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung der SIG Group AG für das Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung der SIG Group AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von SIG Group bekannt. SIG Group erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Verwendung des Bilanzgewinns der SIG Group AG</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 472'164.7 Tausend auf neue Rechnung vorzutragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: TCHF 340'618.8 - Gewinn für den Berichtszeitraum: TCHF 131'545.9 - Bilanzgewinn am Ende des Berichtszeitraums: TCHF 472'164.7 - Vortrag auf neue Rechnung: TCHF 472'164.7 <p><i>Die Abstimmung über die Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven erfolgt im nachfolgenden Traktandum 4.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Bardividende von CHF 0.47 pro Aktie aus Kapitaleinlagereserven.</i></p> <p><i>SIG Group hat per 31. Dezember 2022 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigte Kapitaleinlagereserven in der Höhe von ca. CHF 3'188'700'000, wovon ca. CHF 1'954'700'000 Ausland-Kapitaleinlagereserven sind. Die gesamte Dividende wird aus Ausland-Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven verrechnungssteuerfrei erfolgen wird. Sofern die Aktionärinnen und Aktionäre diesem Antrag an der Generalversammlung zustimmen, wird die Auszahlung der Dividende voraussichtlich am 27. April 2023 erfolgen. Der letzte Handelstag mit Dividendenanspruch wird voraussichtlich der 24. April 2023 sein. Die Aktien werden voraussichtlich ab dem 25. April 2023 ohne Dividendenanspruch gehandelt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschüttungsquote: 64 % (Vorjahr: 88.3 %) <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	<p>Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 und Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung</p>		

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu genehmigen.

SIG Group erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 584'842 (2021: CHF 584'389)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'297'023 (2021: CHF 1'975'694)
- CEO 2022: CHF 3'143'146 (2021: CHF 3'559'163), davon variable Vergütung ca. 65.5 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022*: CHF 13'729'143 (2021: CHF 14'712'277**), davon variable Vergütung ca. 55.5 %

**inkl. Zahlung an ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung (CHF 685'331)*

*** inkl. Zahlungen an zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung (CHF 2'482'407) sowie Zahlungen für Wettbewerbsverzicht (CHF 380'518)*

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung in bar [60 %] und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien [40 %]. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung

- Basissalär
- Vorsorge- und Sozialleistungen sowie andere Leistungen

Variable Vergütung

- Kurzfristiger erfolgsabhängiger Bonusplan (Short-term incentive plan, STIP) in bar (Zielgrössen: 55 % Group adjusted EBITDA, 20 % Group Core Revenue, 15 % Group Free Cash Flow; 10 % EcoVadis Scoring [Nachhaltigkeitskennzahlen aus vier Bereichen: Environment, Labour & Human Rights, Ethics, and Sustainable Procurement]; max. 200 % des Basissalärs)
- Langfristiger Aktienzuteilungsplan (Long-term-term incentive plan, LTIP) (Zielgrössen: 50 % relativer TSR [SPI ICB Industry 2000 "Industrials" Total Return Index], 25 % kumulierter adjusted EPS, 25 % kumulierter Free Cash Flow; max. 400 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und die Gewichtung werden angegeben. Die Zielerreichung wird nur sehr grob umschrieben. Im Berichtsjahr lag diese mit Bezug auf den STIP bei 104.7 % (Vorjahr: 158.5 %) für den CEO. Performanceziele sind teilweise vorhanden. Die realisierte Vergütung wird nicht offengelegt. Es gibt nur quantitative Zielgrössen (inkl. ESG) und es scheint kein Ermessensspielraum des Verwaltungsrates zu bestehen. Es bestehen Anforderung zum Mindestaktienbesitz und es werden Angaben zu Vergleichsunternehmen gemacht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SIG Group 2022: CHF 3'143'146; CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]). Die Vergütung des Präsidenten erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität ebenfalls angemessen (VRP SIG Group 2022: CHF 584'842; VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitdauer von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt eine maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von CHF 2.7 Mio. für die Zeitdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'700'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 584'842 (2021: CHF 584'389)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'297'023 (2021: CHF 1'975'694)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung in bar [60 %] und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien [40 %]. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt eine maximale Gesamtvergütung der Konzernleitung von CHF 18 Mio. für das Geschäftsjahr 2024.

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 18 Mio. bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 3'143'146 (2021: CHF 3'559'163), davon variable Vergütung ca. 65.5 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022*: CHF 13'729'143 (2021: CHF 14'712'277**), davon variable Vergütung ca. 55.5 %

**inkl. Zahlung an ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung (CHF 685'331)*

***inkl. Zahlungen an zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung (CHF 2'482'407) sowie Zahlungen für Wettbewerbsverzicht (CHF 380'518)*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung. Der LTIP kann eine Hebelwirkung entfalten und maximal 400 % des Fixsalärs betragen (ohne Berücksichtigung des Aktienkurses). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wiederwahlen und Wahlen

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 9 Personen. Alle bisherigen Mitglieder bis auf Colleen Goggins stellen sich zur Wiederwahl. Es ist die Neuwahl von Florence Jeantet beantragt. Damit würde der Verwaltungsrat weiterhin aus 9 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen des SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 77.78 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.33 % betragen. Angaben über individuelle Sitzungsteilnahmen sind vorhanden. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

- 6.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats

SIG Group (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
6.1.1	<p>Wiederwahl von Andreas Umbach</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andreas Umbach als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Andreas Umbach in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.2	<p>Wiederwahl von Werner Bauer</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Werner Bauer als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Werner Bauer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Werner Bauer (VR: 2011-2018) und Martine Snels (GL: 2017-2020) beide bei GEA Group waren. Es gilt weiter zu erwähnen, dass Werner Bauer (VR: seit 2014) und Matthias Währen (GL: 2005-2017) beide bei Givaudan waren.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.3	<p>Wiederwahl von Wah-Hui Chu</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Wah-Hui Chu als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Wah-Hui Chu in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.4	<p>Wiederwahl von Mariel Hoch</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Mariel Hoch als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Mariel Hoch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.5	<p>Wiederwahl von Laurens Last</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Laurens Last als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Laurens Last in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (9.19 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.6	<p>Wiederwahl von Abdallah al Obeikan</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Abdallah al Obeikan als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Abdallah al Obeikan in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Fahad al Obeikan (5 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

SIG Group (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
6.1.7	<p>Wiederwahl von Martine Snels</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martine Snels als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Martine Snels in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Martine Snels (GL: 2017-2020) und Werner Bauer (VR: 2011-2018) beide bei GEA Group waren.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.1.8	<p>Wiederwahl von Matthias Währen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Matthias Währen als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Matthias Währen in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Werner Bauer (VR: seit 2014) und Matthias Währen (GL: 2005-2017) beide bei Givaudan waren.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.2	<p>Wahl von Florence Jeantet als neues Verwaltungsratsmitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Florence Jeantet als neues Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Florence Jeantet in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.3	<p>Wiederwahl von Andreas Umbach als Präsident des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andreas Umbach als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Andreas Umbach in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Wahl von Andreas Umbach als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.4	(Wieder)wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses		
6.4.1	<p>Wiederwahl von Wah-Hui Chu</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Wah-Hui Chu als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

SIG Group (oGV, 20.04.2023)		VR	Abstimmung
6.4.2	<p>Wiederwahl von Mariel Hoch</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Mariel Hoch als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Mariel Hoch bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Mariel Hoch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.4.3	<p>Wahl von Matthias Währen</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Matthias Währen als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Einführung eines Kapitalbands (Änderungen der Art. 6 und Art. 5 Abs. 7 und 7bis der Statuten)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, anstelle des bestehenden genehmigten Kapitals (Art. 6 der Statuten) ein Kapitalband nach neuem Aktienrecht einzuführen.</i></p> <p><i>- Art. 6 Kapitalband: "Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 3'440'437.85 (untere Grenze) und CHF 4'587'250.46 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. April 2026 oder der vollständigen Ausschöpfung des Kapitalbands das Aktienkapital jederzeit oder von Zeit zu Zeit und in beliebigen (Teil-)beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu veranlassen, direkt oder indirekt Aktien zu erwerben (einschliesslich im Rahmen von Rückkaufsprogrammen). Eine Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 76'454'174 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 und eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von bis zu 38'227'087 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erfolgen. Weiter kann im Rahmen des Kapitalbands eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Aktien sowie eine gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung des Aktienkapitals erfolgen."</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 120 % (CHF 4'587'250.46) und Untergrenze von 90 % (CHF 3'440'437.85) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen (Aktienkapital: CHF 3'822'709). Daneben besteht bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen im Umfang von CHF 160'027 resp. 4.2 %. Daneben besteht bedingtes Kapital für Finanzinstrumente (Art. 5) im Umfang von CHF 480'080 resp. 12.6 %. Die Bezugsrechte können sowohl aus dem Kapitalband als auch aus dem bedingten Kapital für Finanzinstrumente (Art. 5) für maximal 38'227'087 Aktien resp. 10 % ausgeschlossen werden. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 14.2 %. Das Kapitalband gilt bis zum 20. April 2026 (3 Jahre).</i></p> <p><i>Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Die Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands ist auf 3 Jahre ausgestaltet, was Inrate begrüsst.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8	Weitere Änderungen der Statuten		

SIG Group (oGV, 20.04.2023)

VR

Abstimmung

8.1 Änderungen der Art. 2 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 und 3 (Nachhaltigkeits-Grundsätze)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 und Art. 19 der Statuten um einen neuen Absatz 3 bzw. um einen neuen Absatz 2 und einen weiteren Satz zu Absatz 3 zu ergänzen.

- Art. 2: "Die Gesellschaft strebt bei der Verfolgung ihres Zwecks durch ihre Geschäftstätigkeit die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert sowie eine positive Wirkung auf die Gesellschaft und die Umwelt an."

Begründung SIG Group: Der Verwaltungsrat möchte die Verpflichtung der Gesellschaft zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit ausdrücklich in den Statuten verankern. Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat, in den Statuten ausdrücklich festzuhalten, dass der Verwaltungsrat und die Konzernleitung im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung sowie eine positive Wirkung auf Gesellschaft und Umwelt anstreben.

Inrate begrüsst die Verankerung von Nachhaltigkeit in den Statuten. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert werden soll

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2 Änderungen des Art. 12 (neue Absätze 3 und 4; hybride und virtuelle Generalversammlungen)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Statuten zu ändern.

In Art. 12 Abs. 3 und 4. wird den neuen Bestimmungen des Aktienrechts Rechnung getragen. Konkret soll Art. 12 Abs. 3 die Möglichkeit schaffen, die Generalversammlung als "hybride" Versammlung (d.h. Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich anwesend sind, können elektronisch oder digital an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte in dieser Form ausüben) oder rein "virtuell" (d.h. Versammlungen, ohne dass es einen physischen Tagungsort gibt) durchzuführen. Dabei sollen Aktionäre, die nicht physisch anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Zudem sieht Art. 12 Abs. 4 vor, dass der Verwaltungsrat die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchführen kann. Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass seine Ermächtigung, Generalversammlungen ausschliesslich virtuell abzuhalten, auf drei Jahre begrenzt wird und dann ausläuft.

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.3 Änderungen der Art. 3 Abs. 3, Art. 5, Art. 11, Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 (andere Belange der Aktionärinnen und Aktionäre und der Generalversammlung)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 3, Art. 5, Art. 11, Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 der Statuten zu ändern.

Folgende wesentliche Änderungen werden nachfolgend aufgeführt:

- Art. 3 Abs. 3: *Mit den beantragten Statutenänderungen soll die Bestimmung gestrichen werden, dass Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden können. Inrate begrüsst die Aufhebung der Möglichkeit, Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln. Die Kenntnis der Aktionäre ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. In diesem Sinne sind Inhaberaktien kein geeignetes Instrument, weil sich die Aktionäre vor der Generalversammlung melden müssen, um ihre Stimmrechte zu erhalten.*
- Art. 5: *Kleinere Bereinigungen im Text des bestehenden Kapitals. Diese Änderungen haben keine materiellen Änderungen zur Folge.*
- Art. 11: *Neu wird festgehalten, dass die Liste der Kompetenzen in Art. 11 nicht abschliessend ist.*
- Art. 12: *Notwendige Änderungen aufgrund der Revision des Aktienrechts. Die Einberufungshürde für die Generalversammlung wird von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmanteile gesenkt. Momentan enthalten die Statuten die Bestimmung, dass die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes von Aktionären mit einem Nennwert von CHF 1 Mio. oder 5 % des Aktienkapitals verlangt werden kann. Durch die beantragte Statutenänderung senkt sich die Traktandierungshürde auf 0.5 % des Aktienkapitals.*
- Art. 14 Abs. 1: *Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, dass die englische Fassung dem deutschen Text entspricht.*

Die Statutenanpassungen stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst die Reduktion von Traktandierungshürden, da dies zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte beiträgt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.4 Änderungen der Art. 19 Abs. 4, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 29 Abs. 2 (Verwaltungsrat und Vergütung)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 19 Abs. 4, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 29 Abs. 2 der Statuten zu ändern.

Folgende wesentliche Änderungen werden nachfolgend zusammengefasst:

- Art. 19 Abs. 4: *Mit der Aktienrechtsrevision wurde die Aufgabe des Verwaltungsrats, das Gericht im Falle einer finanziellen Notlage zu benachrichtigen, um die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung ergänzt.*
- Art. 27 Abs. 4: *Diese Statutenanpassung erfolgt aufgrund des neuen Aktienrechts. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst.*
- Art. 28: *Formelle Anpassungen. Abs. 4 der vorgeschlagenen geänderten Fassung reflektiert die angepasste Definition gemäss revidiertem Aktienrecht. Deshalb werden in der Folge die bisherigen Beschränkungen für Mandate bei wohltätigen Organisationen aufgehoben.*
- Art. 29 Abs. 2: *Die Entschädigung an Mitglieder der Geschäftsleitung für nachvertragliche Konkurrenzverbote wird auf einen Betrag beschränkt, der der durchschnittlichen Vergütung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung während der letzten drei Jahre entspricht.*

Die Statutenanpassungen stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. Inrate akzeptiert die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, Schweiz (die Rechtsnachfolgerin der Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, Schweiz) für eine einjährige Amtsdauer bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung 2024 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin wieder zu wählen.

Raphael Keller (Anwaltskanzlei Keller AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als unabhängige Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wieder zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 2'299'000*
- Non-Audit Fees: CHF 184'000*
- Total: CHF 2'483'000*

Die Non-Audit Fees betragen 8 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees enthalten auch prüfungsnaher Dienstleistungen im Umfang von CHF 480'000. Die Non-Audit Fees von CHF 184'000 betreffen Steuerberatungsdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen.

PricewaterhouseCoopers AG ist seit 2015 die Revisionsstelle von SIG Group. Der leitende Revisor Bruno Rossi trat sein Amt im Geschäftsjahr 2020 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.2/4/5.2: Vergütungshöhen im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität und im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch sowie Vergütungssystem erreicht nur 9 von 20 Punkten im zRating
- 6.1: Kapitalverwässerung zu hoch und Dauer der Ermächtigung länger als 3 Jahre
- 6.2: Ablehnung der Kann-Klausel im Zusammenhang mit der Eintragung von Nominees
- 7.1: Erhöhung Unabhängigkeit und Anzahl Drittmandate (Marco Gadola [Vermuteter Vertreter Straumann; Interessenkonflikt; 8 wesentliche Drittmandate, davon 3 in börsenkotierten Unternehmen])
- 7.4/7.5: Erhöhung Unabhängigkeit und Erhalt der Diversität (Willi Miesch [Vertreter, Interessenkonflikt, ehemals exekutiv], Damien Tappy [Vertreter])
- 8.1/8.2: Ablehnung zu Vergütungsthemen seit 2019 und ungenügend Vergütungspolitik (nur 9 von 20 Punkten)
- 8.1: Ablehnung aufgrund ablehnender Empfehlung als VR (Damien Tappy)

Medartis (oGV, 21.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022		
1.1	Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer Konsultativabstimmung zuzustimmen.

Medartis erreicht 9 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 544'943 (2021: CHF 661'138)
- Verwaltungsrat 2022*: CHF 1'902'288 (2021: CHF 1'747'203)
- CEO 2022: CHF 1'849'307 (2021: CHF 2'550'322), davon variable Vergütung ca. 56.3 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022**: CHF 5'496'519 (2021: CHF 7'333'550), davon variable Vergütung ca. 37.9 %

* Inkl. Vergütung für zwei im Jahr 2022 ausgeschiedene VR-Mitglieder.

** Inkl. Vergütung für drei ausscheidende GL-Mitglieder und ein neues GL-Mitglied seit Oktober 2022

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fixe Vergütungen in bar und/oder in Aktien mit einer Sperrfrist von 2 Jahren zu einem Discount von 15 Prozent. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Grundsalar in bar
- Indirekte Vergütung (Sozialversicherungsbeiträge und Nebenleistungen)

Variable Vergütung:

- Kurzfristige Incentive Plan (STIP) in bar oder RSU (Zielgrössen: Netto-Umsatz [25-50 %], OPEX [15-30 %] und EBITDA der Medartis-Gruppe [10-20 %]; Obergrenze : 150 % des Basissalärs)
- Langfristige Incentive Plan (LTI) in Aktien mit einer zweijährigen Sperrfrist (Zuteilung: Nach Ermessen des Verwaltungsrats)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Gewichtung der Zielgrössen sind beschrieben. Die Zielerreichung wird nicht beschrieben. Eine Vergleichsgruppe wird allgemein beschrieben. Der Verwaltungsrat scheint jedoch einen grösseren Ermessensspielraum bei der Zuteilung der Aktien/RSUs unter dem langfristigen Incentive Plan (LTI) zu haben. Der CEO hat eine Zielerreichung im Rahmen des STI von 50 % (Vorjahr: 150 %) erreicht. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch (VR+GL/EBITDA Medartis: 45.67 % [Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: 7.43 %]). Die Vergütung des CEO erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'716'635 [Mittelwert]/CHF 1'383'900 [Median]). Allerdings erscheint die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: CHF 266'737 [Mittelwert]/CHF 261'853 [Median]). Das Vergütungssystem erreicht zudem lediglich 9 von 20 Punkten im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

2 Verwendung des Jahresergebnisses und Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresgewinn 2022 der Medartis Holding AG wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn 2022: CHF -804'786
- Verlustvortrag der Vorjahre CHF -27'768'314
- Vortrag auf neue Rechnung CHF -28'573'100

Es wird wie im Vorjahr keine Dividende ausgeschüttet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeit während der Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Medartis bekannt. Medartis erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt für alle Mitglieder des Verwaltungsrates zusammen für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 eine fixe Vergütung von insgesamt maximal CHF 2'034'016 (einschliesslich der damit verbundenen Sozialversicherungskosten).

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'232'162 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 544'943 (2021: CHF 661'138)
- Verwaltungsrat 2022*: CHF 1'902'288 (2021: CHF 1'747'203)

** Inkl. Vergütung für zwei im Jahr 2022 ausgeschiedene VR-Mitglieder.*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und/oder in Aktien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Möglichkeit, ihre Vergütung ganz oder teilweise in Form von Medartis-Aktien mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Sperrfrist von 2 Jahren zu einem Discount von 15 Prozent anstelle von Bargeld zu erhalten. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Gesundheitswesen Ex SMI Expanded 2021: CHF 266'737 [Mittelwert]/CHF 261'853 [Median]). Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung beträgt pro Mitglied CHF 290'574 (pro VR-Mitglied Ex SMI Expanded 2021 [inkl. Präsident]: CHF 162'706 [Mittelwert]/CHF 142'439 [Median]), was wir als zu hoch empfinden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

5.1 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt für alle Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen für das Geschäftsjahr 2024 eine fixe Vergütung von insgesamt maximal CHF 4'188'722 (einschliesslich weiterer Leistungselemente und der damit verbundenen Sozialversicherungskosten).

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'587'145 bei 7 Mitgliedern) bestimmt. Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 808'831 (2021: CHF 851'775), ca. 43.7 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 3'412'244 (2021: CHF 3'824'872), ca. 62.1 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für die Geschäftsleitung. Der beantragte fixe Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (pro GL Mitglied Medartis: CHF 698'120; Ex SMI Expanded 2021 [inkl. CEO]: CHF 1'090'502 [Mittelwert]/CHF 813'652 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt für alle Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen für das Geschäftsjahr 2023 eine variable Vergütung von insgesamt maximal CHF 6'095'962 (einschliesslich der damit verbundenen Sozialversicherungskosten).

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'543'335 bei 7 Mitgliedern) bestimmt. Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variable Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 1'040'476 (2021*: CHF 1'698'547), ca. 56.3 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 2'084'275 (2021: CHF 3'508'678), ca. 37.9 % der Gesamtvergütung

** Inkl. anteiliger "Buy-out-Betrag" für aufgeschobene Vergütungs-Bestandteile des früheren Arbeitgebers*

Inrate begrüsst grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Im vorliegenden Fall wird über die variable Vergütungskomponente prospektiv abgestimmt. Es besteht jedoch die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütung erscheint im Vergleich zur Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen (TSR 1 Jahr: -40.7 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: 87.6 % [SPI: 7.0 %]). Der beantragte variable Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (pro GL Mitglied Medartis: CHF 1'015'994; Ex SMI Expanded 2021 [inkl. CEO]: CHF 1'090'502 [Mittelwert]/CHF 813'652 [Median]) und ebenso im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch (CEO/EBITDA Medartis: 11.42 % [Gesundheitswesen Ex SMI Expanded: 1.54 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Genehmigung der Statutenänderung

6.1 Anpassung des Artikels 3a der Statuten

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung von Artikel 3a der Statuten.

Hauptbestandteile Artikel 3a der Statuten:

- Kapitalband zwischen CHF 2'466'551.80 (untere Grenze) und CHF 3'699'827.70 (obere Grenze)
- Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 20. April 2028 das Aktienkapital jederzeit und beliebig oft innerhalb des Kapitalbandes zu erhöhen und/oder herabzusetzen.
- Die Erhöhung hat durch Ausgabe von maximal 5'426'862 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von CHF 0.20 zu erfolgen. Nach einer Nennwertveränderung gilt der neue Nennwert auch im Rahmen des Kapitalbandes. Die Herabsetzung hat durch Nennwertherabsetzung oder durch Vernichtung von Namenaktien oder durch eine Kombination von beidem zu erfolgen. Der Erwerb und die Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.
- Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in einigen Fällen einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen
- Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet. Den Nennbetrag der Kapitalherabsetzung, die Art und Weise der Durchführung derselben sowie die Verwendung des Herabsetzungsbetrags legt der Verwaltungsrat fest. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen oder er kann Drittparteien solche Rechte oder Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktbedingungen zuteilen, oder sie anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Erläuterung Medartis: Das neue Aktienrecht gewährt den Gesellschaften neu die Möglichkeit in ihren Statuten ein Kapitalband einzuführen, mit welchem der Verwaltungsrat ermächtigt wird, das im Handelsregister eingetragene ordentliche Aktienkapital während einer Dauer von fünf Jahren innerhalb einer im Voraus von der Generalversammlung genehmigten Bandbreite um bis zu 50 % auf maximal 150 % zu erhöhen und/oder auf mindestens 50 % herabzusetzen. Vorliegend beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 3a der Statuten in diesem Sinne anzupassen, wobei das beantragte Kapitalband nach unten auf das bestehende ordentliche Aktienkapital beschränkt ist.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 150 % (CHF 3'699'827.70) und Untergrenze von 100 % (CHF 2'466'551.80) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 1'233'276 erhöht werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung vom Kapitalband beträgt 50 % des Aktienkapitals (CHF 2'466'551.80). Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 1'173'823. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 97.6 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Weiter ist die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands auf 5 Jahre ausgestaltet, was Inrate ebenfalls ablehnt. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Anpassung der Artikel 4, 5 und 6 der Statuten

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung der Artikel 4, 5 und 6 der Statuten.

Erläuterung Medartis: Artikel 5 erweitert neu die Voraussetzungen für die Eintragung als stimmberechtigter Aktionär entsprechend dem neuen Aktienrecht und es wird eine zeitgemässe Nominee-Klausel eingeführt. Artikel 6 wird an den neuen Wortlaut von Artikel 973 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) angepasst. Die Änderungen in Artikel 4 umfassen lediglich redaktionelle Anpassungen, ebenso enthalten die Artikel 5 und 6 zusätzliche redaktionelle Anpassungen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt, wobei hauptsächlich die Einführung einer Nominee-Klausel und redaktionelle Anpassungen behandelt werden. Daneben wird im Artikel 6 vorgesehen, dass Aktionäre keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier haben. Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann (Kann-Klausel). Nominees sind ein gutes Instrument, um Aktionärsstimmen unbürokratisch an der Generalversammlung teilnehmen zu lassen. Je mehr Stimmrechte ausgeübt werden, desto besser kommt der Wille der Aktionäre an der Generalversammlung zum Ausdruck. Aufgrund der Mitwirkungsrechte ist es jedoch legitim, wenn der Unternehmung die Identität der grösseren Aktionäre, welche ihre Aktien über ein Nominee halten, bekannt gegeben wird. Durch eine transparente Handhabung der Nominee-Eintragungen wird gewährleistet, dass alle Aktionäre gleichbehandelt werden. Artikel 5 sieht die Einführung einer Nominee-Klausel vor, die jedoch eine Kann-Klausel enthält und dem Verwaltungsrat Entscheidungsspielraum einräumt, was einer Gleichbehandlung aller Aktionäre entgegenstehen könnte. Inrate lehnt die Einführung und/oder Verschärfung von Eintragungs-, oder Stimmrechtsbeschränkungen und von Kann-Klauseln ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.3 Anpassung der Artikel 8, 9, 10, 11, 15 und 17 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung der Artikel 8, 9, 10, 11, 15 und 17 der Statuten.

Erläuterung Medartis: Die Änderungen betreffend die Bestimmungen zur Generalversammlung in Artikeln 8, 9, 10, 11, 15 und 17 entsprechen dem revidierten Aktienrecht und/oder sind redaktioneller Natur. Die Befugnisse der Generalversammlung werden erweitert, die Hürden für Aktionäre gesenkt, um eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen oder zusätzliche Traktanden einzubringen, womit die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft insgesamt gestärkt werden. Durch die Änderungen werden überdies die Kommunikation mit den Aktionären vereinfacht sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die wichtigsten Anpassungen:

- *Artikel 8 Befugnisse: Genehmigung einer allfälligen Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; Beschlussfassung über eine allfällige Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.*
- *Artikel 9 Einberufung: Möglichkeit der Durchführung der GV im Ausland; Einberufung ausserordentliche Generalversammlungen durch Aktionäre, die neu mindestens 5 % (bisher 10 %) des Aktienkapitals verfügen.*
- *Artikel 10 Traktandierung: Traktandierungshürde neu bei 0.5 % des Aktienkapitals (bisher: 10 % oder CHF 1 Million); Möglichkeit zusätzliche Traktanden einzubringen.*
- *Artikel 11 Unterlagen: Die Unterlagen (Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange [neu]) sollen nicht mehr am Gesellschaftssitz zur Einsicht auflegen.*
- *Artikel 15 Beschlussfassung und Wahlen: redaktionelle Änderung.*
- *Artikel 17 Auskunftsrecht und Sonderuntersuchung: redaktionelle Änderung.*

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Änderungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals sowie die Senkung der Traktandierungshürde von 10 % auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Ebenso begrüsst Inrate die zwingende Aufnahme der Dekotierungskompetenz zu den Befugnissen der Generalversammlung. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.4 Einfügung von Artikel 9a in die Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Einfügung des neuen Artikels 9a in die Statuten.

Erläuterung Medartis: Gemäss dem neuen Aktienrecht kann künftig auf Grundlage entsprechender Bestimmungen in den Statuten die Generalversammlung virtuell, somit ohne physischen Versammlungsort, oder in hybrider Form abgehalten werden. Demgemäss wird mit Aufnahme des obgenannten Artikels 9a in den Statuten die entsprechende Bestimmung geschaffen. Wichtig hierbei ist, dass das Schweizer Recht sicherstellt, dass Aktionäre im Falle von virtuellen oder hybriden Versammlungen über dieselben Mitbestimmungsrechte (einschliesslich des Rechts, an der Versammlung abzustimmen, Anträge einzubringen, das Wort zu ergreifen oder Informationen zu verlangen) verfügen wie bei rein physischen Versammlungen.

Vorschlag Artikel 9a:

Artikel 9a Virtuelle Durchführung:

"Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung virtuell auf elektronischem Weg abgehalten wird. Die Einberufung erfolgt nach Artikel 9.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der virtuellen Durchführung und kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Bei der Verwendung von elektronischen Mitteln muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen aus Art. 701e OR erfüllt werden. Bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung hat der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter einzusetzen."

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5 Anpassung der Artikel 20, 21, 22, 23, 24 und 27 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung der Artikel 20, 21, 22, 23, 24 und 27 der Statuten.

Erläuterung Medartis: Die beantragten Änderungen von Artikel 20, 21, 22, 23, 24 und 27 erfolgen entsprechend dem revidierten Aktienrecht, und gewähren unter anderem mehr Flexibilität im Hinblick auf Verwaltungsratssitzungen, die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses und die Nutzung moderner Kommunikationsmittel.

Die wichtigsten Anpassungen:

- Artikel 20: Verwaltungsratssitzungen können unter Verwendung elektronischer Mittel stattfinden.

- Artikel 21 Protokoll: Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

- Artikel 22 Aufgaben: Erstellung des Geschäftsberichtes und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange; Beschlussfassung des VR über die Veränderung des Aktienkapitals, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des entsprechenden Berichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderung (einschliesslich Löschung); Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

- Artikel 23 Beschlussfähigkeit: Redaktionelle Änderung.

- Artikel 24 Beschlussfassung: Hauptsächlich redaktionelle Änderung; Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

- Artikel 27 Vergütungsausschuss: Reduktion der Mindestgrösse des Vergütungsausschusses von 3 auf 2 Mitglieder.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Änderungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision oder stellen redaktionelle Änderungen dar. Die beantragten Änderungen sehen unter anderem mehr Flexibilität im Hinblick auf Verwaltungsratssitzungen und die Nutzung moderner Kommunikationsmittel vor. Inrate begrüsst die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.6 Anpassung der Artikel 32, 35, 36, 38, 39 und 41 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung der Artikel 32, 35, 36, 38, 39 und 41 der Statuten.

Erläuterung Medartis: Die Änderungen der Artikel 32, 35, 36, 38, 39 und 41 der Statuten entspricht dem revidierten Aktienrecht und/oder sind redaktioneller Natur. Artikel 41 ermöglicht grössere Flexibilität in der Kommunikation mit Aktionären.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen kurz beschrieben:

- *Artikel 32 Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung: Anwendung des Zusatzbetrags nur bei nachweisbaren finanziellen Nachteilen und ausgeschlossen für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung.*
- *Artikel 35 Mandate ausserhalb des Konzerns: Veränderung der Definition von Mandaten (neu: Als Mandate gelten vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck).*
- *Artikel 36 Verträge und Konkurrenzverbot: Zur Abgeltung eines Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre vor Ausscheiden an dieses Mitglied nicht übersteigen darf.*
- *Artikel 38 Rechnungslegung: Redaktionelle Anpassungen.*
- *Artikel 39 Gewinnverteilung: Redaktionelle Anpassungen.*
- *Artikel 41 Publikationsorgan und Mitteilungen: Redaktionelle Anpassungen.*

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 8 Personen. Dominik Ellenrieder steht nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Alle übrigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 7. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitgliedern für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 28.57 % unabhängig. Der Frauenanteil würde 14.3 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen ausser Erfahrung in Nachhaltigkeit im Gremium vertreten.

Die Unabhängigkeit ist für eine Publikumsgesellschaft ungenügend. Zur Verbesserung der Unabhängigkeit (unter 50 %) und zum Erhalt der Diversität empfiehlt Inrate die Wahl als Präsident von Marco Gadola aufgrund der hohen Anzahl Drittmandate (8 wesentliche Drittmandate, davon 3 in börsenkotierten Unternehmen) sowie von Willi Miesch (Vertreter, Interessenkonflikt, ehemals exekutiv) und Damien Tappy (Vertreter) nicht zu unterstützen. Marco Gadola kann als Vertreter von Straumann angesehen werden. Die Kompetenzen von Willi Miesch und Damien Tappy sind bereits ausreichend im Gremium vertreten. Durch die Zuwahl weiterer unabhängiger Kandidaten könnte die Unabhängigkeit des Gremiums verbessert werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

Medartis (oGV, 21.04.2023)		VR	Abstimmung
7.1	<p>Wiederwahl von Marco Gadola, als Mitglied und Präsident</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Marco Gadola, als Mitglied und als Präsident in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Marco Gadola in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Als ehemaliger CEO (2010-2017) und aktuelles Verwaltungsratsmitglied von Straumann ist er mutmasslicher Vertreter von Thomas Straumann (47.47 % der Stimmen). Ausserdem besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen der CJG Consulting, bei der Marco Gadola Mitinhaber ist, und Medartis. Es gilt zu beachten, dass er als Präsident auch über zu viele wesentliche Drittmandate verfügt (8 wesentliche Drittmandate, wovon 3 in börsenkotierten Unternehmen). Inrate kann die Wahl des Präsidenten ablehnen, wenn der Kandidat über zu viele wesentliche Drittmandate verfügt, die nicht über fünf liegen sollten. Ausserdem wird zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) seine Wiederwahl nicht unterstützt. Inrate präferiert generell die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
7.2	<p>Wiederwahl von Dr. h.c. Thomas Straumann, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. h.c. Thomas Straumann, als Mitglied für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. h.c. Thomas Straumann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (47.47 % der Stimmen) und es bestehen potenzielle Interessenkonflikte aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen Medartis und centerVision und dem Institut Straumann, wo er ebenfalls im Verwaltungsrat Einsitz hat. Ausserdem ist er bereits seit 1998 im Verwaltungsrat (lange Amtsdauer).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.3	<p>Wiederwahl von Dr. med. Daniel Herren, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. med. Daniel Herren, als Mitglied in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. med. Daniel Herren in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.4	<p>Wiederwahl von Willi Miesch, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Willi Miesch, als Mitglied in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Willi Miesch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er war von 1998 bis 2019 CEO von Medartis und ist Grossaktionär (5.21 % der Stimmen). Es besteht zudem ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund von Geschäftsbeziehungen zwischen Medartis und der International Bone Research Association (IBRA), wo er ebenfalls im Verwaltungsrat Einsitz hat. Zur Verbesserung der Unabhängigkeit (unter 50 %) und zum Erhalt der Diversität empfiehlt Inrate seine Wiederwahl nicht zu unterstützen. Auch nach seiner Abwahl sind seine Kompetenzen ausreichend im Gremium vertreten und er ist bereits seit 2010 im Gremium vertreten (lange Amtsdauer) bzw. seit 1998 für Medartis tätig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Medartis (oGV, 21.04.2023)		VR	Abstimmung
7.5	<p>Wiederwahl von Damien Tappy, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Damien Tappy, als Mitglied in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Damien Tappy in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Endeavour Medtech Growth LP (6.56 % der Stimmen). Zur Verbesserung der Unabhängigkeit (unter 50 %) und zum Erhalt der Diversität empfiehlt Inrate seine Wiederwahl nicht zu unterstützen. Auch nach seiner Abwahl sind seine Kompetenzen ausreichend im Gremium vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
7.6	<p>Wiederwahl von Nadia Tarolli Schmidt, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nadia Tarolli Schmidt, als Mitglied in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Nadia Tarolli Schmidt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates von Straumann, wo sie den ehemaligen VR Sebastian Burckhardt (bis 2022) ersetzt hat, der ebenfalls bei VISCHER AG tätig war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.7	<p>Wiederwahl von Ciro Römer, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ciro Römer, als Mitglied in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ciro Römer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
8	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses		
8.1	<p>Wiederwahl von Damien Tappy, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Damien Tappy, als Mitglied in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Dominik Ellenrieder hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Es ist daher nicht klar, wer den Vorsitz übernehmen wird. Mit Daniel Herren sowie Ciro Römer kann das Gremium mit einem unabhängigen Vorsitzenden besetzt werden. Inrate erachtet Damien Tappy in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Endeavour Medtech Growth LP (6.56 % der Stimmen). Damien Tappy gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2019 ab und erachtet die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten). Ausserdem wird seine Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrat bereits abgelehnt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Medartis (oGV, 21.04.2023)		VR	Abstimmung
8.2	<p>Wiederwahl von Dr. med. Daniel Herren, als Mitglied</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. med. Daniel Herren, als Mitglied in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Dominik Ellenrieder hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Es ist daher nicht klar, wer den Vorsitz übernehmen wird. Mit Daniel Herren sowie Ciro Römer kann das Gremium mit einem unabhängigen Vorsitzenden besetzt werden. Inrate erachtet Dr. med. Daniel Herren in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Dr. med. Daniel Herren gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2019 ab und erachtet die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
8.3	<p>Zuwahl von Ciro Römer, als Mitglied</p> <p><i>Bedingt auf den Fall, dass die Statutenänderung (Traktandum Nr. 6.5) von der Generalversammlung abgelehnt wird, beantragt der Verwaltungsrat die Zuwahl von Ciro Römer, als Mitglied, in individueller Wahl für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ciro Römer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
9	<p>Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der NEOVIUS AG, Basel, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Stephan Frey (NEOVIUS AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
10	<p>Wahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 320'000 - Non-Audit Fees: CHF 10'000 - Total: CHF 330'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 3.1 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Ernst & Young AG ist seit 2004 (19 Jahre) die Revisionsstelle von Medartis. Die leitende Revisorin, Elisa Alfieri, trat ihr Amt im Geschäftsjahr 2018 an.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.3/5.6: Erhöhung der Unabhängigkeit (David Bourg [Vertreter, Interessenkonflikt]; Markus Scheidegger [Vertreter, Interessenkonflikt, lange Amtszeit])

- 7.2: Ablehnung aufgrund der Empfehlung zur Nichtwahl in den VR (Markus Scheidegger)

APG (oGV, 27.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Bericht der Revisionsstelle		
2	Genehmigung des Jahresberichtes (Lageberichtes), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022		
2.1	den Jahresbericht (Lagebericht) <i>Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2022, den Jahresbericht (Lagebericht) zu genehmigen.</i> <i>Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2.2	die Jahresrechnung und die Konzernrechnung <i>Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2022, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zu genehmigen.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
3	Verwendung des Bilanzgewinns <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden und Dividenden von CHF 33'000'000 aus dem Gewinnvortrag auszuschütten:</i> - Gewinnvortrag: CHF 97'406'049 - Jahresgewinn 2022: CHF 20'059'176 - Gewinnvortrag zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 117'465'225 - Ordentliche Dividende (je Aktie): CHF 11 <i>Bei Annahme wird die Dividende abzüglich 35% Verrechnungssteuer am 4. Mai 2023 ausbezahlt.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
4	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Unternehmensleitung <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Unternehmensleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i> <i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von APG bekannt. APG erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

5 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2022 aus 6 Personen. Alle Verwaltungsräte bis auf Stéphane Prigent stellen sich zur Wiederwahl. Er soll durch David Bourg als Vertreter von JCDecaux ersetzt werden. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte weiterhin bei 6 und damit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Das Gremium wäre zu 33.3 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird nicht offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlt die Kompetenz Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat.

JCDecaux SA (30 % der Stimmen) stellt zwei Mitglieder (Daniel Hofer, David Bourg), Albert Frère (25.3 % der Stimmen) ein Mitglied (Xavier Le Clef) und Markus Scheidegger ist ebenfalls Grossaktionär (3.3 % der Stimmen). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) empfiehlt Inrate die Wiederwahl von Markus Scheidegger (Grossaktionär, Interessenkonflikt und lange Amtsdauer) und die Wahl von David Bourg (Vertreter Grossaktionär und Interessenkonflikt) nicht zu unterstützen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1	Herrn Daniel Hofer (bisher)	Annahme	Annahme
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Daniel Hofer als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Inrate erachtet Daniel Hofer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von JCDecaux SA (30 % der Stimmen). Ausserdem ist er ehemaliger CEO von APG (2010-2014) und es bestehen durch die Geschäftsbeziehungen mit JCDecaux potenzielle Interessenkonflikte.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>		
5.2	Herrn Xavier Le Clef (bisher)	Annahme	Annahme
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Xavier Le Clef als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Inrate erachtet Xavier Le Clef in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Albert Frère via Compagnie Nationale à Portefeuille/Pargesa (25.3 % der Stimmen).</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>		
5.3	Herrn David Bourg (neu)	Annahme	Ablehnung
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn David Bourg als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Inrate erachtet David Bourg in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von JCDecaux SA (30 % der Stimmen). Ausserdem bestehen durch die Geschäftsbeziehungen mit JCDecaux potenzielle Interessenkonflikte. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht. JCDecaux wäre noch immer mit einem Mitglied vertreten.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</p>		
5.4	Frau Maya Bundt (bisher)	Annahme	Annahme
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Maya Bundt als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Inrate erachtet Maya Bundt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</p> <p>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</p>		

APG (oGV, 27.04.2023)

VR

Abstimmung

5.5 Frau Jolanda Grob (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Jolanda Grob als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Jolanda Grob in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Herrn Markus Scheidegger (bisher)

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Markus Scheidegger als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Markus Scheidegger in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (3.3 % der Stimmen). Es bestehen potenzielle Interessenkonflikte durch die Geschäftsbeziehungen mit Interplakat AG, welche sich im Besitz der Familie Scheidegger befindet. Ausserdem ist er bereits seit 2000 im Verwaltungsrat. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Wahl des Verwaltungsratspräsidenten (Daniel Hofer)

Annahme

Annahme

Vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Herrn Daniel Hofer als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Daniel Hofer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von JCDecaux SA (30 % der Stimmen). Ausserdem ist er ehemaliger CEO von APG (2010-2014) und es bestehen durch die Geschäftsbeziehungen mit JCDecaux potenzielle Interessenkonflikte. Inrate begrüsst die getrennte Wahl über Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahlen in den Vergütungsausschuss

7.1 Frau Jolanda Grob (bisher)

Annahme

Annahme

Vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Frau Jolanda Grob als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Jolanda Grob hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Jolanda Grob in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

APG (oGV, 27.04.2023)		VR	Abstimmung
7.2	<p>Herrn Markus Scheidegger (bisher)</p> <p><i>Vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Herrn Markus Scheidegger als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt die Ablehnung von Markus Scheidegger in den Vergütungsausschuss aufgrund der Empfehlung zur Nichtwahl in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
8	<p>Vergütung des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages von CHF 850'000 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum vom Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 853'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 322'000 (2021: CHF 323'000) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 810'000 (2021: CHF 841'000) <p><i>Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar und in gesperrten Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist. Die Gesamtvergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen (VRP Ex SMI Expanded 2021: CHF 355'744 [Mittelwert]/CHF 302'742 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
9	<p>Fixe Vergütung der Unternehmensleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages von CHF 2'540'000 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) für die fixe Vergütung der Unternehmensleitung für den Zeitraum des kommenden Geschäftsjahres 2024.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Unternehmensleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'302'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen an die Unternehmensleitung entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 588'000 (2021: CHF 588'000), ca. 56.7 % der Gesamtvergütung - Unternehmensleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 2'090'000 (2021: CHF 2'093'000), ca. 63.7 % der Gesamtvergütung <p><i>Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen für die fixen Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die beantragte fixe Vergütung erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO APG 2022: CHF 1'037'000; CEO Verbraucherservice Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'252'483 [Mittelwert]/CHF 955'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

10 Variable Vergütung der Unternehmensleitung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages von CHF 1'189'000 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) für die variable Vergütung der Unternehmensleitung für den Zeitraum des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die Mitglieder der Unternehmensleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 931'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variable Vergütungen an die Unternehmensleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 449'000 (2021: CHF 367'000), ca. 43.3 % der Gesamtvergütung
- Unternehmensleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 1'189'000 (2021: CHF 931'000), ca. 36.3 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen für die fixen Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristigen und einer langfristigen Komponente. Die variable Vergütung darf maximal doppelt so hoch sein wie die fixe Entschädigung. Die kurzfristige Komponente (in bar) basiert auf der Zielerreichung bezüglich EBITDA [50 %] und Nettoergebnis [50 %] (min. 70 %/max. 130 %). Es fehlen Leistungsziele und Zielerreichungsgrade. Die langfristige Komponente (1/3 in bar, 2/3 in auf 3 Jahre gesperrten Aktien) basiert auf der Zielerreichung bezüglich quantitativen [80 %; 50 % EBIT-Marge und 50 % Nettoresultat] und qualitativen Zielen [20 %]. Bei Zielerreichung wird auf 3-Jahres-Basis ein Betrag einer "Bonus-Malus-Bank" gutgeschrieben. Davon wird 1/3 jährlich ausbezahlt und 2/3 werden auf das nächste Jahr übertragen. Leistungsziele und Zielerreichungsgrade werden nicht angegeben. Der Bonus für den CEO ist um 22 % höher gegenüber dem Vorjahr, die Zielgrößen EBITDA ist um +55.7 % höher und das Nettoergebnis um +84.7 %. Die Vergütung erscheint im Vergleich zur Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 2.6 % [Verbraucherservice Ex SMI Expanded 2021: 2.5 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

11 Wahl der Revisionsstelle**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 146'000
- Non-Audit Fees: CHF 0
- Total: CHF 146'000

Die Non-Audit Fees betragen 0 % der Audit Fees. PricewaterhouseCoopers AG ist seit 2013 Revisionsstelle von APG. Der leitende Revisor, Stefan Räbsamen, ist seit 2018 im Amt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

12 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertretung**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Costin van Berchem, Notar, Les Notaires à Carouge, als unabhängige Stimmrechtsvertretung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Costin van Berchem (Notaires à Carouge) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.2.3: Verkleinerung der Gremiumsgrösse (René Cotting [Vertreter])
- 7: Keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit

Helvetia (oGV, 28.04.2023)

VR

Abstimmung

1 Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Vergütungsbericht 2022

- 1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022, Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zu dem im Geschäftsbericht 2022 enthaltenen Vergütungsbericht 2022 (Konsultativabstimmung).

Helvetia erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022*: CHF 659'225 (2021: CHF 736'210)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'905'037 (2021: CHF 2'910'233)
- CEO 2022: CHF 3'446'804 (2021: CHF 2'438'233), davon variable Vergütung ca. 44.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 15'263'086 (2021: CHF 12'595'176), davon variable Vergütung ca. 41.1 %

**Vizepräsident bis April 2022 und Präsident ab Mai 2022.*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungskomponenten, wobei 30 % in Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren ausgerichtet werden. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Basisvergütung
- Vorsorgeleistungen
- Spesen und Sachleistungen

Variable Vergütung (Zielgrössen: 50 % Business Teil [0-150 % Net Income After Tax (NIAT)-Faktor und Korrektur des NIAT-Faktor +/- 20 % durch Qualitäts-Faktor (80 % finanziell wie z. B. Combined Ratio oder S&P-Rating und 20 % nicht-finanziell wie MSCI ESG Rating)] und 50 % Individual Teil [80 % Inhaltfaktor (persönliche Meilensteine, 0-150 %) und 20 % Verhaltensfaktor (Kulturelle Ausrichtung, 0-150 %)]):

- Kurzfristige variable Vergütung in bar (Obergrenze: max. 62.2 % der Basisvergütung)
- Langfristige variable Vergütung in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren (Obergrenze: max. 112.9 % der Basisvergütung)

Der Vergütungsbericht ist wenig transparent und wenig verständlich verfasst. Das Vergütungssystem beinhaltet Faktoren, welche sich aus verschiedenen Zielgrössen zusammensetzen, deren Gewichtung jedoch nicht bekannt ist. Es werden keine konkreten Leistungsziele offengelegt. Die Zielerreichung wird oberflächlich kommentiert auf der Ebene der Faktoren. Ausserdem scheint dem Verwaltungsrat bzw. dem Vergütungsausschuss ein hoher Ermessensspiel zuzukommen. Damit verbleibt der Zusammenhang zwischen der Leistung und der variablen Vergütung undurchsichtig und nicht nachvollziehbar. Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein NIAT-Faktor von 150 % erreicht und der Qualitätsfaktor führte zu keiner Anpassung, was zu einem Performance Faktor (Business Teil) von 150 % führte. Der Individualfaktor betrug für den CEO 110 %. Es bestehen Clawback-Bestimmungen sowie Mindesthaltevorschriften für Aktien. Das Vergütungssystem scheint ausserdem langfristig ausgerichtet zu sein. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen ([VR+GL]/EBITDA: 2.07 % [SMI Mid 2021: 2.23 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Entlastung der Organmitglieder

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Helvetia bekannt. Helvetia erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinns

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzgewinn 2022 von CHF 417'081'224 wie folgt zu verwenden:

- Jahresergebnis: CHF 313'666'925
- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 103'414'299
- Zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 417'081'224
- Beantragte Dividende von CHF 5.90 je Namenaktie: CHF -312'851'542
- Einlage in die freie Reserve: CHF 0
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 104'229'682

Ausschüttungsquote: 54.4 % (Vorjahr: 60 %).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 9 Personen. Jean-René Fournier stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es werden die Neuwahlen von René Cotting und Yvonne Wicki Macus beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 10. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen des SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 50 % unabhängig und der Frauenanteil würde 30 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Zur Verkleinerung des Gremiums, zur Erhöhung der Unabhängigkeit und zur Erhaltung der Diversität empfiehlt Inrate die Wahl von René Cotting nicht zu unterstützen. René Cotting vertritt die Patria Genossenschaft (34.09 % der Stimmen). Inrate erachtet die Vertretung der Patria Genossenschaft mit 2 Vertretern als adäquat. Ausserdem sind die Kompetenzen von ihm gemäss Einschätzung von Inrate noch immer ausreichend im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1 Wiederwahl von Dr. Thomas Schmuckli als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Thomas Schmuckli als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Thomas Schmuckli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Patria Genossenschaft (34.09 % der Stimmen). Ausserdem ist die Patria Genossenschaft Kooperationspartnerin von Helvetia. Es gilt weiter anzumerken, dass Thomas Schmuckli und René Cotting in der Vergangenheit Einsitz in den Verwaltungsrat von Bossard hatten. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wiederwahl / Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

4.2.1 Dr. Hans C. Künzle (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Hans Künzle für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Hans Künzle in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2004 bis Ende 2014 CEO von Nationale Suisse, welche von Helvetia übernommen wurde.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Helvetia (oGV, 28.04.2023)

VR

Abstimmung

4.2.2 Dr. René Cotting (neu)

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Dr. René Cotting für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet René Cotting in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Patria Genossenschaft (34.09 % der Stimmen). Ausserdem ist die Patria Genossenschaft Kooperationspartnerin von Helvetia. Es gilt weiter anzumerken, dass Thomas Schmuckli und René Cotting in der Vergangenheit Einsitz in den Verwaltungsrat von Bossard hatten. Zur Verkleinerung des Gremiums, zur Erhöhung der Unabhängigkeit und zur Erhaltung der Diversität empfiehlt Inrate die Wahl von René Cotting nicht zu unterstützen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.3 Beat Fellmann (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Fellmann für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Beat Fellmann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.4 Dr. Ivo Furrer (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Ivo Furrer für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Ivo Furrer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.5 Luigi Lubelli (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Luigi Lubelli für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Luigi Lubelli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.6 Dr. Gabriela Maria Payer (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Gabriela Maria Payer für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Gabriela Maria Payer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Helvetia (oGV, 28.04.2023)

VR

Abstimmung

4.2.7 Dr. Andreas von Planta (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas von Planta für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Andreas von Planta in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.8 Regula Wallimann (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Regula Wallimann für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Regula Wallimann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie war bis 2017 Global Lead Partner der amtierenden Revisionsstelle KPMG.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.9 Dr. Yvonne Wicki Macus (neu)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Dr. Yvonne Wicki Macus für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Yvonne Wicki Macus in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Vertreterin der Patria Genossenschaft (34.09 % der Stimmen). Ausserdem ist die Patria Genossenschaft Kooperationspartnerin von Helvetia.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

4.3.1 Dr. Hans C. Künzle (neu)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Hans C. Künzle als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3.2 Dr. Gabriela Maria Payer (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Gabriela Maria Payer als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Dr. Gabriela Maria Payer hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Dr. Gabriela Maria Payer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Helvetia (oGV, 28.04.2023)		VR	Abstimmung
4.3.3	<p>Dr. Andreas von Planta (bisher)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas von Planta als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3.4	<p>Regula Wallimann (bisher)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Regula Wallimann als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung		
5.1	<p>Genehmigung Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrates im Betrag von CHF 3'300'000 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Gesamtbetrag der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 10 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'100'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022*: CHF 659'225 (2021: CHF 736'210) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'905'037 (2021: CHF 2'910'233) <p><i>Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungskomponenten, wobei 30 % in Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren ausgerichtet werden. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Verhältnis zu anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	<p>Genehmigung Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung im Betrag von CHF 8'300'000 für die Dauer vom 1. Juli 2023 bis und mit 30. Juni 2024.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'300'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 1'898'502 (2021: CHF 1'528'368), ca. 55.1 % der Gesamtvergütung - Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 8'937'612 (2021: CHF 8'312'871), ca. 58.6 % der Gesamtvergütung. <p><i>Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität als angemessen (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

5.3 Genehmigung Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Konzernleitung im Betrag von CHF 7'000'000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'900'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 1'548'302 (2021: CHF 909'865), ca. 44.9 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 6'325'474 (2021: CHF 4'282'305), ca. 41.4 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Gesamtbetrag für die variable Vergütung erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen ([VR+GL]/EBITDA Helvetia: 2.07 % [2022], 1.51 % [2021], 2.63 % [2020], 2.31 % [2019], 2.51 % [2018]; SMI Mid 2021: 2.23 % [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Statutenänderungen

6.1 Aktien, Aktienkapital und Aktienbuch

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Art. 4 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 der Statuten.

Begründung Helvetia: Die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 der Statuten ergibt sich aus dem revidierten Aktienrecht. Art. 6 der Statuten soll an den ebenfalls geänderten Gesetzeswortlaut von Art. 973c ff. OR angepasst werden, darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Änderungen rein redaktioneller Natur. Der angepasste Art. 8 Abs. 2 der Statuten gibt wiederum den neuen gesetzlichen Wortlaut wieder.

Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6.2 Befugnisse, Einberufung, Vertretung und Beschlüsse der Generalversammlung sowie redaktionelle Anpassungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Art. 10 (wobei die bisherigen Ziff. 7 und 8 zu Ziff. 10 und 11 werden), Art. 11 Abs. 2 lit. c, Art. 13 Abs. 1, 2 und 3, Art. 15 Abs. 2, 4 (Streichung) und 5, Art. 17 Abs. 4, des Titels von Art. 19 und Art. 36 Abs. 2 der Statuten.

Begründung Helvetia: Art. 10 und 11 Abs. 2 lit. c der Statuten sollen an den Gesetzeswortlaut des revidierten Aktienrechts angepasst werden. Durch diese Änderungen werden die Aktionärsrechte gestärkt. Die Anpassungen in Art. 13 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 4 und Art. 36 Abs. 2 der Statuten ergeben sich ebenfalls aus dem revidierten Aktienrecht. Sie vereinfachen insbesondere die Formalitäten der Generalversammlung und die Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären. Die Änderungen in Art. 15 Abs. 2, 4 und 5 und im Titel von Art. 19 der Statuten sind sodann rein redaktioneller Natur bzw. dienen der Klarstellung und bewirken keine materielle Änderung der geltenden Statutenbestimmungen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Es handelt sich bei den Statutenanpassungen um notwendige Anpassungen infolge der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Die Traktandierungshürde liegt mit CHF 2'000 bzw. 0.2 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen unter dem Maximalwert von 0.5 % gemäss revidiertem Aktienrecht. Inrate unterstützt ausserdem die Anpassung von Art. 13 und Art. 36 in Bezug auf die Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6.3 Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung sowie einer Generalversammlung im Ausland

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung des Art. 13 um einen neuen Abs. 4 der Statuten wie folgt:

*«Art. 13 Form der Einberufung der Generalversammlung
[...]*

Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig, auch im Ausland, oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort oder in einer Kombination davon durchgeführt werden.»

Begründung Helvetia: Das revidierte Aktienrecht gestattet es, Generalversammlungen gestützt auf eine statutarische Grundlage rein virtuell, das heisst mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, oder auch im Ausland durchzuführen. Mit der vorstehenden Statutenbestimmung wird diese Grundlage gelegt. Der Verwaltungsrat hat keine Absicht, Generalversammlungen in der Zukunft virtuell oder im Ausland durchzuführen. Dennoch soll für den Fall ausserordentlicher oder geänderter Umstände die Flexibilität dazu geschaffen werden. Dabei ist gemäss Schweizer Recht sichergestellt, dass die Aktionärinnen und die Aktionäre auch im Fall einer virtuellen Generalversammlung dieselben Teilnahme- und Mitwirkungsrechte (wie namentlich das Stimm-, Antrags-, Debatte- oder Auskunftsrecht während der Versammlung) haben wie im Fall einer physischen Versammlung mit Tagungsort.

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Helvetia (oGV, 28.04.2023)		VR	Abstimmung
6.4	<p>Mandate, Vergütungen und Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Streichung von Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 (wobei die bisherigen Ziff. 3 und 4 zu Ziff. 2 und 3 werden) und Änderung der Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 und 3 und Art. 32 Abs. 3 der Statuten.</i></p> <p><i>Begründung Helvetia: Da der Verwaltungsrat keine variable Vergütung erhält, wird dies in Art. 28 Abs. 1 der Statuten entsprechend gestrichen. Mit den weiteren Änderungen werden die Statuten an die revidierten Gesetzesbestimmungen angepasst. Die Ergänzung im letzten Satz von Art. 29 der Statuten ergibt sich aus der Abschaffung der Möglichkeit, den Zusatzbetrag auch für Beförderungen innerhalb der Konzernleitung in Anspruch zu nehmen.</i></p> <p><i>In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Inrate begrüsst die Streichung der variablen Vergütung für Verwaltungsratsmitglieder aus den Statuten, da dies bereits der gelebten Praxis entsprochen hat. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Advokatur & Notariat Bachmann, Rosenbergstrasse 42, 9000 St. Gallen, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Daniel Bachmann hat den Fragebogen von Inrate nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
8	<p>Wahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der KPMG AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 7'362'118 - Non-Audit Fees: CHF 71'786 - Total: CHF 7'433'904 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 1.0 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen Dienstleistungen im Zusammenhang mit qualitätssichernden Reviewtätigkeiten sowie Schulungsangebote zur Einführung neuer Rechnungslegungsstandards und Steuerberatung. KPMG ist seit 2005 die Revisionsstelle von Helvetia. Der leitende Revisor, Rainer Pfaffenzer, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.8: Reduktion der Gremiumsgrösse (Henry Peter [lange Amtsdauer])
- 7: Lange Amtsdauer der Revisionsstelle (29 Jahre)

Swiss Life (oGV, 28.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Geschäftsbericht 2022 inkl. Vergütungsbericht; Berichte der Revisionsstelle		
1.1	<p>Geschäftsbericht 2022 (Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2022 (Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung) zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

1.2 Vergütungsbericht 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die zustimmende Kenntnisnahme des im Geschäftsbericht 2022 aufgeführten Vergütungsberichts.

Swiss Life erreicht 15 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/ALV) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 1'200'396 (2021: CHF 1'200'522)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 3'346'018 (2021: CHF 3'293'581)
- CEO 2022: CHF 4'276'261 (2021: CHF 4'276'208); davon variable Vergütung ca. 57.3 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 18'020'059 (2021: CHF 17'927'221); davon variable Vergütung ca. 49.1 %

Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar (70 %) und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (30 %). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Salär
- Andere Entschädigung (z. B. Kinderzulagen)
- Aufwendungen für berufliche Vorsorge

Variable Vergütung (max. 181 % des Basissalärs)

- Kurzfristige variable Vergütungskomponente in bar (Zielgrössen: 60 % Unternehmenserfolg [Key Performance Indicators: Jahresgewinn, Ausschüttungsfähigkeit, Kosteneinsparungen, Risiko- und Kommissionsergebnis, Profitabilität des Neugeschäfts, Eigenkapitalrendite und Solvenz (Schweizer Solvenzttest, SST)] und 40 % persönliche Ziele [quantitative Beitragsziele zum Unternehmenserfolg und qualitative Ziele (z. B. Nachhaltigkeit, Projektziele, Riskmanagement- und Compliance, Führungsverhalten)]; ab CHF 500'000, 33 % [CEO] resp. 23 % [KL] 3 Jahre aufgeschoben [Deferred Cash Plan]; max. 90 % des Basissalärs)
- Langfristige variable Vergütungskomponente in RSU (Zielgrössen für Zuteilung: 25 % IFRS-Gewinn, 25 % Kommissionsergebnis, 50 % Cash to Swiss Life Holding; max. 90 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent, aber wenig verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten und die Zielgrössen werden erklärt. Es hat insbesondere beim Bonus sehr viele Zielgrössen und konkrete Performanceziele sowie die Gewichtungen sind nicht offengelegt. Die Zielerreichung wird in Prosa umschrieben. Zielsetzung und Zielerreichung aus dem Unternehmensprogramm "Swiss Life 2021/2024" werden offengelegt ebenso wie die Leistungsziele und Zielerreichung aus den vergangenen RSU-Plänen. Der Verwaltungsrat hat einen Ermessensspielraum bei den Vergütungsentscheidungen. Zusammen mit den vielen Zielgrössen ist der Zusammenhang zwischen Performance und variabler Vergütung daher nur bedingt nachvollziehbar. Ein Teil der kurzfristigen variablen Vergütung ist aufgeschoben. Der Deferred Cash Plan und der RSU-Plan sehen Rückforderungsmechanismen ("Clawback") sowie Verfallsklauseln vor. Ebenfalls sind Obergrenzen definiert. Das Vergütungssystem ist langfristig angelegt. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Finanzdienstleistungen SMI 2021: CHF 7'467'543 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]). Darüber hinaus erscheint die Vergütungshöhe im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage und dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2022, ordentliche Dividende aus dem Bilanzgewinn**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn 2022 der Swiss Life Holding AG von CHF 904'483'849.22, bestehend aus:

- Vortrag aus dem Vorjahr: CHF 24'061'709.69

- Jahresgewinn 2022: CHF 880'422'139.53

wie folgt zu verwenden:

- Dividende CHF 30.00 je Namenaktie: CHF -924'776'610

- Entnahme aus der freien Reserve: CHF 20'292'760.78

- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 0.00

Für die von der Swiss Life Holding AG gehaltenen eigenen Aktien erfolgt keine Dividendenausschüttung.

Der Verwaltungsrat schlägt für das Geschäftsjahr 2022 eine ordentliche Dividende aus dem Bilanzgewinn in Höhe von CHF 30.00 brutto je Namenaktie (CHF 19.50 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) vor. Bei Annahme des Antrags wird die ordentliche Dividende von CHF 30.00 brutto aus dem Bilanzgewinn am 5. Mai 2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 2. Mai 2023.

- Ausschüttungsquote: 63.8 % (Vorjahr: 52.0 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit Bezug auf das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Swiss Life bekannt. Swiss Life erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung**4.1 Genehmigung der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat bis zur Generalversammlung 2024****Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024 in Höhe von insgesamt CHF 3'900'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 13 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'200'000 bei 12 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/ALV) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 1'200'396 (2021: CHF 1'200'522)

- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 3'346'018 (2021: CHF 3'293'581)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich eine fixe Vergütung in bar (70 %) und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (30 %). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Finanzdienstleistungen SMI 2021: CHF 4'218'778 [Mittelwert]/CHF 3'668'903 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Swiss Life (oGV, 28.04.2023)

VR

Abstimmung

- 4.2 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütungskomponente für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die kurzfristige variable Vergütungskomponente für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022, die vom Verwaltungsrat Anfang 2023 in Höhe von insgesamt CHF 4'461'000 festgelegt worden ist, zu genehmigen.

Die vorgeschlagene kurzfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'400'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristigen variablen Vergütungen (Bonus und aufgeschobene Vergütung in bar, exkl. Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen) an die Konzernleitung entnommen werden:

*- CEO 2022: CHF 1'500'000 (2021: CHF 1'500'000); ca. 35.1 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 4'461'000 (2021: CHF 4'400'000); ca. 48.6 % der Gesamtvergütung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der insgesamt beantragte Bonus ist leicht gestiegen. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen (Reingewinn: +15.8 %; 1 Jahr TSR: -12.8 % [SPI: -16.9 %]; 3 Jahre TSR: 13.6 % [SPI: 7.0 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütungskomponente für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütungskomponente (Aktienbeteiligungsprogramm) für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von insgesamt CHF 13'800'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe und variable langfristige Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 13'800'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen und variablen langfristigen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden (inkl. Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen):

*- CEO 2022: CHF 2'776'261 (2021: CHF 2'776'208); ca. 64.9 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 13'559'059 (2021: CHF 13'527'221); ca. 75.2 % der Gesamtvergütung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden. Es besteht zudem die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zur Ertragskraft (CEO/EBITDA: 0.17 % [SMI Finanzdienstleistungen 2021: 0.67 %]) und im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Swiss Life: CHF 4'276'261; CEO Finanzdienstleistungen SMI 2021: CHF 7'467'543 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 12 Mitgliedern. Frank Keuper stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl und es sind die Neuwahlen von Philomena Colatrella und Severin Moser traktandiert. Der Verwaltungsrat würde somit aus 13 Mitgliedern bestehen und läge somit nicht im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 76.9 % unabhängig und der Frauenanteil würde 30.8 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell ausgewiesen bzw. alle Mitglieder waren an allen Sitzungen anwesend. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz Nachhaltigkeit im Gremium nicht vertreten.

Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 12 Mitglieder) auf eine adäquate Anzahl und zum Erhalt der Diversität empfiehlt Inrate die Wiederwahl von Henry Peter nicht zu unterstützen. Er ist bereits seit 2006 im Verwaltungsrat und weist damit eine lange Amtsdauer auf. Gemäss Einschätzung von Inrate sind seine Kompetenzen auch nach seiner Abwahl noch adäquat im Gremium vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1	Wiederwahl von Rolf Dörig als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats	Annahme	Annahme
-----	--	---------	---------

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rolf Dörig als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Rolf Dörig in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er von 2002 bis 2008 CEO von Swiss Life und von 2008 bis Mai 2009 Delegierter des Verwaltungsrats war. Die Zeitspanne hat aber 10 Jahre überschritten, womit Inrate keine potenzielle Abhängigkeit mehr erkennen kann. Es gilt weiterhin zu beachten, dass Rolf Dörig wie Franziska Tschudi Sauber, Martin Schmid und Philomena Colatrella im Vorstand von economieuisse ist. Inrate bevorzugt eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2	Wiederwahl von Thomas Buess	Annahme	Annahme
-----	-----------------------------	---------	---------

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Buess als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Thomas Buess in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von August 2009 bis Februar 2019 Group CFO und Konzernleitungsmitglied von Swiss Life. Darüber hinaus hatte er die operative Leitung des Projektmanagements der Corona Task Force der Swiss Life-Gruppe (März bis Oktober 2020) inne.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3	Wiederwahl von Monika Bütler	Annahme	Annahme
-----	------------------------------	---------	---------

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monika Bütler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Monika Bütler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Swiss Life (oGV, 28.04.2023)		VR	Abstimmung
5.4	<p>Wiederwahl von Adrienne Corboud Fumagalli</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adrienne Corboud Fumagalli als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Adrienne Corboud Fumagalli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.5	<p>Wiederwahl von Ueli Dietiker</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ueli Dietiker als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ueli Dietiker in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Ueli Dietiker bis 2019 gleichzeitig mit Klaus Tschüscher im Verwaltungsrat von Mobilejobs war. Es gilt weiter anzumerken, dass Ueli Dietiker eine hohe Anzahl wesentlicher Drittmandate ausübt, jedoch an allen Verwaltungsratssitzungen teilgenommen hat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.6	<p>Wiederwahl von Damir Filipovic</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Damir Filipovic als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Damir Filipovic in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.7	<p>Wiederwahl von Stefan Loacker</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Stefan Loacker als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Stefan Loacker in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.8	<p>Wiederwahl von Henry Peter</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Henry Peter als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Henry Peter in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2006 im Verwaltungsrat (lange Amtsdauer). Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 12 Mitglieder) auf eine adäquate Anzahl und zum Erhalt der Diversität empfiehlt Inrate die Wiederwahl von Henry Peter nicht zu unterstützen. Gemäss Einschätzung von Inrate sind seine Kompetenzen auch nach seiner Abwahl noch adäquat im Gremium vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Swiss Life (oGV, 28.04.2023)		VR	Abstimmung
5.9	<p>Wiederwahl von Martin Schmid</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martin Schmid als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Martin Schmid in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Martin Schmid wie Franziska Tschudi Sauber, Rolf Dörig und Philomena Colatrella im Vorstand von economiesuisse ist. Es gilt weiter anzumerken, dass Martin Schmid eine hohe Anzahl wesentlicher Drittmandate ausübt, jedoch an allen Verwaltungsratssitzungen teilgenommen hat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.10	<p>Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Franziska Tschudi Sauber in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie ist bereits seit 2003 im Verwaltungsrat. Es gilt zudem zu beachten, dass Franziska Tschudi Sauber wie Martin Schmid, Rolf Dörig und Philomena Colatrella im Vorstand von economiesuisse ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.11	<p>Wiederwahl von Klaus Tschütscher</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Klaus Tschütscher als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Klaus Tschütscher in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er bis 2019 zusammen mit Ueli Dietiker im Verwaltungsrat von Mobilejobs war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.12	<p>Neuwahl von Philomena Colatrella</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Philomena Colatrella als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Philomena Colatrella in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass sie wie Rolf Dörig im Vorstand des Schweizerischen Versicherungsverbands Einsitz nimmt. Es gilt zudem zu beachten, dass Philomena Colatrella wie Martin Schmid, Rolf Dörig und Franziska Tschudi Sauber im Vorstand von economiesuisse ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.13	<p>Neuwahl von Severin Moser</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Severin Moser als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Severin Moser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Swiss Life (oGV, 28.04.2023)		VR	Abstimmung
5.14	<p>Wiederwahl von Martin Schmid als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martin Schmid als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.15	<p>Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.16	<p>Wiederwahl von Klaus Tschütscher als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Klaus Tschütscher als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Es ist vorgesehen, dass Klaus Tschütscher den Vorsitz weiterhin übernehmen wird. Inrate erachtet Klaus Tschütscher in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	<p>Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die erneute Wahl von Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Zürcher, Zürcher Rechtsanwälte, Postfach, 8010 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Andreas Zürcher hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt die Annahme dieses Traktandums in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Wahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die erneute Wahl der PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 12'200'000 - Non-Audit Fees: CHF 400'000 - Total: CHF 12'600'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen somit 3.3 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 400'000 für Leistungen in den Bereichen Risikomanagement, Steuern und Recht sowie sonstige Beratung. PricewaterhouseCoopers AG ist seit 1994 die Revisionsstelle von Swiss Life. Der leitende Revisor, Peter Eberli, ist seit 2018 für das Revisionsmandat verantwortlich. Das Mandat besteht bereits seit langer Zeit (29 Jahre). Ein Wechsel der Revisionsstelle im Zuge des Wechsels des leitenden Revisors wäre wünschenswert gewesen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

8 Kapitalherabsetzung infolge Aktienrückkaufprogramm 2021–2023**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 3'082'588.70 wird um CHF 130'800.00 auf neu CHF 2'951'788.70 herabgesetzt durch Vernichtung von 1'308'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10, welche im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2021–2023 zwischen dem 7. März 2022 und dem 3. März 2023 zur Vernichtung erworben wurden. Die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert der zu vernichtenden Aktien wird der freien Reserve belastet.

b) Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die Publikation nach Art. 653k Abs. 1 OR vorzunehmen, PricewaterhouseCoopers AG als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu beauftragen, die Prüfungsbestätigung zu erstellen, und die Kapitalherabsetzung durchzuführen. Nach Durchführung der Kapitalherabsetzung wird Ziff. 4.1 der Statuten gemäss dem nachfolgenden Text geändert:

- Änderung von Ziff. 4.1 der Statuten:

«Das Aktienkapital beträgt zwei Millionen

neunhunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertachtundachtzig Franken und siebenzig Rappen (CHF 2'951'788.70), eingeteilt in 29'517'887 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.»

Erläuterung Swiss Life: Mit dieser Kapitalherabsetzung werden diejenigen Aktien vernichtet, welche im Rahmen des im Dezember 2021 gestarteten Aktienrückkaufprogramms 2021–2023 zwischen dem 7. März 2022 und dem 3. März 2023 auf einer zweiten Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zurückgekauft wurden. Die Vernichtung der nach dem 4. März 2023 bis Ende Mai 2023 zurückgekauften Aktien zur Kapitalherabsetzung wird an der im Mai 2024 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung beantragt. Sämtliche im Rahmen des Rückkaufprogramms zurückgekauften Aktien sind zur Vernichtung bestimmt. Der Schuldenruf wird nach der ordentlichen Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt gemäss Art. 653k Abs. 1 OR veröffentlicht. Nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen Wartefrist von 30 Tagen wird PricewaterhouseCoopers AG als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ihre Prüfungsbestätigung nach Art. 653m Abs. 1 OR abgeben, wonach die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Swiss Life verfügt über eine gute Bilanzstruktur. Es besteht bedingtes Aktienkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts im Umfang von CHF 385'794.80 resp. 12.52 % des Kapitals (Aktienkapital: CHF 3'082'588.70). Es besteht kein genehmigtes Aktienkapital. Durch die beantragte Kapitalherabsetzung wird die potenzielle Kapitalverwässerung passiv unwesentlich von 12.52 % auf 13.07 % erhöht (neues ordentliches Aktienkapital: CHF 2'951'788.70). Die Traktandierungshürde liegt bei einem relativen Wert von 0.25 %. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde somit nicht. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.1: Ermächtigung Kapitalband länger als 3 Jahre

Glarner Kantonalbank (oGV, 28.04.2023)		VR	Abstimmung
1	Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht und die Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2	Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 von 435'391 Franken zu genehmigen.</i> <i>Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 417'108 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i> <i>- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 152'790 (2021: CHF 149'893)</i> <i>- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 435'391 (2021: CHF 417'108)</i> <i>Wie der Verwaltungsrat zu entschädigen ist, legt das Entschädigungsreglement fest, das an der ordentlichen Generalversammlung 2017 genehmigt wurde. Danach stehen den Mitgliedern des Verwaltungsrats eine Jahresentschädigung, Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Aktenstudium zu. Der Verwaltungsratspräsident erhält zusätzlich eine Spesenpauschale von CHF 2'000. Die Gesamtsumme der Entschädigung bedarf gemäss Art. 10 Ziff. 7 der Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung.</i> <i>Inrate begrüsst retrospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Jahresentschädigung, ein Sitzungsgeld und eine Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen der Sitzungsvorbereitung in bar. Für das Geschäftsjahr 2022 wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats CHF 247'634 als Pauschalentschädigung und CHF 187'757 als Sitzungsgelder und andere Entschädigungen, total somit CHF 435'391 ausbezahlt. Die Vergütungen sind indexiert, basierend auf dem Schweizer Index für Konsumentenpreise. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Finanzdienstleistungen ex SMI Expanded 2021: CHF 478'466 [Mittelwert]/CHF 353'000 [Median]).</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

3 Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 von 25'301'730.66 Franken wie folgt zu verwenden:

- Bilanzgewinn 2022: CHF 25'301'730.66
- Dividende von brutto CHF 1.10 je dividendenberechtigte Aktie: CHF -14'850'000.00
- Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserven: CHF -2'530'000.00
- Zuweisung an Strukturreserven: CHF -2'530'000.00
- Zuweisung an offene Reserven: CHF -5'380'000.00
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: CHF 11'730.66

- Ausschüttungsquote: 59 % (Vorjahr: 52 %)

Stimmt die Generalversammlung der beantragten Dividende zu, erfolgt die Auszahlung am 05. Mai 2023. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 02. Mai 2023.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen (in einer einzigen Abstimmung).

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 der Glarner Kantonalbank bekannt. Glarner Kantonalbank erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Partielle Statutenrevision

5.1 Einführung von Art. 5a der Statuten

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbands.

Mit der Einführung von Artikel 5a wäre der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 28. April 2028 (5 Jahre) jederzeit ein oder mehrere Male in beliebigen Beträgen durch Ausgabe von bis zu 675'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 zu erhöhen.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 105 % (CHF 141'750'000) und Untergrenze von 100 % (CHF 135'000'000) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 6'750'000 (5 %) erhöht werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 5 % (Aktienkapital: CHF 135'000'000). Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2 Einführung von Art. 11a der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung der Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung.

Das neue Aktienrecht erlaubt neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen. Nebst der rein physischen Durchführung der Generalversammlung kann der Verwaltungsrat neu auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Generalversammlung hybrid (das heisst jene Aktionäre, die am physischen Tagungsort der Generalversammlung nicht anwesend sein können, können an der Generalversammlung elektronisch teilnehmen und auf diese Weise ihre Aktionärsrechte ausüben) oder virtuell (das heisst ohne Tagungsort und ausschliesslich mit elektronischen Mitteln) durchzuführen. Dies wird im neuen Artikel 11a der Statuten festgehalten.

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Änderung von Art. 10 und 13 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 10 und 13 der Statuten betreffend Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu ändern.

Artikel 10 enthält redaktionelle Anpassungen und Erweiterungen des Kompetenzkatalogs der Generalversammlung gemäss dem neuen Aktienrecht. Artikel 13 enthält Bestimmungen über die Vertretung des Aktionärs. In Anlehnung an die Aktienrechtsrevision, können Aktionäre sich neu durch einen Vertreter ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen. Die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch die Generalversammlung wird ebenfalls in diesem Artikel geregelt.

Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Änderung von Art. 2, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 21 und 27 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 2, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 21 und 27 der Statuten zu ändern.

- *Artikel 2: Angleichung des Wortlautes an das Kantonalbankengesetzes.*
- *Artikel 6: Verschiebung der Bestimmung zum Wertrechtbuch aus Art. 7 Abs. 1 der bestehenden Statutenversion.*
- *Artikel 7: Die Verantwortung zur Führung des Aktienbuchs liegt neu bei der Gesellschaft. Neu kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch auf elektronischem Weg gestellt werden. Ausserdem Angleichungen an den Wortlaut des neuen Gesetzes.*
- *Artikel 8: Anpassung aufgrund der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel sowie redaktionelle Anpassung bei der Aufzählung. Ausserdem Angleichungen an den Wortlaut des neuen Gesetzes.*
- *Artikel 9: Redaktionelle Anpassung von "obligationenrechtliche" Revisionsstelle zu "aktienrechtliche" Revisionsstelle.*
- *Artikel 11: Anpassung der bestehenden Bestimmungen zu den Publikationsorganen, redaktionelle Anpassungen und Ergänzung des Inhalts betreffend ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlung, Einberufung und Traktandierung sowie die Bekanntgabe des Geschäftsberichts. Dabei wird der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch Aktionäre von 10 Prozent auf 5 Prozent des Aktienkapitals reduziert und der Schwellenwert für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen durch Aktionäre wird von einem Aktiennennwert von CHF 1 Million auf 0.5 % des Aktienkapitals reduziert. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeführt, basierend auf demselben Schwellenwert die Aufnahme von Anträgen zu traktandierten Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Geschäfts- und Revisionsbericht werden neu grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt.*
- *Artikel 12: Angleichung an den Wortlaut und Ergänzungen im Sinne des neuen Aktienrechts. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung werden innerhalb von 15 Tagen elektronisch zur Verfügung gestellt.*
- *Artikel 14: Erweiterung der Geschäfte, deren Beschlussfassung in der Generalversammlung als wichtige Beschlüsse ein qualifiziertes Quorum erfordern sowie redaktionelle Anpassungen.*
- *Artikel 15: Wird das Präsidentenamt während einer Amtsdauer vakant, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung wählt die Generalversammlung frei den neuen Präsidenten.*
- *Artikel 16: Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse anlässlich einer physischen und ausnahmsweise anlässlich einer virtuellen Verwaltungsratssitzung oder in dringenden Fällen oder Routineangelegenheiten auf dem Zirkularweg fassen.*
- *Artikel 18: Der Kompetenzkatalog des Verwaltungsrats wird gemäss dem neuen Aktienrecht erweitert.*
- *Artikel 19: Delegation der Ernennung von Zeichnungsberechtigungen von der Geschäftsleitung unterstellten Personen vom Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung.*
- *Artikel 21: Redaktionelle Anpassungen bezüglich aktienrechtliche Revisionsstelle.*
- *Artikel 27: Ergänzung der Schluss- und Übergangsbestimmungen um die aktuelle Statutenrevision.*

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Es handelt sich bei den Statutenanpassungen um notwendige Anpassungen infolge der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst insbesondere die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals sowie die Senkung der Traktandierungshürde von CHF 1 Million (0.74 % des Aktienkapitals) auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Ebenfalls begrüsst Inrate die Anpassungen an verschiedenen Stellen in Bezug auf die Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht, die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 7 Personen. Alle bisherigen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es wird keine Neuwahl beantragt, womit der Verwaltungsrat unverändert aus 7 Mitgliedern bestehen würde. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 71.4 % unabhängig und der Frauenanteil würde 14.3 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen bis auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

6.1 Martin Leutenegger (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martin Leutenegger als Mitglied des Verwaltungsrats und als Präsident des Verwaltungsrats (in der gleichen Abstimmung) für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Martin Leutenegger in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Kantons Glarus (58.15 % der Stimmen). Er hat weiter Einsitz in staatsnahen Unternehmen. Ausserdem bestehen zwischen GlarnerSach, wo er als Verwaltungsratspräsident amtiert, und der GLKB wesentliche Geschäftsbeziehungen. Dies birgt potenzielle Interessenkonflikte. Es gilt zudem zu beachten, dass er zusammen mit Konrad Marti im Verwaltungsrat von Stat Peel AG tätig ist. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Benjamin Mühlemann (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Benjamin Mühlemann als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Benjamin Mühlemann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Kantons Glarus (58.15 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Dr. Urs P. Gnos (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Urs P. Gnos als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Urs P. Gnos in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.4 Rudolf Stäger (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rudolf Stäger als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Rudolf Stäger in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Glarner Kantonalbank (oGV, 28.04.2023)

VR

Abstimmung

6.5 Sonja Stirnimann (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Sonja Stirnimann als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Sonja Stirnimann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.6 Dr. Dominic Rau (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dominic Rau als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dominic Rau in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.7 Dr. Konrad Heinrich Marti (bisher)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Konrad Heinrich Marti als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Konrad Heinrich Marti in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er zusammen mit Martin Leutenegger im Verwaltungsrat von Stat Peel AG tätig ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wiederwahl der obligationenrechtlichen Revisionsstelle**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als obligationenrechtliche Revisionsstelle zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 298'000
- Non-Audit Fees: CHF 35'000
- Total: CHF 333'000

Die Non-Audit Fees betragen 11.74 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen andere Dienstleistungen im Umfang von CHF 35'000. PricewaterhouseCoopers ist seit 2009 die Revisionsstelle der Glarner Kantonalbank. Der leitende Revisor, Beat Rütsche, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2016 an. Der leitende Revisor hat seine maximale Amtszeit von 7 Jahren erreicht. Nach dem Geschäftsjahr 2022 geht die Leitung bei PwC daher auf den neuen Revisor, Stefan Keller, über.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Glarner Kantonalbank (oGV, 28.04.2023)

VR

Abstimmung

8 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters Rechtsanwalt Giuseppe Mongiovi

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Giuseppe Mongiovi, Rechtsanwalt, Villastrasse 24, 8755 Ennenda (Glarus), für ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

Giuseppe Mongiovi (MLEGAL AG) hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden. Jedoch ist zur Beantwortung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 6.3: Erhöhung der Anzahl wesentlicher Drittmandate für GL-Mitglieder
- 7.4: Lange Amtsdauer Revisionsstelle (seit 1992)

Galenica (oGV, 03.05.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Lagebericht, Jahresrechnung 2022 der Galenica AG und konsolidierte Jahresrechnung 2022 der Galenica Gruppe sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht und die Jahresrechnung 2022 der Galenica AG sowie die konsolidierte Jahresrechnung 2022 der Galenica Gruppe zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung sowie die konsolidierte Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Galenica bekannt. Galenica erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und die Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlage</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von CHF 2.20 pro Namenaktie auszuschütten. Dafür sollen CHF 1.10 aus dem Bilanzgewinn und CHF 1.10 aus den Reserven aus Kapitaleinlage bezahlt werden.</i></p>		
3.1	<p>Verwendung des Bilanzgewinns 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag vom Vorjahr: CHF 1'092'850 - Jahresgewinn: CHF 168'098'939 - Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 169'191'789 - Dividende CHF 1.10 pro Aktie: CHF -55'000'000* - Zuweisung an freie Reserven: CHF -114'000'000 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 191'789 <p><i>* Der Antrag zur Ausschüttung der Dividende schliesst alle ausgegeben Aktien ein. Die zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung im Eigenbesitz gehaltenen Aktien sind jedoch nicht dividendenberechtigt. Basierend auf der Anzahl Aktien im Eigenbesitz der Galenica AG am 31. Dezember 2022, würde die Dividendenausschüttung CHF 54.8 Mio. betragen.</i></p> <p><i>Im Falle der Annahme dieses Antrags wird die Dividende ab 9. Mai 2023 nach Abzug der Verrechnungssteuer ausbezahlt. Eine Dividende aus Kapitaleinlagereserven wird im nachfolgenden Traktandum 3.2 beantragt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschüttungsquote: 66.6% (Vorjahr: 62.4%) <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Galenica (oGV, 03.05.2023)

VR

Abstimmung

3.2 Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlage

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlage:

- Reserven aus Kapitaleinlage: CHF 254'788'518
- Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlage CHF 1.10 pro Aktie: CHF -55'000'000*
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 199'788'518

* Der Antrag zur Ausschüttung der Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlage schliesst alle ausgegeben Aktien ein. Die zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung im Eigenbesitz gehaltenen Aktien sind jedoch nicht dividendenberechtigt. Basierend auf der Anzahl Aktien im Eigenbesitz der Galenica AG am 31. Dezember 2022, würde die Dividendenausschüttung CHF 54.8 Mio. betragen.

Im Falle der Annahme dieses Antrags wird die Dividende ab 9. Mai 2023 ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausbezahlt.

- Ausschüttungsquote: 66.6% (Vorjahr: 62.4%)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Vergütungsbericht 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, im Rahmen einer Konsultativabstimmung dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen.

Galenica erreicht 15 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (zu Marktwerten) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 530'667 (2021: CHF 507'667)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 1'805'333 (2021: CHF 1'699'333)
- CEO 2022: CHF 1'504'000 (2021: CHF 1'529'000), davon variable Vergütung ca. 51.5 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 6'429'333 (2021: CHF 5'868'000), davon variable Vergütung ca. 46.8 %

Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung ausbezahlt wahlweise ganz oder zur Hälfte in auf 5 Jahre gesperrten Aktien. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Grundsalar
- Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen
- Sonstige Entschädigungen, unter anderem Privatnutzung eines Firmenwagens

Variable Vergütung (statutarisch max. 300 % des Grundsalar):

- Short-Term Incentive Programme (STI) in bar (68 %) und in Aktien (32 %) mit einer Sperrfrist von 5 Jahren (Zielgrössen: 50 % GEP [Galenica Economic Profit, berechnet als NOPAT abzüglich WACC], 25 % Nettoumsatzwachstum und 25 % individuelle Ziele inkl. ESG; max. 100% des Grundsalar)
- Long-Term Incentive Programme (LTI) in Performance Share Units (Zielgrösse: 50 % GEP und 50 % Relativer Total Shareholder Return; max. 100 % des Grundsalar)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die finanziellen Zielgrössen und die Zielerreichungsgrade werden ausgewiesen (STI 2022: 177 %, LTI 2020-2022: 140.4 %). Neben dem GEP sind Wachstum, TSR und ESG weitere Zielgrössen. Die Performanceziele werden nur teilweise ausgewiesen. Es fehlen Angaben zu den individuellen Zielen. Das Vergütungssystem ist langfristig ausgelegt. Es gelten Anforderungen zum Mindestaktienbesitz für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Gesamtbeträge der Vergütungen für das Geschäftsjahr 2024

Galenica (oGV, 03.05.2023)		VR	Abstimmung
5.1	<p>Maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Höhe von CHF 1'900'000 zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'900'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen (zu Marktwerten) an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 530'667 (2021: CHF 507'667) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 1'805'333 (2021: CHF 1'699'333) <p><i>Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung ausbezahlt wahlweise ganz oder zur Hälfte in auf 5 Jahre gesperrten Aktien. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	<p>Maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 8'500'000 zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'500'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen (zu Marktwerten) an die Geschäftsleitung entnommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - CEO 2022: CHF 1'504'000 (2021: CHF 1'529'000), davon variable Vergütung ca. 51.5 % - Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 6'429'333 (2021: CHF 5'868'000), davon variable Vergütung ca. 46.8 % <p><i>Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	Teilrevision der Statuten der Galenica AG		

Galenica (oGV, 03.05.2023)

VR

Abstimmung

6.1 Ergänzung der Zweckbestimmung der Gesellschaft zur langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, das Streben der Gesellschaft nach einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung in den Statuten aufzunehmen.

Neu soll Art. 2 Abs. 1 der Statuten ausdrücklich festlegen, dass die Gesellschaft bei der Erfüllung ihres Zwecks auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung Wert legt.

Begründung Galenica: Die Galenica AG ist der Überzeugung, dass vorausschauendes und verantwortungsvolles Handeln bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks wesentlich zum langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens beiträgt und sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Unternehmens Wirkung zeigt. Aus diesem Grund soll der Zweck der Gesellschaft ergänzt und in Art. 2 Abs. 1 der Statuten ausdrücklich festgelegt werden, dass die Gesellschaft bei der Erfüllung ihres Zwecks auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung Wert legt.

Inrate begrüsst die Verankerung von Nachhaltigkeit in den Statuten. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert werden soll.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Ergänzung der statutarisch vorgeschriebenen Aufgaben des Verwaltungsrats und der statutarischen Anforderungen an die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ergänzung der statutarisch vorgeschriebenen Aufgaben des Verwaltungsrats und der statutarischen Anforderungen an die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung zu genehmigen.

Im Zusammenhang mit dem Bestreben, einen nachhaltigen Wert zu schaffen, wird die Änderung der nachfolgenden Statutenbestimmungen beantragt:

- Art. 16 Abs. 2: Der Verwaltungsrat soll statutarisch dazu angehalten werden, bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf eine nachhaltige Wertschöpfung und den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen zu achten.

- Art. 17 Abs. 1: Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll auf eine ausgewogene Diversität geachtet werden, insbesondere hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrung.

- Art. 20 Abs. 2: Der Verwaltungsrat soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitungsmitglieder auf eine ausgewogene Diversität Wert legen, insbesondere hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrung.

Inrate erachtet die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bezüglich Kompetenzen als wichtig und begrüsst die beantragte Änderung wonach mehr Wert darauf gelegt werden soll. Zudem begrüsst Inrate die Verankerung von Nachhaltigkeit in den Statuten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Anpassungen der Statuten ans revidierte Aktienrecht

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Artikel 3b, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 23 und 26 der Statuten zu ändern.

Folgende wesentliche Änderungen werden nachfolgend zusammengefasst:

- Art. 3b Abs. 1: Die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte sowie der Verzicht auf diese Rechte können schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
- Art. 5: Verschiedene redaktionelle Anpassungen. Zudem kann das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg gestellt werden.
- Art. 9: Neu wird für die Befugnisse der Generalversammlung auf eine Auflistung verzichtet. Stattdessen wird auf das Gesetz verwiesen.
- Art. 10: Reduktion des Schwellenwerts für die Einberufung einer Generalversammlung von 7 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen. Zudem wird die Traktandierungshürde von 5 % auf 0.5 % des Aktienkapitals reduziert und die Begründungen von Aktionärsanträgen sollen in der Einberufung der Generalversammlung aufgeführt werden.
- Art. 11: Redaktionelle Anpassungen und Regelung der Form der Einberufung der Generalversammlung. Ermöglichung einer modernen Aktionärskommunikation auf elektronischem Weg.
- Art. 12: : In Abs. 1 wird die Möglichkeit der Durchführung hybrider oder virtueller Generalversammlungen geschaffen, solange die Aktionärsrechte gewahrt sind.
- Art. 13: Neu kann ein Aktionär auch durch eine Person vertreten werden, die nicht Aktionär ist. Zudem werden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- Art. 14: In Abs. 3 soll der Schwellenwert von 5 % für die Ausübung des Auskunftsrechts durch die Aktionäre eingeführt werden.
- Art. 15: Es wird für die wichtigen Beschlüsse der Generalversammlung auf eine Auflistung verzichtet. Stattdessen wird auf das Gesetz verwiesen.
- Art. 16: Es wird für die Aufgaben des Verwaltungsrats auf eine Auflistung verzichtet. Stattdessen wird auf das Gesetz verwiesen. Redaktionelle Anpassungen.
- Art. 17: Abs. 3 der vorgeschlagenen geänderten Fassung reflektiert die angepasste Definition von externen Mandaten gemäss revidiertem Aktienrecht. Die Anzahl maximal zulässiger Mandate von Verwaltungsratsmitgliedern wird auf 7 beschränkt. Davon sind maximal 4 Mandate bei börsenkotierten Gesellschaften zulässig.
- Art. 19: Dem Verwaltungsrat soll ermöglicht werden, sich unter Verwendung von elektronischen Mittel zu versammeln und an solchen Sitzungen gültig Beschluss zu fassen.
- Art. 20: Abs. 4 der vorgeschlagenen geänderten Fassung reflektiert die angepasste Definition von externen Mandaten gemäss revidiertem Aktienrecht. Die Anzahl maximal zulässiger Mandate von Geschäftsleitungsmitgliedern wird von 3 auf 5 erhöht. Davon ist 1 Mandat bei börsenkotierten Gesellschaften zulässig.
- Art. 22: Es wird die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht festgehalten. In Abs. 9 wird festgehalten, dass die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, deren Amtsdauer nicht überschreiten darf. Die zulässige Höhe der Entschädigung von Konkurrenzverboten soll nicht mehr statutarisch geregelt werden, da dies im revidiertem Aktienrecht geregelt ist.
- Art. 23: Redaktionelle Anpassungen.
- Art. 26: Redaktionelle Anpassungen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. In Bezug auf die Erhöhung der zulässigen externen Mandaten von Geschäftsleitungsmitgliedern begrüsst Inrate diese Änderungen nicht, da besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Inrate begrüsst die Reduktion von Traktandierungshürden, da dies zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte beiträgt. Ausserdem begrüssen wir die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Abwägung in Faktoren lehnt Inrate die vorgeschlagenen Statutenänderungen ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.4 Aktualisierung der statutarischen Regelung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 21 und Art. 22 der Statuten zu ändern.

In Art. 21 der Statuten werden lediglich terminologische Präzisierungen aufgrund der Änderungen in Art. 22 der Statuten vorgenommen. Neu soll in Art. 22 der Statuten präzisiert werden, welche Zuständigkeiten der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss bei der Festlegung der Vergütungen haben können. Zudem sollen die Eckwerte der variablen Vergütungen an die Geschäftsleitungsmitglieder statutarisch geregelt und die kurz- und langfristige variable Vergütung für sämtliche Geschäftsleitungsmitglieder gleichermaßen im Verhältnis zur Zielvergütung begrenzt werden. Neu soll präzisiert werden, dass die kurz- und langfristige variable Vergütung jeweils für alle Geschäftsleitungsmitglieder auf maximal 200 % (bisher: 250 % resp. 300 % [CEO]) im Verhältnis zur entsprechenden Zielvergütung begrenzt ist. Schliesslich schlägt der Verwaltungsrat eine Neuregelung des Zusatzbetrages für neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung vor. Im Vergleich zur bestehenden Regelung des Zusatzbetrages soll die Höhe des Zusatzbetrages nicht mehr anhand der individuellen Vergütung des CEO und der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder definiert werden, sondern für alle Geschäftsleitungsmitglieder maximal 25% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung entsprechen.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn die damit verbundene Vergütungspolitik absolute oder relative Grenzbeträge vorsieht, wenn die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind und wenn die Vergütungspolitik den Einsatz von nachvollziehbaren Ziel- und Beurteilungskriterien vorsieht. Zudem begrüssen wir die einheitliche Begrenzung der variablen Vergütungskomponenten im Verhältnis zur Zielvergütung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahlen

7.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl des Präsidenten, Wahl von zwei neuen Verwaltungsratsmitgliedern

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2022 aus 7 Personen. Daniela Bosshardt und Prof. Hon. Dr. Michel Burnier stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Als neuen Verwaltungsratspräsidenten schlägt der Verwaltungsrat Dr. Markus R. Neuhaus vor. Es wird zusätzlich die Neuwahl von Prof. Dr. med. Solange Peters sowie Jörg Zulauf beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 7 und somit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Das Gremium wäre zu 85.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 42.9 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen bis auf Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate unterstützt alle zur Wahl stehenden Personen in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie.

7.1.1 Wiederwahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Markus R. Neuhaus in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Galenica (oGV, 03.05.2023)		VR	Abstimmung
7.1.2	<p>Wahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Verwaltungsratspräsident</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Markus R. Neuhaus in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidenschaft von Dr. Markus R. Neuhaus im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.1.3	<p>Wiederwahl von Bertrand Jungo als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bertrand Jungo als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Bertrand Jungo in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.1.4	<p>Wiederwahl von Pascale Bruderer als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Pascale Bruderer als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Pascale Bruderer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.1.5	<p>Wiederwahl von Judith Meier als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Judith Meier als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Judith Meier in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.1.6	<p>Wiederwahl von Dr. Andreas Walde als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas Walde als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Andreas Walde in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2013 bis 2017 Generalsekretär der Galenica (heute: Vifor Pharma AG).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.1.7	<p>Wahl von Prof. Dr. med. Solange Peters als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Prof. Dr. med. Solange Peters als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Solange Peters in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Galenica (oGV, 03.05.2023)		VR	Abstimmung
7.1.8	<p>Wahl von Jörg Zulauf als Mitglied des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Jörg Zulauf als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jörg Zulauf in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.2	Wiederwahl und Wahlen in den Vergütungsausschuss		
7.2.1	<p>Wiederwahl von Dr. Andreas Walde in den Vergütungsausschuss</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas Walde in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.2.2	<p>Wahl von Bertrand Jungo in den Vergütungsausschuss</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Bertrand Jungo in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Falls Bertrand Jungo als Mitglied des Vergütungsausschusses gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Inrate erachtet Bertrand Jungo in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.2.3	<p>Wahl von Pascale Bruderer in den Vergütungsausschuss</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Pascale Bruderer in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.2.4	<p>Wahl von Prof. Dr. med. Solange Peters in den Vergütungsausschuss</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Prof. Dr. med. Solange Peters in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7.3	<p>Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Walder Wyss AG hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

7.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das am 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 958'000*
- Non-Audit Fees: CHF 0*
- Total: CHF 958'000*

Die Non-Audit Fees betragen 0 % der Audit Fees. Die Audit Fees umfassen auch revisionsnahe Zusatzleistungen im Umfang von CHF 138'000. Die heutige Galenica AG ist als eigenständiger Unternehmensteil (Galenica Santé) von der früheren Galenica (heute Vifor Pharma) an die Börse gebracht worden und seit April 2017 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert. Ernst & Young AG ist seit 1992 die Revisionsstelle der früheren Galenica und seit 2017 der heutigen Galenica. Der leitende Revisor Daniel Zaugg trat sein Amt im Geschäftsjahr 2021 an. Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 1/4.2: Vergütungshöhe im Vergleich mit Grösse, Komplexität und Ertragskraft hoch sowie Vergütungspolitik ungenügend (nur 6 von 20 Punkten)
- 6.1/6.2/6.3: Ungenügende Vergütungspolitik (nur 6 von 20 Punkten) und Ablehnung von Vergütungsthemen seit 2015
- 7: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters

Temenos (oGV, 03.05.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>2022 Annual Report including the Compensation Report, the 2022 unconsolidated financial statements and the 2022 consolidated financial statements</p> <p><i>The Board of Directors proposes that the 2022 Annual Report including the Compensation Report, the 2022 unconsolidated financial statements stating a profit for the year of CHF 1'219'885 and the 2022 consolidated financial statements stating a profit for the year of USD 114'420'169 be approved.</i></p> <p><i>Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung des Geschäftsberichts inkl. Jahresrechnung und Konzernrechnung zusammen mit dem Vergütungsbericht beantragt. Inrate bevorzugt klar eine getrennte Abstimmung. Währenddem der Genehmigung des Geschäftsberichts inkl. Jahresrechnung und Konzernrechnung in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie grundsätzlich zuzustimmen ist, gibt der Vergütungsbericht Anlass zu Kritik.</i></p> <p><i>Temenos erreicht 6 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Exekutiver Präsident 2022: CHF 5'740'572 (2021: CHF 6'107'362), davon variable Vergütung ca. 85.6 % - Verwaltungsrat (inkl. exekutiver Präsident) 2022: CHF 7'062'129 (2021: CHF 6'872'262), davon variable Vergütung ca. 69.6 % - CEO 2022: CHF 7'417'958 (2021: CHF 8'080'909), davon variable Vergütung ca. 80.3 % - Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 26'668'297 (2021: CHF 33'769'628), davon variable Vergütung ca. 75.2 % <p><i>Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fixe Vergütungen. Die Vergütungskomponenten des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung (Executive Committee) sind nachfolgend dargestellt:</i></p> <p><i>Fixe Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fixsalär - Zusatzleistungen <p><i>Variable Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Short Term Incentive in bar und aufgeschobenen Aktien (Zielgrössen: 30 % Non-IFRS Software Lizenzumsatz, 30 % SaaS Annual Contract Value, 20 % operativer Cash Flow, 20 % Non-IFRS Gewinn pro Aktie; max. 150 % des Fixsalärs) - Long Term Equity Incentive in Form von Stock Appreciation Rights (Executive Chairman, CEO, CFO [100 %]; übrige Geschäftsleitung [50 %]) und Performance Share Units (übrige Geschäftsleitung [50 %]) (Zielgrössen: 60 % Total Bookings, 20 % Non-IFRS Gewinn pro Aktie, 20 % Free Cash Flow; im Geschäftsjahr 2022 max. 1225 % des Fixsalärs) <p><i>Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen, Performanceziele und die Zielerreichung werden angegeben. Es bestehen Anforderungen zum Mindestaktienbesitz (z. B. CEO: 5x Basissalär) und Rückforderungsklauseln. Eine Vergleichsgruppe wird angegeben. Es finden sich keine Angaben über die realisierten Vergütungen. Die Vergütungshöhen erscheinen, insbesondere für den exekutiven Verwaltungsratspräsidenten und den CEO im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]; CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft hoch (VR+GL/EBITDA = 11.7 %, SMI Mid: 2.23 %). Das Vergütungssystem hat einen Hebeleffekt und die variable Vergütung konnte im Geschäftsjahr 2022 bei maximaler Zielerreichung 1375 % des Basissalärs ausmachen. Ausserdem erreicht das Vergütungssystem nur 6 Punkte im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

2 Allocation of the available earnings and distribution of dividend**Annahme****Annahme**

The Board of Directors proposes to allocate the available earnings as follows:

- Retained earnings brought forward: CHF 327'682'321
- Profit for the year 2022: CHF 1'219'885
- Retained earnings available to the General Meeting: CHF 328'902'206
- Allocation to general legal reserve: CHF -60'994
- Dividend to be distributed: CHF -79'100'000
- Retained earnings to be carried forward: CHF 249'741'212

Based on the audited financial statements for the financial year 2022, the Board of Directors proposes to distribute a dividend amounting to CHF 1.10 per share, for an estimated total amount of CHF 79'100'000 (this amount may vary depending on the number of treasury shares and of issued shares as of the ex-dividend date). This distribution shall be declared out of the retained earnings as described above (subject to 35% Swiss withholding tax).

Provided that the proposal of the Board of Directors is approved, the shares will be traded ex-dividend as of 5 May 2023 (Ex-date). The dividend record date will be set on 8 May 2022 (Record date) and the dividend will be payable as of 9 May 2022 (Payment date).

- Ausschüttungsquote: 72.4 % (Vorjahr: 39.5 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Discharge of the members of the Board of Directors and executive management**Annahme****Annahme**

The Board of Directors proposes that the members of the Board of Directors and executive management be granted discharge for the financial year 2022.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Temenos erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Temenos bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Compensation of the members of the Board of Directors and of the Executive Committee for the year 2024**4.1 Compensation of the members of the Board of Directors for the year 2024 (1 January to 31 December)****Annahme****Annahme**

The Board of Directors proposes to approve a maximum aggregate amount of USD 2.3 million as fixed compensation of the members of the Board of Directors for the financial year 2024.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: USD 9'300'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Exekutiver Präsident 2022: CHF 5'740'572 (2021: CHF 6'107'362), davon variable Vergütung ca. 85.6 %
- Verwaltungsrat (inkl. exekutiver Präsident) 2022: CHF 7'062'129 (2021: CHF 6'872'262), davon variable Vergütung ca. 69.6 %

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Da sich der bisher amtierende exekutive Verwaltungsratspräsident, Andreas Andreades, nicht mehr zur Wiederwahl stellt, erhält der Verwaltungsratspräsident ab der Generalversammlung 2023 ausschliesslich eine fixe Vergütung. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (beantragt pro VR-Mitglied: ca. CHF 275'000; pro VR-Mitglied SMI Mid 2021: CHF 405'526 [Mittelwert]/CHF 335'870 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.2 Compensation of the members of the Executive Committee for the year 2024 (1 January to 31 December)

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes to approve a maximum aggregate amount of USD 30 million as fixed and variable compensation of the members of the Executive Committee for the financial year 2024.

Die vorgeschlagene Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: USD 30'000'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 7'417'958 (2021: CHF 8'080'909), davon variable Vergütung ca. 80.3 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 26'668'297 (2021: CHF 33'769'628), davon variable Vergütung ca. 75.2 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht keine Zusicherung auf eine nachträgliche separate Konsultativabstimmung. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität sehr hoch (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]; beantragt pro GL-Mitglied: ca. CHF 5'727'600; pro GL-Mitglied SMI Mid 2021: CHF 1'867'263 [Mittelwert]/CHF 1'659'597 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär zudem nicht bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Elections of the members of the Board of Directors

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2022 aus 10 Personen. Andreas Andreades, Erik Hansen, Homaira Akbari und James Benson stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Xavier Cauchois und Dorothee Deuring traktandiert. Damit besteht der Verwaltungsrat neu aus 8 Mitgliedern und liegt somit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitgliedern für Unternehmen im SMI Mid. Das Gremium wäre zu 87.5 % unabhängig und der Frauenanteil würde 37.5 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird (nicht individuell) offengelegt. Die Teilnahmequote des Gesamtgremiums liegt bei 93 %. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen juristische Ausbildung, Schwellenländer und Nachhaltigkeit im Gremium.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Elections of new members

5.1.1 Mr. Xavier Cauchois

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the election of Mr. Xavier Cauchois as member of the Board of Directors (Independent and Non-Executive), for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.

Inrate erachtet Xavier Cauchois in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist ehemaliger Partner von PricewaterhouseCoopers, der amtierenden Revisionsstelle von Temenos. Es gilt zudem anzumerken, dass Xavier Cauchois Mitglied des Verwaltungsrats bei Dassault Systèmes ist, wo Thibault de Tersant Generalsekretär ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.2 Ms. Dorothee Deuring

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the election of Ms. Dorothee Deuring as member of the Board of Directors (Independent and Non-Executive), for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.

Inrate erachtet Dorothee Deuring in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Re-elections

5.2.1 Mr. Thibault de Tersant, member and Chairman of the Board of Directors Annahme Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of Mr. Thibault de Tersant as member of the Board of Directors and his election as Non-Executive Chairman of the Board of Directors for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.

Inrate erachtet Thibault de Tersant in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass Thibault de Tersant Generalsekretär bei Dassault Systèmes ist, wo Xavier Cauchois Mitglied des Verwaltungsrats ist. Inrate präferiert eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.2 Mr. Ian Cookson, member of the Board of Directors Annahme Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of Mr. Ian Cookson as member of the Board of Directors for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.

Inrate erachtet Ian Cookson in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.3 Dr. Peter Spenser, member of the Board of Directors Annahme Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of Dr. Peter Spenser as member of the Board of Directors for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.

Inrate erachtet Peter Spenser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.4 Mr. Maurizio Carli, member of the Board of Directors Annahme Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of Mr. Maurizio Carli as member of the Board of Directors for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.

Inrate erachtet Maurizio Carli in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.5 Ms. Deborah Forster, member of the Board of Directors Annahme Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of Ms. Deborah Forster as member of the Board of Directors for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.

Inrate erachtet Deborah Forster in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Temenos (oGV, 03.05.2023)		VR	Abstimmung
5.2.6	<p>Ms. Cecilia Hultén, member of the Board of Directors</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Ms. Cecilia Hultén as member of the Board of Directors for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Cecilia Hultén in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6 Elections of the members of the Compensation Committee			
6.1	<p>Dr. Peter Spenser</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Dr. Peter Spenser as member of the Compensation Committee for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.</i></p> <p><i>Dr. Peter Spenser gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 6 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.2	<p>Mr. Maurizio Carli</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Mr. Maurizio Carli as member of the Compensation Committee for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.</i></p> <p><i>Maurizio Carli gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 6 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.3	<p>Ms. Deborah Forster</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Ms. Deborah Forster as member of the Compensation Committee for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.</i></p> <p><i>Deborah Forster gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 6 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.4	<p>Ms. Cecilia Hultén</p> <p><i>The Board of Directors proposes the election of Ms. Cecilia Hultén as member of the Compensation Committee for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Temenos (oGV, 03.05.2023)		VR	Abstimmung
6.5	<p>Ms. Dorothee Deuring</p> <p><i>The Board of Directors proposes the election of Ms. Dorothee Deuring as member of the Compensation Committee for a term of office until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Election of the independent proxy holder</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of the law firm Perréard de Boccard S.A. as independent proxy holder until completion of the next ordinary Annual General Meeting of Shareholders.</i></p> <p><i>Perréard de Boccard S.A. hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
8	<p>Election of the auditors</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of PricewaterhouseCoopers S.A., Geneva, as statutory auditors for a new term of office of one year.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: USD 2'641'416 - Non-Audit Fees: USD 183'000 - Total: USD 2'824'416 <p><i>Die Non-Audit Fees entsprechen 6.9 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen auch revisionsnahe Dienstleistungen für Transaktionen im Umfang von USD 18'000. Die Non-Audit Fees umfassen Steuerberatung (USD 8'000), andere Beratungsdienstleistungen (USD 25'000) sowie weitere Dienstleistungen im Umfang von USD 150'000. PricewaterhouseCoopers ist seit 2003 die Revisionsstelle von Temenos. Der leitende Revisor, Yazen Jamjum, ist seit 2019 im Amt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Traktanden

Kurzargumentation:

- 2: Mängel in der Corporate Governance
- 4.4: Ablehnung der Kann-Klausel im Zusammenhang mit der Eintragung von Nominees

Holcim (oGV, 04.05.2023)		VR	Abstimmung
1	Lagebericht, Konzernrechnung, Jahresrechnung der Holcim AG und Vergütungsbericht; Berichte der Revisionsstelle		
1.1	<p>Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung).

Holcim erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 1'720'000 (2021: CHF 1'720'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 4'777'001 (2021: CHF 5'018'865)
- CEO 2022: CHF 9'157'109 (2021: CHF 9'044'143), davon variable Vergütung ca. 76.0 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 36'472'388 (2021: CHF 37'263'037), davon variable Vergütung ca. 59.3 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Aktien mit einer fünfjährigen Sperrfrist. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär
- Altersvorsorge
- Nebenleistungen

Variable Vergütung:

- Jahresbonus (Zielgrössen: 15 % relatives Umsatzwachstum des Konzerns, 15 % relatives Wachstum des Recurring EBIT, 20 % recurring EBIT, 35 % Free Cash Flow after leases, 15 % Gesundheit, Sicherheit und Umwelt anhand Scorecard; 50 % in bar und 50 % in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist; max. 250 % des Basissalärs)
- Langfristiger Anreizplan (LTI)
 - in Performance-Aktien (Leistungsperiode: 3 Jahre; Zielgrössen: 33 % Gewinn pro Aktie vor Wertminderung und Desinvestitionen, 33 % ROIC und 33 % Nachhaltigkeit [50 % CO2-Emissionen; 25 % Abfallrecycling; 25 % Frischwasserentnahme]; max. 250 % des Basissalärs)
 - in Performance-Optionen (Leistungsperiode: 5 Jahre; Zielgrössen: relativer Total Shareholder Return; max. 52.4 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen, deren Gewichtungen, die Leistungskriterien sowie Maximalboni sind aufgeführt. Bei den quantitativen Zielgrössen handelt es sich jedoch grösstenteils um bereinigte Zielgrössen (z. B. ohne Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten), was die Verständlichkeit des Vergütungssystems erschwert. Die Zielerreichungsgrade werden offengelegt (STI CEO: 170.1 % [Vorjahr: 184 %]; LTI 2019-2022: 200 % [Vorjahr: 98.3 %]). Inrate begrüsst die gewichtigen Regelungen zum Mindestaktienbesitz (500 % [CEO], resp. 200 % [GL] des Basissalärs), die Malus- und Clawback-Klauseln sowie die Angabe von ESG-Kriterien im Vergütungssystem und deren Gewichtung im Rahmen des Jahresbonus und auch im LTI. Eine Vergleichsgruppe wird offengelegt. Das Vergütungssystem beinhaltet eine Hebelwirkung und Vergütungen gegen 10 Millionen sind möglich (variable Vergütung max. 552.4 % des Basissalärs [Basissalär CEO 2022: CHF 1'800'000] und zusätzliche Leistungen). Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Industrieunternehmen SMI 2021: CHF 6'109'498 [Mittelwert]/CHF 7'368'000 [Median]), jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 0.16 % [Industrieunternehmen SMI 2021: 0.15 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Holcim erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Es bestehen schwerwiegende Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Holcim. Zu erwähnen gilt es, dass im Januar 2022 in der Fabrik Hima Cement (Tochtergesellschaft der Holcim Ltd) drei Arbeiter starben und acht weitere Arbeiter bei einem Brand verletzt wurden, der durch Installationsarbeiten an einem Tank für Dieselöl verursacht wurde. Erste Untersuchungen ergaben Mängel bei den Gesundheits- und Sicherheitsstandards. Im Juni 2022 starb ein weiterer Mitarbeiter von Holcim beim Einsturz eines Silos im argentinischen Zementwerk Malagueño in Córdoba. Es gilt weiter anzumerken, dass sich die Eventualverbindlichkeiten des Konzerns per 31. Dezember 2022 auf CHF 615 Mio. (Vorjahr: CHF 1'924 Mio.) belaufen. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Veräusserung des Geschäfts in Indien und Brasilien sowie auf die Beilegung der Sammelklage gegen die wichtigsten Zementunternehmen in Kolumbien, darunter auch Holcim, zurückzuführen. Zudem gilt es zu erwähnen, dass Holcim in verschiedene Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Steuerstreitigkeiten, Produkthaftung, Handelssachen, Umweltangelegenheiten, Arbeitssicherheit) involviert ist, deren Ausgang unbekannt ist. In Bezug auf die Syrien-Affäre (in den Jahren 2013 und 2014 sollen Geschäftsbeziehungen zwischen Lafarge Cement Syria und Extremisten der Terrormiliz Islamischer Staat, IS, bestanden haben) beschlossen die französischen Untersuchungsrichter im Jahr 2018 Holcim einem Ermittlungsverfahren zu unterziehen und es wurde Anklage gegen das Fehlverhalten einzelner Personen erhoben. Holcim hat diese Anklage angefochten. Am 7. November 2019 hat das Berufungsgericht einen Anklagepunkt - Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit - fallen gelassen. Im Juni 2021 hat der französische Kassationshof eine Untersuchung in Bezug auf die Syrien-Affäre eingeleitet, die im Jahr 2021 das Urteil des Pariser Berufungsgerichts, das die Anklage wegen der Aktivitäten in Syrien fallengelassen wird, wieder aufgehoben hat. Im Oktober 2022 beendete Lafarge SA eine Untersuchung des US-Justizministeriums in gleicher Sache und zahlte eine Geldstrafe in Höhe von USD 778 Mio.. Im Dezember 2022 und Januar 2023 wurden beim U.S. District Court for the Eastern District of New York zwei Zivilklagen gegen Lafarge SA und Lafarge Cement Syria von den Erben und Familienangehörigen von US-Bürgern eingereicht, die zwischen 2015 und 2016 bei Terroranschlägen in Syrien, Irak, Libyen, Jordanien, Frankreich und Spanien getötet wurden.

Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung der Firma verantwortlich und muss sicherstellen, dass die Corporate Governance und das Risikomanagement funktionieren. Die Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Kontroversen zeigen Mängel in der Geschäftsführung und ungenügende Aufsicht auf. Inrate lehnt die Entlastung («Décharge») der Organe ab, wenn dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716a OR, bzw. der Geschäftsleitung angelastet werden können, wenn eine ungenügende Aufsicht oder eine grobe Verletzung nachgewiesen werden kann, wenn konkrete Anhaltspunkte auf ein schädigendes, gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte oder wenn geschäftliche Misserfolge seit mehreren Jahren anhalten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinnes und Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven

3.1 Verwendung des Bilanzgewinnes

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dass der Bilanzgewinn von CHF 17 632 Millionen (bestehend aus dem Gewinnvortrag von CHF 15 828 Millionen und dem Nettogewinn 2022 in der Höhe von CHF 1 804 Millionen) auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

- Gewinnvortrag: CHF 15'828'000'000
- Nettogewinn 2021: CHF 1'804'000'000
- Verfügbarer Bilanzgewinn für die ordentliche Generalversammlung: CHF 17'632'000'000
- Vortrag auf die neue Rechnung: CHF 17'632'000'000

Eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven wird in Traktandum 3.2 beantragt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Holcim (oGV, 04.05.2023)

VR Abstimmung

3.2 Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven von CHF 2.50 je Namenaktie mit Nennwert von CHF 2.00 bis zu einer Höhe von CHF 1 472 Millionen.

Als letzter Handelstag mit Dividendenberechtigung ist der 8. Mai 2023 und als erster Handelstag ex Dividende der 9. Mai 2023 vorgesehen. Geplanter Termin für die Auszahlung ist der 12. Mai 2023.

- Ausschüttungsquote: 44.5 % (Vorjahr: 58.2 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Revision der Statuten

4.1 Zweck

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den geänderten Artikel 2 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

Änderungen in []-Klammern:

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der [Baumaterialindustrie (Streichung: Bindemittelindustrie)] und anderer mit ihr in Beziehung stehender Industrien.

[Artikel 2 Abs. 3

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.]

Begründung Holcim: Holcim setzt sich für zukunftsfähige Lösungen und umweltverträgliches Bauen ein. Einerseits, weil Holcim überzeugt ist, als Unternehmen langfristig nur erfolgreich sein zu können, wenn Ökologie und Ökonomie in Einklang gebracht werden. Andererseits, weil Holcim seine gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenknappheit angehen will. Im Zentrum stehen dabei die Entwicklung nachhaltiger Produkte, die Schonung natürlicher Ressourcen und das Schliessen von Stoffkreisläufen. Um dieses Commitment von Holcim gegenüber zukunftsfähigen und nachhaltigen Lösungen auch in den Statuten zu verankern, schlägt der Verwaltungsrat eine entsprechende Ergänzung des Zweckartikels vor (Artikel 2 Abs. 3). Bei dieser Gelegenheit soll auch gleich Artikel 2 Abs. 1 präzisiert werden.

Die vorgeschlagene Statutenanpassung dient einerseits der Klarstellung des operativen Zwecks der Gesellschaft sowie der Verankerung einer langfristigen, nachhaltigen Wertschaffung in den Statuten. Inrate begrüsst die Verankerung von Nachhaltigkeit sowie die Klarstellung des operativen Zwecks in den Statuten. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann zu, wenn das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert werden soll.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Aktien und Kapitalstruktur

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 3, 3bis, 4 und 5 (ausser Abs. 3 und 4: siehe Traktandum 4.4) der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

Begründung Holcim: Unter neuem Recht ist für den Beschluss der Generalversammlung, Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt umzuwandeln, keine statutarische Grundlage mehr erforderlich. Aus diesem Grund kann Artikel 3 Abs. 3 der bestehenden Fassung ersatzlos gestrichen werden. Um die Statuten an den überarbeiteten Gesetzeswortlaut anzugleichen und um den Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Form der Ausgabe von Aktien durch die Statuten nicht unnötig einzuschränken, beantragt der Verwaltungsrat eine Anpassung von Artikel 4 Abs. 1. In den Statuten soll zudem klargestellt werden, dass Aktionärinnen und Aktionäre kein Recht auf die Ausgabe eines gedruckten Wertpapiers haben (Artikel 4 Abs. 3). Aktionärinnen und Aktionäre können aber jederzeit eine Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen. Im Übrigen sollen die Statuten klarstellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre und andere im Aktienregister eingetragene Personen dem Aktienbuchführer Änderungen ihrer Kontaktdaten mitteilen müssen und dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig zugestellt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten versendet werden (Artikel 5 Abs. 1). Diese neue Bestimmung dient der Klarheit und der Rechtssicherheit. Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat zwei redaktionelle Bereinigungen und Klarstellungen in den Statuten (siehe Artikel 3bis und Artikel 5 Abs. 5).

Die Änderungen der genannten Artikel der Statuten der Gesellschaft stehen grösstenteils im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht gebracht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Generalversammlung und Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 8, 9, 10 Absatz 1, 11, 12, 12a, 13, 22, 29, 30 und 31 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen kurz genannt:

- Art. 8: Die Befugnisse der Generalversammlung werden gemäss revidiertem Aktienrecht erweitert.
- Art. 9/11: Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % sowie Möglichkeit der Vertretung von Aktionären durch Dritte.
- Art. 12/31: Hinsichtlich der Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel wurde das Aktienrecht liberalisiert. Gesellschaften können fortan auf elektronischem Weg mit ihren Aktionärinnen und Aktionären kommunizieren, Mitteilungen machen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Holcim möchte von dieser neuen Flexibilität Gebrauch machen, weshalb die Statuten angepasst werden müssen.
- Art. 12a: Schaffung der statutarischen Grundlage für eine hybride/virtuelle Generalversammlung.
- Art. 13: Überführung der gesetzlichen Bestimmungen zum Protokoll zur Generalversammlung.
- Art. 10/11/13/22/29/30/13: Redaktionelle Bereinigungen der Statuten.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Die Traktandierungshürde lag mit CHF 1'000'000 bzw. 0.08 % des Aktienkapitals bereits bis anhin unter dem aktienrechtlichen Höchstwert von 0.5 %. Inrate begrüsst die Anpassung von Art. 12 und Art. 31 in Bezug auf die Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Vinkulierung und Beschlussfassung in der Generalversammlung

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 5 Absätze 3 und 4, und 10 Absatz 2 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

Damit die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduziert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Artikel 685d Abs. 2 OR in die Statuten aufzunehmen (Artikel. 5 Abs. 3 und 4). Im Übrigen soll Artikel 10 Abs. 2 in redaktioneller Hinsicht überarbeitet und in Einklang mit dem geänderten Gesetzeswortlaut gebracht werden.

Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann (Kann-Klausel). Nominees sind ein gutes Instrument, um Aktionärsstimmen unbürokratisch an der Generalversammlung teilnehmen zu lassen. Je mehr Stimmrechte ausgeübt werden, desto besser kommt der Wille der Aktionäre an der Generalversammlung zum Ausdruck. Aufgrund der Mitwirkungsrechte ist es jedoch legitim, wenn der Unternehmung die Identität der grösseren Aktionäre, welche ihre Aktien über ein Nominee halten, bekannt gegeben wird. Durch eine transparente Handhabung der Nominee-Eintragungen wird gewährleistet, dass alle Aktionäre gleichbehandelt werden. Artikel 5 Abs. 4 sieht eine Nominee-Klausel vor, die jedoch eine Kann-Klausel enthält und dem Verwaltungsrat Entscheidungsspielraum einräumt, was einer Gleichbehandlung aller Aktionäre entgegenstehen könnte. Inrate lehnt die Einführung und/oder Verschärfung von Eintragungs-, oder Stimmrechtsbeschränkungen und von Kann-Klauseln ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.5 Verwaltungsrat und Vergütungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die geänderten Artikel 16, 17, 24, 26 und 27 der Statuten gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Website von Holcim zu genehmigen.

Die konsequente Liberalisierung des Aktienrechts hinsichtlich der Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel führt auch zu Änderungen in den Statuten in Bezug auf die Organisation des Verwaltungsrates (siehe Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 4).

Unter neuem Recht wurden die Befugnisse des Verwaltungsrates überarbeitet und teilweise erweitert. Diese Änderungen sollen in den Statuten nachvollzogen werden (Artikel 16 Abs. 3 und Artikel 17 Abs. 2).

Bei der Überführung der VegüV ins Schweizerische Obligationenrecht wurden einzelne Änderungen vorgenommen, die in den Statuten nachvollzogen werden müssen. So steht der Zusatzbetrag, der über den von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag der Vergütungen hinausgeht, für innerhalb der Geschäftsleitung beförderte Personen nicht mehr zur Verfügung (Artikel 24). Zudem darf die Entschädigung für Konkurrenzverbote neu die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen (Artikel 26 Abs. 3). Und schliesslich wurde die Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb von Holcim geändert (Artikel 27 Abs. 4). Schliesslich sollen die Statuten in redaktioneller Hinsicht angepasst und klargestellt werden (Artikel 16 Abs. 4).

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Inrate begrüsst die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate unterstützt. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wiederwahlen und Wahlen

5.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 11 Mitgliedern. Beat Hess und Patrick Kron stellen sich nicht zur Wiederwahl. Es wird keine Neuwahl traktandiert. Der Verwaltungsrat besteht somit neu aus 9 Mitgliedern und liegt damit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 77.8 % unabhängig und der Frauenanteil würde 44.4 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell für die ordentlichen Sitzungen ausgewiesen. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

Holcim (oGV, 04.05.2023)		VR	Abstimmung
5.1.1	<p>Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jan Jenisch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist amtierender CEO von Holcim. Inrate lehnt generell das Doppelmandat als CEO und Verwaltungsratspräsident ab. Ein Doppelmandat kann jedoch von Inrate akzeptiert werden, wenn es sich um eine zeitlich befristete Übergangslösung aufgrund einer Vakanz oder Krisensituation handelt und ein Lead Independent Director eingesetzt wurde. Gemäss dem Geschäftsbericht sowie der Einladung zur Generalversammlung wird Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Lead Independent Director agieren und es ist beabsichtigt, dass eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für das Amt des CEO innerhalb der nächsten 12 Monate bekannt gegeben wird. Aufgrund dieser Informationen akzeptiert Inrate das zeitlich befristete Doppelmandat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.2	<p>Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Prof. Dr. Philippe Block in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.3	<p>Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Kim Fausing in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass er neben seiner Funktion als CEO bei Danfoss noch 1 weiteres wesentliches Drittmandat ausübt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.4	<p>Wiederwahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Leanne Geale in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.5	<p>Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Naina Lal Kidwai in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Naina Lal Kidwai 5 wesentliche Drittmandate innehat, davon 3 bei börsenkotierten Unternehmen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Holcim (oGV, 04.05.2023)		VR	Abstimmung
5.1.6	<p>Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ilias Läber in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Thomas Schmidheiny (8.1 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.7	<p>Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jürg Oleas in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.8	<p>Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Claudia Sender Ramirez in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Claudia Sender Ramirez 3 wesentliche Drittmandate bei börsenkotierten Unternehmen innehat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.9	<p>Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen 4 wesentliche Drittmandate (davon 3 bei börsenkotierten Unternehmen) innehat. Aufgrund des Doppelmandats von Jan Jenisch wird Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen die Funktion als Lead Independent Director übernehmen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	Wiederwahlen der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee		
5.2.1	<p>Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Holcim (oGV, 04.05.2023)		VR	Abstimmung
5.2.2	<p>Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.3	<p>Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2.4	<p>Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Birgitte Breinbjerg Sørensen hatte im Vorjahr den Vorsitz des Nomination, Compensation & Governance Committee inne und es ist wahrscheinlich dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	Wiederwahl der Revisionsstelle und Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin		
5.3.1	<p>Wiederwahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung des Mandats als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 an die Ernst & Young AG, Zürich, Schweiz</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle, Ernst & Young AG, aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 9'400'000 - Non-Audit Fees: CHF 2'700'000 - Total: CHF 12'100'000 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen somit 28.7 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen neben dem Revisionshonorar (CHF 8.9 Mio.) auch das Revisionshonorar für Joint Ventures (CHF 0.3 Mio.) und revisionsnahe Aufwendungen (CHF 0.2 Mio.) wie zum Beispiel Aufwendungen für Comfort Letters, Beratung in Rechnungslegungsfragen, Prüfungen der Informationssysteme und Prüfungen der internen Kontrollen. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuerberatungsmandate (CHF 0.3 Mio.) sowie übrige Dienstleistungen wie Due Dilligence und Transaktionsberatungen (CHF 2.4 Mio.). Ernst & Young ist seit 2022 die Revisionsstelle von Holcim. Der leitende Revisor, Jacques Pierres, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2022 an.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Holcim (oGV, 04.05.2023)

VR

Abstimmung

5.3.2 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtszeit von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024.

Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis (Voser Rechtsanwälte) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

6.1 Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtszeit

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 in Höhe von CHF 3 000 000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'000'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 1'720'000 (2021: CHF 1'720'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 4'777'001 (2021: CHF 5'018'865)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar (50 %) und in Aktien mit einer fünfjährigen Sperrfrist (50 %). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI 2021: CHF 2'566'450 [Mittelwert]/CHF 1'460'261 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von CHF 36 000 000.

Die vorgeschlagene Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 10 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 42'500'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 9'157'109 (2021: CHF 9'044'143), davon variable Vergütung ca. 76.0 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 36'472'388 (2021: CHF 37'263'037), davon variable Vergütung ca. 59.3 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht eine Zusicherung, über den Vergütungsbericht retrospektiv abzustimmen. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Industrieunternehmen SMI 2021: CHF 6'109'498 [Mittelwert]/CHF 7'368'000 [Median]), jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 0.16 % [Industrieunternehmen SMI 2021: 0.15 %]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7	Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien, die unter dem Aktienrückkaufprogramm zurückgekauft wurden	Annahme	Annahme
---	--	----------------	----------------

Der Verwaltungsrat beantragt die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 1 231 858 118 um maximal CHF 80 000 000 auf eine Limite von CHF 1 151 858 118 durch Vernichtung von maximal 40 000 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.00, die durch die Holcim AG unter dem im Oktober 2022 angekündigten und bis 31. Mai 2023 abzuschliessenden Aktienrückkaufprogramm zurückgekauft werden, und Verwendung des Kapitalherabsetzungsbetrags, um eigene Aktien, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms gekauft wurden, in der Bilanz entsprechend zu vernichten.

Holcim verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Es besteht bedingtes Aktienkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts im Umfang von CHF 2'844'700 resp. 0.23 % des Kapitals (Aktienkapital: CHF 1'231'858'118). Durch die beantragte Kapitalherabsetzung im Umfang von CHF 80'000'00 wird die potenzielle Kapitalverwässerung passiv von 0.23 % auf 0.25 % erhöht (Neues ordentliches Aktienkapital: CHF 1'151'858'118). Die Traktandierungshürde liegt bei einem Nennwert von CHF 1'000'000 oder 0.08 % des Aktienkapitals. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde von 0.08 % auf 0.09 %. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8	Konsultativabstimmung zum Holcim Climate Report	Annahme	Annahme
---	--	----------------	----------------

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme des Holcim Climate Report (Konsultativabstimmung).

Holcim verfügt über eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Nachhaltigkeitsbericht 2022 beschreibt den Dekarbonisierungsfahrplan von Holcim und enthält Einzelheiten wie die erwartete Entwicklung des Klinkerfaktors im Produktportfolio, die Entwicklung des Brennstoffmix, den Beitrag alternativer Rohstoffe, Stromabnahmeverträge, Wärmerückgewinnungssysteme und neue Technologien wie Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung über das Jahr 2030 hinaus. Ziel ist eine noch stärkere Orientierung an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die Holcim seit 2017 unterstützt. Es bestehen wissenschaftlich fundierte Ziele in Bezug auf Klima, Abfall und Wasserverbrauch. Als globales Baustoffunternehmen kommt Holcim eine wichtige Rolle zu. Holcim hat einen Fahrplan für eine 1.5°C-Zukunft im Zementsektor und sich der Initiative "Business Ambition for 1.5°C" angeschlossen. Ebenso sind die variablen Vergütungen mit diesen Zielen verknüpft.

Inrate begrüsst es, wenn der Nachhaltigkeitsbericht den Aktionären konsultativ zur Abstimmung vorgelegt wird. Inrate unterstützt Anträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Nachhaltigkeitsperformance führen. Der Bericht wurde frühzeitig vor der Generalversammlung veröffentlicht. Die klimabezogene Berichterstattung orientiert sich an anerkannten Kriterien (TCFD). Weiter werden konkrete Nachhaltigkeitsziele formuliert, es finden sich Angaben zum Einfluss der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft und der Umgang mit Kontroversen ist beschrieben. Die klimabezogenen Indikatoren wurden von der Revisionsstelle EY geprüft.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 8: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters
- 9.2: Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands länger als 3 Jahre

Lonza Group (oGV, 05.05.2023)		VR	Abstimmung
1	Jahresbericht, konsolidierte Konzernrechnung und Jahresrechnung von Lonza <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der konsolidierten Konzernrechnung und Jahresrechnung von Lonza für das Geschäftsjahr 2022.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die konsolidierte Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 (Konsultativabstimmung).

Lonza erreicht 16 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 744'625 (2021: CHF 627'152)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'683'173 (2021: CHF 2'516'626)
- CEO 2022: CHF 3'520'000 (2021: CHF 3'990'000), davon variable Vergütung 64.5 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 16'590'000 (2021: CHF 17'464'000), davon variable Vergütung 57.9 %

Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar (50 %) und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (50 %). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär
- Nebenleistungen

Variabele Vergütung:

- Short-term Incentive Plan (STIP) in bar (resp. 50 % in Aktien, falls Mindestaktienbesitz noch nicht erreicht) (Zielgrössen: CORE EBITDA [37.5 %], Lonza Umsatz [22.5 %], Free Cash Flow [15 %], ESG KPIs [25 %] inkl. Multiplikator von 0-130 % aufgrund persönlicher Performance; max. 195 % des Basissalärs)
- Long-term Incentive Plan (LTIP) in Aktien mit einer dreijährigen Performance-Periode (Zielgrössen: CORE EPS [Earnings Per Share, 50 %] und CORE ROIC [Return on Invested Capital, 50 %]; max. 300 % des Basissalärs)
- Restricted Share Unit Plan (LRSP) (Gesperrte Aktien für entgangene Vergütungskomponenten bei früheren Arbeitgebern; Sperrfrist von 2-5 Jahren)

Der Vergütungsbericht ist transparent und sehr verständlich verfasst. Die Zielgrössen, deren Gewichtung sowie die Zielerreichung in absoluten und relativen Zahlen werden angegeben (STIP 2022: 103 %, 2021: 153 %; 2020: 187 %; 2019: 102.24 %/LTIP 2020-2022: 197 %, LTIP 2019-2021: 193 %; LTIP 2018-2020: 199 %; LTIP 2017-2019: 161 %). Ebenfalls werden retrospektiv die Performanceziele für den STIP 2022 und den LTIP 2020 offengelegt. Auch eine Vergleichsgruppe wird angegeben. Die CORE Resultate sind bereinigte Grössen (z. B. um Restrukturierungen, Abschreibungen oder Übernahmen korrigiert). Die variable Vergütung kann 495 % des Basissalärs ausmachen. Es bestehen Anforderung zum Mindestaktienbesitz (CEO: 3x Basissalär, GL: 2x Basissalär) und Rückforderungsklauseln. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Lonza 2022: CHF 3'520'000; CEO Gesundheitswesen SMI 2021: CHF 10'134'524 [Mittelwert]/CHF 10'300'345 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Lonza bekannt. Lonza erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Verwendung des verfügbaren Bilanzgewinns / der verfügbaren Reserven aus Kapitaleinlagen Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Bilanzgewinns und eine Dividende von CHF 3.50 (brutto) in bar pro Aktie wie folgt:

Bilanzgewinn:

- Gewinnvortrag: CHF 5'623'539'280
- Jahresgewinn: CHF 606'884'922
- Gewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 6'230'424'202
- Ausschüttung einer Dividende (aus Gewinnvortrag) im Jahr 2023 in Höhe von CHF 1.75 pro Aktie auf das dividendenberechtigte Aktienkapital: CHF -129'992'845
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 6'100'431'357

Reserve aus Kapitaleinlagen:

- Gesetzliche Reserven qualifiziert als Reserven aus Kapitaleinlagen: CHF 2'352'462'436
- Reserven aus Kapitaleinlagen: CHF 2'362'462'436
- Ausschüttung einer Dividende (aus Reserven aus Kapitaleinlagen) im Jahr 2023 in Höhe von CHF 1.75 pro Aktie auf das dividendenberechtigte Aktienkapital: CHF -129'992'846
- Vortrag Reserven aus Kapitaleinlagen: CHF 2'222'469'590

Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 8. Mai 2023. Ab dem 9. Mai 2023 (ex-Datum) werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Die Dividende wird ab dem 11. Mai 2023 ausbezahlt.

Ausschüttungsquote: 21.3 % (Vorjahr: 33.1 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat und Nominations- und Vergütungsausschuss

5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 8 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 8. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 87.5 % unabhängig und der Frauenanteil würde 37.5 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz Nachhaltigkeit im Gremium nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1.1 Albert M. Baehny Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Albert M. Baehny in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Albert M. Baehny in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war CEO ad interim (12.11.2019-31.10.2020).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.2 Dr. Marion Helmes Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Marion Helmes in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Inrate erachtet Dr. Marion Helmes in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Lonza Group (oGV, 05.05.2023)		VR	Abstimmung
5.1.3	<p>Angelica Kohlmann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Angelica Kohlmann in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Angelica Kohlmann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.4	<p>Christoph Mäder</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christoph Mäder in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Christoph Mäder in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.5	<p>Prof. Dr. Roger Nitsch</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Roger Nitsch in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Prof. Dr. Roger Nitsch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.6	<p>Barbara Richmond</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Barbara Richmond in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Barbara Richmond in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.7	<p>Jürgen Steinemann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürgen Steinemann in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jürgen Steinemann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.1.8	<p>Olivier Verscheure</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Olivier Verscheure in den Verwaltungsrat für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Olivier Verscheure in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Lonza Group (oGV, 05.05.2023)		VR	Abstimmung
5.2	<p>Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats (Albert M. Baehny)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Albert M. Baehny als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Albert M. Baehny in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war CEO ad interim (12.11.2019-31.10.2020). Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	Wiederwahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss		
5.3.1	<p>Angelica Kohlmann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Angelica Kohlmann in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3.2	<p>Christoph Mäder</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christoph Mäder in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Christoph Mäder bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Christoph Mäder in Übereinstimmung von Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3.3	<p>Jürgen Steinemann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürgen Steinemann in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Lonza Group (oGV, 05.05.2023)

VR

Abstimmung

6 Wiederwahl der Revisionsstelle für 2023

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KPMG AG, Zürich (CH), als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 4'865'000*
- Non-Audit Fees: CHF 466'000*
- Total: CHF 5'331'000*

Die Non-Audit Fees betragen 9.6 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen auch revisionsnahe Honorare im Umfang von CHF 396'000. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuer- und Beratungsdienstleistungen. KPMG ist seit 1999 die Revisionsstelle von Lonza. Die leitende Revisorin, Florin Krapp, trat ihr Amt im Geschäftsjahr 2021 an. Im Jahr 2022 wurde das Revisionsmandat neu ausgeschrieben und der Verwaltungsrat entschied sich dafür die Deloitte AG für das Jahr 2024 der Generalversammlung vorzuschlagen (siehe Traktandum 7). Inrate begrüsst diesen Wechsel.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahl der Revisionsstelle für 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Deloitte AG, Zürich (CH), als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

Begründung Lonza: Der Verwaltungsrat beantragt, Deloitte AG, Zürich (CH), als externe Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen. Diese Entscheidung wurde nach der Durchführung eines umfassenden Ausschreibungsverfahrens, welches im Februar 2022 begann, unter Einbezug aller wichtigen Stakeholder und im Einklang mit internationalen Good-Governance-Prozessen gefällt. Der Verwaltungsrat beantragt der diesjährigen Generalversammlung die Wahl für das Geschäftsjahr 2024, damit Deloitte AG die Übergabeaktivitäten vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2024 aufnehmen kann.

Inrate begrüsst den Wechsel der Revisionsstelle und es sind keine Anhaltspunkte bekannt, welche gegen die Wahl von Deloitte sprechen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von ThomannFischer, Advokatur und Notariat, Elisabethenstrasse 30, 4010 Basel, Schweiz, für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

ThomannFischer hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

9 Revision der Statuten

9.1 Zweck

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Artikel 2 der Statuten.

Änderungen in []-Klammern

Art. 2 - Zweck

Zweck der Gesellschaft ist [der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von direkten und indirekten] Beteiligung[en an Gesellschaften], aller Art, insbesondere [solcher, die] auf dem Gebiet de[fs Gesundheitswesens] oder auf verwandten Gebieten in irgendeiner Art tätig sind, sowie die Ausübung aller im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen erforderlichen [oder zweckdienlichen] kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten. Die Gesellschaft darf auch direkt in den obgenannten Geschäftsfeldern aktiv tätig werden.

2 (...)

[3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten oder in solche investieren und alle Geschäfte tätigen und Verträge eingehen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie für die Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und Dritten Garantien und Bürgschaften eingehen und Sicherheiten stellen.]

Begründung Lonza: Lonza als Gesellschaft sowie ihre Geschäftstätigkeiten haben sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte erheblich verändert. Eine verfeinerte Formulierung, die auf das Kerngeschäft von Lonza im Gesundheitswesen und verwandten Bereichen fokussiert, gewährleistet, dass der Zweck von Lonza auch in ferner Zukunft noch passend ist.

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Statuten aufgrund der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft. Die beantragte Statutenänderung tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.2 Kapitalband

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbandes mit einer Obergrenze von CHF 85'635'000 und eine Untergrenze von CHF 67'050'000 und die Änderung der Artikel 4ter und 4quater der Statuten entsprechend der Beschreibung in der Aktionärsinformationsbroschüre. Mit Einführung des Kapitalbandes wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb der definierten Grenzen ein- oder mehrmals bis zum 5. Mai 2028 zu erhöhen und herabzusetzen.

Begründung Lonza: Da das bestehende genehmigte Kapital von Lonza (Artikel 4ter) nicht verlängert werden kann, schlägt der Verwaltungsrat vor, es durch ein Kapitalband zu ersetzen. Mit dem vorgeschlagenen Kapitalband soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, bis zum 5. Mai 2028 eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals von Lonza innerhalb der oberen Grenze von CHF 85'635'000 (entsprechend einer Kapitalerhöhung von rund 15% gegenüber dem derzeitigen Aktienkapital) und der unteren Grenze von CHF 67'050'000 (entsprechend einer Kapitalherabsetzung von rund 10% gegenüber dem derzeitigen Aktienkapital) durchzuführen. In Bezug auf das bestehende bedingte Kapital (Artikel 4bis Absatz 1) sind keine inhaltlichen Änderungen vorgeschlagen. Die gesamthafte Limitierung der Kapitalerhöhungen auf bezugsrechtsloser Basis (kombinierte Verwässerungsbeschränkung) (Artikel 4quater) soll bei CHF 7'500'000 (entsprechend rund 10% des derzeitigen Aktienkapitals) belassen werden. Das Kapitalband soll Lonza die Möglichkeit geben, auf einfache Weise Kapital aufzunehmen, um Wachstumsprojekte zu finanzieren und bei Bedarf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in der Zukunft zu sichern. Dadurch soll die Finanzierungsflexibilität von Lonza auf einem hohen Niveau beibehalten werden. Die Möglichkeit, das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands herabzusetzen, erlaubt namentlich die Vernichtung von Aktien, die in Aktienrückkaufprogrammen der Gesellschaft zurückgekauft wurden, ohne eine Generalversammlung abhalten zu müssen. Dies betrifft auch das aktuell laufende Rückkaufprogramm von bis zu CHF 2 Mia., welches am 25. Januar 2023 angekündigt wurde.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 115 % (CHF 85'635'000) und Untergrenze von 90 % (CHF 67'050'000) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 11'166'248 (15 %) erhöht oder im Umfang von CHF 7'418'752 (10 %) reduziert werden. Die Bezugsrechte der Aktionäre können ausgeschlossen werden. Daneben besteht noch bedingtes Kapital nach Art. 4bis der Statuten im Umfang von CHF 7'500'000. Die potenzielle Kapitalverwässerung daraus beträgt 10.1 %. Mit Art. 4quater der Statuten wird jedoch eine Klausel eingefügt, welche besagt, dass der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des bedingten Kapitals sowie des Kapitalbands auf 10 % beschränkt ist. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Die Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands ist jedoch auf 5 Jahre ausgestaltet. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

9.3 Anpassung der Abstimmung über die Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt eine Statutenänderung, welche folgende Abstimmungen vorsieht:
 - Die Generalversammlung entscheidet künftig in zwei anstelle von drei Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung ((i) einer retrospektiven, verbindlichen Abstimmung über die gesamte variable kurzfristige Vergütung der Geschäftsleitung und (ii) eine prospektive, verbindliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr).
 - Zudem findet eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht statt.

Begründung Lonza: Im Zuge der Revision der Statuten schlägt der Verwaltungsrat auch vor, die Struktur der Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung von Lonza unter Beibehaltung der Grundsätze der leistungsabhängigen Vergütung ("pay-for-performance") zu vereinfachen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, das derzeitige Abstimmungsmodell mit drei Abstimmungen mit dem nachfolgend vorgestellten Abstimmungsmodell mit zwei Abstimmungen zu ersetzen, welches von zahlreichen vergleichbaren Schweizer Gesellschaften angewendet wird. Indem die zwei Abstimmungen sich nach den Fiskaljahren richten erhöht es die Transparenz und Offenlegung. Anstatt die Generalversammlung alljährlich drei Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung durchführen zu lassen, schlägt der Verwaltungsrat vor, die Statuten so abzuändern, dass die Generalversammlung künftig bloss zwei Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung durchführen muss.

Neu soll festgelegt werden, dass die Generalversammlung prospektiv über die variablen langfristigen Vergütungen der Geschäftsleitung abstimmt. Inrate begrüsst grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden, obwohl generell für variable Vergütungskomponenten eine retrospektive Genehmigung bevorzugt wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.4 Sonstige Statutenanpassungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dass Artikel 4, Artikel 4bis Absatz 1, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 21, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 7 und 8, Artikel 25 Absatz 1 und 3, Artikel 26, Artikel 31 und Artikel 33 der Statuten angepasst werden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Anpassungen erläutert:

- *Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 7): Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln die im Aktienrecht angepassten unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung in den Statuten wider.*
- *Traktandierungsrecht (Artikel 9): Aktionäre, die ihr Traktandierungsrecht ausüben, haben nun auch das gesetzliche Recht, dass eine Begründung in die Einladung zur Generalversammlung aufgenommen wird. Die bisherige Traktandierungsschwelle von CHF 100'000 entspricht ungefähr 0.134 % des derzeitigen Aktienkapitals und soll auch künftig beibehalten werden. Im Einklang mit dem revidierten Aktienrecht wird sie neu als prozentuale Grenze angegeben.*
- *Einberufung einer Generalversammlung (Artikel 10 und 11): Um die Statuten so kurz wie möglich zu halten, wird beim Inhalt der Einladung zur Generalversammlung auf die gesetzlichen Anforderungen verwiesen. Überdies soll Artikel 10 Absatz 1 neu präzisieren, dass das Organ, das die Generalversammlung einberuft, Ort und Zeit der Generalversammlung bestimmt. Die bisherige Bestimmung, wonach Generalversammlungen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt (in Artikel 11 Absatz 1 enthalten), wird aufgehoben, wobei nach wie vor bloss Generalversammlungen in der Schweiz – nicht aber im Ausland – zulässig sein sollen.*
- *Befugnisse und Übertragung der Befugnisse des Verwaltungsrats (Artikel 18 und 19): Die vorgeschlagenen Statutenänderungen reflektieren zwingende Anpassungen der Aktienrechtsrevision bezüglich der Befugnisse des Verwaltungsrats und deren Übertragung (Artikel 18 Absatz 2). Ausserdem wird klargestellt, dass die Verwendung elektronischer Mittel für Sitzungen des Verwaltungsrats zulässig ist*
- *Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung (Artikel 23): Die Aktienrechtsrevision beschränkt die mögliche Verwendung des Zusatzbetrags auf Mitglieder, die neu in die Geschäftsleitung eintreten. Er darf hingegen nicht mehr für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung verwendet werden. Artikel 23 der Statuten soll entsprechend geändert werden.*
- *Dauer der Verträge / Berechnung der Entschädigung für Konkurrenzverbote (Artikel 25): Die Aktienrechtsrevision sieht vor, dass die Entschädigung für Konkurrenzverbote auf der Grundlage der durchschnittlichen Vergütung der letzten drei Jahre berechnet wird. Bis anhin hat Lonza diese Vergütung nur auf Grundlage des letzten Jahres berechnet, weshalb Artikel 25 geändert werden muss.*
- *Mandate ausserhalb des Konzerns (Artikel 26): Bislang unterlagen nur die Mitglieder des Verwaltungsrats den gesetzlichen Bestimmungen über externe Mandate. Die Aktienrechtsrevision dehnt diese Bestimmungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung aus. Zudem wird der Umfang der Mandate durch die Aktienrechtsrevision angepasst, und Mandate in Unternehmen ohne wirtschaftlichen Zweck müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Mit der Änderung von Artikel 26 werden diese Änderungen übernommen.*
- *Bekanntmachungen und Mitteilungen (Artikel 31): Um die neuen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation, wie sie durch die Aktienrechtsrevision gefördert werden, nutzen zu können, beantragt der Verwaltungsrat, eine entsprechende Grundlage in den Statuten zu schaffen.*

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Inrate begrüsst die Festlegung der Traktandierungshürde auf 0.134 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dieser Wert liegt unter dem Maximalwert gemäss revidierten Aktienrecht, was die Mitwirkungsrechte der Aktionäre stärkt. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst. Inrate hätte es jedoch begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate unterstützt die Anpassung von Art. 31 in Bezug auf die Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 in der Höhe von maximal CHF 2'900'000 zu genehmigen

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'918'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 744'625 (2021: CHF 627'152)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: CHF 2'683'173 (2021: CHF 2'516'626)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar (50 %) und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (50 %). Das Honorar für den Präsidenten beläuft sich auf CHF 750'000 (Vorjahr: CHF 750'000). Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Gesundheitswesen SMI 2021: CHF 2'992'200 [Mittelwert]/CHF 2'377'281 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

11 Vergütung der Geschäftsleitung

11.1 Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung im Rahmen des Lonza Bonus Plans für das Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von CHF 3'500'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene kurzfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 10 Mitglieder (Vorjahr: CHF 4'911'812 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristigen variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 920'000 (2021: CHF 1'375'000), ca. 26.1 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 3'160'000 (2021: CHF 4'394'000), ca. 19.0 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der Zielerreichungsgrad lag 2022 bei 102 % (2021: 153 %, 2020: 187%). Obwohl die Anzahl an GL-Mitglieder zugenommen hat, ist der tiefere Gesamtbetrag auf die tiefere Zielerreichung zurückzuführen. Der beantragte Gesamtbetrag für die kurzfristige variable Vergütung erscheint im Verhältnis mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance (1 Jahr TSR: -39.2 % [SPI: -16.9 %]; 3 Jahre TSR: 30.6 % [SPI: 7.0 %]) und zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Lonza 2022: CHF 3'520'000; CEO Gesundheitswesen SMI 2021: CHF 10'134'524 [Mittelwert]/CHF 10'300'345 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Lonza Group (oGV, 05.05.2023)

VR

Abstimmung

11.2 Maximaler Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für 2023

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss LTIP der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 in der Höhe von maximal CHF 12'100'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene langfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 11'096'828 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende langfristigen variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

*- CEO 2022: CHF 1'350'000 (2021: CHF 1'350'000), ca. 38.4 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 5'420'000 (2021: CHF 4'966'000), ca. 32.7 % der Gesamtvergütung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden. Es besteht zudem die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der beantragte Gesamtbetrag für die langfristige variable Vergütung erscheint im Lichte der Aktionärsinteressen angemessen (3 Jahre TSR: 30.6 % [SPI: 7.0 %]/5 Jahre TSR: 78.6 % [SPI: 27.7 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

11.3 Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 in der Höhe von maximal CHF 3'300'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 6'468'565 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

*- CEO 2022: CHF 1'250'000 (2021: CHF 1'265'000), ca. 35.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 6'990'000 (2021: CHF 6'404'000), ca. 42.1 % der Gesamtvergütung*

Begründung Lonza: Verglichen mit dem von den Aktionären an der Generalversammlung 2022 beschlossenen Budget (CHF 6'470'000) für die vorangehende Referenzperiode (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) spiegelt der beantragte Maximalbetrag für die kommende Übergangsperiode, über welche an der Generalversammlung 2023 abgestimmt wird, eine Reduzierung um 48% wider. Diese Reduktion ergibt sich aus dem kürzeren Bezugszeitraum von 6 Monaten. Auf Jahresbasis betrachtet, spiegelt der beantragte Maximalbetrag einen leichten Anstieg von 2% im Vergleich zum vorherigen Bezugszeitraum dar, welcher sich durch die Zunahme der Geschäftsleitungsmitglieder erklärt.

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Lonza 2022: CHF 3'520'000; CEO Gesundheitswesen SMI 2021: CHF 10'134'524 [Mittelwert]/CHF 10'300'345 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 11.4 Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss LTIP für die Periode ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 in der Höhe von maximal CHF 19'600'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 10 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 17'570'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 2'600'000 (2021: CHF 2'615'000), ca. 73.9 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 13'430'000 (2021: CHF 13'070'000), ca. 81.0 % der Gesamtvergütung

Begründung Lonza: Verglichen mit dem von den Aktionären an der Generalversammlung 2022 bestätigten Budget (d.h. CHF 6'470'000 für fixe Vergütung und CHF 11'100'000 für variable langfristige Vergütungen inklusive entsprechender Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge) für den vorangegangenen Bezugszeitraum (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) spiegelt der beantragte maximale Gesamtbetrag für den kommenden Bezugszeitraum (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) einen maximalen Anstieg um 16% wider. Dieser Anstieg ist auf die Zunahme der Geschäftsleitungsmitglieder im Jahr 2022 sowie die Annahme der vollständigen Zuteilung des genehmigten Budgets zurückzuführen. Der angenommene Gesamtbetrag geht von einer maximalen Gesamterhöhung der Grundgehälter von CHF 350'000 und damit einhergehenden Erhöhungen der LTIP-Zuteilungen der Geschäftsleitung aus. Im Vergleich zum vorherigen Bezugszeitraum von 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 steigt der Pro-Kopf-Wert für die aktiven Geschäftsleitungsmitglieder damit leicht um maximal 7%.

Inrate begrüsst grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden, obwohl generell für variable Vergütungskomponenten eine retrospektive Genehmigung bevorzugt wird. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Lonza 2022: CHF 3'520'000; CEO Gesundheitswesen SMI 2021: CHF 10'134'524 [Mittelwert]/CHF 10'300'345 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1/4.3: Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich möglich sowie hohe Vergütungen im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität und zur Ertragskraft
- 6.1/6.2/6.3/6.4: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2020 und Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich möglich
- 9.1: Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren

Alcon (oGV, 05.05.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Approval of the operating and financial review of Alcon Inc., the annual financial statements of Alcon Inc. and the consolidated financial statements for 2022</p> <p><i>The Board of Directors proposes that the operating and financial review of Alcon Inc., the annual financial statements of Alcon Inc. and the consolidated financial statements for 2022 be approved, acknowledging the reports of the statutory auditors.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung von Alcon Inc. den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im operativen und finanziellen Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Discharge of the members of the Board of Directors and the members of the Executive Committee</p> <p><i>The Board of Directors proposes that the members of the Board of Directors and the members of the Executive Committee be granted discharge for the 2022 financial year.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Alcon erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Alcon bekannt. Es gilt jedoch anzumerken, dass es im Berichtsjahr Gerichtsverfahren gab und mehrere Verfahren offen sind. Zudem werden mehreren Kontaktlinsenherstellern, darunter auch Alcon, Preisabsprachen vorgeworfen. Diesbezüglich wurden seit 2015 über 50 Sammelklagen eingereicht. Im April 2022 hat sich Alcon bereit erklärt, 20 Millionen Dollar zu zahlen, um die kartellrechtliche Sammelklage über Einweg-Kontaktlinsen beizulegen. Zudem hat die SIX Exchange Regulation (SER) eine Untersuchung gegen Alcon eröffnet bei der es um eine mögliche Verletzung zur Ad hoc-Publizität geht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

3	Appropriation of earnings and declaration of dividend as per the balance sheet of Alcon Inc. of December 31, 2022	Annahme	Annahme
----------	--	----------------	----------------

The Board of Directors proposes that:

- *out of the earnings available to the Annual General Meeting, a gross dividend of CHF 0.21 per dividend-bearing share be declared while shares held by the Alcon Group will not be entitled to a dividend payment; and*
- *the remaining amount of available earnings, after appropriation of the proposed dividend, be carried forward.*

Calculated on the total number of issued shares of 499'700'000, the proposed dividend corresponds to a maximum total amount of CHF 104'937'000. No dividend is paid on shares held by the Alcon Group. The first trading day ex-dividend is expected to be May 10, 2023, and the payout date in Switzerland is expected to be on or around May 12, 2023. The Swiss withholding tax of 35 % will be deducted from the gross dividend amount.

- *Balance brought forward from previous year: CHF 17'549'332'000*
- *Dividend paid during the year: CHF -98'326'000*
- *Net income for the year: CHF 235'176'000*
- *Earnings available to the Annual General Meeting: CHF 17'686'182'000*

- *Gross dividend of CHF 0.21 per dividend-bearing share: CHF -104'937'000*
- *Balance to be carried forward: 17'581'245'000*

Ausschüttungsquote: 30.9 % (Vorjahr: 26.0 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4	Votes on the compensation of the Board of Directors and of the Executive Committee
----------	---

4.1 Consultative vote on the 2022 Compensation Report

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors recommends that the 2022 Compensation Report be accepted (non-binding consultative vote).

Alcon erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: USD 994'816 [CHF 950'000] (2021: USD 1'039'013 [CHF 950'001])
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: USD 3'454'950 [CHF 3'299'305] (2021: USD 3'494'470 [CHF 3'195'099])
- CEO 2022: USD 10'392'671 [CHF 9'924'481] (2021: USD 10'909'263 [CHF 9'974'667]), davon variable Vergütung ca. 74.2 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: USD 33'035'199 [CHF 31'546'963] (2021: USD 34'244'215 [CHF 31'310'513]), davon variable Vergütung ca. 62.8 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Jährliche Basisvergütung in bar
- Pensions- und andere Leistungen

Variable Vergütung:

- Short-Term Incentive in bar (Zielgrößen: 50 % Business Performance Factors [BPF] [40 % Third Party Net Sales, 40 % Core Operating Income, 20 % Free Cash Flow] und 50 % Individual Performance Factor inkl. ESG KPIs [IPF]; max. 240 % des Basissalärs)
- Long-Term Incentive in Performance Stock Units (PSUs) (Zielgrößen: 25 % Third Party Net Sales CAGR, 25 % Core EPS CAGR, 25 % Share of Peers, 25 % Innovation Scorecard; max. 860 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Es bestehen Angaben über konkrete Zielgrößen und deren Gewichtung. Die Zielerreichung wird offengelegt (STI 2022: 144 % Zielerreichung, LTI 2020-2022: 170 %). Performanceziele werden teilweise angegeben. Der Verwaltungsrat hat jedoch in verschiedener Hinsicht einen grossen Ermessensspielraum und das Vergütungssystem umfasst eine Vielzahl an Zielgrößen sowie einen hohen Anteil an individuellen Zielen, was die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Performance und Vergütung erschwert. Es bestehen Regeln zum Mindestaktienbesitz, Malus- und Rückforderungsbestimmungen. Vergleichsunternehmen werden angegeben und das Vergütungssystem ist langfristig ausgelegt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint auch im Vergleich zur Ertragskraft hoch (Gesamtvergütung VR+GL/EBITDA: 2.03 % [SMI: 0.98 %]). Durch die Erhöhung der LTI-Zielvergütung von 280 % (max. 560 %) auf 430 % (max. 860 %) des Basissalärs im Berichtsjahr 2020 kann die variable Vergütung bis zu 1100 % des Basissalärs betragen. Das Vergütungssystem beinhaltet somit eine Hebelwirkung und Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich (ca. CHF 15.6 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 4.2 Binding vote on the maximum aggregate amount of compensation of the Board of Directors for the next term of office, i.e. from the 2023 Annual General Meeting to the 2024 Annual General Meeting Annahme Annahme

The Board of Directors proposes that shareholders approve the maximum aggregate amount of compensation of the Board of Directors covering the period from the 2023 Annual General Meeting to the 2024 Annual General Meeting in the amount of CHF 3'900'000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 10 Mitgliedern [David J. Endicott erhält keine Vergütung für sein VR-Mandat] (Vorjahr: CHF 3'600'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

*- Verwaltungsratspräsident 2022: USD 994'816 [CHF 950'000] (2021: USD 1'039'013 [CHF 950'001])
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022: USD 3'454'950 [CHF 3'299'305] (2021: USD 3'494'470 [CHF 3'195'099])*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien ausbezahlt werden. Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI 2021: CHF 2'566'450 [Mittelwert]/CHF 1'460'261 [Median]; beantragt pro VR: CHF 390'000 [pro VR SMI 2021: CHF 618'663 [Mittelwert]/CHF 431'325 [Median]].

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.3 Binding vote on the maximum aggregate amount of compensation of the Executive Committee for the following financial year, i.e. 2024 Annahme **Ablehnung**

The Board of Directors proposes that shareholders approve the maximum aggregate amount of compensation of the Executive Committee for the 2024 financial year in the amount of CHF 41'900'000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 38'400'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

*- CEO 2022: USD 10'392'671 [CHF 9'924'481] (2021: USD 10'909'263 [CHF 9'974'667]), davon variable Vergütung ca. 74.2 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: USD 33'035'199 [CHF 31'546'963] (2021: USD 34'244'215 [CHF 31'310'513]), davon variable Vergütung ca. 62.8 %*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]). Durch die Erhöhung der LTI-Zielvergütung von 280 % (max. 560 %) auf 430 % (max. 860 %) des Basissalärs im Berichtsjahr 2020 kann die variable Vergütung bis zu 1100 % des Basissalärs betragen. Das Vergütungssystem beinhaltet somit eine Hebelwirkung und Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich (ca. CHF 15.6 Mio.). Inrate spricht sich gegen Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Re-elections of the Chair and the Members of the Board of Directors

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 11 Personen. Alle Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 11 und befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 72.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 36.4 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird individuell ausgewiesen. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen Erfahrung in Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Gremium.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Re-election of F. Michael Ball (as Member and Chair)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that F. Michael Ball be re-elected as member and chair to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Inrate erachtet F. Michael Ball in Übereinstimmung von Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2016 bis 2018 CEO der Alcon Division und GL-Mitglied von Novartis. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Re-election of Lynn D. Bleil (as Member)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that Lynn D. Bleil be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Lynn D. Bleil in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass Lynn D. Bleil drei Drittmandate bei börsenkotierten Unternehmen innehat (Sonova, Stericycle, Amicus Therapeutics).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Re-election of Raquel C. Bono (as Member)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that Raquel C. Bono be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Raquel C. Bono in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Re-election of Arthur Cummings (as Member)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that Arthur Cummings be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Arthur Cummings in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hat im Geschäftsjahr 2022 Beratungsdienstleistungen, einschliesslich Unterstützung bei verschiedenen klinischen Studien, im Umfang von USD 17'150 (Vorjahre: USD 32'109, USD 54'809, USD 84'844) für Alcon erbracht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Alcon (oGV, 05.05.2023)

VR

Abstimmung

5.5	Re-election of David J. Endicott (as Member)	Annahme	Annahme
	<p><i>The Board of Directors proposes that David J. Endicott be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet David J. Endicott in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist amtierender CEO von Alcon. Es gilt anzumerken, dass er zwischen 2016 bis 2017 gleichzeitig wie D. Keith Grossman als Verwaltungsrat bei Zeltiq tätig war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
5.6	Re-election of Thomas Glanzmann (as Member)	Annahme	Annahme
	<p><i>The Board of Directors proposes that Thomas Glanzmann be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Thomas Glanzmann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass er zwischen 1990 und 2004 gleichzeitig wie Karen May bei Baxter International tätig war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
5.7	Re-election of D. Keith Grossman (as Member)	Annahme	Annahme
	<p><i>The Board of Directors proposes that D. Keith Grossman be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet D. Keith Grossman in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass er zwischen 2016 bis 2017 gleichzeitig wie David J. Endicott als Verwaltungsrat bei Zeltiq tätig war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
5.8	Re-election of Scott Maw (as Member)	Annahme	Annahme
	<p><i>The Board of Directors proposes that Scott Maw be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Scott Maw in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		
5.9	Re-election of Karen May (as Member)	Annahme	Annahme
	<p><i>The Board of Directors proposes that Karen May be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Karen May in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass sie zwischen 1990 und 2004 gleichzeitig wie Thomas Glanzmann bei Baxter International tätig war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>		

Alcon (oGV, 05.05.2023)

VR

Abstimmung

5.10 Re-election of Ines Pöschel (as Member)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that Ines Pöschel be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Ines Pöschel in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.11 Re-election of Dieter Spälti (as Member)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that Dieter Spälti be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Dieter Spälti in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Re-elections of the members of the Compensation Committee

6.1 Re-election of Thomas Glanzmann

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the current member of the Compensation Committee, Thomas Glanzmann, be re-elected for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Thomas Glanzmann gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt seit 2020 Anträge zu Vergütungsthemen ab. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Re-election of Scott Maw

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the current member of the Compensation Committee, Scott Maw, be re-elected for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Scott Maw gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt seit 2020 Anträge zu Vergütungsthemen ab. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Alcon (oGV, 05.05.2023)

VR

Abstimmung

6.3 Re-election of Karen May

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the current member of the Compensation Committee, Karen May, be re-elected for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur ordentlichen Generalversammlung von Alcon ist es vorgesehen, dass Karen May die Funktion des Vorsitzes weiterhin ausüben wird. Inrate erachtet Karen May in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate lehnt jedoch seit 2020 Anträge zu Vergütungsthemen ab und Karen May gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.4 Re-election of Ines Pöschel

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the current member of the Compensation Committee, Ines Pöschel, be re-elected for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Ines Pöschel gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt seit 2020 Anträge zu Vergütungsthemen ab. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Re-election of the independent representative

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of Hartmann Dreyer, Attorneys-at-Law, P.O. Box 343, 1701 Fribourg, Switzerland, as independent representative for a term of office of one year extending until completion of the 2024 Annual General Meeting.

Damien-R. Bossy (Hartmann Dreyer) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Re-election of the statutory auditors

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of PricewaterhouseCoopers SA, Geneva, as statutory auditors for the 2023 financial year.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: USD 11'400'000*
- Non-Audit Fees: USD 300'000*
- Total: USD 11'700'000*

Die Non-Audit Fees betragen 2.6 % der Audit Fees. Die Audit Fees enthalten auch revisionsnahe Dienstleistungen im Umfang von USD 0.4 Mio. Die Non-Audit Fees umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Steuer-Compliance, Steuerberatung und Steuerplanung. PwC ist seit 2019 die Revisionsstelle von Alcon, resp. war seit 1996 die Revisionsstelle von Novartis. Der leitende Revisor, Mike Foley, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an. Intern ist festgelegt, dass der leitende Revisor spätestens alle 5 Jahre ausgewechselt wird. Obwohl das Mandat bereits seit langer Zeit (27 Jahre) besteht, berücksichtigt Inrate die maximale Amtszeit des leitenden Revisors.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Amendments to the Articles of Incorporation

9.1 Deletion of the current Article 4a and introduction of a capital range (new Article 4a)

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes the deletion of the current Article 4a and the introduction of a capital range (by replacing the current Article 4a by a new Article 4a).

Begründung Alcon: With the introduction of a capital range, the Board of Directors would be authorized, in its sole discretion, to increase Alcon's issued share capital in an amount corresponding to a maximum of 10% of the share capital (i.e. either currently 49,970,000 shares or 10% of the share capital at the time of the capital increase, whichever is lower) and/or decrease Alcon's issued share capital in an amount corresponding to a maximum of 5% of the share capital (i.e. currently 24,985,000 shares). The authority granted to the Board of Directors would be subject to a time limitation of 5 years. The introduction of a capital range would support an efficient capital structure management and may be used as an alternative type of financing in any future M&A. Also, if needed, the capital range would allow Alcon to source additional shares for employee participation schemes, as an alternative to the buyback of shares. The capital range that may be used for employee participation plans (new Article 4a paragraph 3(d)) shall however not exceed 5% of the issued share capital.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 110 % (CHF 21'986'800) und Untergrenze von 95 % (CHF 18'988'600) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 1'998'800 (10 %) erhöht oder im Umfang von CHF 999'400 (5 %) reduziert werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben wird in Traktandum 9.2 noch die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von CHF 1'998'800 beantragt. Die beantragte Statutenänderung in Traktandum 9.3 (neuer Art. 4c) besagt jedoch, dass die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien aus dem Kapitalband und dem bedingten Kapital in jedem Fall 10 % des Aktienkapitals nicht überschreiten darf. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Die Ermächtigung für das Kapitalband wird jedoch für den Zeitraum bis zum 5. Mai 2028 (5 Jahre) beantragt. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

9.2 Introduction of a conditional share capital (new Article 4b)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the introduction of a conditional share capital (new Article 4b).

Begründung Alcon: We propose the introduction of a conditional share capital for financing, acquisitions and other purposes (new Article 4b), which serves a similar concept as the capital range, namely the optimization of Alcon capital structure. Financial instruments, such as convertible notes, or similar instruments with share conversion mechanism, may be issued under the conditional share capital. With the introduction of a conditional share capital, the Board of Directors would be authorized to increase Alcon's issued share capital in an amount corresponding to a maximum of 10% of the share capital (i.e. 49,970,000 shares). The conditional share capital that may be used for employee participation plans (new Article 4b paragraph 4(d)) shall however not exceed 5% of the issued share capital.

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von CHF 1'998'800 beträgt 10 % (Aktienkapital: CHF 19'988'000). Die Bezugsrechte sind ausgeschlossen. Daneben wird in Traktandum 9.1 die Schaffung eines Kapitalbandes beantragt, womit das Aktienkapital im Umfang von CHF 1'998'800 (10 %) erhöht oder im Umfang von CHF 999'400 (5 %) reduziert werden kann. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Die potenzielle Kapitalverwässerung beträgt 10 %. Die beantragte Statutenänderung in Traktandum 9.3 (neuer Art. 4c) besagt jedoch, dass die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien aus dem Kapitalband und dem bedingten Kapital in jedem Fall 10 % des Aktienkapitals nicht überschreiten darf. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.3 Share capital (Article 4 and new Article 4c)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the amendment of Article 4 and the introduction of a new Article 4c regarding the share capital (Article 4 and new Article 4c).

- Neuer Art. 4c (Exclusion of subscription and advance subscription rights)

"The total number of newly issued shares which may be issued with the exclusion or restriction of subscription rights and advance subscription rights (i) from the capital range pursuant to Article 4a of these Articles of Incorporation, and/or (ii) from the conditional share capital pursuant to Article 4b of these Articles of Incorporation, shall not exceed the lower of (i) 49,970,000 new shares or (ii) 10% of the share capital at the time of the capital increase."

Durch die beantragte Statutenänderung von Art. 4 wird die Möglichkeit aufgehoben, Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln, was Inrate begrüsst. Die Kenntnis der Aktionäre ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. In diesem Sinne sind Inhaberaktien kein geeignetes Instrument, weil sich die Aktionäre vor der Generalversammlung melden müssen, um ihre Stimmrechte zu erhalten. Der neu einzuführende Art. 4c der Statuten beschränkt die Kapitalverwässerung durch die Ausgabe von Aktien im Rahmen des Kapitalbandes und des bedingten Kapitals auf maximal 10 %. Inrate begrüsst die Einführung dieser Klausel, da die Mitwirkungsrechte der Aktionäre damit gestärkt werden.

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.4 Shareholders matters (Article 9, Article 10 paragraph 2, Article 11 paragraph 1, Article 12, Article 17, Article 18 and Article 38)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the amendment of Article 9, Article 10 paragraph 2, Article 11 paragraph 1, Article 12, Article 17, Article 18 and Article 38 regarding shareholders matters.

Folgende wesentliche Änderungen werden beantragt:

- Art. 9: Alle erforderlichen Berichte gemäss neuem Aktienrecht müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden (z.B. Bericht über nicht-finanzielle Belange).

- Art. 10: Reduktion der Einberufungshürde auf den neuen gesetzlichen Maximalwert von 5 % des Aktienkapitals.

- Art. 11: Einführung der Möglichkeit des Versands der Einladung zur Generalversammlung über den elektronischen Weg.

- Art. 12: Anpassung der Traktandierungshürde von nominal CHF 1'000'000 auf den neuen gesetzlichen Maximalwert von relativ 0.5 % des Aktienkapitals.

- Art. 17: Ergänzung der Befugnisse der Generalversammlung (z.B. Dekotierungskompetenz).

- Art. 18: Ergänzung der Abstimmungsgegenstände, für welche ein 2/3 Quorum erforderlich ist (z.B. Dekotierung).

- Art. 38: Einführung der Möglichkeit der Kommunikation mit den Aktionären über den elektronischen Weg.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision. So werden unter anderem durch die beantragten Statutenänderungen von Art. 10 und 12 die Einberufungshürde sowie die Traktandierungshürde auf die gesetzlichen Maximalwerte gesenkt (Einberufungshürde von 10 % auf 5 % und Traktandierungshürde von nominal CHF 1'000'000 [entspricht ca. 5 %] auf relativ 0.5 % des Aktienkapitals). Durch die beantragte Statutenänderung wird zudem die Möglichkeit der Kommunikation mit den Aktionären über den elektronischen Weg geschaffen (Art. 11 und Art. 38). Inrate begrüsst die Anpassung, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Alcon (oGV, 05.05.2023)

VR

Abstimmung

9.5 Board of Directors and related topics (Article 22 and Article 24 paragraph 1)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the amendment of Article 22 and Article 24 paragraph 1 regarding the Board of Directors and related topics.

Begründung Alcon: The Swiss corporate law reform now allows the Board of Directors to take action through electronic responses and communication. This serves the purpose of simplifying decision making processes and rendering the governance more efficient. The proposed amendment reflects this change in law.

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision. Die beantragte Statutenänderung von Art. 22 schafft die Möglichkeit der Beschlussfassung über den elektronischen Weg für den Verwaltungsrat. Inrate unterstützt die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. In Art. 24 werden die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gemäss neuem Aktienrecht angepasst (z.B. Bericht über nicht-finanzielle Belange). Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.6 Compensation and related topics (Article 29 paragraph 4, Article 30, Article 33 and Article 34 paragraph 3 and paragraph 4)

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes the amendment of Article 29 paragraph 4, Article 30, Article 33 and Article 34 paragraph 3 and paragraph 4 regarding compensation and related topics.

Folgende wesentliche Änderungen werden beantragt:

- Art. 29: Falls die variable Vergütung prospektiv genehmigt wird, muss der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.*
- Art. 30: Der Zusatzbetrag für die Vergütung darf nur für neu in die Geschäftsleitung berufene Mitglieder verwendet werden.*
- Art. 33 Paragraph 1: Vereinbarungen über die Vergütung des Verwaltungsrats dürfen nur für eine Amtsperiode getroffen werden (d.h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung).*
- Art. 33 Paragraph 2: Die Entschädigung für ein Konkurrenzverbot darf die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.*
- Art. 34: Anpassung der Definition von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft.*

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision. So wird unter anderem die Definition von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft angepasst. Inrate begrüsst diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate hätte es in Bezug auf die Anpassung von Art. 33 Paragraph 2 der Statuten begrüsst, wenn die Entschädigung für ein allfälliges Konkurrenzverbot nicht die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten 3 Jahre, sondern lediglich die fixen Vergütungskomponenten umfassen würde. Der Zusatzbetrag soll nur noch für neu in die Geschäftsleitung eintretende Personen verwendet werden können, was Inrate begrüsst. In Abwägung aller Faktoren akzeptieren wir die vorgeschlagenen Änderungen.

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.3/4.4: VRP/CEO-Gesamtvergütung im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch
- 5.2/5.4: Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums (Ernst Tanner [lange Amtsdauer]; Nick Hayek [Vertreter, exekutiv])
- 5.7: Ungenügende Unabhängigkeit und Stichentscheid der Präsidentin (Nayla Hayek [Vertreter, exekutiv, lange Amtsdauer])
- 6.1/6.2/6.3/6.4/6.5/6.6: Vergütungspolitik seit Jahren ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2015
- 6.1/6.4: Ablehnung von exekutiven Mitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung (Nayla Hayek/Nick Hayek)
- 6.2/6.4: Ablehnung aufgrund Nichtwahl als VR-Mitglied (Ernst Tanner/Nick Hayek)
- 7: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters
- 8: Lange Amtszeit der Revisionsstelle (31 Jahre)

Swatch Group (oGV, 10.05.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Geschäftsbericht 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der ordentlichen Generalversammlung, nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, den Geschäftsbericht 2022 (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) zu genehmigen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der ordentlichen Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Swatch erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Swatch bekannt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der ordentlichen Generalversammlung, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 901'799'398.00 (Jahresgewinn per 31.12.2022 von CHF 876'575'854.58 plus Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von CHF 25'223'543.42), wie folgt zu verwenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dividendenauszahlung auf dem Aktienkapital von CHF 117'719'775.00 -- CHF 1.20 pro Namenaktie zum Nennwert von CHF 0.45: CHF -140'303'400.00 -- CHF 6.00 pro Inhaberaktie zum Nennwert von CHF 2.25: CHF -173'616'000.00 - Zuweisung an die Spezialreserve: CHF -550'000'000.00 - Gewinnvortrag auf neue Rechnung: CHF 37'879'998.00 <p><i>Die Dividende wird ab dem 16. Mai 2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 11. Mai 2023. Ab dem 12. Mai 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.</i></p> <p><i>- Ausschüttungsquote: 38.9 % (Vorjahr: 23.9 %)</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Genehmigung der Vergütungen</p>		

4.1 Fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats

4.1.1 Vergütung für Funktionen als Verwaltungsrat

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024, den Betrag von maximal CHF 1'030'000 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Funktionen als Verwaltungsrat zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Funktionen im Verwaltungsrat basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'030'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen für Funktionen als Verwaltungsrat (exkl. sonstige Vergütungen) entnommen werden:

- Exekutive Verwaltungsratspräsidentin (Nayla Hayek) 2022: CHF 205'554 (2021: CHF 170'444), ca. 5.0 % der Gesamtvergütung
- CEO/Delegierter des Verwaltungsrates (Nick Hayek) 2022*: CHF 140'877 (2021*: CHF 118'701), ca. 2.1 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsidentin und CEO) 2022: CHF 917'658 (2021: CHF 769'564), ca. 19.0 % der Gesamtvergütung

**Daneben erhielt Nick Hayek eine Basisvergütung als CEO von CHF 1'502'105 (Vorjahr: CHF 1'502'105) für das Geschäftsjahr 2022.*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten nur fixe Vergütungen in bar. Der beantragte Gesamtbetrag für die fixe Vergütung für die Funktionen im Verwaltungsrat erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen (Beantragt pro VR-Mitglied: CHF 171'667; Pro VR-Mitglied SMI Mid 2021: CHF 405'526 [Mittelwert]/CHF 335'870 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Vergütung für exekutive Funktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2023, einen Gesamtbetrag von maximal CHF 2'550'000 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als fixe Vergütung für exekutive Funktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrats zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für exekutive Funktionen basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'550'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen für exekutive Funktionen als Verwaltungsrat (exkl. sonstige Vergütungen) entnommen werden:

- Exekutive Verwaltungsratspräsidentin (Nayla Hayek) 2022: CHF 1'002'108 (2021: CHF 1'002'108), ca. 24.6 % der Gesamtvergütung
- CEO/Delegierter des Verwaltungsrates (Nick Hayek) 2022: CHF 1'502'105 (2021: CHF 1'502'105), ca. 23.0 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsratspräsidentin und CEO 2022: CHF 2'504'213 (2021: CHF 2'504'213), ca. 23.6 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütung umfasst ein Grundgehalt, einen Pauschalspesenbetrag (CHF 30'000) sowie Zahlungen an die allgemeine Pensionskasse und an die Kaderkasse. Der beantragte Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder erscheint im Vergleich mit der Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtvergütung VRP Swatch 2021: CHF 4'078'072; VRP SMIM 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]), aber noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Swatch Group (oGV, 10.05.2023)

VR

Abstimmung

- 4.2 Fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2023, einen Gesamtbetrag von maximal CHF 5'700'000 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung basiert auf 16 Mitgliedern (exkl. CEO) (Vorjahr: CHF 5'700'000 bei 17 Mitgliedern, exkl. CEO). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung entnommen werden:

- Konzernleitung und erweiterte Konzernleitung (exkl. CEO) 2022: CHF 5'503'309 (2021: CHF 5'497'577), ca. 24.5 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütung umfasst ein Grundgehalt, einen Pauschalspesenbetrag (KL: CHF 30'000/erw. KL: CHF 24'000) sowie Zahlungen an die allgemeine Pensionskasse und an die Kaderkasse. Der beantragte maximale Gesamtbetrag für die fixe Vergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung pro KL-Mitglied Swatch 2022: CHF 1'703'999 [inkl. CEO]/CHF 1'402'222 [exkl. CEO]; pro KL-Mitglied [inkl. CEO] SMIM 2021: CHF 1'867'263 [Mittelwert]/CHF 1'659'597 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.3 Variable Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2022, einen Gesamtbetrag von CHF 6'999'400 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als variable Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats zu genehmigen.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 7'187'400 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats entnommen werden:

- Exekutive Verwaltungsratspräsidentin (Nayla Hayek) 2022: CHF 2'577'000 (2021: CHF 2'667'000), ca. 63.2 % der Gesamtvergütung

- CEO/Delegierter des Verwaltungsrates (Nick Hayek) 2022: CHF 4'422'400 (2021: CHF 4'520'400), ca. 67.7 % der Gesamtvergütung

- Verwaltungsratspräsidentin und CEO 2022: CHF 6'999'400 (2021: CHF 7'187'400), ca. 66.0 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Das Vergütungssystem für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sieht einen jährlichen Bonus und ein Aktienoptionsprogramm vor. Der jährliche Bonus basiert auf der Entwicklung des Konzerns und des von der betreffenden Person betreuten Unternehmensbereichs (Marken, Länder, Funktionsbereiche) sowie auf individuellen Leistungen. Der jährliche Bonus hängt von einer Vielzahl von individuellen Zielen ab (z. B. Umsatzentwicklung, Verhandlungserfolge oder Mitarbeitermotivation). Aus den Angaben wird nicht klar, wie die Leistung mit dem Bonus zusammenhängt. Zudem erhalten die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis von CHF 4.00 (Zuteilungswert min. CHF 50'000; Tageswert im Zeitpunkt der Zuteilung: CHF 42.60 [2022]; CHF 58.35 [2021]; CHF 33.34 [2020]; CHF 44.36 [2019]; CHF 83.55 [2018]; CHF 69.90 [2017]), wobei ein Drittel sofort, ein Drittel nach einem Jahr und ein Drittel nach zwei Jahren ausgeübt werden kann. Die Gesamtvergütungshöhe erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen ($(VR+GL)/EBITDA = 2.16\%$ [SMIM 2021: 2.23 %]), jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtvergütung VRP Swatch 2021: CHF 4'078'072; VRP SMIM 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]). Der Verwaltungsrat scheint zudem einen grossen Ermessensspielraum zu haben und es fehlen belastbare Informationen. Das Vergütungssystem erhält ausserdem im zRating nur 5 von 20 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 4.4 Variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2022, einen Gesamtbetrag von CHF 14'498'678 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung zu genehmigen.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung basiert auf 16 Mitgliedern (exkl. CEO) (Vorjahr: CHF 15'318'975 bei 17 Mitgliedern, exkl. CEO). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung entnommen werden:

- Konzernleitung und erweiterte Konzernleitung (exkl. CEO) 2022: CHF 14'498'678 (2021: CHF 15'318'975), ca. 64.6 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Das Vergütungssystem für die Konzernleitung sieht einen jährlichen Bonus und ein Aktienoptionsprogramm vor. Der jährliche Bonus basiert auf der Entwicklung des Konzerns und des von der betreffenden Person betreuten Unternehmensbereichs (Marken, Länder, Funktionsbereiche) sowie auf individuellen Leistungen. Der jährliche Bonus hängt von einer Vielzahl von individuellen Zielen ab (z. B. Umsatzentwicklung, Verhandlungserfolge oder Mitarbeitermotivation). Aus den Angaben wird nicht klar, wie die Leistung mit dem Bonus zusammenhängt. Zudem erhalten die Mitglieder der Konzernleitung Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis von CHF 4.00 (Zuteilungswert min. CHF 50'000/erw. KL: Zuteilungswert mind. CHF 25'000; Tageswert im Zeitpunkt der Zuteilung: CHF 42.60 [2022]; CHF 58.35 [2021]; CHF 33.34 [2020]; CHF 44.36 [2019]; CHF 83.55 [2018]; CHF 69.90 [2017]), wobei ein Drittel sofort, ein Drittel nach einem Jahr und ein Drittel nach zwei Jahren ausgeübt werden kann. Die Gesamtvergütungshöhe erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen ([VR+GL]/EBITDA = 2.16 % [SMIM 2021: 2.23 %]), jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtvergütung CEO Swatch 2022: CHF 6'532'434; CEO SMIM 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]). Der Verwaltungsrat scheint zudem einen grossen Ermessensspielraum zu haben und es fehlen belastbare Informationen. Das Vergütungssystem erhält ausserdem im zRating nur 5 von 20 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Wahl des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2022 aus 6 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat besteht somit weiterhin aus 6 Mitgliedern und liegt damit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitgliedern für Unternehmen im SMI Mid. Die Sitzungsteilnahme der Verwaltungsräte wird nicht individuell offengelegt. Das Gremium wäre zu 16.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen juristische Ausbildung, Erfahrung in Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Gremium.

Es bestehen berechnete Ansprüche des Grossaktionärs Hayek-Pool auf Einsitz im Verwaltungsrat (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Aktuell ist der Hayek-Pool mit drei Sitzen übervertreten. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass mit Nayla Hayek (Verwaltungsratspräsidentin) eine Vertreterin des Hayek-Pools den Stichentscheid im VR hat (Art. 24 Abs. 5 der Statuten). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) empfehlen wir die Wiederwahl von Nick Hayek und Ernst Tanner nicht zu unterstützen. Nick Hayek hat als CEO die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen. Ernst Tanner ist bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Aufgrund des Stichentscheids der Präsidentin lehnen wir ebenfalls die Wahl von Nayla Hayek als Präsidentin ab. Durch die Zuwahl weiterer unabhängiger Mitglieder könnte die Unabhängigkeit des Gremiums gestärkt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

Swatch Group (oGV, 10.05.2023)		VR	Abstimmung
5.1	<p>Wiederwahl von Frau Nayla Hayek</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Nayla Hayek als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Nayla Hayek in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist exekutive Verwaltungsratspräsidentin und Vertreterin des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Ausserdem ist sie bereits seit 1995 im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	<p>Wiederwahl von Herrn Ernst Tanner</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Ernst Tanner als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ernst Tanner in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.3	<p>Wiederwahl von Frau Daniela Aeschlimann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Daniela Aeschlimann als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Daniela Aeschlimann in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist als Tochter von Johann Schneider-Ammann und als Vizepräsidentin der Avesco Gruppe [Mitglied der Ammann-Gruppe] Vertreterin des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.4	<p>Wiederwahl von Herrn Georges N. Hayek</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Georges N. Hayek als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Georges N. (Nick) Hayek in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist CEO und Vertreter des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht. Nick Hayek hat als CEO die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.5	<p>Wiederwahl von Herrn Claude Nicollier</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Claude Nicollier als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Claude Nicollier in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2005 im Verwaltungsrat. Es gilt anzumerken, dass Claude Nicollier im Verwaltungsrat von Belenos Clean Power Holding ist, deren Gründer Nicolas G. Hayek ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Swatch Group (oGV, 10.05.2023)

VR

Abstimmung

5.6 Wiederwahl von Herrn Jean-Pierre Roth

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Jean-Pierre Roth als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Jean-Pierre Roth in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.7 Wiederwahl von Frau Nayla Hayek als Präsidentin des Verwaltungsrats

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Nayla Hayek als Präsidentin des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Nayla Hayek in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) und zur Vermeidung einer Übervertretung des Hayek-Pool, lehnen wir die Wahl als Präsidentin ab, weil sie den Stichtscheid im Verwaltungsrat hat. Sie ist exekutive Verwaltungsratspräsidentin und Vertreterin des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Ausserdem ist sie bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Inrate begrüsst die getrennte Wahl über Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Wahl des Vergütungsausschusses

6.1 Wiederwahl von Frau Nayla Hayek

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Nayla Hayek als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Nayla Hayek gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab. Inrate lehnt ausserdem die Wahl von Mitgliedern in den Vergütungsausschuss ab, wenn sie exekutive Mitglieder sind oder der Geschäftsleitung angehören.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Wiederwahl von Herrn Ernst Tanner

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Ernst Tanner als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall nehmen sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates Einsitz im Vergütungsausschuss. Im Vorjahr hatte Ernst Tanner den Vorsitz inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Ernst Tanner in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Inrate erachtet jedoch die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab. Ausserdem lehnen wir ihn bereits als Mitglied des Verwaltungsrats ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Swatch Group (oGV, 10.05.2023)		VR	Abstimmung
6.3	<p>Wiederwahl von Frau Daniela Aeschlimann</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Daniela Aeschlimann als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Daniela Aeschlimann gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.4	<p>Wiederwahl von Herrn Georges N. Hayek</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Georges N. Hayek als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Georges N. Hayek gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab. Inrate lehnt ausserdem die Wahl von Mitgliedern in den Vergütungsausschuss ab, wenn sie exekutive Mitglieder sind oder der Geschäftsleitung angehören. Ausserdem lehnen wir ihn bereits als Mitglied des Verwaltungsrats ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.5	<p>Wiederwahl von Herrn Claude Nicollier</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Claude Nicollier als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Claude Nicollier gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.6	<p>Wiederwahl von Herrn Jean-Pierre Roth</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Jean-Pierre Roth als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Jean-Pierre Roth gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
7	<p>Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Bernhard Lehmann, Postfach, 8032 Zürich, Schweiz, für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.</i></p> <p><i>Bernhard Lehmann hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

8 Wahl der Revisionsstelle**Annahme****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die PricewaterhouseCoopers AG für eine weitere Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, als Revisionsstelle zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 4'500'000
- Non-Audit Fees: CHF 2'100'000
- Total: CHF 6'600'000

Die Non-Audit Fees betragen somit 46.7 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 1.7 Mio. für Beratung in Steuerangelegenheiten und CHF 0.4 Mio. für sonstige Dienstleistungen. PricewaterhouseCoopers AG amtiert seit 1992 als Revisionsstelle von Swatch. Der leitende Revisor, Thomas Brüderlin, trat sein Amt 2018 an. Das Mandat besteht bereits seit langer Zeit (31 Jahre). Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors im Jahr 2018, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1.6: Erhöhung der Unabhängigkeit (Franz Studer [Vertreter])
- 4.2.2: Objektive Abhängigkeit des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (Felix Mayer [Vertreter])
- 7: Potenzielle Kapitalverwässerung über 20 % und Ermächtigung im Rahmen des Kapitalbands länger als 3 Jahre

Sensirion (oGV, 15.05.2023)

VR

Abstimmung

1 Geschäftsbericht 2022

1.1 Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022; Berichte der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Sensirion (oGV, 15.05.2023)

VR

Abstimmung

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung anzunehmen.

Sensirion erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Co-Verwaltungsratspräsidenten 2022: CHF 595'973 (2021: CHF 595'041)
- Verwaltungsrat (inkl. Co-Präsidenten) 2022: CHF 948'343 (2021: CHF 969'219)
- CEO 2022: CHF 607'601 (2021: CHF 634'352), davon variable Vergütung 14.5 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 2'357'582 (2021: CHF 2'380'915), davon variable Vergütung ca. 12.6 %

Der Verwaltungsrat erhält lediglich fixe Vergütungen in bar. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär in bar
- Vorsorge- und Nebenleistungen

Variable Vergütung:

- Bonus zu 50 % in gesperrten Aktien und zu 50 % in Restricted Share Units [RSUs] mit einer Sperrfrist von 3 Jahren (Zielgrösse: individuelle [u.a. interdisziplinäre Fähigkeiten, Beitrag zu kurz-, mittel- und langfristigen Zielen], Projekt-/Teamleader-Kriterien [u.a. Kommunikations- und Motivationsfähigkeiten] und Team-Kriterien [u.a. Erreichung von Teamzielen] berücksichtigt werden; max. 40 % der fixen Vergütung)

Der Vergütungsbericht ist wenig transparent, jedoch verständlich verfasst. Konkrete Zielgrössen und Leistungsziele des Bonus werden nicht offengelegt und die Bonusbemessung liegt im Ermessen des Nominations- und Vergütungsausschusses. Die Zielerreichung wird ungenügend umschrieben. Es findet sich eine beispielhafte Auflistung von Kriterien, nach welchen Kriterien der Ausschuss die Leistung der Geschäftsleitung unter anderem beurteilen kann. Damit verbleibt der Zusammenhang zwischen Bonus und der Leistung nicht nachvollziehbar. Der Bonus ist auf maximal 40 % der fixen Vergütung beschränkt. Das Beteiligungsprogramm ist einfach und verständlich ausgestaltet. Es finden sich im Vergütungsbericht weiter Aktienhaltevorschriften für die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Co-Präsidenten des Verwaltungsrats arbeiten in einem 50 %-Pensum und sind nicht in operative Tätigkeiten involviert. Die Vergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Sensirion 2022: CHF 607'601; CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzergebnisses 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, das Jahresergebnis 2022 der Gesellschaft von CHF 4'070 Tausend (Reingewinn) wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag vom Vorjahr: CHF 29'293'000
- Jahresergebnis: CHF 4'070'000
- Verfügbarer Bilanzgewinn: CHF 33'363'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 33'363'000

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung **Annahme Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Sensirion bekannt. Sensirion erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen und Wiederwahlen

4.1 Wiederwahl der Co-Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 6 Personen. Alle bestehenden Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Somit würde der Verwaltungsrat unverändert aus 6 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 50 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht ausgewiesen. Es wird jedoch erwähnt, dass sämtliche Mitglieder an allen Sitzungen teilgenommen haben. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen Erfahrung in Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Schwellenländer im Gremium.

Die Aktionärsgruppe um Moritz Lechner, Felix Mayer, Fondation des Fondateurs, 7-Industries Holding und EGS Beteiligungen stellt 50 % der Mitglieder mit 32.5 % der Stimmen. Im vorliegenden Fall kommt die Problematik hinzu, dass mit dem Präsidenten resp. den Co-Präsidenten ein Grossaktionär den Stichentscheid im VR hat (Art. 18 Abs. 3 der Statuten; Art. 713 OR). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit unterstützt Inrate daher die Wiederwahl von Franz Studer nicht. Er ist Vertreter von EGS Beteiligungen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Wiederwahl von Moritz Lechner als Mitglied und als Co-Präsident des Verwaltungsrates **Annahme Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Moritz Lechner als Mitglied und als Co-Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Moritz Lechner in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Grossaktionärsgruppe um Moritz Lechner, Felix Mayer, Fondation des Fondateurs, 7-Industries Holding und EGS Beteiligungen (32.5 % der Stimmen) und gründete 1998 Sensirion. Er ist bereits seit 1998 im Verwaltungsrat. Ausserdem war er von 1998 bis 2016 exekutiv als Co-CEO von Sensirion tätig. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Wiederwahl von Felix Mayer als Mitglied und als Co-Präsident des Verwaltungsrates **Annahme Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix Mayer als Mitglied und als Co-Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Felix Mayer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Grossaktionärsgruppe um Moritz Lechner, Felix Mayer, Fondation des Fondateurs, 7-Industries Holding und EGS Beteiligungen (32.5 % der Stimmen) und gründete 1998 Sensirion. Er ist bereits seit 1998 im Verwaltungsrat. Ausserdem war er von 1998 bis 2016 exekutiv als Co-CEO von Sensirion tätig. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Sensirion (oGV, 15.05.2023)		VR	Abstimmung
4.1.3	<p>Wiederwahl von Ricarda Demarmels als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ricarda Demarmels als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Ricarda Demarmels in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.4	<p>Wiederwahl von François Gabella als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von François Gabella als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet François Gabella in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch anzumerken, dass er wie Felix Mayer als Mitglied des Verwaltungsrats von Optotune und Nextlens tätig ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.5	<p>Wiederwahl von Anja König als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Anja König als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Anja König in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.1.6	<p>Wiederwahl von Franz Studer als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franz Studer als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Franz Studer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist als Investment Director und Mitglied der Geschäftsleitung der EGS Beteiligungen Vertreter der Grossaktionärsgruppe um Moritz Lechner, Felix Mayer, Fondation des Fondateurs, 7-Industries Holding und EGS Beteiligungen (32.5 % der Stimmen). Die Aktionärsgruppe stellt 50 % der Mitglieder. Im vorliegenden Fall kommt die Problematik hinzu, dass mit dem Präsidenten resp. den Co-Präsidenten ein Grossaktionär den Stichtscheid im VR hat (Art. 18 Abs. 3; Art. 713 OR). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit unterstützt Inrate daher die Wiederwahl von Franz Studer nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.2	<p>Wiederwahl der Mitglieder sowie Wahl eines neuen Mitgliedes des Nominations- und Vergütungsausschusses</p>		
4.2.1	<p>Wiederwahl von Moritz Lechner als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Moritz Lechner als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Sensirion (oGV, 15.05.2023)		VR	Abstimmung
4.2.2	<p>Wiederwahl von Felix Mayer als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix Mayer als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Felix Mayer bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Felix Mayer in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Grossaktionärsgruppe um Moritz Lechner, Felix Mayer, Fondation des Fondateurs, 7-Industries Holding und EGS Beteiligungen (32.5 % der Stimmen) und gründete 1998 Sensirion. Er ist bereits seit langer Zeit (1998) im Verwaltungsrat. Ausserdem war er von 1998 bis 2016 exekutiv als Co-CEO von Sensirion tätig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
4.2.3	<p>Wahl von François Gabella als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von François Gabella als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.3	<p>Wiederwahl der Revisionsstelle</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: CHF 340'800 - Non-Audit Fees: CHF 6'000 - Total: CHF 346'800 <p><i>Die Non-Audit Fees betragen 1.8 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit-Fees umfassen CHF 68'400 für prüfungsnahen Dienstleistungen. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 6'000 für Steuerberatung. KPMG ist seit 2008 die Revisionsstelle von Sensirion. Der leitende Revisor, Silvan Jurt, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4.4	<p>Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.</i></p> <p><i>Raphael Keller (Anwaltskanzlei Keller AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung		

Sensirion (oGV, 15.05.2023)

VR

Abstimmung

5.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 950'000 für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 950'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Co-Verwaltungsratspräsidenten 2022: CHF 595'973 (2021: CHF 595'041)
- Verwaltungsrat (inkl. Co-Präsidenten) 2022: CHF 948'343 (2021: CHF 969'219)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält lediglich fixe Vergütungen in bar. Die Co-Präsidenten des Verwaltungsrats arbeiten in einem 50 %-Pensum und sind für strategische Aufgaben und für Sensoren-Innovationen zuständig. Sie sind jedoch nicht in das operative Management der Gesellschaft involviert. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 440'375 [Mittelwert]/CHF 337'250 [Median]). Ebenfalls erscheint die beantragte Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 2'400'000 für das Geschäftsjahr 2024.

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'300'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 519'346 (2021: CHF 508'029), ca. 85.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 2'060'232 (2021: CHF 1'956'404), ca. 87.4 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixen Vergütungen machen einen Grossteil der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung aus. Der beantragte Gesamtbetrag der fixen Vergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Sensirion (oGV, 15.05.2023)

VR

Abstimmung

5.3 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Gesamtbetrages der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 297'350 für das Geschäftsjahr 2022.

Der zu genehmigende Gesamtbetrag der variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 424'511 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 88'255 (2021: CHF 126'323), ca. 14.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 297'350 (2021: CHF 424'511), ca. 12.6 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der variable Bonus wird nicht nach einer fixen Formel mit Erreichungsgrad nach messbaren Zielen vergeben. Stattdessen nimmt der/die Vorgesetzte eine Gesamtbeurteilung vor, um den variablen Bonus festzulegen. Weiter macht der variable Anteil nur einen relativ kleinen Anteil der Gesamtvergütung aus. Die Vergütungshöhe der variablen Vergütung erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Sensirion 2022: CHF 607'601; CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Statutenänderungen

6.1 Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 Abs. 1, 5 und 6 zu ändern.

Begründung Sensirion: Der Verwaltungsrat möchte die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung reduzieren können und beantragt deshalb, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Artikel 685d Abs. 2 des Obligationenrechts in die Statuten aufzunehmen (Artikel 5 Abs. 5 und 6). Des Weiteren soll der Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 zwecks Verwendung neuer Kommunikationsmittel präzisiert werden.

Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Generalversammlung und Aktionärsrechte

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 bis 7, Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 13 Abs. 1 bis 3, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 31 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 34 Abs. 3 (inkl. Abschnittsüberschrift) zu ändern bzw. neu zu beschliessen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Anpassungen kurz erwähnt:

- *Art. 8 Abs. 2/Art. 10 Abs. 1: Der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wurde von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen reduziert. Zudem sieht das neue Recht einen tieferen Schwellenwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (anstatt bisher 5%) für das Traktandierungsrecht vor.*
- *Art. 9 Abs. 2 und 3/Art. 34 Abs. 3: Das neue Recht erlaubt es Aktiengesellschaften, auf elektronischem Weg mit ihren Aktionären zu kommunizieren, Mitteilungen zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.*
- *Art. 9 Abs. 6 und 7: Schaffung der Grundlage einer virtuellen/hybriden Generalversammlung.*
- *Art. 7 Abs. 2/Art. 13 Abs. 2: Die Befugnisse der Generalversammlung und der Katalog mit den Generalversammlungsbeschlüssen, welche eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wurden unter dem neuen Recht erweitert.*
- *Art. 11 Abs. 4: Das neue Recht sieht zudem vor, dass Publikumsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung die Beschlüsse und Wahlergebnisse auf elektronischem Weg zugänglich machen. Des Weiteren können Aktionäre verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.*
- *Weitere redaktionelle Anpassungen der Statuten.*

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Pakettlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Es handelt sich bei den Statutenanpassungen um notwendige Anpassungen infolge der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals sowie die Senkung der Traktandierungshürde von 5 % auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Inrate unterstützt die Anpassung von Art. 9 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 3 in Bezug auf die Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Verwaltungsrat und Vergütung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 18 Abs. 1, 2 und 4, Artikel 19 Abs. 2 und 3, Artikel 25 Abs. 5 sowie Artikel 29 Abs. 3 und 4 zu ändern bzw. neu zu beschliessen.

Begründung Sensirion: Das Aktienrecht wurde auch für den Verwaltungsrat hinsichtlich der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln revidiert. Der Verwaltungsrat schlägt daher eine entsprechende Anpassung von Artikel 18 Abs. 1 und 4 vor. Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrates leicht überarbeitet. Dies soll in Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 2 entsprechend abgebildet werden. Die Aktienrechtsrevision liberalisiert auch die Formerfordernisse für die Delegation der Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Um diese neue Flexibilität zu nutzen, beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung von Artikel 19 Abs. 3. Der Verwaltungsrat beantragt weiter, die folgenden Änderungen in den Statuten abzubilden: die Bestimmung, wonach der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, wenn die variable Vergütung prospektiv genehmigt wird (Artikel 25 Abs. 5) und die angepasste Definition von Mandaten ausserhalb von Sensirion (Artikel 29 Abs. 4). Die beantragte Änderung von Artikel 29 Abs. 3 ist lediglich eine redaktionelle Bereinigung.

Inrate begrüsst die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Neu wird festgelegt, dass der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt wird, was Inrate unterstützt. In Bezug auf die Ausweitung der Definition von externen Mandaten begrüsst Inrate diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Kapitalband

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, (i) das genehmigte Aktienkapital gemäss Artikel 3a der Statuten aufzuheben, (ii) ein Kapitalband zwischen CHF 1'405'415.10 (untere Grenze) und CHF 1'717'729.50 (obere Grenze) einzuführen, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum 15. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern, und (iii) einen neuen Artikel 3a in die Statuten aufzunehmen.

Erläuterungen Sensirion: Das neue Aktienrecht hat die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband geschaffen, das funktional betrachtet unter anderem dem bisherigen und in der Aktienrechtsrevision gestrichenen genehmigten Kapital entspricht. Zur Erhaltung der strategischen und finanziellen Flexibilität von Sensirion und um die Funktionen des Kapitalbands einschliesslich der Ermächtigung zu Kapitalherabsetzungen nutzen zu können, beantragt der Verwaltungsrat, das bestehende, im Mai 2024 auslaufende genehmigte Aktienkapital mit einem Kapitalband mit der maximalen Laufzeit von fünf Jahren zu ersetzen. Die obere und die untere Grenze des Kapitalbands sollen bei 110% bzw. 90% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgelegt werden. Wie beim bestehenden genehmigten Aktienkapital soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, im Rahmen von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands die Bezugsrechte der Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken. Die Gründe für die Aufhebung oder Beschränkung von Bezugsrechten bleiben dieselben wie unter dem bestehenden genehmigten Aktienkapital, d.h. für Akquisitionen oder Investitionsvorhaben sowie die Finanzierung bzw. Refinanzierung solcher Transaktionen.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 110 % (CHF 1'717'729.50) und Untergrenze von 90 % (CHF 1'405'415.10) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 156'157.20 (10 %) erhöht oder reduziert werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 284'506.40. Die potenzielle Kapitalverwässerung daraus beträgt 18.2 %. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 28.2 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Inrate spricht sich jedoch gegen eine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.2/5.3: Erhöhung der Unabhängigkeit (Marco Syfrig [Exekutiv], Willy Hüppi [lange Amtsdauer])
- 6.2: Ablehnung aufgrund Nichtwahl in den VR (Willy Hüppi)
- 10.1: Erhöhung der Traktandierungshürde und Traktandierungsfrist
- 10.2: Ermächtigung für das Kapitalband länger als 3 Jahre

Burkhalter (oGV, 16.05.2023)		VR	Abstimmung
1	Begrüssung und Feststellungen zur Generalversammlung		
2	Vorlage Lagebericht 2022, Jahresrechnung 2022, Konzernrechnung 2022 sowie Revisionsberichte 2022		
2.1	Genehmigung des Lageberichts 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts 2022.</i> <i>Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2.2	Genehmigung der Jahresrechnung 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2022.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2.3	Genehmigung der Konzernrechnung 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Konzernrechnung 2022.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2.4	Kenntnisnahme der Revisionsberichte 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Kenntnisnahme der Revisionsberichte 2022 (keine Abstimmung).</i>		
3	Entlastung des Verwaltungsrats		
3.1	Entlastung für Gaudenz F. Domenig für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung für Gaudenz F. Domenig für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.</i> <i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Burkhalter erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Burkhalter bekannt.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

Burkhalter (oGV, 16.05.2023)		VR	Abstimmung
3.2	<p>Entlastung für Marco Syfrig für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung für Marco Syfrig für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Burkhalter erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Burkhalter bekannt. Es gilt zu beachten, dass er es als Präsident von Poenina unterlassen hat, die Aktionäre über die Verurteilung des CEO (bei dem Burkhalter die Hauptgeschädigte war) mit einer ad-hoc Meldung zu informieren. Er hat danach den Rücktritt als Präsident von Poenina bekannt gegeben.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3.3	<p>Entlastung für Willy Hüppi für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung für Willy Hüppi für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Burkhalter erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Burkhalter bekannt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3.4	<p>Entlastung für Michèle Novak-Moser für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung für Michèle Novak-Moser für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Burkhalter erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Burkhalter bekannt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3.5	<p>Entlastung für Nina Remmers für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung für Nina Remmers für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Burkhalter erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Burkhalter bekannt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3.6	<p>Entlastung für Diego Andrea Brüesch für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung für Diego Andrea Brüesch für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Burkhalter erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Burkhalter bekannt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven		

Burkhalter (oGV, 16.05.2023)

VR

Abstimmung

- 4.1 Ausschüttung von CHF 2.125 (brutto) pro Aktie als ordentliche Dividende aus übrigen Kapitaleinlagereserven

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Ausschüttung von CHF 4.25 pro Aktie. In diesem Traktandum 4.1 wird eine Ausschüttung von CHF 2.125 (brutto) aus den übrigen Kapitaleinlagereserven beantragt. Im nachfolgenden Traktandum 4.2 wird zudem eine Ausschüttung von CHF 2.125 aus den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen beantragt.

- Vortrag aus Vorjahr: CHF 16'953'000
- Jahresgewinn: CHF 24'945'000
- Übertrag gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen: CHF 22'021'000
- Übertrag übrige Kapitalreserven: CHF 22'021'000
- Total zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 85'940'000
- Ausschüttung aus gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen: CHF -22'021'000
- Ausschüttung aus übrigen Kapitalreserven: CHF -22'021'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 41'898'000

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.2 Ausschüttung von CHF 2.125 aus den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Ausschüttung von CHF 4.25 pro Aktie. In diesem Traktandum 4.2 wird eine Ausschüttung von CHF 2.125 aus den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen beantragt. In Traktandum 4.1 wird zudem eine Ausschüttung von CHF 2.125 (brutto) aus den übrigen Kapitaleinlagereserven beantragt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahl des Verwaltungsrats und Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 6 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 6. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 16.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz Nachhaltigkeit im Gremium nicht vertreten.

Der Unabhängigkeitsgrad ist für eine Publikumsgesellschaft ungenügend. Um die Unabhängigkeit des Gremiums zu stärken (unter 50 %), empfiehlt Inrate die Wiederwahlen von Marco Syfrig und Willy Hüppi nicht zu unterstützen. Marco Syfrig war bis Ende 2021 der CEO von Burkhalter. Willy Hüppi ist bereits seit langer Zeit (2006) im Verwaltungsrat. Durch die Zuwahl von weiteren unabhängigen Mitgliedern kann die Unabhängigkeit weiter erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

- 5.1 Wiederwahl von Gaudenz F. Domenig als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gaudenz F. Domenig als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Gaudenz F. Domenig in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (6.2 % der Stimmen). Ausserdem besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund der Tätigkeiten von Gaudenz F. Domenig bei der Prager Dreifuss AG, welche Dienstleistungen für Gesellschaften der Burkhalter Gruppe erbringt (Infrastruktur und anwaltliche Leistungen). Zudem ist er bereits seit 2000 im Verwaltungsrat. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Burkhalter (oGV, 16.05.2023)

VR

Abstimmung

5.2	<p>Wiederwahl von Marco Syfrig für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Marco Syfrig für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Marco Syfrig in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Seit 2022 ist er exekutives Mitglied des Verwaltungsrats. Zudem war er von 2008 bis 2021 CEO/Delegierter des Verwaltungsrates der Burkhalter Gruppe und ist bereits seit 2008 im Verwaltungsrat. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) empfiehlt Inrate die Wiederwahl von Marco Syfrig nicht zu unterstützen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.3	<p>Wiederwahl von Willy Hüppi für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Willy Hüppi für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Willy Hüppi in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2006 im Verwaltungsrat. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) empfiehlt Inrate die Wiederwahl von Willy Hüppi nicht zu unterstützen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.4	<p>Wiederwahl von Michèle Novak-Moser für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Michèle Novak-Moser für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Michèle Novak-Moser in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt festzuhalten, dass Caviar House 1993 die Balik Räucherei im Toggenburg AG gekauft hatte, wo Gaudenz F. Domenig ebenfalls im Verwaltungsrat war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.5	<p>Wiederwahl von Nina Remmers für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nina Remmers für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Nina Remmers in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen Burkhalter und Bernd Remmers Consultants, wo Nina Remmers CEO ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.6	<p>Wiederwahl von Diego Andrea Brüesch für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Diego Andrea Brüesch für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Diego Andrea Brüesch in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist exekutives Mitglied des Verwaltungsrats und zudem Grossaktionär (3.5 % der Stimmen).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Burkhalter (oGV, 16.05.2023)

VR

Abstimmung

6 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

6.1 Wiederwahl von Gaudenz F. Domenig für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gaudenz F. Domenig für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Wiederwahl von Willy Hüppi für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung Annahme **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Willy Hüppi für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Gemäss Geschäftsbericht hatte Willy Hüppi den Vorsitz im Vorjahr inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiterhin ausüben wird. Inrate erachtet Willy Hüppi in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig.

Inrate empfiehlt die Ablehnung von Willy Hüppi in den Vergütungsausschuss aufgrund der Empfehlung zur Nichtwahl in den Verwaltungsrat.

6.3 Wiederwahl von Michèle Novak-Moser für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Michèle Novak-Moser für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rechtsanwalt Dieter R. Brunner zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Dieter R. Brunner (Steinbrüchel Hüssy Rechtsanwälte) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Wahl der Revisionsstelle Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der bisherigen Revisionsstelle KPMG AG für das Geschäftsjahr 2023.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 763'000
- Non-Audit Fees: CHF 0
- Total: CHF 763'000

Die Audit Fees beinhalten auch prüfungsnaher Dienstleistungen im Umfang von CHF 195'000. KPMG ist seit 2002 die Revisionsstelle von Burkhalter. Der leitende Revisor, Jürg Meisterhans, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2018 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Burkhalter (oGV, 16.05.2023)

VR

Abstimmung

9.1 Vergütung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Grundvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von CHF 785'000 zuzüglich Sozialleistungen von CHF 124'000 und sonstigen Leistungen CHF 72'000 gemäss Vergütungsbericht zu genehmigen.

Die zu genehmigende Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 450'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen (inkl. Sozialleistungen und sonstige Leistungen) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 179'000 CHF (2021: CHF 182'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022* : CHF 981'000 (2021: CHF 450'000)

**Inkl. CHF 217'000 für das Anstellungsverhältnis von Marco Syfrig bei der Burkhalter Management AG (in beratender Funktion) und CHF 155'000 für die Tätigkeit von Diego Brüesch als Geschäftsleiter bei der Guyer Wärme und Wasser AG (01.07.2022 - 31.12.2022).*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Im vorliegenden Fall wird retrospektiv über die fixen Vergütungselemente des Verwaltungsrats abgestimmt. Es wären einmalige Sonderzahlungen bei guten Ergebnissen der Burkhalter Gruppe möglich. Der beantragte Gesamtbetrag für die vergangene Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: CHF 440'375 [Mittelwert]/CHF 337'250 [Median]; pro VR Burkhalter 2022: CHF 163'500 [pro VR Ex SMI Expanded 2021: CHF 162'706 [Mittelwert]/CHF 142'439 [Median]]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.2 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Grundvergütung der fixen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von CHF 944'000 zuzüglich Sozialleistungen von CHF 246'000 und sonstigen Leistungen CHF 28'000 gemäss Vergütungsbericht zu genehmigen.

Die zu genehmigende fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 3 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'153'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende fixe Vergütungen (inkl. Sozialleistungen und sonstige Leistungen) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 600'000 (2021*: CHF 579'000), ca. 64.0 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 1'218'000 (2021: CHF 1'153'000), ca. 67.1 % der Gesamtvergütung

**Marco Syfrig, CEO bis 31.12.2021.*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Im vorliegenden Fall wird retrospektiv über die fixen Vergütungselemente für die Geschäftsleitung abgestimmt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung CEO Burkhalter 2022: CHF 938'000; CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Burkhalter (oGV, 16.05.2023)

VR

Abstimmung

9.3 Variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von CHF 598'000 gemäss Vergütungsbericht zu genehmigen.

Die zu genehmigende variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 3 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 666'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 338'000 (2021*: CHF 333'000), ca. 36.0 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 598'000 (2021: CHF 666'000), ca. 32.9 % der Gesamtvergütung

**Marco Syfrig, CEO bis 31.12.2021.*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die leistungsabhängige variable Vergütung (max. 75 % der fixen Vergütung) wird in bar ausgerichtet und ist abhängig von der Erreichung persönlicher Ziele [80 %] und der Budgeterreichung des EBIT der Gruppe [20 %] (Auszahlung der Erfolgsbeteiligung ab 85 % Zielerreichung). Die variable Vergütung erscheint im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen (TSR 1 Jahr: +28.9 % [SPI: -16.9 %]/TSR 3 Jahre: +15.0 % [SPI: +7.0 %]). Zudem erscheint die gesamte Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung CEO Burkhalter 2022: CHF 938'000; CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'641'827 [Mittelwert]/CHF 1'208'443 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Generelle Statutenrevision

- 10.1 Statutenrevision im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts, redaktionelle Änderungen und Änderung Bonusregelung

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft im Rahmen einer generellen Statutenrevision an die Vorschriften des neuen Aktienrechts, das seit 1. Januar 2023 in Kraft ist, anzupassen. Gleichzeitig schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung gewisse redaktionelle Änderungen der Statuten und eine Änderung der Bonusregelung vor.

Folgende Änderungen werden beantragt:

- Art. 6: Die Gesellschaft kann ihre Aktien in jeder gesetzlichen Form, namentlich in Form von Einzelkunden, Globalurkunden oder Wertrechten nach Art. 973c OR oder 973d OR ausgeben und als Bucheffekten führen lassen.
- Art. 7: Anpassungen Eintragung in das Aktienbuch (insb. Mitteilung über Adressänderung einer im Aktienbuch eingetragenen Person).
- Art. 9: Ergänzung der Befugnisse der Generalversammlung (z.B. Auflösung der Gesellschaft).
- Art. 10: Anpassung der Traktandierungshürde auf den gesetzlichen Maximalwert von 0.5 % (bisher Aktien im Nennwert von CHF 1'200, d.h. ca. 0.3 %). Ebenso wird die Traktandierungsfrist von 30 Tagen gestrichen. Zudem wird die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung geschaffen.
- Art. 12: Ergänzung der Informationen, welche im Protokoll der Generalversammlung beinhaltet sein müssen.
- Art. 16: Beide Geschlechter müssen im Verwaltungsrat zu je 30 % vertreten sein. Wird die Quote für eines der Geschlechter nicht erreicht, muss im Vergütungsbericht angegeben werden, was die Gründe sind.
- Art. 18: Ergänzung der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (z.B. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung).
- Art. 19: Beide Geschlechter müssen in der Geschäftsführung zu je 20 % vertreten sein. Wird die Quote für eines der Geschlechter nicht erreicht, muss im Vergütungsbericht angegeben werden, was die Gründe sind.
- Art. 20: Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer [bisher Sekretär] unterzeichnet wird. Als Protokollführer [bisher Sekretär] kann auch ein Dritter, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist, bestellt werden.
- Art. 21: Es wird die Möglichkeit der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über den elektronischen Weg geschaffen.
- Art. 14, Art. 24, Art. 29: Redaktionelle Änderungen.
- Art. 30: Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann zusätzlich ein Langzeitbonus in bar ausgerichtet werden. Dieser berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Gewinns pro Aktie einer Zweijahresperiode. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres wird der in der abgelaufenen Zweijahresperiode erzielte durchschnittliche Gewinn pro Aktie an dem vom Verwaltungsrat für die jeweilige Periode als Benchmark vorgegebenen Gewinn pro Aktie gemessen. Der für die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Verfügung stehende Langzeitbonus beträgt 10 % des Betrags, der sich aus der Multiplikation aus dem den Benchmark übertreffenden Gewinn pro Aktie und der durchschnittlichen Anzahl Aktien ergibt. Der Langzeitbonus wird 18 Monate nach der jeweiligen Zweijahresperiode nur an Geschäftsleitungsmitglieder ausbezahlt, die zu diesem Zeitpunkt in ungekündigter Anstellung stehen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. So wird unter anderem die Möglichkeit einer hybriden oder virtuellen Generalversammlung geschaffen. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Inrate begrüsst zudem die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form (Art. 21). In Art. 30 wird zudem eine Änderung der Bonusregelung beantragt, wodurch der Geschäftsleitung neu ein langfristiger Bonus über eine zweijährige Leistungsperiode ausgerichtet werden kann. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn die damit verbundene Vergütungspolitik absolute oder relative Grenzbeträge vorsieht, wenn die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind und wenn die Vergütungspolitik den Einsatz von nachvollziehbaren Ziel- und Beurteilungskriterien vorsieht. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass in Art. 10 die Traktandierungshürde von CHF 1'200 [entspricht ca. 0.3 %] auf 0.5 % erhöht wird. Ebenso wird die Traktandierungsfrist von 30 Tagen gestrichen und die Frist für die Einberufung einer Generalversammlung von 30 auf 60 Tage erhöht. Dies verschlechtert die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. In Abwägung aller Faktoren empfehlen wir die Ablehnung dieses Traktandums.

Inrate empfiehlt Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

10.2 Einführung eines Kapitalbandes

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Aufnahme einer Bestimmung über die Einführung eines Kapitalbandes in den Statuten der Gesellschaft zu beschliessen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt weiterhin, bei sich bietender Gelegenheit Übernahmen zu tätigen. Wie in der Vergangenheit beabsichtigt der Verwaltungsrat, solche Übernahmen u.a. auch mittels Gesellschaftsaktien abzugelten. Bisher konnte der Verwaltungsrat dazu auf das von der Generalversammlung beschlossene genehmigte Kapital zurückgreifen. Das revidierte Aktienrecht bietet hierzu das neue Instrument des Kapitalbandes, mit welchem der Verwaltungsrat während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite verändern kann, wobei die obere Grenze des Kapitalbands das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen und die untere Grenze dieses Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten darf.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 110 % (CHF 458'729.66) und Untergrenze von 95 % (CHF 396'175.61) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 41'702.70 (10 %) erhöht oder im Umfang von CHF 20'851.35 (5 %) reduziert werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Das bisher bestehende genehmigte Kapital soll durch das Kapitalband abgelöst werden. Daneben besteht kein bedingtes Kapital. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 10 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Die Ermächtigung für das Kapitalband wird jedoch für den Zeitraum bis zum 15. Mai 2028 (5 Jahre) beantragt. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung für das Kapitalband von länger als 3 Jahren aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

11 Varia

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5/6.3/6.5: Vergütungshöhe im Vergleich mit Grösse und Komplexität und im Verhältnis zur Ertragskraft hoch
- 7.1.1: Stichentscheid des exekutiven VRP bei 50 % Unabhängigkeit
- 7.2.1/7.2.2/7.2.3: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2016 und Vergütungssystem ungenügend (9 von 20 Punkten)

Partners Group (oGV, 24.05.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung des Geschäftsberichts 2022 mit der konsolidierten Jahresrechnung und dem Einzelabschluss; Kenntnisnahme des Prüfungsberichts</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Konzernrechnung und Einzelabschluss zu genehmigen und den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und der Einzelabschluss den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns</p> <p><i>Basierend auf einem Jahresgewinn für das Jahr 2022 in Höhe von 965 Mio. CHF im Einzelabschluss der Partners Group Holding AG, einem Gewinnvortrag von 1'941 Mio. CHF und einem verfügbaren Bilanzgewinn von 2'906 Mio. CHF, beantragt der Verwaltungsrat die Ausschüttung einer Bardividende von 37.00 CHF pro Aktie. Dies führt zu einer Gesamtausschüttung von 988 Mio. CHF an die Aktionärinnen und Aktionäre und einem Vortrag auf neue Rechnung von 1'918 Mio. CHF.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnvortrag: CHF 1'941'000'000 - Jahresgewinn 2022: CHF 965'000'000 - Verfügbarer Bilanzgewinn: CHF 2'906'000'000 - Bardividende von CHF 37.00 pro Aktie: CHF -988'000'000 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 1'918'000'000 <p><i>Die Auszahlung der Dividende ist für den 31. Mai 2023 vorgesehen. Ab dem 26. Mai 2023 handeln die Aktien ex-Dividende.</i></p> <p><i>- Ausschüttungsquote: 94.1 % (Vorjahr: 54.4 %).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Partners Group bekannt. Partners Group erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Statutenrevision</p>		

Partners Group (oGV, 24.05.2023)

VR

Abstimmung

4.1 Einführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten.

Erläuterungen Partners Group: Diese Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Reform. Partners Group Holding AG gewährt konzerninterne Darlehen sowie Sicherheiten zu Gunsten Dritter/Darlehensgeber zur Absicherung von Verpflichtungen anderer Konzerngesellschaften der Partners Group-Gruppe. Die Gewährung solcher Darlehen/Sicherheiten sollte ausdrücklich durch die Zweckbestimmung der Gesellschaft abgedeckt sein. Der vorgeschlagene neue Absatz ändert jedoch nichts am operativen Zweck der Partners Group Holding AG. Für die Anpassung des Gesellschaftszwecks sind mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Statuten, damit der Zweck an die effektive Geschäftstätigkeit besser angeglichen wird. Die beantragte Statutenänderung tangiert somit weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von Partners Group.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Einführung von Art. 13 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung von Art. 13 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 der Statuten.

Erläuterungen Partners Group: Die Reform ermöglicht neu die Abhaltung von Generalversammlungen unter Zuhilfenahme von elektronischen Mitteln in folgenden Formen:

- Generalversammlung ohne physischen Tagungsort, d.h. ausschliesslich auf elektronischem Wege (virtuelle Generalversammlung); und*
- Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht vor Ort an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, auf elektronischem Wege teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben (hybride Generalversammlung).*

Ziel der Reform war es, das Aktienrecht an die aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen, den Gesellschaften mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung zu gewähren und die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre weiter zu stärken. Bei einer hybriden oder virtuellen Generalversammlung haben die Aktionärinnen und Aktionäre dieselben Rechte wie bei einer physischen Generalversammlung; der Verwaltungsrat hat keinerlei Kompetenzen, diese Rechte einzuschränken oder auszuschliessen. Insbesondere haben die Aktionärinnen und Aktionäre weiterhin das Recht auf Auskunft und das Recht, Anträge an der Generalversammlung zu stellen und somit die Möglichkeit, mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung zu diskutieren und Fragen zu stellen. Um eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, müssen spezifische Bestimmungen in die Statuten aufgenommen werden. Der Verwaltungsrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen. Sollte der Verwaltungsrat eines Tages beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Wege in der Generalversammlung ausüben können (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, die Stimm- und Wahlrechte direkt in der Versammlung auszuüben).

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Änderung von Art. 5, 8, 10, 13 Abs. 1 und Abs. 6, Art. 14, 19, 20, 21, 41 und 46 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Art. 5, 8, 10, 13 Abs. 1 und Abs. 6, Art. 14, 19, 20, 21, 41 und 46 der Statuten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Anpassungen erwähnt:

- Art. 5: Redaktionelle Bereinigung durch Zusammenfassung zweier Artikel der Statuten.
- Art. 10: Mit der Reform wurde eine zusätzliche Kompetenz der Generalversammlung geschaffen, nämlich der Beschluss über die Dekotierung der Aktien. Darüber hinaus umfasst die Liste der Kompetenzen der Generalversammlung nun ausdrücklich auch den Beschluss über Zwischendividenden und die Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven. Das revidierte Aktienrecht sollte in die Statuten überführt werden.
- Art. 13 Abs. 6: Reduktion der Einberufungshürde einer Generalversammlung und der Traktandierungshürde.
- Art. 14: Mit der Reform entfällt die Pflicht, den Geschäftsbericht und den Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufzulegen. Der revidierte Wortlaut der Statuten trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass die Einberufung der Generalversammlung neu auch die Form der Generalversammlung (d.h. traditionelle Generalversammlung mit Tagungsort, hybride oder virtuelle Generalversammlung) und eine kurze Erläuterung der einzelnen Anträge des Verwaltungsrates inkl. einer kurzen Begründung der Anträge enthalten muss.
- Art. 21: Ermöglichung der elektronischen Abhaltung von Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats.
- Art. 46: Um die mit der Reform eingeführten neuen Möglichkeiten der Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären auf elektronischem Wege nutzen zu können, muss die entsprechende Grundlage in den Statuten geschaffen werden.
- Art. 8, 13 Abs. 1, 19, 20, 41: Redaktionelle Bereinigung der Statuten.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Es handelt sich bei den Statutenanpassungen um notwendige Anpassungen infolge der Aktienrechtsrevision. Inrate begrüsst die Senkung der Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals sowie die Senkung der Traktandierungshürde von 10 % auf 0.5 % des Aktienkapitals bzw. der Stimmen. Dadurch werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt. Inrate begrüsst weiter die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Ebenso unterstützt Inrate die Anpassung von Art. 46 in Bezug auf die Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Änderungen von Art. 6 der Statuten

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Art. 6 der Statuten.

Erläuterungen Partners Group: Die Reform zielt darauf ab, den Missbrauch von Wertpapierleih- und ähnlichen Rechtsgeschäften zur Beeinflussung von Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen zu verhindern. Die Eintragungsbeschränkungen von Aktionärinnen und Aktionären in das Aktienregister der Gesellschaft sollten auf Wertpapierleihgeschäfte und ähnliche Transaktionen ausgeweitet werden. Die restlichen Anpassungen sind rein redaktioneller Natur (d.h. keine inhaltlichen Änderungen) und stehen nicht im Zusammenhang mit der Reform. Die Statuten sollen dahingehend korrigiert werden, dass der Verwaltungsrat die Eintragung eines Aktionärs im Aktienregister der Gesellschaft mit Stimmrecht ablehnen kann, wenn der Aktionär die Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllt, nicht aber (wie derzeit in den Statuten vorgesehen) die Übertragung von Aktien als solche. Da es sich bei den Aktien der Partners Group Holding AG um börsenkotierte Aktien handelt, kann der Verwaltungsrat die Übertragung der Aktien nicht ablehnen, sondern nur die Eintragung der Aktionäre und Aktionärinnen im Aktienregister.

Inrate begrüsst die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabevereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**Annahme****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 (Konsultativabstimmung).

Partners Group erreicht 9 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (inkl. technisches nicht-finanzielles Einkommen) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 2'703'000 (2021: CHF 2'333'000), davon variable Vergütung ca. 83.2 %
- Höchste Vergütung VR (Alfred Gantner) 2022: CHF 6'428'000 ([Urs Wietlisbach] 2021: CHF 9'213'000), davon variable Vergütung ca. 23.3 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident und höchste Vergütung VR) 2022: CHF 23'076'000 (2021: CHF 25'792'000), davon variable Vergütung ca. 29.3 %
- CEO 2022: CHF 9'113'000 (CEO 2021: CHF 7'868'000), davon variable Vergütung ca. 79.6 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 33'620'000 (2021: CHF 38'446'000), davon variable Vergütung ca. 71.1 %

Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung in bar (50 %) und in Aktien (50 %) mit einer Sperrfrist von 5 Jahren. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung und der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Basissalär in bar
- Übrige Leistungen
- Aufgeschobene Barzahlung [Nur GL: Korrektur nach unten bei erheblicher Unterperformance]
- Employee Commitment Plan (ECP) (Vorzugsbedingungen für Investitionen [ohne Verwaltungsgebühren und ohne Performance-Gebühren])

Variable Vergütung:

- Long-term incentives (LTIs) (Zielgrößen: 50 % Quantitative Ziele [Performance Fee Generierung und Management Fee EBIT Wachstum] und 50 % qualitative Ziele [80 % Strategie, 20 % ESG]; Zuteilung: max. 500 % des Basissalärs)
 - 50 % Management Performance Plan (MPP) (Zielgrößen: Performance Fee Generierung [6-14 Jahre] und Management Fee EBIT Wachstum [5 Jahre])
 - 50 % Share-based Participation Plan (SPP) (Auszahlung ab 3. Jahr 34 %, 4. Jahr 33 % und 5. Jahr 33 %)

Der Vergütungsbericht ist transparent, aber wenig verständlich verfasst. Zielgrößen werden offengelegt, die Leistungsziele werden teilweise angegeben und die Zielerreichung wird ebenfalls im Vergütungsbericht kommentiert. Es wird der Wert der Zuteilung angegeben. Auch aufgrund der qualitativen Ziele ist der Zusammenhang zwischen der variablen Gesamtvergütung und der Leistung relativ schwierig zu evaluieren. Das Vergütungssystem beinhaltet auch eine Hebelwirkung und Saläre gegen CHF 10 Mio. sind möglich. Die Angaben im Vergütungsbericht sind jedoch übersichtlich dargestellt. Es sind verschiedene Rückforderungsklauseln vorhanden. Die Vergütung des CEOs erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO 2022: CHF 9'113'000; CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]). Die Gesamtvergütung erscheint auch im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch ([VR+GL]/EBITDA: 4.84 %; SMI 2021: 0.98 %). Ebenfalls erscheint die Vergütungshöhe pro VR-Mitglied im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (pro VR-Mitglied 2022 [mit VRP]: CHF 2'564'000; SMI 2021: CHF 618'663 [Mittelwert]/CHF 431'325 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Genehmigung der Vergütung

Partners Group (oGV, 24.05.2023)

VR

Abstimmung

- 6.1 Genehmigung des Budgets für die fixe Vergütung/Honorar des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen GV 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der fixen Vergütung/des fixen Honorars des Verwaltungsrats in Höhe von 3.50 Mio. CHF (Vorjahresperiode: 3.50 Mio. CHF) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024.

Die vorgeschlagene kurzfristige Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3.50 Mio. bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristigen Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 356'000 (2021: CHF 356'000), ca. 13.2 % der Gesamtvergütung
- Höchste Vergütung VR [Alfred Gantner] 2022: CHF 359'000 ([Urs Wietlisbach] 2021: CHF 363'000), ca. 5.6 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident und höchste Vergütung VR) 2022: CHF 3'056'000 (2021: CHF 3'113'000), ca. 13.2 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die zu genehmigende kurzfristige Vergütung für den Verwaltungsrat enthält lediglich fixe Vergütungen und beinhaltet das Basissalar, Renten, Vergütungen durch gesperrte Aktien und sonstige Leistungen. Der beantragte Betrag der fixen Vergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6.2 Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats für die vorangegangene Amtsdauer (ordentliche GV 2022 bis ordentliche GV 2023)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats in Höhe von 6.75 Mio. CHF (Vorjahresperiode: 5.74 Mio. CHF) für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Die vorgeschlagene maximale langfristige Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5.74 Mio. bei 4 exekutiven Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende langfristigen Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 2'250'000 (2021: CHF 1'913'000), ca. 83.2 % der Gesamtvergütung
- Höchste Vergütung VR [Alfred Gantner] 2022: CHF 1'500'000 ([Urs Wietlisbach] 2021: CHF 1'275'000), ca. 23.3 % der Gesamtvergütung
- Exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats (inkl. Präsident und höchste Vergütung VR) 2022: CHF 6'750'000 (2021: CHF 5'738'000), ca. 29.3 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst grundsätzlich retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die exekutiven Mitglieder erhalten neben der fixen Vergütung eine langfristige variable Vergütung im Rahmen des LTIs. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Lichte der Aktionärsinteressen angemessen (höchste Vergütung VR Partners Group 2022: CHF 1'863'000; VRP: CHF 2'606'000 [exkl. technisches nicht-finanzielles Einkommen]; VRP SMI Finanzdienstleistungen 2021: CHF 4'218'778 [Mittelwert]/CHF 3'668'903 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Partners Group (oGV, 24.05.2023)

VR

Abstimmung

- 6.3 Genehmigung des technischen nicht-finanziellen Einkommens des Verwaltungsrats für die vorangegangene Amtsdauer (ordentliche GV 2022 bis ordentliche GV 2023)

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung eines technischen nicht-finanziellen Einkommens des Verwaltungsrats in Höhe von 13.27 Mio. CHF (Vorjahresperiode: 16.94 Mio. CHF), welches sich aus den Vorzugsbedingungen für Investitionen in Partners Groups Programme im Rahmen des globalen Investitionsplans für Mitarbeitende errechnet, für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Das vorgeschlagene technische nicht-finanziellen Einkommen für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 16.94 Mio. bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 kann folgendes technisches nicht-finanzielles Einkommen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 97'000 (2021: CHF 64'000), ca. 3.6 % der Gesamtvergütung
- Höchste Vergütung VR [Alfred Gantner] 2022: CHF 4'569'000 ([Urs Wietlisbach] 2021: CHF 7'575'000), ca. 71.1 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident und höchste Vergütung VR) 2022: CHF 13'270'000 (2021: CHF 16'941'000), ca. 57.5 % der Gesamtvergütung

Das zu genehmigende nicht-finanzielle Einkommen für den Verwaltungsrat beinhaltet Vorzugsbedingungen für Investitionen [ohne Verwaltungsgebühren und ohne Performance-Gebühren] im Rahmen des Mitarbeitendenplans für Investitionen. Die technischen nicht-finanziellen Vorteile, die sich aus diesen Vorzugsbedingungen ergeben, gelten als Nebenleistungen, im Sinne des VegüV als indirekte Vergütungsbestandteile, und unterliegen der Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionären. Aufgrund der Vielzahl an Vergütungskomponenten an den Verwaltungsrat wird das Verständnis des Vergütungssystems erschwert. Der beantragte Betrag erscheint zusammen mit den anderen Vergütungskomponenten für den Verwaltungsrat hoch (höchste Vergütung VR [Alfred Gantner] 2022: CHF 6'428'000; VRP SMI Finanzdienstleistungen 2021: CHF 4'218'778 [Mittelwert]/CHF 3'668'903 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 6.4 Genehmigung des Budgets für die Basisvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer Basisvergütung in Höhe von 13.00 Mio. CHF der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Die vorgeschlagene maximale kurzfristige Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 8 Mitgliedern (Vorperiode: CHF 10'000'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende kurzfristigen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 1'834'000 (CEO 2021: CHF 1'820'000), ca. 20.1 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 9'626'000 (2021: CHF 9'129'000), ca. 28.6 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für die Geschäftsleitung. Die zu genehmigende kurzfristige Vergütung für die Geschäftsleitung enthält lediglich fixe Vergütungen und beinhaltet das Basissalär, Renten- und sonstige Leistungen sowie aufgeschobene Barzahlungen exklusive Sozialversicherungsbeiträge. Der beantragte Betrag der fixen Vergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5 Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Annahme **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung der variablen, langfristigen Vergütung für die Geschäftsleitung in Höhe von 23.90 Mio. CHF (Geschäftsjahr 2021: 20.55 Mio. CHF) für das Geschäftsjahr 2022.

Die vorgeschlagene maximale langfristige Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 8 Mitgliedern (Vorperiode: CHF 20.55 Mio. bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende langfristigen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 7'250'000 (2021: CHF 6'000'000), ca. 79.6 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 23'903'000 (2021: CHF 20'550'000), ca. 71.1 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Geschäftsleitung erhält eine langfristige Vergütung im Rahmen des LTIs (Management Performance Plan (MPP) [ca. 50%] und Shared-based Participation Plan (SPP) [ca. 50%]). Es wird der Wert der Zuteilung angegeben. Auch aufgrund der qualitativen Zielen ist der Zusammenhang zwischen der variablen Gesamtvergütung und der Leistung relativ schwierig zu evaluieren. Das Vergütungssystem beinhaltet auch eine Hebelwirkung und Saläre gegen 10 Mio. sind möglich. Die beantragte langfristige Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 erscheint im Vergleich mit der Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO 2022: CHF 9'113'000; CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch (CEO/EBITDA: 0.78 %; SMI: 0.15 %).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.6 Genehmigung des technischen nicht-finanziellen Einkommens der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung eines technischen nicht-finanziellen Einkommens der Geschäftsleitung in Höhe von 0.09 Mio. CHF (Geschäftsjahr 2021: 0.08 Mio. CHF), welches sich aus den Vorzugsbedingungen für Investitionen in Partners Groups Programme im Rahmen des globalen Investitionsplans für Mitarbeitende errechnet, für das Geschäftsjahr 2022.

Das vorgeschlagene technische nicht-finanzielle Einkommen für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 8 Mitgliedern (Vorperiode: CHF 0.08 Mio. bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 kann folgendes technisches nicht-finanzielles Einkommen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 29'000 (CEO 2021: CHF 48'000), ca. 0.3 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022: CHF 91'000 (2021: CHF 83'000), ca. 0.3 % der Gesamtvergütung

Das zu genehmigende nicht-finanzielle Einkommen für die Geschäftsleitung enthält lediglich fixe Vergütungen und beinhaltet Vorzugsbedingungen für Investitionen [ohne Verwaltungsgebühren und ohne Performance-Gebühren] im Rahmen des Mitarbeitendeninvestitionsprogramms. Die technischen nicht-finanziellen Vorteile, die sich aus diesen Vorzugsbedingungen ergeben, gelten als Nebenleistungen, im Sinne des VegüV als indirekte Vergütungsbestandteile, und unterliegen der Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionären. Der beantragte Betrag erscheint im Verhältnis zu den anderen Vergütungskomponenten vernachlässigbar.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahlen

7.1 Wahlen in den Verwaltungsrat, inkl. Präsident

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 8 Personen. Joseph P. Landy stellt sich nicht zur Wiederwahl und es wird die Neuwahl von Gaëlle Olivier traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 8. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 50 % unabhängig und der Frauenanteil würde 37.5 % betragen. Die Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen Rechtswissenschaften und Nachhaltigkeit im Gremium.

50 % der Verwaltungsräte sind unabhängig. Im vorliegenden Fall kommt die Problematik hinzu, dass Steffen Meister als exekutives Mitglied und Präsident den Stichtentscheid hat (Art. 21 Abs. 2 der Statuten). Die 50 % exekutiven Mitglieder haben damit gegenüber den unabhängigen Mitgliedern einen Vorteil. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit unterstützt Inrate daher die Wahl von Steffen Meister nicht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

7.1.1 Wahl von Steffen Meister als Verwaltungsratspräsident

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Steffen Meister als Verwaltungsratspräsident für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Steffen Meister in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er war von 2005 bis 2013 CEO und von 2013 bis 2018 Delegierter des Verwaltungsrats der Partners Group und amtiert momentan als exekutiver Präsident des Verwaltungsrats. Weiter ist er Partner der Firma. Im vorliegenden Fall kommt die Problematik hinzu, dass er als exekutives Mitglied und Präsident den Stichtentscheid hat (Art. 21 Abs. 2 der Statuten). Die 50 % exekutiven Mitglieder haben damit gegenüber den unabhängigen Mitgliedern einen Vorteil. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit unterstützt Inrate daher die Wahl nicht. Inrate präferiert generell die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.1.2 Wahl von Dr. Marcel Erni als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Marcel Erni als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Marcel Erni in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Mitgründer und exekutiver Verwaltungsrat. Ausserdem ist er Grossaktionär (5.01 % der Stimmen) und bereits seit 1997 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.1.3 Wahl von Alfred Gantner als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alfred Gantner als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Alfred Gantner in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Mitgründer und exekutiver Verwaltungsrat. Ausserdem ist er Grossaktionär (5.01 % der Stimmen) und bereits seit 1997 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Partners Group (oGV, 24.05.2023)

VR

Abstimmung

7.1.4 Wahl von Anne Lester als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Anne Lester als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Anne Lester in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.1.5 Wahl von Gaëlle Olivier als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Gaëlle Olivier als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Gaëlle Olivier in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.1.6 Wahl von Dr. Martin Strobel als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Martin Strobel als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Martin Strobel in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.1.7 Wahl von Urs Wietlisbach als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Urs Wietlisbach als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Urs Wietlisbach in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Mitgründer und exekutiver Verwaltungsrat. Ausserdem ist er Grossaktionär (5.03 % der Stimmen) und bereits seit 1997 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.1.8 Wahl von Flora Zhao als Mitglied

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Flora Zhao als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Flora Zhao in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2 Wahlen in das Nomination & Compensation Committee

Partners Group (oGV, 24.05.2023)

VR

Abstimmung

7.2.1 Wahl von Flora Zhao als Vorsitzende

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Flora Zhao als Vorsitzende des Nomination & Compensation Committee für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses/Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Flora Zhao bei erfolgreicher Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Flora Zhao in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Flora Zhao gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2016 ab und das Vergütungssystem erreicht nur 9 von 20 Punkten im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.2.2 Wahl von Anne Lester als Mitglied

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Anne Lester als Mitglied des Nomination & Compensation Committee für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Anne Lester gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2016 ab und das Vergütungssystem erreicht nur 9 von 20 Punkten im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.2.3 Wahl von Dr. Martin Strobel als Mitglied

Annahme

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Martin Strobel als Mitglied des Nomination & Compensation Committee für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Martin Strobel gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2016 ab und das Vergütungssystem erreicht nur 9 von 20 Punkten im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.3 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Hotz & Goldmann, Dorfstrasse 16, Postfach 1154, 6431 Baar, Schweiz, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Alexander Eckenstein (Hotz & Goldmann) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.4 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtszeit von einem Jahr als Revisionsstelle wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 2'000'000*
- Non-Audit Fees: CHF 100'000*
- Total: CHF 2'100'000*

Die Non-Audit Fees betragen 5.0 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen diverse Beratungsmandate. KPMG ist seit 2001 die Revisionsstelle von Partners Group. Der leitende Revisor, Thomas Dorst, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2017 an. Im Jahr 2023 begann eine neue Ausschreibung für die Revisionsstelle: In diesem Jahr änderte Partners Group seine Politik bezüglich der Rotation des externen Revisionsmandats, um die von der Europäischen Union eingeführten Best Practices zu übernehmen und mit dem Ziel, den momentanen Revisor bis spätestens 2025 zu wechseln. Im Jahr 2022 hat Partners Group ein Ausschreibungsverfahren ("Request for Proposal") eingeleitet, das bis Ende 2023 abgeschlossen sein soll. Die etablierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nicht zur Teilnahme an der Ausschreibung eingeladen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 1: Ermächtigung für das Kapitalband von länger als 3 Jahren

1 Revision der Statuten

Annahme

Ablehnung

Antrag des Verwaltungsrates: Umfassende Revision der Statuten der DOTTIKON ES HOLDING AG entsprechend den neu geltenden gesetzlichen Vorgaben des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechts, insbesondere Einführung eines Kapitalbandes von 15 Prozent zwischen dem heute voll einbezahlten Aktienkapital von CHF 139'990.84 (untere Grenze) und CHF 160'989.46 (obere Grenze) für 5 Jahre, Möglichkeit zur Beschränkung der Bezugsrechte in bestimmten Fällen sowie Durchführung einer Generalversammlung ohne Tagungsort bei unmöglichen oder erschwerten Bedingungen und von Abstimmungen und Wahlen mit elektronischen Mitteln durch Beschluss des Verwaltungsrates.

Folgende Änderungen werden beantragt:

- Art. 3a: Einführung eines Kapitalbandes mit dem voll einbezahlten Aktienkapital gemäss Art. 3 Abs. 1 der Statuten (untere Grenze) und CHF 160'989.46 (obere Grenze) bis zum 24. Mai 2028.
- Art. 5: Um im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen zu werden, müssen Erwerber von Namenaktien zusätzlich ausdrücklich erklären, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko selbst tragen.
- Art. 7: Einführung der Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung.
- Art. 9: Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter seiner Wahl vertreten lassen.
- Art. 11: Ergänzung der Befugnisse der Generalversammlung (z.B. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht).
- Art. 12: Abstimmungen und Wahlen können in der Generalversammlung offen oder mit elektronischen Mitteln stattfinden.
- Art. 13: Ergänzung der Abstimmungsgegenstände, für welche ein 2/3 Quorum erforderlich ist (z.B. Dekotierung).
- Art. 15: Anpassung der Definition von Drittmandaten ausserhalb der Gesellschaft.
- Art. 20: Streichung des bisherigen Paragraphen 4 (Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder mit neuen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen).
- Art. 21: Erhöhung der maximalen Vergütung des Verwaltungsrates von CHF 150'000 auf CHF 200'000 pro Amtsdauer.
- Art. 26: Der Vergütungsbericht muss der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden, wenn variable Vergütungen prospektiv genehmigt werden.
- Art. 28: Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr zusätzlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange sowie den Corporate Governance Bericht.
- Art. 30: Einführung der Möglichkeit der Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband mit der Obergrenze von 115 % (CHF 160'989.46) und Untergrenze von 100 % (CHF 139'990.84) des ordentlichen Aktienkapitals zu schaffen. Damit kann das Kapital im Umfang von CHF 20'998.62 (15 %) erhöht werden. Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht kein bedingtes Kapital. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 15 %. Inrate analysiert im Hinblick auf ein Kapitalband die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen. Die Ermächtigung für das Kapitalband wird jedoch für den Zeitraum bis zum 24. Mai 2028 (5 Jahre) beantragt. Inrate spricht sich gegen eine Ermächtigung für das Kapitalband von länger als 3 Jahren aus. Die weiteren Änderungen betreffend handelt es sich um eine Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision. So wird unter anderem die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung geschaffen. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Inrate begrüsst zudem die Anpassung von Art. 30 in Bezug auf die Kommunikation mit Aktionären über den elektronischen Weg, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. In Abwägung aller Faktoren, insb. in Bezug auf das Kapitalband, empfehlen wir jedoch die Ablehnung dieses Traktandums.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.1: Doppelmandat (Markus Blocher [Präsident und CEO])
- 6.1: Objektive Abhängigkeit des Vorsitzenden sowie Nicht-Wahl als VR-Mitglied (Markus Blocher)

Dottikon ES (oGV, 07.07.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Genehmigung Jahresbericht, Jahresrechnung 2022/23 und Gruppenrechnung 2022/23 der Dottikon ES Holding AG</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung 2022/23 und der Gruppenrechnung 2022/23.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Gruppenrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Vergütungsbericht 2022/23: Konsultativabstimmung (gemäss Art. 26 der Statuten)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichtes (Konsultativabstimmung).</i></p> <p><i>Dottikon ES erreicht 12 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsratspräsident (Markus Blocher) 2022/23: CHF 43'000 (2021/22: CHF 37'000) - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022/23: CHF 111'000 (2021/22: CHF 96'000) - CEO (Markus Blocher) 2022/23: CHF 718'000 (2021/22: CHF 667'000), davon variable Vergütung ca. 52.9 % - Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022/23: CHF 3'805'000 (2021/22: CHF 3'579'000), davon variable Vergütung ca. 43.4 % <p><i>Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:</i></p> <p><i>Fixe Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fixe Salär - Vorsorge- und Sozialversicherungsbeiträge <p><i>Variable Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gratifikation (in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren) (Zielgrößen: Persönliche Leistungsziele [quantitativ und qualitativ] und Unternehmensziele [wirtschaftlicher Erfolg anhand diverser finanzieller Messgrößen]) <p><i>Der Vergütungsbericht ist wenig transparent, jedoch verständlich verfasst. Die Zielgrößen werden lediglich in Prosa umschrieben und die Gewichtungen fehlen. Konkrete Leistungsziele werden nicht angegeben. Obergrenzen sind definiert (Obergrenze der Gesamtvergütung liegt bei max. CHF 5'000'000 für die Geschäftsleitung, wobei max. CHF 1'000'000 pro Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlt wird). Die Zielerreichung wird nur grob umschrieben. Der Zusammenhang zwischen Performance und Vergütung ist schwierig zu eruieren. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Grundstoffe Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'598'385 [Mittelwert]/CHF 1'109'000 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Dottikon ES (oGV, 07.07.2023)		VR	Abstimmung
3	<p>Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen Geschäftsleitungsorgane für das Geschäftsjahr 2022/23</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen Geschäftsleitungsorgane für das Geschäftsjahr 2022/23.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022/23 von Dottikon ES bekannt. Dottikon ES erreicht 1 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
4	<p>Verwendung des Bilanzgewinnes 2022/23</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresgewinn: CHF 5'131'596 - Vortrag vom Vorjahr: CHF 68'549'791 - Bilanzgewinn: CHF 73'681'387 <ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve: CHF 0 - Ausrichtung einer Dividende: CHF 0 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 73'681'387 <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	<p>Wahl des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat bestand am Ende des Geschäftsjahres 2022/23 aus 3 Personen. Alle bestehenden Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Der Verwaltungsrat würde somit weiterhin aus 3 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitgliedern für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Wir erachten jedoch Verwaltungsräte unter 5 Mitglieder als zu klein. Der Verwaltungsrat wäre zu 66.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 0 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt, respektive alle Mitglieder haben an allen Sitzungen teilgenommen. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen Recht, Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Aufgrund des Doppelmandats empfiehlt Inrate in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Wahl von Markus Blocher (Vertreter und Delegierter) nicht zu unterstützen. Inrate lehnt generell Mitglieder der Geschäftsleitung als Verwaltungsratspräsidenten ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
5.1	<p>Dr. Markus Blocher als Präsident des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine Amtsdauer von einem Jahr von Dr. Markus Blocher als Präsident des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Markus Blocher in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (67.6 % der Stimmen). Er ist zudem Verwaltungsratspräsident und CEO von Dottikon ES. Inrate lehnt generell Mitglieder der Geschäftsleitung als Verwaltungsratspräsidenten ab. Ausserdem bestehen Geschäftsbeziehungen mit von ihm kontrollierten Unternehmen. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Dottikon ES (oGV, 07.07.2023)		VR	Abstimmung
5.2	<p>Dr. Alfred Scheidegger als Vizepräsident des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine Amtsdauer von einem Jahr von Dr. Alfred Scheidegger als Vizepräsident des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Alfred Scheidegger in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.3	<p>Dr. Bernhard Urwyler als Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine Amtsdauer von einem Jahr von Dr. Bernhard Urwyler als Mitglied des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Dr. Bernhard Urwyler in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er von März 2020 bis zur Generalversammlung vom 03.07.2020 Beirat in beratender Funktion war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6	Wahl des Vergütungsausschusses		
6.1	<p>Dr. Markus Blocher als Vorsitzender des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine Amtsdauer von einem Jahr von Dr. Markus Blocher als Vorsitzender des Vergütungsausschusses.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben ist vorgesehen, dass Dr. Markus Blocher den Vorsitz des Vergütungsausschusses übernimmt. Inrate erachtet Dr. Markus Blocher in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (67.6 % der Stimmen). Er ist zudem Verwaltungsratspräsident und CEO von Dottikon ES. Inrate lehnt generell Mitglieder der Geschäftsleitung als Verwaltungsratspräsidenten ab. Ausserdem bestehen Geschäftsbeziehungen mit von ihm kontrollierten Unternehmen. Zudem erhält er variable Vergütungen. Auch unterstützt Inrate die Wiederwahl von Markus Blocher als Mitglied des Verwaltungsrats nicht.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.2	<p>Dr. Alfred Scheidegger als Vizevorsitzender des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine Amtsdauer von einem Jahr von Dr. Alfred Scheidegger als Vizevorsitzender des Vergütungsausschusses.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.3	<p>Dr. Bernhard Urwyler als Mitglied des Vergütungsausschusses</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine Amtsdauer von einem Jahr von Dr. Bernhard Urwyler als Mitglied des Vergütungsausschusses.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

7 Genehmigung der Höchstsumme der künftigen (prospektiven) Vergütung des Verwaltungsrates Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die prospektive Genehmigung der in Art. 21 der Statuten vorgesehenen Vergütungsgrundsätze für den Verwaltungsrat mit den darin enthaltenen Höchstvergütungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer gewählt (Art. 16 Abs. 1). Für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat wird dem Präsidenten des Verwaltungsrates, dem Vizepräsidenten und allen anderen Mitgliedern eine fixe Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt für den Verwaltungsrat, kumuliert und gesamthaft über die DOTTIKON ES und der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, maximal CHF 200'000 pro Amtsdauer. Verwaltungsräte erhalten in ihrer Funktion weder eine erfolgsabhängige (variable) Vergütung noch Beteiligungsrechte der DOTTIKON ES.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung im Umfang von CHF 200'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 3 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 150'000 bei 3 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022/23 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident (Markus Blocher) 2022/23: CHF 43'000 (2021/22: CHF 37'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022/23: CHF 111'000 (2021/22: CHF 96'000)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Grundstoffe Ex SMI Expanded 2021: CHF 256'813 [Mittelwert]/CHF 326'125 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Genehmigung der Höchstsumme der künftigen (prospektiven) Vergütung der Geschäftsleitung Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die prospektive Genehmigung der in Art. 22 der Statuten vorgesehenen Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung mit den darin enthaltenen Höchstvergütungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch die DOTTIKON ES oder eine ihrer Tochtergesellschaften grundsätzlich unbefristet und mit einer Kündigungsfrist von maximal vier Monaten angestellt. Die jährliche Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder setzt sich aus einer fixen (Lohn) und einer variablen Komponente (Gratifikation) zusammen. Die Summe der kumulierten Gesamtvergütung für die Tätigkeit der Geschäftsleitung beträgt, gesamthaft über die DOTTIKON ES und der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, maximal CHF 5 Mio, wobei kein Mitglied der Geschäftsleitung für diese Tätigkeit mit mehr als CHF 1 Mio pro Jahr entschädigt wird.

Die fixe Vergütung (Lohn) wird im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart. Sie entspricht grundsätzlich dem Marktpreis der Leistung des entsprechenden Geschäftsleitungsmitglieds. Die variable Vergütung (Gratifikation) spiegelt die persönliche Zielerreichung des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds, die Zielerreichung der DOTTIKON ES (inklusive Tochterunternehmungen) sowie das Jahresergebnis. Die variable Vergütung oder ein Teil davon kann in Form von gesperrten Namenaktien der DOTTIKON ES vergütet werden.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung im Umfang von CHF 5'000'000 für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'000'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022/23 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO (Markus Blocher) 2022/23: CHF 718'000 (2021/22: CHF 667'000), davon variable Vergütung ca. 52.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022/23: CHF 3'805'000 (2021/22: CHF 3'579'000), davon variable Vergütung ca. 43.4 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Im vorliegenden Fall wird prospektiv über fixe und variable Vergütungskomponenten abgestimmt und es besteht eine Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Grundstoffe Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'598'385 [Mittelwert]/CHF 1'109'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl der Revisionsstelle**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KPMG AG, Landis + Gyr-Strasse 1, 6300 Zug, für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 87'000*
- Non-Audit Fees: CHF 0*
- Total: CHF 87'000*

Die Non-Audit Fees betragen 0 % der Audit Fees. KPMG AG ist seit 2017 die Revisionsstelle von Dottikon ES. Der leitende Revisor, Toni Wattenhofer, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2017/18 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. iur. Michael Wicki, Fürsprecher und Notar, Stephani + Partner, Mellingerstrasse 207, 5405 Baden-Dättwil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zur und für die Generalversammlung vom 5. Juli 2024.

Dr. iur. Michael Wicki, Fürsprecher und Notar, Stephani + Partner, hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

EMS-Chemie (oGV, 12.08.2023)		VR	Abstimmung
1	Begrüssung und Geschäftsverlauf		
2	Feststellungen zur Generalversammlung		
3	Geschäftsbericht 2022/2023		
3.1	Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung 2022/2023 und der Konzernrechnung 2022 <i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung 2022/2023 und der Konzernrechnung 2022.</i> <i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
3.2	Genehmigung der Vergütungen 2022/2023 von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung		
3.2.1	Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat von gesamthaft CHF 764'000 <i>Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2022/2023 die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat von gesamthaft CHF 764'000.</i> <i>Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 765'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022/2023 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:</i> <i>- Verwaltungsratspräsident 2022/2023: CHF 242'000 (2021/2022: CHF 242'000)</i> <i>- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2022/2023: CHF 764'000 (2021/2022: CHF 765'000)</i> <i>Inrate begrüsst retrospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit einer fixen Barvergütung entschädigt. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2021: CHF 1'437'406 [Mittelwert]/CHF 781'000 [Median]).</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

EMS-Chemie (oGV, 12.08.2023)

VR

Abstimmung

3.2.2 Genehmigung der Vergütungen an die Geschäftsleitung von gesamthaft CHF 3'109'000

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2022/2023 die Genehmigung der Vergütungen an die Geschäftsleitung von gesamthaft CHF 3'109'000.

Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'350'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022/2023 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022/2023: CHF 1'049'000 (2021/2022: CHF 1'154'000), davon variable Vergütung ca. 49.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2022/2023: CHF 3'109'000 (2021/2022: CHF 3'350'000), davon variable Vergütung ca. 36.1 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Im vorliegenden Fall erfolgt die Genehmigung über die Gesamtvergütung retrospektiv. Der Vergütungsbericht ist wenig transparent und wenig verständlich verfasst. Es fehlen Angaben über Zielgrössen, Leistungsziele oder Zielerreichungsgrade. Der Verwaltungsrat legt die variable Vergütung nach eigenem Ermessen anhand von Ergebnis- und Projektzielen fest. Es wird somit nicht klar, wie die variable Vergütung mit der Leistung zusammenhängt. Die Vergütungshöhe erscheint jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2021: CHF 3'553'086 [Mittelwert]/CHF 3'354'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Gewinnverwendung:

- Vortrag aus dem Vorjahr: CHF 433'237'402
- Jahresergebnis: CHF 498'878'317
- Bilanzgewinn: CHF 932'115'719
- Ausrichtung einer ordentlichen Dividende von CHF 15.75 brutto je dividendenberechtigte Namenaktie: CHF -368'377'191
- Ausrichtung einer ausserordentlichen Dividende von CHF 4.25 brutto je dividendenberechtigte Namenaktie: CHF -99'403'369
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 464'335'159

Ausschüttungsquote: 87.9 % (Vorjahr: 89.3 %).

Bei Gutheissung des Antrages wird die Dividende am 17. August 2023 ausbezahlt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022/2023 von EMS-Chemie bekannt. EMS-Chemie erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahlen

6.1 Verwaltungsrat, Verwaltungsratspräsident und Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat bestand am Ende des Geschäftsjahres 2022/2023 aus 4 Personen. Christoph Mäder stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Rainer Roten beantragt. Der Verwaltungsrat würde somit weiterhin aus 4 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl liegt damit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Wir empfinden jedoch Verwaltungsräte unter 5 Mitgliedern als zu klein. Der Verwaltungsrat wäre zu 75 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen Erfahrung in Rechtswissenschaften, Erfahrung in Digitalisierung und Erfahrung in Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

6.1.1 Herrn Bernhard Merki als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Bernhard Merki als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Bernhard Merki in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat sowie die Wahl in den Vergütungsausschuss. Es gilt anzumerken, dass Bernhard Merki eine hohe Anzahl wesentlicher Drittmandate (5) ausübt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff, 4.10 und 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.2 Frau Magdalena Martullo als Mitglied des Verwaltungsrates

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Magdalena Martullo als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Magdalena Martullo in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist als CEO exekutiv tätig und ist Grossaktionärin via EMESTA HOLDING AG (60.82 % der Stimmen). Darüber hinaus ist sie bereits seit 2001 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.3 Herrn Dr. Joachim Streu als Mitglied des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Joachim Streu als Mitglied des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Dr. Joachim Streu in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell getrennte Wahlen in den Verwaltungsrat und in den Vergütungsausschuss.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.4 Herrn Rainer Roten als Mitglied des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Rainer Roten als Mitglied des Verwaltungsrates sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Inrate erachtet Rainer Roten in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell getrennte Wahlen in den Verwaltungsrat und in den Vergütungsausschuss.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

EMS-Chemie (oGV, 12.08.2023)

VR

Abstimmung

6.2 Revisionsstelle

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, BDO AG, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 645'000
- Non-Audit Fees: CHF 2'000
- Total: CHF 647'000

Die Non-Audit Fees betragen 0.3 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die BDO AG ist seit 2022 die Revisionsstelle von EMS-Chemie. Der leitende Revisor Christoph Tschumi trat sein Amt im Geschäftsjahr 2022 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Dr. iur. Robert K. Däppen, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Dr. iur. Robert K. Däppen (Däppen Rechtsanwälte) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Statutenänderungen

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt anlässlich des Inkrafttretens des neuen Aktienrechts, gewisse Statutenbestimmungen entsprechend anzupassen.

Folgende Änderungen werden beantragt:

- Art. 3: Aktualisierung der Referenz zum aktuellen Gesetz.
- Art. 7: Einführung der Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung.
- Art. 9: Ein Namensaktionär kann sich an der Generalversammlung neu durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen (bisher nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter).
- Art. 13: Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und (neu) aus maximal 7 Mitgliedern.
- Art. 18: Dauer bzw. Kündigungsfrist für Verträge mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung dürfen höchstens 1 Jahr betragen und (neu) die jeweilige Amtsdauer nicht überschreiten.
- Art. 19: Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen maximal 15 zusätzliche (neu) vergleichbare Mandate ausüben.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine Anpassung der Statuten an die Aktienrechtsrevision. So wird unter anderem die Definition von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Konzernleitung angepasst, was Inrate begrüsst. Besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene bedeuten eine hohe zeitliche Beanspruchung. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Zudem soll die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung geschaffen werden. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.2/5.5/5.6/5.8/5.12/5.15: Verkleinerung der Gremiumsgrösse (Josua Malherbe [Vertreter Familie Rupert], Jean-Blaise Eckert [Interessenkonflikt], Burkhard Grund [exekutiv], Jérôme Lambert [exekutiv], Guillaume Pictet [lange Amtszeit], Patrick Thomas [viele Drittmandate])
- 6.1/6.2/6.3/6.4: Vergütungspolitik seit Jahren ungenügend (nur 8 von 20 Punkten im zRating)
- 7: Lange Amtsdauer der Revisionsstelle (30 Jahre)
- 8: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters
- 9.3: Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich und Vergütungssystem ungenügend (nur 8 von 20 Punkten im zRating)
- 10.1: Erhöhung der Eintragungsbeschränkung von Nominees
- 10.3: Erhöhung der Traktandierungshürde

Richemont (oGV, 06.09.2023)		VR	Abstimmung
1	<p>Annual Report</p> <p><i>The Board of Directors proposes that the General Meeting approve the consolidated financial statements of the Group, the financial statements of the Company and the directors' report for the business year ended 31 March 2023.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2	<p>Appropriation of profits</p> <p><i>On 31 March 2023, the retained earnings available for distribution amounted to CHF 6'336'750'838. The Board of Directors proposes that an ordinary dividend of CHF 2.50 be declared with respect to each 'A' share in the Company and of CHF 0.25 with respect to each 'B' share in the Company. The Board of Directors further proposes that an additional special dividend of CHF 1.00 be declared with respect to each 'A' share and of CHF 0.10 with respect to each 'B' share. This represents a total dividend payable of CHF 2'009'700'000, subject to a waiver by Richemont Employee Benefits Limited, a wholly-owned subsidiary, of its entitlement to receive dividends on an estimated 24 million 'A' shares held in treasury. The Board of Directors proposes that the remaining available retained earnings of the Company at 31 March 2023, after payment of the dividend, be carried forward to the following business year.</i></p> <p><i>- Bilanzgewinn: CHF 6'336'750'838</i> <i>- Ausschüttung einer Dividende von CHF 2.50 pro Namenaktie A und CHF 0.25 pro Namenaktie B sowie einer besonderen Dividende von CHF 1.00 pro Namenaktie A und CHF 0.10 pro Namenaktie B: CHF -2'009'700'000</i> <i>- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 4'327'050'838</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
3	<p>Release of the Board of Directors and the Members of the Senior Executive Committee</p> <p><i>The Board of Directors proposes that its members and the members of the Senior Executive Committee be released from liability for their management of the company in respect of the business year ended 31 March 2023.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022/2023 von Richemont bekannt. Richemont erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Richemont (oGV, 06.09.2023)		VR	Abstimmung
4	<p>Designation of the representative of the 'A' shareholders for the election to the Board of Directors (Wendy Luhabe)</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Wendy Luhabe be designated as representative of the 'A' shareholders for the election to the Board of Directors.</i></p> <p><i>Nur Inhaber von 'A' Aktien sind bei diesem Traktandum stimmberechtigt.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Wendy Luhabe in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass Wendy Luhabe Verwaltungsratspräsidentin von Vendôme South Africa (von 2001 bis 2011) sowie Jury-Mitglied der Cartier Women's Initiative war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5	<p>Election of the Board of Directors and its Chairman</p> <p><i>Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022/2023 aus 16 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es sind die Neuwahlen von Fiona Druckenmiller und Bram Schot traktandiert. Somit würde der Verwaltungsrat neu aus 18 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl liegt damit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 61.11 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.33% betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind sämtliche Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.</i></p> <p><i>Zur Verkleinerung des Gremiums empfiehlt Inrate die Wahlen von Josua Malherbe (Vertreter), Jean-Blaise Eckert (Interessenkonflikt), Burkhard Grund (exekutiv/CFO Richemont), Jérôme Lambert (exekutiv/Group CEO), Guillaume Pictet (lange Amtszeit) und Patrick Thomas (viele Drittmandate) nicht zu unterstützen. Die Interessen des Grossaktionärs Johann Rupert (51 % der Stimmen/10 % des Kapitals) wären nach wie vor im Gremium vertreten. Burkhard Grund und Jérôme Lambert können ihre Inputs auch als Mitglieder der Geschäftsleitung einbringen. Die Fachkompetenzen von Guillaume Pictet, Jean-Blaise Eckert und Patrick Thomas bleiben ausreichend im Gremium vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
5.1	<p>Johann Rupert as a member and as Chairman of the Board in the same vote</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Johann Rupert is re-elected as a member and as Chairman of the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Johann Rupert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär via Compagnie Financière Rupert (51 % der Stimmen/10 % des Kapitals), exekutiver Verwaltungsratspräsident sowie ehemaliger CEO von Richemont. Darüber hinaus ist er bereits seit 1988 im Verwaltungsrat. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.2	<p>Josua Malherbe</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Josua Malherbe is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Josua Malherbe in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Familie Rupert (51 % der Stimmen/10 % des Kapitals). Zur Vermeidung der Übervertretung der Aktionärsgruppe Familie Rupert und zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Richemont (oGV, 06.09.2023)		VR	Abstimmung
5.3	<p>Nikesh Arora</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Nikesh Arora is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Nikesh Arora in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er erhielt im abgeschlossenen Geschäftsjahr neben seiner Vergütung als Verwaltungsratsmitglied von Richemont eine Entschädigung im Umfang von EUR 100'000 (Vorjahr: CHF 55'000) für Beratungsdienstleistungen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.4	<p>Clay Brendish</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Clay Brendish is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Clay Brendish in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Er hat die Rolle des Lead Independent Director im Verwaltungsrat inne.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.5	<p>Jean-Blaise Eckert</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Jean-Blaise Eckert is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jean-Blaise Eckert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist Partner bei Lenz & Staehelin, welche Beratungsdienstleistungen im Umfang von EUR 900'000 (Vorjahr: EUR 700'000) erbrachte. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab. Seine Fachkompetenzen bleiben weiterhin im Gremium vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.6	<p>Burkhart Grund</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Burkhart Grund is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Burkhart Grund in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Group CFO von Richemont. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab. Burkhart Grund kann seine Kenntnisse auch als Mitglied der Geschäftsleitung in das Gremium einbringen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.7	<p>Keyu Jin</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Keyu Jin is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Keyu Jin in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Richemont (oGV, 06.09.2023)		VR	Abstimmung
5.8	<p>Jérôme Lambert</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Jérôme Lambert is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jérôme Lambert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Group CEO von Richemont. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab. Jérôme Lambert kann seine Kenntnisse auch als Group CEO in das Gremium einbringen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.9	<p>Wendy Luhabe</p> <p><i>The Board of Directors further proposes that Wendy Luhabe is re-elected to the Board for a term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Wendy Luhabe in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass Wendy Luhabe Verwaltungsratspräsidentin von Vendôme South Africa (von 2001 bis 2011) sowie Jury-Mitglied der Cartier Women's Initiative war.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.10	<p>Jeff Moss</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Jeff Moss is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jeff Moss in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.11	<p>Vesna Nevistic</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Vesna Nevistic is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Vesna Nevistic in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.12	<p>Guillaume Pictet</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Guillaume Pictet is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Guillaume Pictet in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab. Guillaume Pictet ist bereits seit 13 Jahren im Verwaltungsrat. Seine Fachkompetenzen bleiben weiterhin im Gremium vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Richemont (oGV, 06.09.2023)		VR	Abstimmung
5.13	<p>Maria Ramos</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Maria Ramos is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Maria Ramos in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch anzumerken, dass sie von 2008 bis 2009 im Verwaltungsrat von Remgro Limited Einsitz hatte, wo Johann Rupert seit dem Jahr 2000 im Verwaltungsrat und aktuell Vorsitzender des Verwaltungsrats ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.14	<p>Anton Rupert</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Anton Rupert is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Anton Rupert in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist als Sohn von Johann Rupert Vertreter der Familie Rupert (51 % der Stimmen/10 % des Kapitals). Ausserdem war er in den letzten Jahren operativ für Richemont tätig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.15	<p>Patrick Thomas</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Patrick Thomas is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Patrick Thomas in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab. Patrick Thomas übt viele Drittmandate aus. Seine Fachkompetenzen bleiben weiterhin im Gremium vertreten.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
5.16	<p>Jasmine Whitbread</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Jasmine Whitbread is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jasmine Whitbread in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
5.17	<p>Fiona Druckenmiller</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Fiona Druckenmiller is elected to the Board for a term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Fiona Druckenmiller in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

Richemont (oGV, 06.09.2023)		VR	Abstimmung
5.18	<p>Bram Schot</p> <p><i>The Board of Directors proposes that Bram Schot is elected to the Board for a term of one year ending at the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Bram Schot in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Bram Schot vier Drittmandate bei börsenkotierten Unternehmen ausübt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6 Election of the Compensation Committee			
6.1	<p>Clay Brendish</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Clay Brendish to the Compensation Committee for a term of one year expiring at the end of the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben ist es vorgesehen, dass Clay Brendish den Vorsitz des Ausschusses innehaben wird. Inrate erachtet Clay Brendish in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate erachtet die Vergütungspolitik jedoch seit Jahren als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.2	<p>Keyu Jin</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Keyu Jin to the Compensation Committee for a term of one year expiring at the end of the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Keyu Jin gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.3	<p>Guillaume Pictet</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Guillaume Pictet to the Compensation Committee for a term of one year expiring at the end of the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Guillaume Pictet gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab. Ausserdem haben wir ihn bereits als Mitglied des Verwaltungsrates abgelehnt.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
6.4	<p>Maria Ramos</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of Maria Ramos to the Compensation Committee for a term of one year expiring at the end of the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Maria Ramos gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung

Richemont (oGV, 06.09.2023)		VR	Abstimmung
6.5	<p>Fiona Druckenmiller</p> <p><i>The Board of Directors proposes the election of Fiona Druckenmiller to the Compensation Committee for a term of one year expiring at the end of the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Fiona Druckenmiller in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
6.6	<p>Jasmine Whitbread</p> <p><i>The Board of Directors proposes the election of Jasmine Whitbread to the Compensation Committee for a term of one year expiring at the end of the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jasmine Whitbread in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
7	<p>Re-election of the Auditor</p> <p><i>The Board of Directors proposes that PricewaterhouseCoopers SA be reappointed for a further term of one year as auditor of the Company.</i></p> <p><i>Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle in Bezug auf das Geschäftsjahr 2022/2023 aufgeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Audit Fees: EUR 11'300'000 - Non-Audit Fees: EUR 1'100'000 - Total: EUR 12'400'000 <p><i>Die Non-Audit Fees entsprechen 9.7 % der Audit Fees, was wir als angemessen erachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen hauptsächlich Steuerberatungsdienstleistungen. PwC ist seit 1993 die statutarische Revisionsstelle (damals Coopers & Lybrand). Guillaume Nayet ist seit 2018 leitender Revisor. Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors im Jahr 2018 wäre ein Wechsel der Revisionsstelle, die schon seit 30 Jahren im Amt ist, wünschenswert gewesen.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
8	<p>Re-election of the Independent Representative</p> <p><i>The Board of Directors proposes the re-election of the firm Etude Gampert Demierre Moreno, Notaires, as independent representative of the shareholders for a term of one year expiring at the end of the 2024 AGM.</i></p> <p><i>Etude Gampert Demierre Moreno hat den Fragebogen von Inrate nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Ablehnung
9	<p>Votes on the aggregate amounts of the compensation of the Board of Directors and the Executive Management</p>		

9.1 Approval of the maximum aggregate amount of compensation of the members of the Board of Directors Annahme Annahme

The Board of Directors proposes the approval of a maximum aggregate amount of compensation of CHF 8'300'000 for the members of the Board of Directors for the period from the closing of this AGM through to the 2024 AGM. The proposed amount includes fixed compensation, attendance allowances and employers' social security contributions.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 18 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 7'650'000 bei 16 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022/2023 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2022/2023: CHF 3'057'346 (2021/2022: CHF 3'058'663)
- Verwaltungsrat (inkl. exekutiver Präsident) 2022/2023: CHF 6'480'322 (2021/2022: CHF 7'261'487)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die nicht exekutiven Verwaltungsräte erhalten fixe Vergütungen, welche in bar ausbezahlt werden. Ruggero Magnoni (Verwaltungsrat bis zur Generalversammlung 2022) und Anton Rupert haben wie bereits in den Vorjahren auf eine Vergütung verzichtet. Johann Rupert, exekutiver Verwaltungsratspräsident, erhielt lediglich eine fixe Vergütung. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP SMI 2021: CHF 2'566'450 [Mittelwert]/CHF 1'460'261 [Median]), jedoch im Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger noch angemessen. Es gilt zu erwähnen, dass an bestimmte Mitglieder substantielle Beratungshonorare ausbezahlt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.2 Approval of the maximum aggregate amount of fixed compensation of the members of the Senior Executive Committee Annahme Annahme

The Board of Directors proposes the approval of a maximum aggregate amount of fixed compensation of CHF 8'000'000 for the members of the Senior Executive Committee for the business year ended 31 March 2025. This maximum amount includes fixed compensation and employers' social security contributions.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf voraussichtlich 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'400'000 bei 3 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022/2023 können folgende fixen Vergütungen (inkl. Pensionskassen- und Sozialversicherungsbeiträge für fixe und variable Vergütungen) an die Mitglieder der Geschäftsleitung entnommen werden:

- Höchste Vergütung GL (CFO Burkhardt Grund) 2022/2023: CHF 2'678'818 (Höchste Vergütung GL [CFO Burkhardt Grund] 2021/2022: CHF 2'215'545), ca. 20.7 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. höchste Vergütung GL) 2022/2023: CHF 5'631'467 (2021/2022: CHF 8'913'445), ca. 25.9 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütungshöhe erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 9.3 Approval of the aggregate amount of variable compensation of the members of the Senior Executive Committee

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes the approval of the aggregate variable compensation of the members of the Senior Executive Committee in an amount of CHF 17'200'000 for the business year ended 31 March 2023. The components of the variable compensation, which includes short- and long-term incentives, are detailed in the Company's Compensation Report and include employers' social security contributions.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 27'651'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022/2023 können folgende variablen Vergütungen (inkl. Sozialversicherungsabgaben für fixe und variable Vergütungskomponenten) an die Mitglieder der Geschäftsleitung entnommen werden:

- *Höchste Vergütung GL (CFO Burkhardt Grund) 2022/2023: CHF 10'909'458 (Höchste Vergütung GL [CFO Burkhardt Grund] 2021/2022: CHF 6'905'478), ca. 84.3 % der Gesamtvergütung*
- *Geschäftsleitung (inkl. Höchste Vergütung GL) 2022/2023: CHF 17'178'440 (2021/2022: CHF 28'129'071), ca. 78.9 % der Gesamtvergütung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die variablen Vergütungskomponenten sind nachfolgend dargestellt:

- *Short-term incentive in bar (Zielgrössen: Quantitative Ziele [55 %] [Umsatz, Betriebsgewinn und Geldfluss] und qualitative Ziele [45 %] [kollektive Ziele u.a. im Bereich Klima und Umwelt und Talentvielfalt [20%], individuelle Ziele aufgrund des Verantwortungsbereichs [25%]]; Zielwert: 75 % des Basissalärs, max. 150 %)*
- *Long-term Incentive in Performance Share Units (PSUs) (Zielgrössen: Wertschöpfung [50%], RONA [20%] und individuelle qualitative Ziele in den Kategorien Markenwert, Kundenorientierung, Nachhaltigkeit und Mitarbeiterzufriedenheit [30%]; Vesting: nach 3 Jahren, max. 150 % des Basissalärs) und in Performance Cash Units (PCUs) (Zielgrössen: Übertreffen einer individuellen Hurdle-Rate bei den Zielen des PSU-Programms [Wertschöpfung und RONA]; max. 50 % der PSU Zuteilung; max. 75 % des Basissalärs)*

Der Vergütungsbericht ist transparent, aber wenig verständlich verfasst. Es gibt viele individuelle Zielgrössen, die nicht näher erläutert werden. Ausserdem kommt dem Verwaltungsrat ein grosser Ermessensspielraum zu. Es fehlen genauere Angaben zur Zielerreichung, zur realisierten Vergütung sowie zu Performancezielen. Der Zusammenhang zwischen Leistung und variabler Vergütung ist somit schwer eruierbar. Durchschnittlich wurde ein STI von 78 % (Vorjahr: 92 %) des Basissalärs erreicht, wobei der Zielwert bei 75 % des Basissalärs liegt. Zusätzlich wurden dem CFO für ausserordentliche Leistungen der vergangenen Jahre MEUR 2.3 sowie weitere PSU-Awards zugeteilt. Die Gesamtvergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Höchste Vergütung GL Richemont [CFO]: CHF 12'947'723; CEO SMI 2021: CHF 7'656'345 [Mittelwert]/CHF 7'658'860 [Median]). Inrate lehnt Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich ab. Die variable Vergütung ist zudem nicht mit den nötigen Informationen transparent und verständlich genug begründet und das Vergütungssystem erreicht im zRating nur 8 von 20 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

10 Amendments to the Company's Articles of Incorporation

10.1 Lowering of the registration threshold for nominees

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the amendments, deletions or supplements to Article 6.I, paragraph 8, of the Articles of Incorporation be approved.

Erläuterung Richemont: The Board of Directors considers it essential for a sound governance that the Company be in a position to know who its actual owners are. For this reason, the Articles of Incorporation allow the Company not to grant voting rights to those who do not confirm that they hold their 'A' shares in their own name and for their own account. To avoid unnecessary restrictions, the Articles of Incorporation make an exception to this requirement for small holders. At present, the Articles of Incorporation set the relevant ownership threshold for that exception at 1 % of the Company's share capital. This limit was however set in 2013, when the Company's market capitalisation was significantly lower than it is today. The Board of Directors considers an adjustment of the threshold to 0.5 % to be advisable to reflect this evolution and preserve the effectiveness of the Company's governance regime.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann (Kann-Klausel). Nominees sind ein gutes Instrument, um Aktionärsstimmen unbürokratisch an der Generalversammlung teilnehmen zu lassen. Je mehr Stimmrechte ausgeübt werden, desto besser kommt der Wille der Aktionäre an der Generalversammlung zum Ausdruck. Aufgrund der Mitwirkungsrechte ist es jedoch legitim, wenn der Unternehmung die Identität der grösseren Aktionäre, welche ihre Aktien über ein Nominee halten, bekannt gegeben wird. Im vorliegenden Fall soll die Eintragung von Nominees neu auf 0.5 % des Aktienkapitals beschränkt werden (bisher 1 %). Durch die beantragte Statutenänderung werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre somit geschwächt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

10.2 Curb on empty voting

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that the amendments, deletions or supplements to Article 6.I of the Articles of Incorporation other than those relating to paragraph 8 (covered in agenda item 10.1 above) be approved.

Erläuterung Richemont: The corporate law reform of 2020 makes it possible for listed companies to curb so-called 'empty-voting', i.e. the right of shareholders who do not bear the economic risk of their shares to be recognised as shareholders with voting rights. The Board of Directors proposes to make use of this new mechanism, by making it possible for the Company not to recognise as shareholders with voting rights those who do not confirm that they have acquired their shares in their own name and for their own account, that there is no agreement for the repurchase or transfer of their shares and that they bear the economic risk associated with their shares. The Board of Directors expects this change to further the integrity of the General Meeting's decision-making process.

Inrate unterstützt die Nichteintragung von Aktionären, welche eine Rücknahme- oder Rückgabvereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien eingegangen sind oder anderweitig nicht das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Die Kenntnis der Aktionäre beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Person ist eine wesentliche Komponente für das Gelingen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Die vorgeschlagene Änderung hat somit keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10.3 Amendments regarding the organisation of the Company's General Meetings

Annahme

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the amendments, deletions or supplements to Articles 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 of the Articles of Incorporation be approved.

Erläuterung Richemont: The proposed amendments align certain provisions of the Articles of Incorporation with certain new mandatory requirements of Swiss company law, in particular for what regards the powers of the General Meeting (Article 11), minimum share ownership for certain shareholder requests (Article 14), majority requirements for shareholder resolutions (Article 18) and the contents of General Meetings' minutes (Article 19). The proposed amendments further take advantage of some of the new possibilities introduced by the corporate law reform of 2020, in particular a broader use of electronic communications means (Articles 15 and 17), align the terminology used in the Articles of Incorporation with that of the new law (Article 12) and remove certain provisions already contemplated by law (Article 16).

Folgende Änderungen werden beantragt:

- Art. 11: Ergänzung der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung (z.B. Dekotierung).
- Art. 12: Redaktionelle Anpassung an das neue Aktienrecht.
- Art. 14: Senkung der Einberufungshürde einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen sowie Erhöhung der Traktandierungshürde von CHF 1 Mio. (ca. 0.17 % des Aktienkapitals) auf 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen. Zudem wird die Frist zur Traktandierung bzw. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf 60 Tage festgelegt.
- Art. 15: Bereitstellung des Geschäftsberichtes in elektronischer Form.
- Art. 16: Artikel 16 wird gestrichen.
- Art. 17: Ein Aktionär kann sich durch einen autorisierten Vertreter in der Generalversammlung vertreten lassen. Der Verwaltungsrat legt den Legitimationsprozess gegenüber dem Unternehmen fest.
- Art. 18: Anpassung der Quoren für Abstimmungen in der Generalversammlung (Mehrheit der abgegebenen Stimmen falls nicht durch das Gesetz anders erforderlich).
- Art. 19: Anpassung der Informationen, welche im Protokoll der Generalversammlung enthalten sein müssen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. So wird unter anderem die Einberufungshürde einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt, was Inrate begrüsst. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass in Art. 14 die Traktandierungshürde von CHF 1 Mio. (entspricht ca. 0.17 %) auf 0.5 % erhöht wird. Dies verschlechtert die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. In Abwägung aller Faktoren empfehlen wir die Ablehnung dieses Traktandums.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

10.4 Amendments related to general meetings abroad or in virtual form

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that the amendments, deletions or supplements to Article 13 of the Articles of Incorporation be approved.

Erläuterung Richemont: The proposed amendments to Article 13 of the Articles of Incorporation provide for the possibility for the Board of Directors to hold the General Meeting abroad or electronically without any physical place of meeting (so-called 'virtual' general meetings). The proposed amendments will give flexibility to the Company, although the Board of Directors currently expects physical general meetings in Switzerland to remain the norm in the future.

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird. Inrate begrüsst es, wenn neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden sollen, Aktionäre künftig zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10.5 Changes to the provision regarding the organisation of the Board of Directors and Senior Executive Committee

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that the amendments, deletions or supplements to Articles 26, 27, 28, 29, 33 and 36 of the Articles of Incorporation be approved.

Erläuterung Richemont: The proposed amendments align certain provisions of the Articles of Incorporation with certain new requirements of Swiss company law, in particular for what regards the maximum number of mandates that members of the Board of Directors and Senior Executive Committee can have outside of the Richemont group (Articles 26 and 36). The proposed amendments further clarify some of the powers of the Company's Compensation Committee (Article 33), take advantage of the new possibilities introduced by the corporate law reform of 2020 with respect to the use of electronic means of communication and records (Articles 27 and 28) and adapt the wording of some provisions (Article 29).

Folgende Änderungen werden beantragt:

- Art. 26: Anpassung der Definition von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft für Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Art. 28: Es wird die Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form für den Verwaltungsrat geschaffen.
- Art. 29: Redaktionelle Anpassung an das neue Aktienrecht.
- Art. 33: Der Vergütungsausschuss erstellt den Vergütungsbericht.
- Art. 36: Anpassung der Definition von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft für Mitglieder der Geschäftsleitung.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. So wird unter anderem die Definition von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft für Geschäftsleitung und Verwaltungsrat angepasst. Inrate begrüsst diese Veränderung, zumal besonders Funktionen auf Geschäftsleitungsebene eine hohe zeitliche Beanspruchung bedeuten. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Die vorgeschlagene Änderung reduziert nicht nur potenzielle Zeitkonflikte sondern auch potenzielle Interessenkonflikte, was Inrate unterstützt. Inrate begrüsst zudem die Flexibilisierung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats mittels statutarischer Verankerung der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form (Art. 28). Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10.6 Miscellaneous changes

Annahme

Annahme

The Board of Directors proposes that the amendments, deletions or supplements to Articles 42, 46 and 47 of the Articles of Incorporation be approved.

Erläuterung Richemont: The proposed amendments reflect changes in Swiss company law regarding statutory reserves (Article 42) and communications to shareholders (Article 46). They further clarify the provision regarding the place of jurisdiction and governing law for potential proceedings against the Company (Article 47).

Folgende Änderungen werden beantragt:

- Art. 42: Anpassung der Bestimmungen über die Gewinnverwendung an das revidierte Aktienrecht.
- Art. 46: Es wird die Möglichkeit der Kommunikation mit den Aktionären über den elektronischen Weg geschaffen.
- Art. 47: Redaktionelle Anpassungen.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird damit verletzt. So wird unter anderem die Möglichkeit der Kommunikation mit den Aktionären über den elektronischen Weg geschaffen. Inrate begrüsst diese Anpassung, da so einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann und eine Chance besteht die Umweltbelastung zu reduzieren. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die Mitwirkungsrechte der Aktionäre. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Novartis (aGV, 15.09.2023)		VR	Abstimmung
1	Ausserordentliche Ausschüttung einer Sachdividende zur Durchführung des Spin-off der Sandoz Group AG	Annahme	Annahme
<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, mittels Sachdividende 1 Aktie der Sandoz Group AG (eine "Sandoz Aktie") pro 5 dividendenberechtigte Aktien der Novartis AG auszuschütten (die "Ausschüttung"). Die Ausschüttung wird zum Buchwert der Sandoz Group AG ("Sandoz") gemäss der Einzelbilanz der Novartis AG erfolgen und beträgt unmittelbar vor der Ausschüttung insgesamt ungefähr CHF 5 Milliarden (Schätzung), übersteigt aber in keinem Fall die für Sonderausschüttungen zur Verfügung stehenden Gewinnreserven der Novartis AG in Höhe von CHF 23'890'416'766 (per 31. Dezember 2022, jedoch nach Abzug der ordentlichen Dividende und der von der Generalversammlung am 7. März 2023 beschlossenen Kapitalherabsetzung, sowie einer Zuweisung an die gesetzlichen Reserven für die von Stiftungen gehaltenen eigenen Aktien) und wird gegen die Gewinnreserven gebucht. Der Verwaltungsrat bestimmt nach seinem Ermessen die Behandlung von Fraktionen, sowie von Heimverwahrern, die physische Aktienzertifikate halten und nicht fristgerecht die notwendigen Angaben zum Erhalt von Sandoz Aktien übermittelt haben (wobei die betreffenden Sandoz Aktien grundsätzlich verkauft werden und die Inhaber den Barerlös anstatt der Fraktionen oder der Sandoz Aktien erhalten sollen) sowie Massnahmen, die nach geltendem Sanktionsrecht erforderlich oder angezeigt sein könnten.</i></p> <p><i>Erläuterung Novartis: Der Spin-off wird den Strategie- und Managementfokus von Novartis wie auch Sandoz stärken und beiden Unternehmen erlauben, voneinander unabhängige Wachstumsstrategien zu verfolgen, eine effizientere Kapitalallokation ermöglichen und Sandoz den direkten Zugang zu den Kapitalmärkten bieten. Ausserdem wird durch den Spin-off eine bessere Abstimmung der Anreizsysteme mit den Leistungszielen gewährleistet und Sandoz wie Novartis die Möglichkeit geben, zielgerichtete Investitionsthemen für das jeweilige Unternehmen festzulegen und separate Finanzplanungen aufgrund ihrer eigenen Investitionsidentitäten vorzunehmen.</i></p> <p><i>Es ist vorgesehen, dass die Generikasparte von Novartis (Sandoz) mittels einer Spin-off Transaktion Selbständigkeit erlangt und an der Börse in der Schweiz kotiert wird. Als Sachdividende erhalten Aktionäre pro fünf dividendenberechtigte Aktien von Novartis steuerbefreit eine Aktie der Sandoz Group AG, während der Rest in bar ausgeglichen wird. Das Ex-Dividenden-Datum (erster Tag, an dem die Novartis Aktien ohne das Recht auf Erhalt der Sandoz Aktien gehandelt werden) sowie der erste Handelstag von Sandoz Aktien an der SIX Swiss Exchange wird am 4. Oktober 2023 erwartet. Innerhalb von zwei Wochen nach dem 4. Oktober 2023 soll die Ausschüttung von Nettobarerlösen für Fraktionen von Sandoz Aktien erfolgen. Es wird erwartet, dass durch den Spin-off Aktionärswert geschaffen wird, da für Investoren zwei unterschiedliche und zielgerichtete Anlagemöglichkeiten bestehen. Die Statuten von Sandoz dürften unmittelbar nach dem Spin-off weitgehend mit den aktuellen Statuten von Novartis übereinstimmen. Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Transaktion nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens ist.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>			

2 Kapitalherabsetzung im Zusammenhang mit dem Spin-off der Sandoz Group AG**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, vorbehältlich der Zustimmung der Generalversammlung zur ausserordentlichen Ausschüttung einer Sachdividende zur Durchführung des Spin-off der Sandoz gemäss Traktandum 1, das Aktienkapital durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung um CHF 22'774'777.52 (von CHF 1'138'738'876.00 auf CHF 1'115'964'098.48) herabzusetzen, die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien von je CHF 0.50, auf je CHF 0.49, vorzunehmen, und den Herabsetzungsbetrag den übrigen Reserven im Rahmen der gesetzlichen Kapitalreserve zuzuweisen.

Erläuterung Novartis: Im Zusammenhang mit dem Spin-off der Sandoz schlägt der Verwaltungsrat eine ordentliche Herabsetzung des Aktienkapitals der Novartis AG im Umfang des Aktienkapitals der Sandoz vor, um die Steuerneutralität des Spin-off für die schweizerische Verrechnungssteuer und für die Einkommenssteuer der in der Schweiz domizilierten Aktionäre, welche die Aktien im Privatvermögen halten, zu gewährleisten. Die Kapitalherabsetzung führt zu einer Herabsetzung des Nennwerts der Aktien der Novartis AG um CHF 0.01. Abgesehen vom Spin-off der Sandoz werden im Zusammenhang mit der Kapitalherabsetzung keine Ausschüttungen an die Aktionäre vorgenommen.

Novartis verfügt über eine sehr solide Bilanzstruktur. Es besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital und auch kein Kapitalband. Die Gefahr einer passiven Erhöhung der potenziellen Kapitalverwässerung durch ein allfällig gleichbleibendes bedingtes oder genehmigtes Kapital stellt sich nicht. Die Traktandierungshürde liegt bei einem Nennwert von CHF 1'0000'000 oder 0.088 % des Aktienkapitals. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde unwesentlich von 0.088 % auf 0.09 %. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

Schaffner (aGV, 07.12.2023)		VR	Abstimmung
1	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	Annahme	Annahme
<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, es sei den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit seit dem 1. Oktober 2022 bis und mit dem Abschluss der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung Entlastung zu erteilen.</i></p> <p><i>Erläuterung Schaffner: Sämtliche aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihren Rücktritt eingereicht auf den Zeitpunkt und für den Fall, dass der Vollzug des Öffentlichen Angebots erfolgt. Aufgrund der ausserordentlichen Situation rund um das Öffentliche Angebot sowie des Rücktritts der Verwaltungsratsmitglieder ist eine Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bis zum Abschluss der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung angezeigt. Für die Zeit danach bis zu ihrem definitiven Ausscheiden wird ihnen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2024 Entlastung erteilt werden. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.</i></p> <p><i>Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022/23 von Schaffner bekannt. Schaffner erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>			
2	Wahlen		
2.1	Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats		
<p><i>Der Verwaltungsrat besteht aktuell aus 4 Mitgliedern. Alle Mitglieder (Markus Heusser, Gerhard Pegam, Philipp Buhofer und Andrea Tranel) haben mit Wirkung auf den Vollzug des öffentlichen Angebots ihren Rücktritt eingereicht. Es sind die Neuwahlen von Harold Gregory Barksdale, Jörg Casparis und Christian Schmidt traktandiert. Somit besteht der Verwaltungsrat neu aus 3 Mitgliedern. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Wir empfinden jedoch Verwaltungsräte unter 5 Mitglieder aber als zu klein. Der Verwaltungsrat wäre zu 0 % unabhängig und der Frauenanteil würde 0 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen CEO Erfahrung, Digitalisierung, Erfahrung in Schwellenländer und Erfahrung in Nachhaltigkeit im Verwaltungsrat nicht vertreten.</i></p> <p><i>In der aktuellen Konstellation kann die Unabhängigkeit des Gremiums aufgrund der vorhandenen Beteiligungsverhältnisse nicht hergestellt werden. TE Connectivity beabsichtigt jedoch alle Schaffner Aktien zu übernehmen. Das öffentliche Übernahmeangebot sieht einen Preis von CHF 505 pro Aktie für die Publikumsaktionäre vor. Dies entspricht einer Prämie von 79.1 % auf den letzten Schlusskurs der Aktien vor Veröffentlichung der Voranmeldung am 17.08.2023. Aufgrund der vorhanden Mehrheitsverhältnisse von TE Connectivity (89.1 % nach Ablauf der Angebotsfrist) und der Alternative an einem nicht liquiden, privaten Unternehmen beteiligt zu sein, unterstützen wir die Transaktionen sowie alle vorgeschlagenen Kandidierenden der voraussichtlichen neuen Besitzerin.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>			
2.1.1	Harold Gregory Barksdale	Annahme	Annahme
<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung auf den Vollzug des Öffentlichen Angebots und unter der Bedingung des Vollzugs Harold Gregory Barksdale neu in den Verwaltungsrat der Schaffner Holding AG mit einer Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Harold Gregory Barksdale in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Chief Corporate Counsel und Corporate Secretary bei TE Connectivity und somit Vertreter der neuen Besitzerin (89.1 % nach Ablauf der Angebotsfrist).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>			

Schaffner (aGV, 07.12.2023)		VR	Abstimmung
2.1.2	<p>Jörg Casparis</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung auf den Vollzug des Öffentlichen Angebots und unter der Bedingung des Vollzugs Jörg Casparis neu in den Verwaltungsrat der Schaffner Holding AG mit einer Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jörg Casparis in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Regional Senior Tax Director bei TE Connectivity und somit Vertreter der neuen Besitzerin (89.1 % nach Ablauf der Angebotsfrist).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2.1.3	<p>Christian Schmidt</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung auf den Vollzug des Öffentlichen Angebots und unter der Bedingung des Vollzugs Christian Schmidt neu in den Verwaltungsrat der Schaffner Holding AG mit einer Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Christian Schmidt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Senior Manager Controller bei TE Connectivity und somit Vertreter der neuen Besitzerin (89.1 % nach Ablauf der Angebotsfrist).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2.2	<p>Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats (Harold Gregory Barksdale)</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung auf den Vollzug des Öffentlichen Angebots und unter der Bedingung des Vollzugs Harold Gregory Barksdale als Verwaltungsratspräsidenten mit einer Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Harold Gregory Barksdale in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Chief Corporate Counsel und Corporate Secretary bei TE Connectivity und somit Vertreter der neuen Besitzerin (89.1 % nach Ablauf der Angebotsfrist). Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidenschaft in den Verwaltungsrat.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2.3	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses		
2.3.1	<p>Jörg Casparis</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung auf den Vollzug des Öffentlichen Angebots und unter der Bedingung des Vollzugs Jörg Casparis neu als Mitglied des Vergütungsausschusses der Schaffner Holding AG mit einer Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Jörg Casparis in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Regional Senior Tax Director bei TE Connectivity und somit Vertreter der neuen Besitzerin. Aufgrund der vorgeschlagenen Konstellation kann der Vergütungsausschuss nicht mit einem unabhängigen Vorsitzenden bestellt werden. Da es sich hierbei um eine besondere Konstellation mit dem Übernahmeangebot und der voraussichtlichen Dekotierung handelt und die Mehrheitsverhältnisse definiert sind, akzeptiert Inrate die vorgeschlagenen objektiv abhängigen Kandidierenden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme

2.3.2 Christian Schmidt

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung auf den Vollzug des Öffentlichen Angebots und unter der Bedingung des Vollzugs Christian Schmidt neu als Mitglied des Vergütungsausschusses der Schaffner Holding AG mit einer Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zu wählen.

Inrate erachtet Christian Schmidt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Senior Manager Controller bei TE Connectivity und somit Vertreter der neuen Besitzerin. Aufgrund der vorgeschlagenen Konstellation kann der Vergütungsausschuss nicht mit einem unabhängigen Vorsitzenden bestellt werden. Da es sich hierbei um eine besondere Konstellation mit dem Übernahmeangebot und der voraussichtlichen Dekotierung handelt und die Mehrheitsverhältnisse definiert sind, akzeptiert Inrate die vorgeschlagenen objektiv abhängigen Kandidierenden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Genehmigung der Anpassung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Vollzug des Öffentlichen Angebots Annahme Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, eine Erhöhung der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021/2022 bis zum Vollzug des Öffentlichen Angebots um CHF 250'000 auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 800'000 zu genehmigen.

Erläuterung Schaffner: Die ordentliche Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021/2022 hat am 10. Januar 2023 eine maximale Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Für die Periode ab der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024 beträgt die geplante Anzahl zuzuteilender Aktien 525. Im Rahmen des Öffentlichen Angebots wurde festgelegt, dass diese Aktien nicht ausgegeben, sondern in bar ausbezahlt werden und aufgrund der bis zur ausserordentlichen Generalversammlung verkürzten Amtszeit auf 483 Aktien reduziert werden. Durch den Anstieg des Aktienkurses von CHF 282.- vor Ankündigung des Öffentlichen Angebots auf CHF 505.- entstehen somit Mehrkosten von CHF 96'000. Zusätzlich sind dem Verwaltungsrat und insbesondere dem Präsidenten des Verwaltungsrats im Rahmen der Beurteilung und Bearbeitung des Öffentlichen Angebots unvorhergesehene substantielle Aufgaben zugefallen. Aufgrund dieser beiden Faktoren beantragt der Verwaltungsrat eine Erhöhung der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021/2022 bis zum Vollzug des Öffentlichen Angebots. Die beantragte Erhöhung der maximalen Vergütung wurde vom Verwaltungsrat so festgelegt, dass die gesamte vorgesehene Vergütung des Verwaltungsrats, inkl. die fixe Zuteilung von Aktien bewertet zum Angebotspreis, in der maximalen Vergütung abgedeckt ist und der ausgewiesene Mehraufwand des Präsidenten des Verwaltungsrats durch eine entsprechende Vergütung bezahlt werden kann. Konkret bedeutet dies eine Erhöhung der maximalen Vergütung für den gesamten Verwaltungsrat um CHF 250'000, von CHF 550'000 auf CHF 800'000, wobei (abgesehen von der Entschädigung des ausgewiesenen Mehraufwands des Präsidenten) keine Erhöhung der fixen Vergütung und der Anzahl zugeteilter Aktien vorgenommen wird.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 550'000 bei 4 Mitgliedern). Aus dem Vergütungsbericht 2021/22 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021/22: CHF 259'000 (2020/21: CHF 257'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021/22: CHF 512'000 (2020/21: CHF 515'000)

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in über mindestens 3 Jahren gesperrten Aktien. Aufgrund des öffentlichen Kaufangebots für alle Schaffner Aktien sollen für das Geschäftsjahr 2022/23 bis zur ausserordentlichen Generalversammlung keine Aktien ausgegeben werden sondern in bar ausbezahlt werden. Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die beantragte Gesamtvergütung erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2021: CHF 440'375 [Mittelwert]/CHF 337'250 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Dekotierung der Aktien der Schaffner Holding AG von der SIX Swiss Exchange AG**Annahme****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, mit Wirkung auf den Vollzug des Öffentlichen Angebots und unter der Bedingung des Vollzugs die Dekotierung der Aktien der Schaffner Holding AG von der SIX Swiss Exchange AG zu genehmigen und den Verwaltungsrat zu beauftragen, diesen Beschluss umzusetzen, um die Dekotierung zu erwirken.

Erläuterung Schaffner: Die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft nach einem öffentlichen Übernahmeangebot ist üblich und wurde von der Anbieterin entsprechend angekündigt. Gemäss neuem Aktienrecht ist dafür die Generalversammlung und nicht mehr der Verwaltungsrat zuständig. Der Verwaltungsrat plant, im Falle der Genehmigung durch die Generalversammlung die Dekotierung nach Vollzug des Öffentlichen Kaufangebots entsprechend der etablierten Praxis für solche Transaktionen auszuführen.

Die Stellungnahme des unabhängigen Gutachters, Raiffeisen Schweiz, vom 7. September 2023 kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Analysen und Wertüberlegungen sowie der präsentierten Ergebnisse das Barangebot von TE Connectivity in Höhe von CHF 505 pro Schaffner Aktie aus finanzieller Sicht als angemessen und fair erachtet werden kann. Per Medienmitteilung vom 13. November 2023 wurden gemäss vorläufigen Zahlen bis zum Ende der Angebotsfrist 89.1 % der dem Angebot unterliegenden Schaffner Aktien in das Angebot angedient, wodurch die zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte voraussichtlich erreicht werden. Falls Aktionäre dem Übernahmeangebot nicht zustimmen, ist die Alternative Aktionär eines privaten, nicht liquiden Unternehmens zu werden. Der Übernahmepreis ist rund 79.1 % über dem letzten Schlusskurs der Aktien vor Veröffentlichung der Voranmeldung am 17. August 2023. In Abwägung aller Faktoren empfiehlt Inrate die Annahme der Dekotierung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

Traktanden

R&S Group (aGV, 11.12.2023)		VR	Abstimmung
1	Spezielle Versammlung der Inhaber von A-Aktien		
1.1	Akquisition der R&S International Holding AG (R&S-Group) (nur A-Aktien sind stimmberechtigt) <i>Der Verwaltungsrat beantragt, der Akquisition der R&S International Holding AG zuzustimmen, vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:</i> <i>- dem Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,</i> <i>- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,</i> <i>- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,</i> <i>- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,</i> <i>- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Traktandenpunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;</i> <i>- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.</i> <i>Die Stellungnahme des unabhängigen Gutachters, KPMG, kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Analysen und Wertüberlegungen sowie der präsentierten Ergebnisse das Umtauschangebot im Rahmen der geplanten Akquisition aus finanzieller Sicht als angemessen und fair erachtet werden kann. Inrate sieht keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Transaktion nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens wäre.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme
2	Ausserordentliche Generalversammlung		
2.1.1	Schaffung von nur einer Aktienkategorie (nur A-Aktien sind stimmberechtigt) <i>Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3.1 der Statuten, wie folgt, neu zu formulieren und Artikel 5.1 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 der Statuten zu streichen, vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentliche Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:</i> <i>- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,</i> <i>- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,</i> <i>- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,</i> <i>- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Traktandenpunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;</i> <i>- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.</i> <i>- Artikel 3.1 Kapital und Aktien</i> <i>"Das Aktienkapital beträgt CHF 2'352'941.30 und ist eingeteilt in 23'529'413 Namenaktien (A-Aktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Die Aktien sind vollständig liberiert."</i> <i>Erläuterung VT5: Die Schaffung von nur einer Aktienkategorie ist heute Teil einer angemessenen Eigenkapitalstruktur. Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 5 der Statuten sieht weiter vor, dass im Rahmen einer Akquisition, d.h. der IBC, die Inhaber der Gründeraktien spätestens bei Vollzug der Akquisition anstelle ihrer Gründeraktien A-Aktien erhalten müssen. Artikel 5.1 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 der Statuten sollen gestrichen werden, da sie die mit den A-Aktien verbundenen Vorzugsrechte enthalten, welche mit der Einführung einer einzigen Aktienkategorie entfallen.</i> <i>Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn verschiedene Aktienkategorien zu einer Aktiengattung vereinheitlicht werden.</i> <i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	Annahme	Annahme

2.1.2 Schaffung von nur einer Aktienkategorie (alle Aktien sind stimmberechtigt)

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3.1 der Statuten, wie folgt, neu zu formulieren und Artikel 5.1 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 der Statuten zu streichen, vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentliche Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- dem Antrag zur Ergänzung des Artikel 5.1 der Statuten mit einem neuen Absatz 4 (unter dem Traktandenpunkt Änderung der Minderheitenrechte), und;
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

- Artikel 3.1 Kapital und Aktien

"Das Aktienkapital beträgt CHF 2'352'941.30 und ist eingeteilt in 23'529'413 Namenaktien (A-Aktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Die Aktien sind vollständig liberiert."

Erläuterung VT5: Die Schaffung von nur einer Aktienkategorie ist heute Teil einer angemessenen Eigenkapitalstruktur. Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 5 der Statuten sieht weiter vor, dass im Rahmen einer Akquisition, d.h. der IBC, die Inhaber der Gründeraktien spätestens bei Vollzug der Akquisition anstelle ihrer Gründeraktien A-Aktien erhalten müssen. Artikel 5.1 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 der Statuten sollen gestrichen werden, da sie die mit den A-Aktien verbundenen Vorzugsrechte enthalten, welche mit der Einführung einer einzigen Aktienkategorie entfallen.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn verschiedene Aktienkategorien zu einer Aktiengattung vereinheitlicht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.2 Änderung der Minderheitenrechte

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5.1 der Statuten mit dem folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen, vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentliche Generalversammlung zu allen folgenden Punkten:

- dem Antrag zur Schaffung von nur einer Aktienkategorie,
- dem Antrag zur Kapitalherabsetzung und zum Rückkauf von A-Aktien,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Bareinlage,
- dem Antrag zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage,
- der Wahl von Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates.

- Artikel 5.1 Absatz 4

"Die bisherigen Aktionäre der R&S International Holding AG, die einen Teil ihrer Aktien in die Gesellschaft eingebracht haben, haben, sofern und solange sie mindestens 10% der A-Aktien der Gesellschaft halten, das Recht, einen solchen Prozentsatz an Kandidaten für die Vertretung im Verwaltungsrat vorzuschlagen, wie ihrer Prozentbeteiligung entspricht (abgerundet auf die nächste Ganzzahl), mindestens aber einen Kandidaten. Diesen Vorschlag muss der Verwaltungsrat als verbindlichen Antrag der Generalversammlung unterbreiten, die diesen Vorschlag nur aus wichtigen Gründen ablehnen darf. Dieses Recht erlischt endgültig, sobald die bisherigen Aktionäre der R&S International Holding AG weniger als 10% der A-Aktien halten."

Erläuterung VT5: Das Verbleiben der Verkäufer als Aktionäre der Gesellschaft ist für die Gesellschaft von Vorteil, da sie sich an Risiko und Ertrag der IBC beteiligen und weiterhin zum Erfolg der Gesellschaft beitragen. Die Verkäufer der R&S International Holding AG (die "Verkäufer") haben sich bereit erklärt, mit rund 18 % ein Grossaktionär der Gesellschaft zu werden und sich mit einer 12 monatigen Lock-Up-Vereinbarung zu binden. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, diese Verpflichtung der Verkäufer abzusichern, indem sie ihnen ein Nominierungsrecht für Vertretung im Verwaltungsrat einräumt, welches ihren prozentualen Beteiligung entspricht, mindestens aber für ein Mitglied des Verwaltungsrats. Dieses Recht erlischt endgültig, sobald die Beteiligung der ehemaligen Aktionäre der R&S International Holding AG an den A-Aktien unter 10% sinkt. Die Zustimmung zur Gewährung dieses Rechts ist eine Bedingung für den Abschluss der Akquisition der R&S International Holding AG. Die Zustimmung der Generalversammlung zu dieser Bestimmung ist notwendig, damit die IBC vollzogen werden kann.

Inrate erachtet eine sachgerechte Vertretung der Aktionärsgruppen im Verwaltungsrat als legitim, steht jedoch statutarischen Sonderregeln für bestimmte Aktionärsgruppen kritisch gegenüber. Aufgrund der aktuellen Konstellation mit der Akquisition der R&S International Holding AG ist es aus ökonomischer Sicht sinnvoll, wenn die bisherigen Teilhaber ebenfalls an der neuen Gesellschaft beteiligt sind. Daher akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 2.3 Herabsetzung des Aktienkapitals und Genehmigung des Aktienrückkaufs im Rahmen des Aktienrückkaufsangebots der Gesellschaft sowie Verrechnung steuerlich nicht anerkannter Kapitaleinlagereserven

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt (i) die Verrechnung der (steuerlich nicht anerkannten) Kapitaleinlagereserven per 31.10.2022 im Umfang von CHF 2'073'050.80 mit dem Verlustvortrag per 31.10.2022 zu genehmigen, (ii) den Rückkauf von A-Aktien gemäss dem am 8. November 2023 publizierten öffentlichen Rückkaufangebot der Gesellschaft gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten zu genehmigen und (iii) eine Kapitalherabsetzung, wie folgt, vorzunehmen, ebenfalls gemäss Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten

(a) Das Aktienkapital wird um einen Nennbetrag herabgesetzt, der zur Durchführung des Rückkaufsangebots, der Akquisition der R&S International Holding AG und des Angebots, wie im Prospekt näher beschrieben und vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, notwendig ist, mindestens aber um CHF 0.10

(b) Die Kapitalherabsetzung wird, wie folgt, durchgeführt: (i) durch die Vernichtung so vieler Namenaktien (A-Aktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.10, wie vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben, jedoch mindestens eine (1) A-Aktie, die im Rahmen des Rückkaufsangebots der Gesellschaft zurückgekauft wird/werden oder anderweitig von der Gesellschaft gehalten wird/werden; und (ii) durch Verwendung des vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegebenen Herabsetzungsbetrages, der mindestens CHF 0.10 beträgt, zur Gutschrift auf dem Konto für gesetzliche Kapitaleinlagereserven.

Erläuterung VT5: Die Genehmigung der Verrechnung, des Rückkaufs und der Kapitalherabsetzung ermöglicht es, die angestrebte Kapitalstruktur zu erreichen. Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten sieht vor, dass eine Akquisition, wie diejenige der R&S International Holding AG, eine Generalversammlung erfordert, die (i) der Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Vernichtung von A-Aktien in einem vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Umfang zum Zweck der Erfüllung des Rechts, einen Rückkauf zu verlangen und (ii) den Rückkauf im Rahmen des Rechts der Aktionäre, einen Rückkauf zu verlangen, genehmigt. Die Zustimmung zu diesem Antrag ist somit eine Voraussetzung für die Durchführung der geplanten Akquisition der R&S International Holding AG. Da das im Prospekt beschriebene Angebot und das Rückkaufsangebot der Gesellschaft erst kurz vor dieser ausserordentlichen Generalversammlung enden, kann der Verwaltungsrat erst kurz vor der ausserordentlichen Generalversammlung über die konkrete Anzahl der zu reduzierenden Aktien informieren.

VT5 verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Es besteht bedingtes Aktienkapital unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre im Umfang von CHF 1'176'471 resp. 50 % des Kapitals (Aktienkapital: CHF 2'352'941.30). Daneben besteht ein genehmigtes Kapital im selben Umfang wie das bedingte Kapital, bei dem die Bezugsrechte ausgeschlossen werden können. Somit beträgt die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung 100 % (Aktienkapital: CHF 2'352'941.30). Der genaue Herabsetzungsbetrag wird erst kurzfristig vor der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat bekannt gegeben. Durch die beantragte Kapitalherabsetzung wird die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht. Die Traktandierungshürde liegt relativ bei 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde somit nicht. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen. Aufgrund der geplanten Übernahme der R&S Group und der nachfolgenden Kapitalerhöhungen akzeptiert Inrate dieses Traktandum.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.4 Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Bareinlage

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital durch eine ordentliche Kapitalerhöhung von einem Nennbetrag, der sich aus der unter Ziffer II.3 beantragten Kapitalherabsetzung ergibt, und somit von einem vom Verwaltungsrat spätestens am Vormittag dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegebenen Nennbetrag, höchstens jedoch von CHF 2'352'941.20, um einen vom Verwaltungsrat spätestens am Vormittag dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt zu gebenden Maximalbetrag, der höchstens CHF 237'200.10 beträgt, zu erhöhen.

Erläuterung VT5: Es ist nur eine relativ geringe Kapitalerhöhung erforderlich, um die angestrebte Kapitalstruktur zu erreichen und die Barzahlung unter der IBC Vereinbarung zu ermöglichen, die nicht durch die auf dem Escrow-Konto gehaltenen Beträge abgedeckt ist. Die mit den Verkäufern vereinbarte und im Prospekt beschriebene Akquisition der R&S International Holding AG erfordert eine zusätzliche Kapitalerhöhung in Höhe von CHF 13.72 Millionen, allein um den Barkaufpreis zu bezahlen. Dies soll durch eine Aktienkapitalerhöhung, wie oben vorgeschlagen, erfolgen. Die Zustimmung zu diesem Antrag ist eine Voraussetzung, damit die IBC vollzogen werden kann. Der Maximalbetrag soll sicherstellen, dass der Barkaufpreis für die IBC gedeckt ist, aber auch ein allfälliger Finanzierungsbedarf sowie allfällige Zusatzkosten einer erfolgreichen IBC gedeckt sind.

Die maximale Kapitalerhöhung beträgt 10.1 % und das Bezugsrecht der Aktionäre ist aufgrund der Übernahmesituation ausgeschlossen. Die Stellungnahme des unabhängigen Gutachters, KPMG, kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Analysen und Wertüberlegungen sowie der präsentierten Ergebnisse das Umtauschangebot im Rahmen der geplanten Akquisition aus finanzieller Sicht als angemessen und fair erachtet werden kann. Inrate sieht keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Transaktion nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens wäre.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.5 Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Sacheinlage

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital durch eine ordentliche Kapitalerhöhung aus einem Betrag, der sich aus der Kapitalherabsetzung gemäss Ziffer II.3 und der Kapitalerhöhung gemäss Ziffer II.4 ergibt und vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen der ausserordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben wird, um einen vom Verwaltungsrat spätestens am Morgen dieser ausserordentlichen Generalversammlung bekannt zu gebenden Maximalbetrag, der höchstens CHF 60'280'000 beträgt, zu erhöhen.

Erläuterung VT5: Die Verkäufer der R&S International Holding AG bleiben mit rund 18% und einem 12-monatigen Lock-Up beteiligt, was angesichts der Tatsache, dass sie Risiko und Ertrag teilen, wertvoll ist. Die Akquisition der R&S International Holding AG, wie mit den Verkäufern vereinbart und im Prospekt beschrieben, erfordert die Ausgabe von bis zu 6'028'000 Aktien an die Verkäufer. Dies soll durch eine Aktienkapitalerhöhung, wie oben vorgeschlagen, erfolgen. Die Zustimmung zu diesem Antrag ist eine Voraussetzung, damit die IBC vollzogen werden kann.

Die maximale Kapitalerhöhung beträgt 25.6 % und das Bezugsrecht der Aktionäre ist aufgrund der Übernahmesituation ausgeschlossen. Die Stellungnahme des unabhängigen Gutachters, KPMG, kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Analysen und Wertüberlegungen sowie der präsentierten Ergebnisse das Umtauschangebot im Rahmen der geplanten Akquisition aus finanzieller Sicht als angemessen und fair erachtet werden kann. Aufgrund der aktuellen Konstellation mit der Akquisition der R&S International Holding AG ist es aus ökonomischer Sicht sinnvoll, wenn die bisherigen Teilhaber ebenfalls an der neuen Gesellschaft beteiligt sind. Inrate sieht keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Transaktion nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens wäre.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

R&S Group (aGV, 11.12.2023)		VR	Abstimmung
2.6	<p>Änderung der Firma</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Firma der Gesellschaft zu R&S Group Holding AG (R&S Group Holding SA, R&S Group Holding Ltd.) und damit die Anpassung des Ingresses der Statuten sowie des Artikels 1.1 der Statuten, wie folgt:</i></p> <p><i>- Artikel 1.1 Firma, Sitz</i> <i>"Unter der Firma R&S Group Holding AG (R&S Group Holding SA, R&S Group Holding Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts untersteht (die "Gesellschaft"). Der Sitz der Gesellschaft ist Freienbach."</i></p> <p><i>Erläuterung VT5: Die Gesellschaft soll die oberste Holdinggesellschaft der R&S Group werden und daher wie vorgeschlagen umbenannt werden.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Umbenennung der VT5 Acquisition Company in R&S Group Holding AG. Die beantragte Statutenänderung tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von VT5.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2.7	Wahlen		
2.7.1	<p>Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats</p> <p><i>Der Verwaltungsrat besteht aktuell aus 5 Personen. Jennifer Maag und Christopher Detweiler treten aus dem Verwaltungsrat zurück. Es sind die Neuwahlen von Beatrix Natter und Rolf Lanz traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 5. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für kleinere Gesellschaften (ausserhalb des SMI Expanded). Der Verwaltungsrat wäre zu 20 % unabhängig und der Frauenanteil würde 20 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen Digitalisierung, juristische Ausbildung und Erfahrung in Nachhaltigkeit nicht im Verwaltungsrat vertreten.</i></p> <p><i>Die Unabhängigkeit des Gremiums (unter 50 %) ist für ein börsenkotiertes Unternehmen ungenügend. Die Verkäufer der R&S International Holding haben jedoch gerechtfertigte Ansprüche auf Einsitz in den Verwaltungsrat. Inrate unterstützt daher die Zuwahl von Rolf Lanz (von R&S vorgeschlagen) sowie von Beatrix Natter. Wir werden die Konstellation an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neu evaluieren, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zur Wahl stehen werden.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.</i></p>		
2.7.1.1	<p>Dr. Beatrix Natter</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Beatrix Natter als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Beatrix Natter in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2.7.1.2	<p>Dr. Rolf Lanz</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.</i></p> <p><i>Inrate erachtet Rolf Lanz in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er wird von den Verkäufern der R&S International Holding vorgeschlagen und ist somit deren Vertreter (voraussichtlich rund 18 % des Aktienkapitals).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme	Annahme
2.7.2	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses		

2.7.2.1 Dr. Beatrix Natter

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Beatrix Natter als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Jennifer Maag hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Sie stellt sich jedoch nicht mehr zur Wiederwahl. Es ist unklar, wer den Vorsitz des Gremiums übernehmen wird. Mit Beatrix Natter ist jedoch eine unabhängige Kandidatin verfügbar. Inrate erachtet Beatrix Natter in Übereinstimmung mit Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.7.2.2 Dr. Rolf Lanz

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Rolf Lanz als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Jennifer Maag hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Sie stellt sich jedoch nicht mehr zur Wiederwahl. Es ist unklar, wer den Vorsitz des Gremiums übernehmen wird. Mit Beatrix Natter ist jedoch eine unabhängige Kandidatin verfügbar.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.8 Genehmigung der Entschädigung

2.8.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die voraussichtlich Ende Mai 2024 stattfinden wird, von derzeit CHF 0 auf CHF 220'000 zu erhöhen.

Erläuterung VT5: Die aktuelle Entschädigung beträgt CHF 0.00 und muss aufgrund der wesentlich veränderten Aufgaben des Verwaltungsrates erhöht werden.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 0 basierend auf 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021/2022 können folgende Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021/2022: CHF 0 (2020/2021: CHF 0)
- Verwaltungsrat (inkl. VRP) 2021/2022: CHF 0 (2020/2021: CHF 0)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fixe Vergütungen in bar oder in Eigenkapitalinstrumenten. Die beantragte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (beantragt pro VR (inkl. VRP): CHF 44'000; pro VR Ex SMI Expanded 2021: CHF 162'706 [Mittelwert]/CHF 142'439 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.8.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr auf CHF 360'000 und für das Geschäftsjahr 2024 auf CHF 1'400'000 festzulegen.

Erläuterung VT5: An der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 wurde der Betrag für die Vergütung der Geschäftsleitung auf CHF 300'000 festgelegt. Dieser Betrag wurde für einen Zeitraum festgelegt, welcher am 31. Oktober 2023 endet. Der Verwaltungsrat hat jedoch beschlossen, das Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern, so dass ein verlängertes Geschäftsjahr durch die genehmigte Vergütung abgedeckt werden muss. Zudem werden mit dem Abschluss der IBC die bisherigen Mitglieder der Geschäftsleitung zurücktreten und die neue hauptberufliche Geschäftsleitung übernehmen, die eine wesentlich höhere Entschädigung erhält. Die CHF 300'000 reichen aus, um die Verlängerung des Geschäftsjahres für die Entschädigung der ausscheidenden Mitglieder der Geschäftsleitung zu decken. Der Verwaltungsrat dankt diesen Mitgliedern für ihr Engagement in der Geschäftsleitung und ihren wertvollen Beitrag zur IBC. Der Verwaltungsrat schlägt vor, den bis zum Jahresende verfügbaren Betrag zu erhöhen, um die Entschädigung der neuen Geschäftsleitung, bestehend aus Markus Laesser und Matthias Weibel, angemessen zu decken. Im Geschäftsjahr 2024 wird die Geschäftsleitung aus Markus Laesser und Matthias Weibel bestehen. Die maximale Gesamtentschädigung (inklusive Basissalär, Bonus und Incentive-Programm plus Sozialversicherungsbeiträge) wird voraussichtlich nicht mehr als CHF 1'400'000 betragen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Maximalbetrag eine wettbewerbsfähige Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglicht und der Notwendigkeit, die Mitglieder der Geschäftsleitung angemessen zu entschädigen, Rechnung trägt.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 3 Mitgliedern für das Geschäftsjahr 2023 bzw. 2 Mitgliedern für das Geschäftsjahr 2024 (Vorjahr: CHF 200'000 basierend auf 3 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021/2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- Höchste Vergütung Geschäftsleitung (CFO) 2021/2022*: CHF 69'000 (2020/2021: CHF k. A.), davon variable Vergütung 0 %*
- Geschäftsleitung (inkl. CFO) 2021/2022: CHF 136'000 (2020/2021: CHF k. A.), davon variable Vergütung 0 %*

**Der CEO, Andreas Leutenegger, hat im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten, da er gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates und Inhaber von Gründer-Aktien ist.*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Im Geschäftsjahr 2021/22 wurden die Mitglieder der Geschäftsleitung ausschliesslich mit fixen Komponenten vergütet. Diese bestanden aus einem Basissalär in bar sowie aus Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträgen. Das Unternehmen hat noch kein Anreizprogramm ausgearbeitet. Im Sinne der Langfristigkeit und der Interessensbindung wäre eine langfristige Vergütungskomponente wünschenswert. Die beantragte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (beantragt pro GL (inkl. CEO): CHF 700'000; pro GL Ex SMI Expanded 2021: CHF 1'090'502 [Mittelwert]/CHF 813'652 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

R&S Group (aGV, 11.12.2023)

VR

Abstimmung

2.9 Décharge für ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats

Annahme

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den ausscheidenden Verwaltungsratsmitgliedern Jennifer Maag und Christopher Dettweiler die Entlastung bis und mit dieser ausserordentlichen Generalversammlung zu erteilen.

Erläuterung VT5: Der Verwaltungsrat dankt Jennifer Maag und Christopher Dettweiler für ihr Engagement im Verwaltungsrat und ihren wertvollen Beitrag zur IBC. Dem Verwaltungsrat ist nichts bekannt, was gegen eine Entlastung der beiden ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sprechen würde.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022/2023 von VT5 Acquisition Company bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.10 Verlängerung der Frist zur Genehmigung der Initial Business Combination

Annahme

Annahme

Unter dem Vorbehalt, dass die Akquisition der R&S International Holding AG von der speziellen Versammlung der Inhaber der A-Aktien, aus irgendwelchen Gründen, nicht genehmigt wird, beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Statuten zu ändern, indem der 15. Dezember 2023 durch den 15. Juni 2024 ersetzt wird.

Erläuterung VT5: Der Verwaltungsrat unterbreitet diesen Antrag nur vorsorglich. Sollte die vorgeschlagene Transaktion aus irgendwelchen Gründen scheitern und sollten diese Gründe innerhalb einer kurzen Zeitspanne behebbar sein, möchte der Verwaltungsrat es nicht versäumen, die notwendige Statutenänderung vorzuschlagen, um die vorgeschlagenen erste Initial Business Combination doch noch zu vollenden.

Die beantragte Statutenänderung tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von VT5.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.